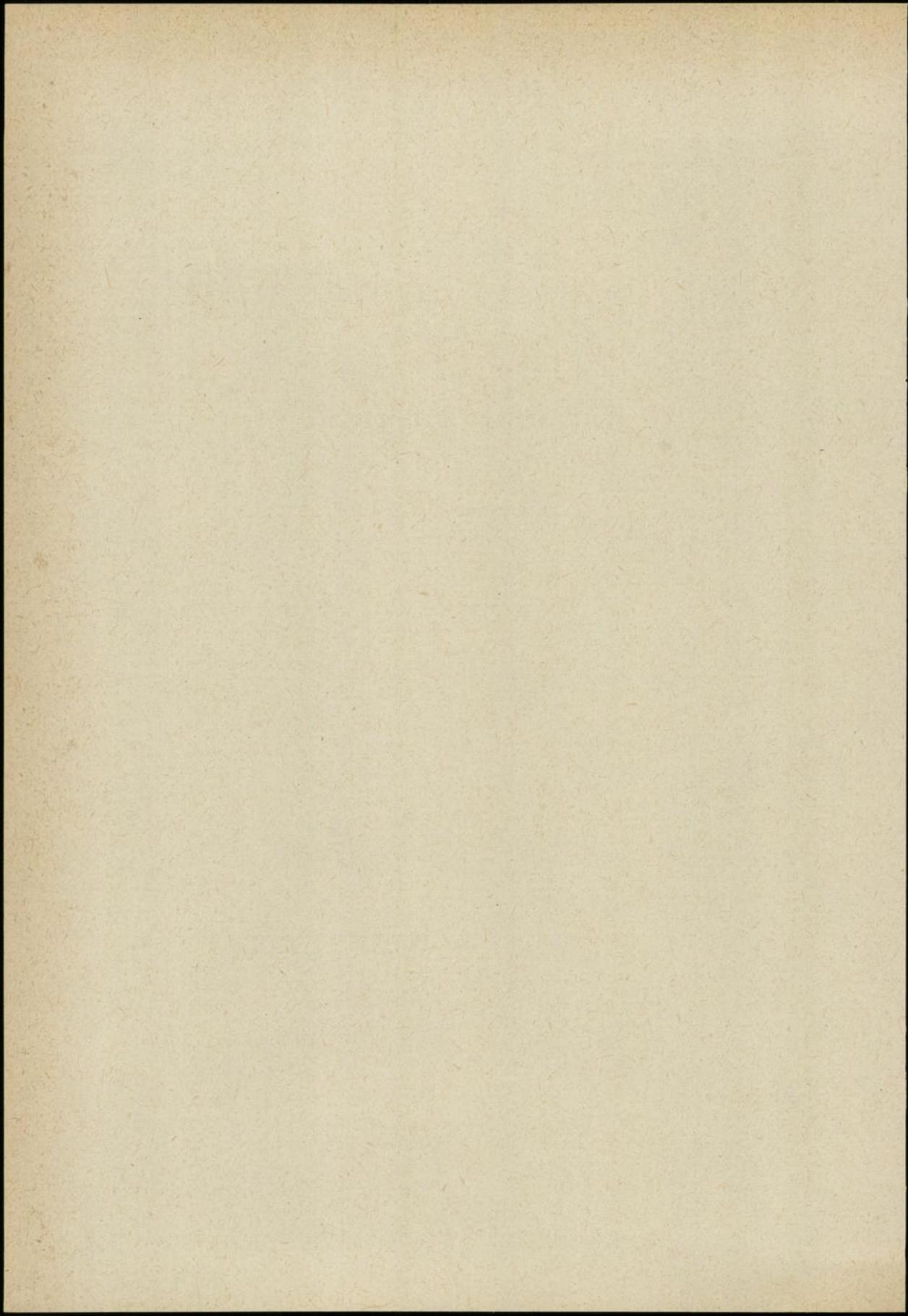


Der Amtsschimmel hilft!

Rat und Auskunft

	Seite		Seite
Presse- und Informationsdienst der Stadt Wien	378	Straßenverkehr	445
Bauwesen	379	Straßenverwaltung und Straßen- beleuchtung	446
Bestattungs- und Friedhofswesen	387		
Bevölkerungswesen	391	Städtische Unternehmungen	
Feuer- und Gefahrenpolizei	394	E-Werke	447
Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei, Naturschutz	397	Gaswerke	454
Fürsorge für Jugend, Familie und Alter ..	400	Verkehrsbetriebe	456
Öffentliches Gartenwesen und amtlicher Pflanzenschutzdienst	407	Landwirtschaftsbetrieb	472
Gemeindevermittlungsämtler	407	Veranstaltungswesen	472
Gesundheitswesen	408	Vereinswesen	473
Gewerbewesen	413	Veterinärwesen	474
Kanalisation	416	Wählerevidenz	480
Kraftfahrwesen	418	Wasserrecht	480
Wirtschaftsfördernde Kreditaktionen der Stadt Wien	419	Wasserversorgung	481
Lebensmittel- und Marktwesen	420	Wohnungswesen	485
Liegenschaftserwerb durch Ausländer ..	423		
Musterschutz	424	Sonstiges	
Opferfürsorge	424	Wiener Stadtbibliothek	494
Schiffahrt	425	Museen der Stadt Wien	495
Schulwesen	426	Archiv der Stadt und des Landes Wien ..	497
Sozialversicherung	429	Statistisches Amt der Stadt Wien	498
Steuern, Abgaben und Gebühren	432	Städtische Bäder	498
Straßenreinigung, Müll-(Haus- kehricht-)Abfuhr und Fuhrpark	444	Grundtransaktionen	502
		Eingaben bei Behörden	502



Der Amtsschimmel hilft!

In diesem Abschnitt zeigt sich der Amtsschimmel nur von seiner guten Seite. Er galoppiert nicht, er bocket nicht, er ist nicht eigensinnig, hier will er nichts anderes als helfen, raten und führen. Zugleich will er zeigen, daß er besser ist als sein Ruf.

In den vielen Lebenslagen, die den Menschen von heute nötigen, ein Amt, eine Behörde aufzusuchen, bietet er seine hilfreiche Hand, um überflüssige Wege zu ersparen und sofort den richtigen Weg zu finden. Er gibt Anleitung, welche Unterlagen zu beschaffen oder mitzubringen sind, er gibt Aufklärung über die Leistungen der Gemeinde Wien auf den verschiedensten Gebieten.

Hier ist der Amtsschimmel nicht das vielgelästerte ungebärdige Vieh, als das er dem einzelnen bisweilen entgegentritt und für das er dann verallgemeinernd gehalten wird, hier gibt er sich, wie er wirklich und normalerweise ist, wie er zehntausendfach täglich und stündlich in treuer Pflichterfüllung seinen Dienst versieht, als Diener am Menschen, als Diener am gemeinsamen Werk. Möge dieser Abschnitt seine Mission erfüllen: den Rat- und Hilfesuchenden nützen! Dann wiehert befriedigt

der Amtsschimmel

Presse- und Informationsdienst der Stadt Wien

Der im Rahmen der Magistratsdirektion bestehende Presse- und Informationsdienst der Stadt Wien (PID) hat neben der Übermittlung der kommunalen Nachrichten an Presse und Rundfunk auch die Aufgabe, die Öffentlichkeit bzw. einzelne Bürger direkt zu informieren. Dazu dienen vor allem die offizielle Wochenzeitung „Stadt Wien“ (mit Amtsblatt) und fallweise erscheinende Prospekte und Broschüren, die — soweit nicht vergriffen — jederzeit gratis beim PID, 1., Rathausstraße 1, 4. Stock, Tel. 42 8 00/2986 oder 2950, erhältlich sind.

Ebenso ist der PID für alle Wünsche, Anregungen und Beschwerden zuständig, die die Wiener Stadtverwaltung betreffen. Ausgenommen davon ist lediglich die Wohnungsvergabe. Post an den PID kann man in einen der bei den Rathauseingängen Lichtenfelsgasse und Felderstraße angebrachten Beschwerdebriefkästen einwerfen. Zu persönlichen Vorsprachen steht die „Rathaus-Information“ in der Schmidthalle im Rathaus Montag bis Freitag von 8 bis 17 Uhr zur Verfü-

gung; Eingang vom Friedrich Schmidt-Platz (unterirdische Haltestelle der „Zweierlinie“). Telephonische Auskünfte, die nur in sehr dringenden Fällen verlangt werden mögen, erhält man unter Tel. 42 8 00/2930 oder 2982.

Im Sommer 1969 hat der PID erstmals einen „Ratgeber für Wiener“ herausgebracht, der als kleines Nachschlagebuch beim Umgang mit Ämtern und Behörden hilft. Die Broschüre wurde bzw. wird (soweit vorhanden) an Interessenten gratis zugestellt.

Jährlich in der Sommersaison (Mai bis Oktober) führt der PID die bekannten Rundfahrten „Neues Wien“ durch, die in mehreren Routen einen Überblick über interessante neue Bauvorhaben der Stadt Wien geben. Das Routenprogramm wird zeitgerecht bekanntgegeben und ist auch beim PID erhältlich. Die Rundfahrten finden im allgemeinen an Werktagen nachmittags statt und beginnen jeweils vor der Schmidthalle des Rathauses. Sonderfahrten nach Vereinbarung.

Bauwesen

(Stadtbauamtsdirektion, MA 64)

Wo kann gebaut werden?

Im Interesse eines geordneten Ausbaues der Stadt nach modernen städtebaulichen Gesichtspunkten werden vom Gemeinderat für die verschiedenen Teile des Stadtgebietes besondere Widmungen festgesetzt. Diese Widmungen sind Inhalt des Flächenwidmungsplanes, der festlegt, welchen Verwendungen die im Gemeindegebiet gelegenen Liegenschaften zugeführt werden können. Die Bauordnung kennt folgende Widmungsarten der Grundstücke, welche Unterscheidung nach der Art der zugelassenen Nutzung getroffen wird:

1. Grünland
 - a) die ländlichen Gebiete (land- oder forstwirtschaftliche oder berufsgärtnerische Gründe)
 - b) Kleingartengebiete
 - c) Erholungsgebiete (z. B. Parkanlagen)
 - d) Schutzgebiete (z. B. der Wald- und Wiesengürtel)
 - e) Friedhöfe
2. Verkehrsbänder (Hauptverkehrsstraßen, Eisenbahnen samt den dazugehörigen Anlagen, Schiffahrtsgewässer, Flughäfen)
3. Bauland
 - a) Wohngebiete
 - b) gemischte Baugebiete
 - c) Industriegebiete
 - d) Lagerplätze und Ländeflächen
4. Sondergebiete (Ausstellungsgelände, Klär- und Rückstauanlagen und Flächen, die unter keine andere Widmungsart fallen)

Grundsätzlich darf nur im Bauland gebaut werden. Der Bebauungsplan, der vom Gemeinderat auf Grund des Flächenwidmungsplanes erstellt wird, enthält jene Bestimmungen, wie in den einzelnen Teilen des Baulandes gebaut werden darf. Außerhalb des Baulandes dürfen nur ausnahmsweise solche Bauten errichtet werden, die der jeweiligen Widmung entsprechen. So ist im ländlichen Gebiet die Errichtung solcher baulicher Anlagen gestattet, die land- und forstwirtschaftlichen oder berufsgärtnerischen Zwecken dienen; hiezu gehören auch die erforderlichen Wohnbauten. Ebenso können Bauten für öffentliche Zwecke, wie Amtsgebäude, Schulen und dergleichen errichtet werden. Im Kleingartengebiet ist die Errichtung von Sommerhütten im Ausmaß von höchstens 25 m² und einer Höhe von 5 m bei Satteldächern, einer solchen von 3½ m bei Zelt- oder Pultdächern, gemessen bis zum Dachfirst, zulässig. Die näheren Bestimmungen darüber können dem Wiener Kleingartengesetz vom 6. März 1959, LGBl. für Wien Nr. 11, entnommen werden. Im Parkschutzgebiet dürfen Springbrunnen, Wetterhäuschen, Gewächshäuser und dgl., nicht jedoch z. B. Badeanstalten errichtet werden. In einem Weingartengebiet wird der Bau einer Weinhauerhütte, im Waldgebiet der

Bau eines Forsthauses mit den Widmungsbestimmungen im Einklang stehen.

Über die für die einzelnen Teile des Stadtgebietes geltenden Bestimmungen kann sich jedermann bei der MA 18 (1., Rathaus, 5. Stiege, 2. Stock, Tür 401—413) an den für den Parteienverkehr bestimmten Tagen (Dienstag und Freitag von 8 bis 12 Uhr) durch Einsichtnahme in die Evidenzblätter der Stadtkarten informieren. Geringe Restflächen der äußeren Bezirke der Stadt sind von diesen Plänen noch nicht erfaßt und es herrscht innerhalb dieser Gebiete generelle Bausperre. In der MA 18 wird auch Auskunft darüber erteilt, ob für ein bestimmtes Gebiet der Stadt Abdrucke der Regulierungsbestimmungen (Plandokumente) vorhanden sind und unter welcher Plannummer diese im städtischen Drucksortenverschleiß in der Stadtkassette (1., Rathaus, 7. Stiege, Hochparterre, Tür 103) käuflich erworben werden können.

Der Gemeinderat bzw. bei unwesentlichen Abänderungen der zuständige Gemeinderatsausschuß hat auch die gesetzliche Möglichkeit, die für ein bestimmtes Gebiet geltenden Widmungen und Bebauungsbestimmungen abzuändern. In der Regel wird hiebei eine zeitlich befristete Bausperre in der Dauer von längstens 2 × 2 Jahren verhängt, innerhalb welcher Neu-, Zu- oder Umbauten sowie Grundabteilungen in dem von der Bausperre betroffenen Gebiet nur dann durchgeführt werden dürfen, wenn sie der beabsichtigten Änderung nicht zuwiderlaufen.

Die Festsetzung und Abänderung der Flächenwidmungs- und Bebauungspläne durch den Gemeinderat bzw. den zuständigen Gemeinderatsausschuß sind Verordnungen, die durch kein Rechtsmittel angefochten werden können.

Vor der Vorlage der Anträge an den Gemeinderat werden die Entwürfe für wesentliche Abänderungen oder Neufestsetzungen der Bebauungs- und Fluchtlinienpläne durch zwei Wochen zur öffentlichen Einsicht in der MA 18 aufgelegt. Die Zeit der Auflegung wird durch Veröffentlichung im Amtsblatt „Stadt Wien“ und an den Amtstafeln des Rathauses und des Amtshauses des in Betracht kommenden Bezirkes kundgemacht. Innerhalb der Auflagefrist können von Beteiligten (Eigentümern der in dem betroffenen Gebiet gelegenen Liegenschaften) schriftliche Vorstellungen zu dem Entwurf bei der MA 18 eingebracht werden, denen jedoch nicht der Charakter von Rechtsmitteln zukommt. Neu beschlossene Abänderungen bzw. Neufestsetzungen des Flächenwidmungs- und Bebauungsplanes bzw. des Fluchtlinienplanes werden ebenfalls in den oben erwähnten Plandokumenten festgehalten.

Welche Voraussetzungen muß ein Grundstück aufweisen, damit gebaut werden darf?

Bei der Schaffung oder Veränderung eines Bauplatzes oder einer Kleingartenfläche sind die

Bestimmungen der Bebauungs- und Fluchtlinienpläne einzuhalten. Ein Bauplatz oder eine Kleingartenfläche muß unmittelbar an die vorgesehene öffentliche Verkehrsfläche angrenzen und eine solche Gestalt und Größe aufweisen, daß darauf ein Gebäude errichtet werden kann, das den Bestimmungen der Bauordnung entspricht. Die seitlichen Grenzen des Bauplatzes oder der Kleingartenfläche sollen möglichst senkrecht zur öffentlichen Verkehrsfläche verlaufen. Durch die Verbauung der Liegenschaft darf auch nicht die Bebaubarkeit der unmittelbar angrenzenden oder benachbarten Liegenschaften beeinträchtigt werden. Die Größe des Bauplatzes soll mindestens 500 m², die einer Kleingartenfläche mindestens jedoch 250 m² und höchstens 650 m² betragen. Bauplätze oder Kleingartenflächen müssen zumindest durch einen Streifen von 2½ m Breite an das öffentliche Verkehrsnetz angrenzen. Dieser Verbindungsstreifen muß einen Anschluß an den Straßenkanal ermöglichen. Kleingartenflächen innerhalb einer Kleingartenanlage genügen jedoch schon dann den gesetzlichen Anforderungen, wenn sie durch in gemeinschaftlicher Benutzung stehende, mindestens 2½ m breite Zugangswege erreichbar sind, deren Herstellung, Erhaltung, Beleuchtung und Betreuung den Anliegern (Eigentümern der einzelnen Kleingartenlose) obliegt.

Kann auch auf einer Grundfläche, die nicht an das öffentliche Straßennetz angrenzt, gebaut werden?

Die Eigentümer derartiger Grundstücke haben dann die Möglichkeit, diese Grundstücksflächen zu bebauen, wenn auf ihren Antrag im Bebauungsplan eine neue Verkehrsfläche festgesetzt wird. Dient diese lediglich der besseren Aufschließung des Grundes, so kann anlässlich der Festsetzung des Bebauungsplanes bestimmt werden, daß diese Verkehrsfläche von den Eigentümern der anliegenden Bauplätze nach Anordnung der Gemeinde hergestellt, erhalten, gereinigt, beleuchtet und mit den notwendigen Einbauten versehen wird. Diese Verpflichtung wird auch grundbücherlich sichergestellt.

Was ist bei einem Grundkauf zu überlegen?

Vor Erwerb einer Grundfläche muß sich der Käufer über den Verwendungszweck, der seinen Absichten entspricht, im klaren sein. Wegen der Vielfalt der Widmungen und der darauf gegründeten Nutzungsbeschränkungen empfiehlt es sich, vor Abschluß eines Grundkaufes bzw. vor der Realisierung eines Projektes bei der MA 18 und sodann bei der Baubehörde (MA 36, 17., Kalvarienberggasse 33, für die Bezirke 1 bis 9 und 20 bzw. die Außenstellen der MA 37 mit dem Sitz im jeweiligen magistratischen Bezirksamt) anzufragen, ob und in welcher Art (im Hinblick auf die Widmung und die Bebaubarkeit) das geplante Vorhaben realisierbar ist. Es ist vor allem zu bedenken, daß anlässlich der Genehmigung einer Grundfläche als Bauplatz oder der Bewilligung zur Errichtung einer Baulichkeit Grundflächen zu den Verkehrsflächen abzutreten

sind. Bei erstmaliger Abtretung hat diese unentgeltlich zu erfolgen. Auf die Straßenbreite ist insofern Bedacht zu nehmen, als bei einer Abtretung von Grundflächen für das öffentliche Straßennetz der verbleibende Rest der Liegenschaft seine selbständige Bebaubarkeit deswegen verlieren kann, weil die in der Bauordnung geforderte Mindestgröße für einen Bauplatz nicht mehr vorliegt. Auch der Höhenlage der Straße kommt deswegen Bedeutung zu, weil für den Projektanten der Umstand wichtig sein kann, ob sein Grundstück die gleiche Höhe wie das Straßenniveau aufweist oder nicht. Die Bestimmungen über die Bauklasse (Gebäudehöhe) und die Bauweise, die mögliche Ausnutzbarkeit des Grundes sowie die besondere Ausgestaltung der zu errichtenden Baulichkeit sind ebenfalls Umstände, die schon vor der Projektierung entsprechend beachtet werden sollen.

Es kann möglich sein, daß bestimmte Grundflächen als Bauplätze für öffentliche Zwecke gewidmet sind. Derartige Grundflächen werden für einen privaten Interessenten in der Regel kein Interesse besitzen, da sie den Zweck haben, Bauland für Versorgungseinrichtungen der Gemeinde und des Bundes (Schulen, Amtsgebäude, Krankenhäuser, Bäder, Kindergärten u. dgl.) sicherzustellen. Für solche Flächen besteht auch ein Enteignungsrecht zugunsten der genannten Gebietskörperschaften ebenso wie für Friedhöfe und öffentliche Erholungsflächen.

Was ist im Zuge einer Bauführung zu erwirken?

A) Die behördliche Bekanntgabe der einzuhaltenden Fluchtlinien und Höhenlagen

Soll nun eine Grundfläche als Bauplatz genehmigt werden oder soll auf einem solchen ein Neu-, Zu- oder Umbau errichtet werden, hat der Abteilungs- bzw. Bauwerber vorher bei der MA 36 (für die Bezirke 1 bis 9 und 20) bzw. der MA 37 (für alle übrigen Bezirke) um die Bekanntgabe der Fluchtlinien und Höhenlagen gemäß dem geltenden Flächenwidmungs- und Bebauungsplan anzusuchen. Er hat dabei den Nachweis des Eigentums bzw. die Zustimmung des Grundeigentümers und einen Lageplan (in zweifacher Ausfertigung), aus dem die Situierung der eigenen und der angrenzenden Liegenschaften samt der darauf befindlichen Baubestände sowie Name und Wohnort der Liegenschaftseigentümer ersichtlich sind, dem Ansuchen anzuschließen. Dabei gelten die gegenüberliegenden ebenfalls als Anrainer.

Die zuständigen Stellen (Fluchtlinienreferate) der vorgenannten Magistratsabteilungen befinden sich in 17., Kalvarienberggasse 33.

Der Fluchtlinienplan und der Bescheid enthalten:

- a) die einzuhaltenden Fluchtlinien unter Angabe der Höhenlage;
- b) das Ausmaß und die grundbücherliche Bezeichnung der abzutretenden oder einzubeziehenden Grundflächen;
- c) die Breite und die grundbücherliche Bezeichnung der Verkehrsfläche;

d) Bauklasse, Bauweise und sonstige sich aus dem Bebauungs- oder Fluchtlinienplan ergebende Beschränkungen für die Liegenschaft.

Bei Gebieten, für die noch kein Flächenwidmungs- und Bebauungsplan besteht, oder über die eine Bausperre verhängt wurde, findet grundsätzlich keine Bekanntgabe der Fluchtlinien und Höhenlagen statt. Die Gültigkeitsdauer des Fluchtlinienbescheides beträgt ein Jahr. Wenn sich jedoch nach Ablauf dieser Frist die Verhältnisse nicht geändert haben, kann die weitere Gültigkeitsdauer ebenfalls wieder für ein Jahr bestätigt werden.

B) Die Grundabteilung

Im Fall der Schaffung eines oder mehrerer Bauplätze oder Kleingartenflächen oder Teilen von solchen ist eine Grundabteilung durchzuführen. Das gleiche gilt auch für die Veränderung eines Bauplatzes, einer Kleingartenfläche, Teilen von solchen oder einer sonstigen bebauten Liegenschaft sowie für die Übertragung von Grundstücken in das öffentliche Gut und die Veränderung von Grundstücken im Wald- und Wiesengürtel. Sonstige Veränderungen des Gutsbestandes eines Grundbuchkörpers sind anzuzeigen. Der Einschreiter, auch Abteilungswerber genannt, hat die auf Grund der Fluchtlinienbekanntgabe erstellten Abteilungspläne in mindestens sechsfacher Ausfertigung bei gleichzeitiger Beibringung der Grundbuchsauszüge der betroffenen Liegenschaften, des Fluchtlinienplanes samt Bescheid sowie der Zustimmung aller unmittelbar betroffenen Grundeigentümer (an die allenfalls Grundstücksflächen abzugeben oder von denen Grundstücksflächen zu übernehmen und in den Bauplatz einzubeziehen sind) bei der MA 64, 17., Kalvarienberggasse 33, 2. Stock, Tür 203a, zur Genehmigung einzureichen. Zur Herstellung von Grundabteilungsplänen sind grundsätzlich nur die Ingenieurkonsultenten für Vermessungswesen befugt. Ist die Stadt Wien mitbetroffener Grundstückseigentümer, so sind, abgesehen vom Fall der unentgeltlichen Grundabtretung in das öffentliche Gut, die Kaufs- bzw. Verkaufsverhandlungen über abzutretende bzw. einzubeziehende Grundstücksteile mit der MA 69, 1., Ebendorferstraße 1, 3. Stock, zu führen. Befinden sich zwischen einer Verkehrsfläche und einem Grundstück nicht bebaubare Grundstücksflächen (Baumasken) oder liegt ein selbständig nicht bebaubarer Grund zwischen zwei selbständig bebaubaren Bauplätzen (Ergänzungsflächen), so werden diese selbständig nicht bebaubaren Grundstücksteile anlässlich einer Bauplatzschaffung zum Bauplatz einzubeziehen sein. Scheitern Vergleichsverhandlungen mit den Eigentümern derartiger Teilflächen, so kann die Enteignung beantragt werden, vorausgesetzt, daß die Liegenschaft nicht bebaut bzw. die darauf befindlichen Baulichkeiten abbruchreif sind oder deren Abtragung aus Verkehrsrücksichten notwendig ist. Es kann auch die Enteignung solcher Grundstücksflächen beantragt werden, deren Übertragung in das öffentliche Gut anlässlich des Abteilungs-(Bau-)Falles notwendig ist.

Die Gültigkeitsdauer eines Grundabteilungs-

bescheides beträgt zwei Jahre vom Tag der Zustellung des Bescheides an gerechnet; der Bescheid tritt außer Kraft, wenn nicht innerhalb dieser Zeit seine grundbücherliche Durchführung erfolgte oder mit der Bebauung noch nicht begonnen wurde.

C) Baubewilligung und Bauanzeige

Bei folgenden Bauführungen ist vor Beginn eine Baubewilligung zu erwirken:

- a) Neu-, Zu- oder Umbauten;
- b) Errichtung aller sonstigen baulichen Anlagen über und unter der Erde, mit Ausnahme jener, für die eine Bauanzeige genügt, sowie mit Ausnahme von Straßenkanälen, Wasser-, Gas- und Kabelleitungen u. dgl.;
- c) Ergänzungen oder Abänderungen bereits bewilligter Bauvorhaben und Abänderungen bestehender Bauanlagen oder die Instandsetzung beschädigter Baulichkeiten, wenn diese Herstellung sich auf die Festigkeit, auf die gesundheitlichen Verhältnisse, die Feuer-sicherheit oder auf die Rechte der Nachbarn auswirken können oder wenn durch sie das äußere Ansehen der Bauanlage oder die innere Einteilung der Räume oder deren widmungsgemäße Bestimmung geändert werden;
- d) die Herstellung von fundierten Einfriedungen gegen Verkehrsflächen, öffentlichen Erholungsflächen, Friedhöfe und Bauplätze für öffentliche Zwecke (und in gewissen Fällen von nicht fundierten Einfriedungen);
- e) der Abbruch von Gebäuden;
- f) die Veränderung der Höhenlage einer Grundfläche, soweit Steinbrüche, Schotter-, Sand- und Lehmgruben errichtet oder wieder zugeschüttet werden, oder wenn die Veränderung von Einfluß auf bestehende Bauanlagen auf eigenem oder Nachbargrund ist.

Für alle anderen Bauführungen genügt die Anzeige des Bauvorhabens, soweit es sich nicht um nichtgenehmigungspflichtige geringfügige Ausbesserungen zur Instandhaltung einer Bauanlage handelt. In diesem Zusammenhang erscheint es bemerkenswert, daß jede Anschüttung oder Abgrabung, soweit sie nicht bewilligungspflichtig (siehe oben unter lit. f) ist und einen halben Meter übersteigt, der Bauanzeige unterworfen ist.

Um die Baubewilligung ist bei der zuständigen Baubehörde (für die Bezirke 1 bis 9 und 20 die MA 36 in 17., Kalvarienberggasse 33, für alle anderen Bezirke die Außenstellen der MA 37 in den einzelnen Bezirken im Sitz der magistratischen Bezirksämter) anzusuchen. Das gleiche gilt für die Erstattung der Bauanzeige. Dem Gesuch um Baubewilligung hat der Bauwerber einen entsprechenden Grundbuchsauszug über die Liegenschaft, die Zustimmung des Grundeigentümers (auch aller Miteigentümer, sofern dieser eine vom Bauwerber verschiedene Person ist, sowie die amtliche Fluchtlinienbekanntgabe samt Bescheid anzuschließen. Ansuchen um Baubewil-

ligungen im Namen dritter Personen müssen mit einer Vollmacht belegt sein. Nicht eigenberechtigte Personen können nur durch ihren gesetzlichen Vertreter einschreiten. Die Baupläne, die gleichfalls anzuschließen sind, müssen im Maßstab 1:100 verfaßt sein; sie sind in dreifacher Ausfertigung vorzulegen und haben insbesondere zu enthalten:

- a) den Lageplan, der das Flächenausmaß der zu bebauenden Liegenschaft, das Ausmaß der zu bebauenden Flächen, den Bestand auf der eigenen und auf den benachbarten Liegenschaften, die Abmessungen der angrenzenden Höfe sowie Namen und Wohnsitz aller Eigentümer der Nachbarliegenschaften ausweisen muß;
- b) die Grundrisse sämtlicher Geschosse, die notwendigen Schnitte und Ansichten;
- c) bei Bauführungen, durch die Nutzraum neu geschaffen oder aufgelassen wird, das Ausmaß dieser Flächen;
- d) die Aufstellplätze der Kehrrichtgefäße.

Bei geringfügigen Bauherstellungen genügt die Vorlage von zwei Bauplänen, wenn der Bauwerber gleichzeitig Eigentümer der Liegenschaft ist. Die Baupläne, die Baubeschreibung und die Berechnungen müssen vom Grundeigentümer, vom Bauwerber, vom Verfasser und vom Bauführer unter Beisetzung ihrer Eigenschaft unterfertigt sein. In allen Fällen ist für die Erteilung der Baubewilligung die Durchführung einer mündlichen Verhandlung notwendig, bei der neben dem Bauwerber und dem Planverfasser insbesondere auch die Nachbarn (Anrainer) zur Geltendmachung ihrer Rechte und rechtlichen Interessen zu laden sind, sofern nicht von vornherein feststeht, daß eine Verletzung ihres Anrainerrechtes ausgeschlossen ist. Einem Mieter kommt im Bauverfahren grundsätzlich keine Parteistellung zu; er ist daher auch nicht zur Bauverhandlung einzuladen. Es sei denn, er tritt selbst als Bauwerber auf. Nach durchgeführtem Verfahren erkennt die Behörde über die Zulässigkeit der Bauführung durch schriftlichen Bescheid. Gegen den Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung die Berufung an die Bauoberbehörde für Wien eingebracht werden, welche endgültig entscheidet. Die Berufung ist bei der Behörde einzubringen, die den Bescheid erlassen hat. Zur Erstattung einer Bauanzeige ist auch ein Mieter berechtigt. Da für bauanzeigepflichtige Bauführungen nicht die Durchführung eines förmlichen Verfahrens vorgesehen ist, kann daher auch der Eigentümer der betroffener Baulichkeit gegen die Bauführung eines Mieters keinen Einspruch erheben. Er hat nur die Möglichkeit, gerichtlich auf Unterlassung bzw. Schadenersatz zu klagen.

Die Gültigkeit der erteilten Baubewilligung und die Kenntnisnahme einer Bauanzeige werden unwirksam, wenn binnen zwei Jahren, vom Tag der Rechtskraft bzw. Zustellung der Kenntnisnahme an gerechnet, mit dem Bau nicht begonnen wurde oder wenn die Bauführung nicht innerhalb zweier Jahre nach Baubeginn vollendet ist. Diese Fristen können vor Ablauf je-

doch verlängert werden, wenn wichtige Gründe vorliegen; insbesondere zählt als solcher Grund der Mangel finanzieller Mittel, sofern rechtzeitig um die Gewährung eines Kredites angesucht wurde und begründete Aussicht auf Gewährung eines solchen besteht.

Vor Rechtskraft einer Baubewilligung darf jedoch auf keinen Fall mit dem Bau begonnen werden. Die erteilte Baubewilligung kann entweder auf unbestimmte Zeit oder auf bestimmte Zeit bzw. gegen jederzeitigen Widerruf bewilligt worden sein. Die letzteren beiden Fälle werden dann in Betracht kommen, wenn ein Bau nur vorübergehenden Zwecken dient oder nicht dauernd bestehen bleiben kann, sei es, weil die Baulichkeit den Bestimmungen der Bauordnung nicht voll entspricht, sei es wegen des bestimmungsgemäßen Zweckes des Grundes.

Solche Baubewilligungen werden ungültig, wenn binnen sechs Monaten mit dem Bau nicht begonnen oder er binnen sechs Monaten nach Baubeginn nicht beendet wird.

D) Planwechselbewilligung

Von dem behördlich genehmigten Bauplan darf nach erteilter Bewilligung der Baubehörde nur dann mit bloßer Anzeige abgegangen werden, wenn solche Änderungen vorgenommen werden, die bloß anzeigepflichtig sind. In allen anderen Fällen ist vor Durchführung der Änderung unter Vorlage eines neuen Bauplanes um Genehmigung der Änderung anzusuchen. Für das durchzuführende Verfahren gilt das unter B) Gesagte.

E) Benützungsbewilligung

Sofern nicht von der Benützungsbewilligung im Baubewilligungsbescheid Abstand genommen wurde, ist vor Benützung von Neu-, Zu- oder Umbauten eine Benützungsbewilligung zu erwirken. In einem solchen Fall ist eine Augenscheinsverhandlung zur Feststellung der bauordnungsgemäßen Ausführung durchzuführen. Die Behörde hat dazu den Bauwerber, den Planverfasser und den Bauführer zu laden. Das Ansuchen um Benützungsbewilligung ist gleichfalls bei der Baubehörde (MA 36 bzw. 37) nach Fertigstellung der Baulichkeit einzubringen. Der hierüber ausgestellte Bescheid ist deswegen von Bedeutung, weil dadurch erst die Erlaubnis zur Benützung der Wohnung bzw. des Hauses, zum Abschluß von Mietverträgen, zur Aufnahme von Darlehen, Steuererleichterungen, Abschreibungen u. dgl. gegeben ist.

Ist eine Bauführung beabsichtigt, wird es für den Bauwerber zweckmäßig sein, sich schon vor der Erstellung der Pläne von der zuständigen Baudienststelle über die Zulässigkeit des Projektes unverbindlich beraten zu lassen. Insbesondere wird es auch vorteilhaft sein, bei Errichtung von Geschäftsportalen, Werbeanlagen und Gestaltung von Fassaden eine unverbindliche Äußerung der MA 19 im Hinblick auf die Stadtbildpflege einzuholen. Die MA 19 befindet sich in 12., Niederhofstraße 23, 5. Stock, Tür 504 bis 541.

Mit welchen wesentlichen finanziellen Belastungen durch die Behörde anlässlich der Herstellung eines Bauwerkes hat der Bauwerber zu rechnen?

A) Kanaleinmündungsgebühr

Von Baulichkeiten auf Bauplätzen oder sonstigen bebauten Flächen müssen alle Abwässer unterhalb der Verkehrsfläche in den Kanal geleitet werden, wenn der Bauplatz oder die bebaute Fläche von einem bei der Bauführung bereits bestehenden Straßenkanal ohne Verbindung über eine andere Liegenschaft nicht mehr als 20 m entfernt ist. Ausnahmen von dieser Verpflichtung können zugelassen werden, wenn hierdurch keine Schädigung öffentlicher Interessen und kein Nachteil für die Nachbarschaft entstehen. Bei erstmaligem unmittelbarem oder mittelbarem Anschluß an den Straßenkanal ist eine Kanaleinmündungsgebühr zu entrichten. Für den Fall der Vergrößerung des Bauplatzes, der Errichtung eines weiteren Neubaus oder eines Zubaus in waagrechtlicher Richtung oder bei Umwandlung einer bisherigen Teilkanalisation in eine Vollkanalisation (Regen- und Schmutzwässer) sind Ergänzungsgebühren zu entrichten.

Die Höhe der Gebühr ist in den einzelnen Widmungsgebieten unterschiedlich. Sie wird von der zuständigen Baubehörde (MA 36 für die Bezirke 1 bis 9 und 20, für alle anderen Bezirke die Außenstellen der MA 37) festgesetzt, die auch über die Höhe und Einzahlungsart Auskunft erteilt.

B) Gehsteigerstellung

Jeder Eigentümer eines Neu-, Zu- oder Umbaus ist verpflichtet, entlang der Baulinien seines Bauplatzes einen Gehsteig nach den Anordnungen der Behörde in der vorgeschriebenen Breite herzustellen, wobei es gleichgültig ist, ob an oder hinter der Baulinie gebaut wird (siehe hierzu Abschnitt „Straßenverwaltung und Straßenbeleuchtung“).

Vor Ausführung des Gehsteiges ist um die Bekanntgabe der Breite und Bauart und um die Aussteckung der Höhenlage anzusuchen. Diese Ansuchen sind für die Bezirke 1 bis 9 und 20 an die MA 36, für die übrigen Bezirke an die MA 37, 17., Kalvarienberggasse 33, zu richten.

Der Beginn der Gehsteigerstellung ist der Behörde rechtzeitig anzuzeigen. Um die dazu erforderliche Aufgrabungsbewilligung ist bei der MA 28, 17., Lienfeldergasse 96, anzusuchen. Nach Fertigstellung des Gehsteiges ist um die Feststellung der ordnungsgemäßen Herstellung bei der MA 28 einzukommen, wobei von der Behörde eine Haftungszeit festgesetzt wird.

Bei Portalentfernungen ist der freiwerdende Teil des Gehsteiges in jenen Zustand zu versetzen, der dem unmittelbar angrenzenden Gehsteig entspricht.

Granitpflaster- und Klinkergehsteige, die vor Ende des Jahres 1929 ordnungsgemäß hergestellt wurden, gelten als generell in die Erhaltung der Stadt Wien übernommen.

Andere Gehsteige, die noch nicht ausdrücklich in die Erhaltung der Stadt Wien übernommen wurden, es wäre denn, daß sie schon vor 1883 hergestellt worden sind, stehen in der Erhaltungspflicht des Liegenschaftseigentümers, der für die Instandhaltung zivil- und strafrechtlich verantwortlich ist. Solche noch nicht übernommene Gehsteige können nach Ablauf der Haftungszeit, im allgemeinen fünf Jahre nach dem Bau, nur dann über ausdrückliches schriftliches Ansuchen in die Erhaltung der Stadt Wien übernommen werden, wenn sie sich in gutem, ordnungsgemäßem, den Vorschriften entsprechendem Zustand befinden. Ansuchen sind an die MA 28 zu richten. Auf schriftliches Ansuchen werden von der MA 28 auch Bestätigungen über solche Übernahmen von Gehsteigen in die Erhaltung der Stadt Wien gegeben.

Gehsteigauf- und -überfahrten

Gehsteigauf- und -überfahrten zur Ausfahrt aus einer Liegenschaft dürfen nur mit Bewilligung der Behörde hergestellt werden. Um diese Bewilligung ist bei der MA 28 anzusuchen (siehe hierzu Abschnitt „Straßenverwaltung und Straßenbeleuchtung“).

C) Beitrag zu den Kosten der Herstellung von Verkehrsflächen

Die Gemeinde ist berechtigt, bei erstmaligem Anbau an Verkehrsflächen einen Beitrag zu den Kosten der Herstellung dieser Flächen von den Anliegern einzuheben. Auch für schon bestehende Verkehrsflächen kann vor erstmaligem Anbau auf bisher unbebauten Bauplätzen dieser Betrag eingehoben werden.

Die Höhe des Betrages ergibt sich aus der anrechenbaren Breite der Fahrbahn, der anrechenbaren Frontlänge des Bauplatzes und den für den Quadratmeter festgesetzten Einheitssatz, der derzeit 260 S beträgt.

Befreiungsbestimmungen gibt es nur für Neubauten von Wohnhäusern, wenn wenigstens zwei Drittel des Neubaus auf Klein- oder Mittelwohnungen bis zum Höchstausmaß von 100 m² entfallen. Nicht zu Wohnzwecken geeignete Nebenräume (Küchen, Badezimmer, Speisekammern usw.) und Hauspersonalstuben bleiben für die Berechnung grundsätzlich außer Betracht.

D) Wasseranschluß

Bei jedem Gebäude, das Aufenthaltsräume (Wohn- und Arbeitsräume, Küchen- und Hauspersonalstuben) enthält, muß eine hinreichende Versorgung mit Genußwasser gesichert sein. Wo ein Rohrstrang des städtischen Wasserversorgungsnetzes nicht mehr als 30 m von der Bauplatzgrenze entfernt liegt, ist anlässlich des Baues eine Zuleitung in das Haus herzustellen und für einen Wasserauslauf in jeder Wohnung sowie außerdem für einen allgemein zugänglichen Auslauf im Erdgeschoß vorzusorgen. Diese Verpflichtung besteht auch dann, wenn der städtische Rohrstrang gelegt wird, die Baubewilligung für das gegenständliche Haus jedoch erst nach dem 2. Mai 1930 erteilt worden ist.

Wird ein städtischer Wasserrohrstrang auf Antrag von Interessenten verlegt, so haben diese allein, soweit nicht öffentliche Interessen gegeben sind, die gesamten Kosten der Verlegung zu tragen. Handelt es sich dabei um die Versorgung mit Wasser zu Trink- und Haushaltszwecken, so kann der Kostenersatz bis auf 20 v. H. ermäßigt werden.

In jedem Fall sind jedoch die Kosten der Herstellung der Abzweigung vom städtischen Rohrstrang bis zum Wasserzähler, die durch die Gemeinde Wien erfolgt, vom Wasserabnehmer zu tragen. Dieser hat vor Beginn der Arbeiten eine Vorauszahlung in der Höhe der voraussichtlichen Kosten zu tragen.

An dauernd auflaufenden Gebühren sind die Wasserbezugsgebühr für das abgegebene Wasser und die Wasserzählergebühr für die Beistellung und laufende Instandhaltung der Wasserzähler zu erwähnen.

Die Wasserabgabe aus dem städtischen Wasserversorgungsnetz bedarf einer schriftlichen Anmeldung des Wasserabnehmers. Näheres siehe unter Abschnitt „Wasserversorgung“.

E) Schaffung von Stellplätzen

(Wiener Garagengesetz, LGBl. für Wien Nr. 22/1957)

Anlässlich eines Neubaus von Wohngebäuden, Industriebauten, Büro- und Geschäftshäusern sind auf dem Bauplatz Einstellplätze oder Garagen mit so vielen Stellplätzen für Kraftfahrzeuge zu errichten, als dies dem voraussichtlichen Bedarf unter Berücksichtigung der örtlichen Lage, des vorgesehenen Verwendungszweckes und aller Geschoßflächen entspricht; es muß jedoch für jeden Bauplatz zumindest ein Stellplatz errichtet werden. Die Errichtung von Einstellplätzen kann für Ein- oder Zweifamilienhäuser bis zum Eintritt des Bedarfes gegen jederzeitigen Widerruf gestundet werden. Die gestundete Verpflichtung wird im Grundbuch ersichtlich gemacht. Jedenfalls dürfen die für Stellplätze in Aussicht genommenen Flächen bis zu ihrer Errichtung nicht derart verwendet werden, daß die Erfüllung der Verpflichtung vereitelt wird.

Auch bei Um- oder Zubauten, bei baulichen Abänderungen oder Widmungsänderungen besteht die Verpflichtung zur Schaffung von Stellplätzen, wobei davon abgesehen werden kann, wenn der Zweck der Bauführung nicht einen Mehrbedarf an Stellplätzen mit sich bringt.

Auch bei der Schaffung von Kleingartenanlagen sind Stellplätze zu errichten, wobei die Verpflichtung zur Schaffung eines Stellplatzes für je fünf Kleingartenflächen (Lose) eintritt.

Der nähere Umfang der Stellplatzpflicht kann der Verordnung der Wiener Landesregierung vom 3. Juli 1962, LGBl. für Wien Nr. 14, entnommen werden.

Kann die Verpflichtung zur Schaffung von Einstellplätzen oder von Garagen überhaupt nicht oder nur teilweise erfüllt werden, so ist dafür

eine Ausgleichsabgabe zu entrichten. Für jeden Stellplatz wird hierbei grundsätzlich eine Mindestfläche von 25 m² angenommen. Je Quadratmeter fehlender Stellplatzfläche sind derzeit 800 S als Abgabe zu entrichten.

Handelt es sich um Bauten, die nach ihrer Widmung zur Aufnahme einer größeren Anzahl von Benützern oder Besuchern bestimmt sind (Hotels, Theater, Industriebetriebe, Büro- und Geschäftshäuser usw.) und kann die Verpflichtung zur Schaffung von Einstellplätzen bzw. Garagen nicht erfüllt werden, so ist das Bauansuchen abzuweisen. Im übrigen muß darauf hingewiesen werden daß die Schaffung von Einstellplätzen und Garagen einer Bewilligung im Sinne der §§ 60 und 70 der Bauordnung für Wien bedarf, ausgenommen für Einstellplätze für höchstens vier Krafträder oder zwei Kraftwagen bis zu einem Eigengewicht bis zu 2 Tonnen und einer Nutzlast bis zu 1,5 Tonnen auf einer unbebauten Liegenschaft oder in einem nicht allseits durch Gebäudemauern umschlossenen Hof von mindestens 40 m² Grundfläche, weiters einem Seitenabstand gegen Nachbarliegenschaften, wenn dieser Abstand mindestens 3 m breit ist.

Auch das Einstellen von höchstens zwei Kraftködern oder einem Kraftwagen (im Wohngebiet mit einer Gewichtsbeschränkung bis zu 2 Tonnen und einer Nutzlast bis zu 1,5 Tonnen) in Räumen, die für andere Zwecke gewidmet sind, bedarf keiner Bewilligung, jedoch einer mindestens eine Woche vor Baubeginn zu erstattenden Anzeige, wobei die Räumlichkeiten bestimmte Voraussetzungen erfüllen müssen.

Welche Folgen bringt unbefugtes Bauen mit sich?

Ohne rechtskräftig erlangte Baubewilligung dürfen keine bewilligungspflichtigen Bauführungen vorgenommen werden. Derartige Baulichkeiten gelten rechtlich als nicht bestehend. Es wird daher, falls eine nachträgliche rechtliche Sanierung infolge Unvereinbarkeit mit den Bestimmungen der Bauordnung nicht möglich erscheint, ihre Abtragung angeordnet und auch zwangsweise von der Behörde durchgeführt. Daneben haben die Personen, die für die Errichtung eines nicht bewilligten Bauwerkes einzustehen haben, mit empfindlicher Bestrafung zu rechnen.

Welche Verwertungsmöglichkeiten bieten Grundstücke im Wald- und Wiesengürtel?

Im Interesse der gesamten Bevölkerung muß der Wald- und Wiesengürtel als wichtigstes Erholungsgebiet unversehrt erhalten bleiben. Bauführung und Parzellierung für Kleingartenzwecke im Wald- und Wiesengürtel sind daher allgemein verboten. Gegen Zuwiderhandelnde wird unnachsichtig eingeschritten.

Der Eigentümer eines im Wald- und Wiesengürtel gelegenen Grundstückes hat jedoch jederzeit die Möglichkeit, ein derartiges Grundstück der Stadt Wien zum Kauf anzubieten. Die Stadt Wien ist zur Einlösung verpflichtet.

*Seit 150 Jahren
sind wir an den Umgang
mit Geld gewöhnt.
Deshalb dürfen wir wohl
sagen, daß Ihr Geld bei uns
in guten Händen ist.
Auch für die Zukunft!*

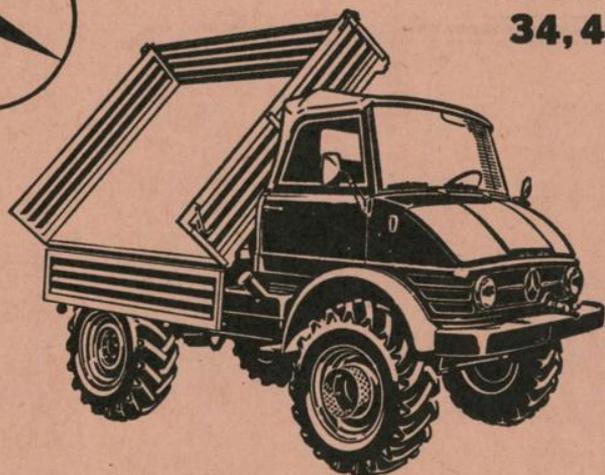
150 Jahre



**ERSTE
ÖSTERREICHISCHE
SPAR-CASSE**

Hauptanstalt: Wien I, Graben 21, Telephon: 634761 und Zweiganstalten
in allen Bezirken Wiens sowie in Schwechat und Himberg

MERCEDES-BENZ



UNIMOG

34, 45, 66, 80, 90 u. 100 PS

LIEFERBAR MIT

- SEILWINDEN
- STRASSEN-PROFILIERGERÄT
- RÜTTELVERDICHTER
- GRABENZIEHGERÄT
- ERDSCHIEBER
- FRONTLADER
- KEHRWALZE UND
- SPRENGANLAGE
- SCHNEEPFLUG
- SCHNEESCHLEUDER
- SPLITTSTREUER
- SPEZIALANHÄNGER FÜR
- MÜLL- UND FÄKALIENABFUHR

UNIMOG-Vertriebung

AUTOREPARATURWERK RUDOLF TREBITSCH

WIEN IV, MOMMSENGASSE 26-28, TELEFON 65 46 11 △ FS 01/2721



Bunzl & Biach

Aktiengesellschaft

**Ein Unternehmen der
BUNZL-GRUPPE**

Wien — Ortmann — Wattens — Linz — Wegscheid
Zentralbüro: Engerthstraße 161/163, Wien II.

PAPIERFABRIKEN

Pergamyn-, Spezial-, Fein- und Packpapiere, „feh“-
Erzeugnisse und andere hygienische Papierwaren.

ROHDACHPAPPENFABRIK, TEXTILFABRIKEN

Reißwolle, regen. synth. Fasern, Reißbaumwolle, Ver-
bandwatte, Watte, Steppwatte, Einlage- und techn.
Vliese, Feh-tex-Vliesstoffe, Nadelfilzteppiche.

SORTIERBETRIEBE

für Rohstoffe für die Textil- sowie Papierindustrie.

KONZERNBETRIEBE

C. Mang Ges. m. b. H., Wiener-Neustädter Papp-
fabrik Ges. m. b. H., Verbandstoffabrik Ortmann
Ges. m. b. H., Ortmann Papierverarbeitungsges. m. b. H.

Besteht eine Verpflichtung, Instandhaltungsarbeiten an der Baulichkeit vorzunehmen?

Jeder Eigentümer einer Baulichkeit hat dafür zu sorgen, daß die Baulichkeit und die dazugehörigen Anlagen (Vorgärten, Hofanlagen, Einfriedungen u. dgl.) in gutem, der Baubewilligung und den Vorschriften der Bauordnung entsprechendem Zustand erhalten werden. Die Behörde hat notwendigenfalls den Hauseigentümer zur Behebung von Baugebrechen unter Gewährung einer angemessenen Frist zu verhalten; sie ordnet erforderlichenfalls Sicherungsmaßnahmen, die Räumung oder den Abbruch von Gebäuden oder Gebäudeteilen an.

Der Hauseigentümer ist verpflichtet, den Bauzustand seiner Baulichkeit zu überwachen und es erst gar nicht auf einen derartigen Auftrag der Behörde ankommen zu lassen. Er haftet für Beschädigungen zivil- und strafrechtlich; er kann jedoch auch von Mietern auf Zuhaltung des Mietvertrages geklagt werden. Schließlich kann ihm nach den Vorschriften des § 8 des Mietengesetzes auf Antrag der Mieter die Schlichtungsstelle den Auftrag zur ordnungsgemäßen Erhaltung des Hauses oder zur Durchführung von Verbesserungen am Haus erteilen, wenn eine ausreichend große Hauptmietzinsreserve dafür Deckung bietet.

Die Behörde kann schließlich auf Grund der Bauordnung wegen Vernachlässigung des konsensmäßigen Zustandes der Baulichkeit ein Verwaltungsstrafverfahren durchführen und nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes die Instandsetzung (oder die Abtragung) der Baulichkeit auf Gefahr und Kosten des Eigentümers im Wege der Ersatzvornahme durchführen.

Was sind notstandspolizeiliche Maßnahmen?

Bei unmittelbar drohender Gefahr kann die Behörde auch ohne Anhörung des Eigentümers einer Baulichkeit erforderliche Sicherungsmaßnahmen zur Hintanhaltung einer Gefährdung der Gesundheit von Menschen oder der Schädigung ihres Eigentums auf Gefahr und Kosten des Eigentümers anordnen und sofort vollstrecken lassen.

Wo kann eine unmittelbare, akute Gefährdung durch einen Bauschaden angezeigt werden?

Bei plötzlichem Eintritt der Gefahr und wenn die Durchführung von Sicherungsmaßnahmen keinen Aufschub duldet (auch am Wochenende oder zur Nachtzeit), ist die Anzeige beim Permenzengeieur des Stadtbauamtes (1., Am Hof Nr. 10, 2. Stock, Tür 115, Tel. 42 8 00/2941 oder Tel. 63 66 71/398) zu erstatten, der alles zur Beseitigung der akuten Gefahr Erforderliche durch die Feuerwehr oder einen befugten Gewerbetreibenden oder, wenn das nicht ausreichen würde, die Räumung der gefährdeten Verkehrsflächen veranlaßt, im übrigen aber die notwen-

dige Meldung an die zuständige Baupolizeiabteilung weiterleitet.

Was ist eine Ersatzvornahme?

Wenn der Gebäudeeigentümer einer ihm nach den Bauvorschriften obliegenden Verpflichtung nicht, nicht vollständig oder nicht zur gehörigen Zeit nachgekommen ist, so kann die mangelnde Leistung nach vorheriger Androhung durch die Behörde auf Gefahr und Kosten des Verpflichteten vollstreckt werden. Wenn der Eigentümer einer Baulichkeit nicht zugleich Grundeigentümer ist, so haftet auch letzterer für die Erfüllung aller sich aus dem Bestand der Baulichkeit ergebenden Verpflichtungen.

Wie erfolgt das Verfahren zur Durchführung der Ersatzvornahme?

Zunächst wird dem Verpflichteten die Ersatzvornahme der notwendigen Maßnahmen angedroht, wobei die Behörde auf den Bescheid verweist, in dem die Verpflichtung ausgesprochen wurde. Wird der Verpflichtete auf Grund dieser Androhung nicht tätig, erläßt die Vollstreckungsbehörde einen Bescheid zur Vorauszahlung der Kosten gegen nachträgliche Verrechnung. Sodann ergeht eine Vollstreckungsverfügung des Inhaltes, daß die durchzuführen den Arbeiten nunmehr im Auftrag der Behörde durch eine von ihr bestellte Privatfirma durchgeführt würden. Nach Durchführung der Arbeiten werden die Kosten im Wege des Kostenersatzbescheides hereingebracht. Gegen die Androhung der Ersatzmaßnahme ist kein Rechtsmittel, gegen den Auftrag zur Vorauszahlung der Kosten und den Vollstreckungsverfügung beschränkte, gegen den Kostenersatzbescheid volle Berufung zulässig.

Für alle Kosten, die der Stadt Wien für eine im Wege der Ersatzvornahme in Vollstreckung des baupolizeilichen Auftrages bewerkstelligte Leistung erwachsen, besteht an der Liegenschaft ein gesetzliches Vorzugspfandrecht für die Stadt Wien. Das gleiche gilt im übrigen auch für die Kosten notstandspolizeilicher Maßnahmen. Eine Zwangsversteigerung auf Grund eines solchen Pfandrechtes kann jedoch erst drei Jahre nach Vorschreibung der Kosten an den Verpflichteten beantragt werden.

Vollstreckungsbehörden der Stadt Wien zur Durchführung der Ersatzvornahme sind die MA 25 und die MA 64, 17., Kalvarienberggasse 33, welche auch die näheren Auskünfte anlässlich eines anhängigen Verfahrens erteilen.

Wie erfolgt die Instandsetzung von Baulichkeiten, die dem Mietengesetz bzw. dem Zinsstopppgesetz unterliegen?

Soweit derartige Baulichkeiten instandsetzungsbedürftig sind, sind die Bestimmungen des § 7 Mietengesetz anzuwenden; wenn daher die unbedingt notwendigen Erhaltungsauslagen die von den Mietern zu entrichtenden Hauptmietzinse übersteigen, kann der Vermieter oder mindestens ein Drittel der Mieter oder auch die Gemeinde gemäß § 7 des Mietengesetzes eine Erhöhung der Hauptmietzinse um

den Fehlbetrag bei der Schlichtungsstelle des zuständigen magistratischen Bezirksamtes beantragen. Die Erhöhung des Hauptmietzinses ist unter Berücksichtigung der fünfjährigen Zinsreserve und eines angemessenen Zeitraumes, höchstens jedoch zehn Jahre, für die Deckung der Instandsetzungskosten zu bemessen. Wenn eine Partei sich mit der Entscheidung der Schlichtungsstelle nicht zufrieden gibt oder wenn das Verfahren vor dieser nicht binnen vier Wochen zum Abschluß gebracht ist, kann das zuständige Bezirksgericht zur Entscheidung angerufen werden. Vor Entscheidung über den Antrag ist die Stellungnahme der für Bauangelegenheiten zuständigen Stellen (MA 25) über die unbedingte Notwendigkeit der Herstellung, die Angemessenheit der Preise, über ihre Bestanddauer und über das Vorliegen von Kriegsschäden einzuholen.

Stellt die Entscheidung der Schlichtungsstelle oder des Bezirksgerichtes in einem Verfahren gemäß § 7 des Mietengesetzes fest, daß der Hauptmietzins infolge der Höhe der als unbedingt notwendig festgestellten Instandsetzungsarbeiten das 5,5fache pro Friedenskrone erreicht und der neue Hauptmietzins für die Mieter eine unzumutbare Höhe darstellt, so kann um ein zinsfreies Darlehen mit einer Rückzahlungsdauer von zehn Jahren beim Wiener Magistrat (MA 5) angesucht werden. Für Wohnhäuser, deren Bau- bzw. Erhaltungszustand derart ist, daß nicht mit Sicherheit ein weiterer zehnjähriger Bestand gesichert erscheint, werden Darlehen nicht gewährt. Die Genehmigung der Darlehen erfolgt nach Maßgabe der für diesen Zweck bewilligten Mittel.

Bei Objekten, die dem Zinsstoppgesetz unterliegen, ist die Mietzinsenerhöhung analog den Bestimmungen des § 7 des Mietengesetzes zu berechnen. Die zuständige Stelle in Wien ist die MA 50, Zentrale Schlichtungsstelle, 1., Rathausstraße 2.

Bei Objekten, die weder dem Mieten- noch dem Zinsstoppgesetz unterliegen, sind Beiträge zum Erhaltungsaufwand nur im ordentlichen Rechtsweg durchzusetzen.

In welchem Umfang ist bei Erhaltungsarbeiten eine Baubewilligung erforderlich?

Bei der Renovierung eines Gebäudes werden in der Regel nicht nur Baumeister-, sondern auch Schlosser-, Tischler-, Maler-, Anstreicher-, Installateurarbeiten u. dgl. notwendig sein. Einer Baubewilligung durch die Baubehörde bedarf es jedoch nur insoweit, als dadurch der Bauzustand an sich betroffen wird. Zur Erlangung einer Baubewilligung ist jedoch, wie schon oben angeführt, ein normales Bauverfahren durchzuführen. Oftmals werden sich für den Liegenschaftseigentümer insofern Schwierigkeiten ergeben, als er insbesondere dann, wenn er das Grundstück bereits mit der erbauten Liegenschaft erworben hat, nicht über die nötigen Unterlagen verfügt. Es besteht für ihn jederzeit die Möglichkeit, in den bei der Stadt Wien einliegenden Akten Einsicht zu nehmen, Abschriften und Ablichtungen anzufertigen.

Wo liegen die Bauunterlagen bestehender oder bereits abgetragener Gebäude zur Einsicht auf?

In der MA 20, 1., Rathaus, 7. Stiege, Halbstock, Tür 216, liegen die Baueinlagen der Bezirke 1 bis 9 und 20 auf, die Baueinlagen der übrigen Bezirke liegen in den Außenstellen der MA 37.

Sind die Baupläne allgemein zugänglich?

Nein, nur der Hausbesitzer (Hausverwalter) oder ein von ihm Bevollmächtigter hat das Recht zur Einsichtnahme bzw. Ablichtung.

Welche Gebühr ist für die Einsichtnahme zu entrichten?

Das Ansuchen um die Bewilligung der Einsichtnahme ist mit 15 S zu stempeln, die Verwaltungsabgabe beträgt 10 S. Insgesamt sind also 25 S zu entrichten.

Wie hoch ist die Gebühr für das Recht, eine Plankopie anfertigen zu dürfen?

Außer dem Bundesstempel von 15 S ist eine Verwaltungsabgabe von 80 S zu entrichten, insgesamt also 95 S.

Worin besteht der Unterschied zwischen Einsichtnahme und Ablichtung?

Bei einer Einsichtnahme dürfen lediglich Notizen aus den in der Baueinlage befindlichen Bescheiden gemacht und unmaßstäbliche Strichskizzen der Baupläne angefertigt werden; das Merkmal der Ablichtung ist, daß ein Plan oder auch nur ein Teil eines Planes nach Auflegen eines transparenten Papierees nachgezeichnet oder eine Fotokopie bestellt wird.

Was kostet die Anfertigung einer Fotokopie?

Für eine Xerokopie im Format A 4 (210 x 297 mm) werden 7 S berechnet, für ein Großformat 10 S; für Polifax- und Lumoprintkopien im Format A 4 werden je 5 S für das Negativ und für das Positiv und je 8 S für das Negativ und für das Positiv in Großformat berechnet; für Kopien und Rückstrahlungen über Mikrofilm sind 3 S je Negativ (Mikrofilm) und 7 S für das Positiv A 4 (für jeden Plan bis zum Ausmaß von 70 x 90 cm ist eine Aufnahme — Mikrofilm — notwendig; für jeden Ausschnitt ist eine eigene Aufnahme erforderlich) zu bezahlen. Für Lichtpausen im Format A 4 wird eine Gebühr von 1 S eingehoben, für Transparentpausen im Format A 4 (incl. Aufnahme) sind 10 S zu bezahlen.

Größere Pläne werden als Vielfaches des Normformates A 4 ausgewertet. Die Verwaltungsabgabe von 80 S und der 15 S-Bundesstempel sind auch in diesem Fall zu entrichten.

Wann sind die Gebühren fällig?

Sämtliche Gebühren sind im vorhinein zu entrichten; auch die Kosten für die Anfertigung von Fotokopien.

Generalstadtplan, Stadtkarte Wien 1 : 2000 und Behelfskarte von Wien

Der Generalstadtplan ist ein von der Stadtvermessung evident gehaltener Plan im Maßstab 1 : 2500, der die vom Gemeinderat beschlossenen Regulierungen enthält. Vom Wiener Stadt-

gebiet existieren 153 Blätter, die zum Stückpreis von 20 S in der MA 20, 1., Rathaus, 7. Stiege, Halbstock, Tür 216, an Interessenten abgegeben werden.

Seit Juni 1962 werden die Nachdrucke der Generalstadtplanblätter als Zweifarbendrucke herausgebracht. Der Rotaufdruck enthält die nach der Bauordnung geltenden Bebauungsbestimmungen und die Angabe über die Flächenwidmung. Der Preis für ein Blatt des Zweifarbendruckes beträgt 50 S.

An Stelle des Generalstadtplanes tritt künftig die neue Wiener Stadtkarte im Maßstab 1:2000. Diese Karte wird von der MA 41 hergestellt. Das gesamte Wiener Stadtgebiet wird auf ca. 400 Blättern dargestellt werden. Bisher liegen 291 Blätter der neuen Stadtkarte vor, die das Stadtgebiet etwa östlich der Linie Kahlenberg—Inzersdorf umfassen. Darin sind nicht nur alle topographischen Einzelheiten des Stadtgebietes mit großer Genauigkeit, sondern auch sämtliche rechtskräftigen Bebauungsbestimmungen dargestellt. Die bereits ausgedruckten Blätter der neuen Stadtkarte 1:2000, welche von hoher Präzision ist und die außer der Situation auch die Angabe des „Regulierungsplanes“ enthält, werden zum Blattpreis von 30 S in der MA 20 an Interessenten abgegeben.

Die Behelfskarte ist eine Darstellung der Verhältnisse in der Natur (Situation) und vornehmlich für Planungsarbeiten geeignet. Die Behelfskarte wurde in den Maßstäben 1:10.000 (23 Blätter) und 1:5000 (90 Blätter) aufgelegt. Sie kann

ebenfalls in der MA 20 zum Blattpreis von 12 S erworben werden.

Baugrundkataster

Wo ist etwas über Baugrundverhältnisse in Wien (guter oder schlechter Baugrund) zu erfahren?

In der MA 29, Unterabteilung Grundbau, 12., Niederhofstraße 23, besteht ein Baugrundkataster, auf Grund dessen Baugrundverhältnisse beurteilt werden können. Es sind Aufzeichnungen vorhanden über Bohr-, Brunnen- und Schachtprofile, Baulichkeiten mit besonderen Gründungen, alte Einbauten, Gerinne, Ziegel- und Schottergruben. Ferner können bodenphysikalische Kennziffern und chemische Grundwasseranalysen eingesehen werden.

Für die Benützung des Baugrundkatasters wird auf Grund des Beschlusses des Gemeinderates vom 26. Juni 1959, Pr.Z. 1494, eine Gebühr erhoben.

Die Gebühr beträgt 35 S je Benützung von Aufzeichnungen, welche die gleiche Baugrundkaterzahl tragen, oder für jede Benützung einer in den Lageplänen unmittelbar aufzeichnenden Eintragung ohne Baugrundkaterzahl.

Die Gebühr ist noch vor Benützung in Bargeld zu begleichen. Von der Entrichtung sind u. a. Personen ausgenommen, welche Unterlagen aus dem Baugrundkataster nachweisbar für eine wissenschaftliche Arbeit (z. B. Dissertation) benötigen, sowie Personen und Firmen, welche Aufzeichnungen für den Baugrundkataster in wesentlichem Umfang freiwillig zur Verfügung stellen.

Bestattungs- und Friedhofswesen

(Städtische Bestattung, MA 43)

Die Bestattung der Toten erfolgt in Wien durch das der Stadt Wien gehörige Unternehmen „Städtische Bestattung“, das es sich zur Aufgabe gemacht hat, den Hinterbliebenen in den schweren Tagen nach dem Tode eines Angehörigen mit Rat und Hilfe zur Seite zu stehen.

Wenn in einer Familie ein Todesfall eintritt, wende man sich unverzüglich an die Städtische Bestattung, wo geschulte und erfahrene Beamte zur Verfügung stehen. Die Städtische Bestattung übernimmt alle im Zusammenhang mit der Totenbestattung stehenden Leistungen, wie Erd- und Feuerbestattung, Aufbahrungen in besonders hierfür eingerichteten Räumen auf den Wiener Friedhöfen, Beistellung von Särgen oder Urnen, Trauerfeiern, Vermittlung von Aufträgen für Parten und Danksagungen, Traueranzeigen in den Tageszeitungen, musikalische und gesangliche Leistungen bei Trauerfeiern, Anmeldung bei den Religionsgesellschaften usw., Überführungen im In- und Ausland, Exhumierungen, Begräbnisbestellungen bei Lebzeiten und alle mit der Bestattungsdurchführung verbundenen Besorgungen.

Bei Eintritt eines Sterbefalles ist unverzüglich nachstehendes zu veranlassen:

Bei Eintritt eines Todesfalles im Wohnhaus

1. Vom behandelnden Arzt den „Ärztlichen Behandlungsschein“ besorgen.

2. Den Todesfall der Städtischen Bestattung (siehe Magistrat, Geschäftsgruppe XIV) bekanntgeben.

3. Den Todesfall zwecks Vornahme der Totenbeschau ehest anzeigen.

Die Anzeige wird entgegengenommen:

a) beim Bezirksgesundheitsamt Montag bis Freitag von 8 bis 16 Uhr (siehe Magistrat, MA 15);

b) beim Zentralen Totenbeschaudienst, 5., Am Hundsturm 18, Tel. 57 75 20, Samstag, Sonntag und Feiertag von 8 bis 16 Uhr.

Am Karfreitag und am 2. November (Allerseelen) ist die Anzeige beim Bezirksgesundheitsamt bzw. Totenbeschauarzt vorzunehmen.

Die Anzeige des Todesfalles und die Totenbeschau sind gesetzlich vorgeschrieben. Die Todesfallanzeige hat in der Regel mündlich zu erfolgen; dabei sollen der „Ärztliche Behandlungsschein“ und womöglich Personaldokumente des Verstorbenen vorgewiesen werden. Die Städtische Be-

stattung ist bereit, Todesfallanzeigen entgegenzunehmen und an die zuständige Stelle telephonisch weiterzuleiten.

Die Totenbeschau wird noch am gleichen Tag der Todesfallanzeige vorgenommen. Es ist dafür zu sorgen, daß der Totenbeschauarzt freien Zutritt zum Verstorbenen hat. Vor der Totenbeschau darf an dem Verstorbenen keine Änderung, insbesondere keine Umkleidung vorgenommen werden. Für den Totenbeschauarzt sind der „Ärztliche Behandlungsschein“ und die Personaldokumente des Verstorbenen bereitzuhalten. Der Totenbeschauarzt nimmt den „Ärztlichen Behandlungsschein“ an sich und stellt nach der Totenbeschau die „Todesbescheinigung“ und den „Leichenbegleitschein“ aus.

Von der erfolgten Totenbeschau ist die Städtische Bestattung durch die Hinterbliebenen sofort zu verständigen, worauf die Abholung des Verstorbenen vorgenommen wird. Bei der Abholung ist der „Leichenbegleitschein“ zu übergeben. Nach den geltenden Bestimmungen muß die Abholung ohne Verzug nach der Totenbeschau durchgeführt sein.

4. Nach der Totenbeschau, spätestens aber an dem dem Sterbetag folgenden Werktag, ist bei dem für den Sterbeort zuständigen Standesamt (siehe Magistrat, MA 61) die Eintragung im Sterberegister vornehmen zu lassen. Bei Totgeburten mit einer Körperlänge von weniger als 35 cm ist zwar die Totenbeschau, nicht aber die Anmeldung beim Standesamt erforderlich. Für die Durchführung der Bestattung genügt in diesen Fällen der vom Totenbeschauarzt ausgestellte „Leichenbegleitschein“, der der Städtischen Bestattung zu übergeben ist.

Die Anzeige beim Standesamt ist zu folgenden Zeiten möglich: Montag bis Freitag von 7.30 bis 15 Uhr, Samstag von 7.30 bis 11.30 Uhr. Zur Anzeige beim Standesamt sind in folgender Reihenfolge verpflichtet:

- a) das Familienoberhaupt, d. h. der Haushaltsvorstand,
- b) derjenige, in dessen Wohnung sich der Sterbefall ereignet hat,
- c) jede Person, die bei dem Tod zugegen war oder von dem Sterbefall aus eigener Wissenschaft unterrichtet ist.

Dem Standesamt ist die vom Totenbeschauarzt ausgestellte „Todesbescheinigung“ zu übergeben. Ferner sollen folgende Personaldokumente des Verstorbenen (soweit vorhanden) vorgelegt werden: Geburtsurkunde, Staatsbürgerschaftsnachweis oder Heimatschein (Heimatrollenauszug), Heiratsurkunde, Meldezettel. Bei Verwitweten oder Geschiedenen außerdem: Sterbeurkunde des Ehegatten (der Ehegattin), Scheidungsdekret.

Der Anmeldende muß sich mit einem Personalausweis (möglichst mit Lichtbild) ausweisen. Er soll dem Standesamt über die Person des Verstorbenen folgende Angaben machen: Beruf, Religion, Familienstand, Kinder (Namen und Alter), Pensionsbezug.

Nach Eintragung des Sterbefalles folgt der Standesbeamte eine „Mitteilung an die Magistratsabteilung 43 — Friedhöfe“ („Bescheinigung über die Eintragung eines Sterbefalles“) sowie

die „Sterbeurkunde“ aus. Es empfiehlt sich, so viele Ausfertigungen der Sterbeurkunde ausstellen zu lassen, als außer dem Original noch für die Behebung des Krankenkassensterbegeldes, Geltendmachung von Versicherungsansprüchen usw. benötigt werden. Alle diese Anstalten verlangen Sterbeurkunden und behalten diese bei ihren Akten.

5. Die vom Standesamt ausgefertigte „Mitteilung an die Magistratsabteilung 43 — Friedhöfe“ („Bescheinigung über die Eintragung eines Sterbefalles“) muß sofort der Anmeldestelle der Städtischen Bestattung übergeben werden, da ohne dieses Dokument die Durchführung der Bestattung oder Überführung unzulässig ist.

Bei Eintritt eines Todesfalles im Krankenhaus

1. Sogleich nach Erhalt der Todesnachrichten den Todesfall der Städtischen Bestattung (siehe Magistrat, Geschäftsgruppe XIV) bekanntgeben. Falls die Verwaltung des Krankenhauses innerhalb von 48 Stunden von der Städtischen Bestattung keine Verfügung über den Verstorbenen erhält, erfolgt die Bestattung von Amts wegen.

2. Kleider für den Verstorbenen müssen in der Totenkammer des Krankenhauses innerhalb von 24 Stunden nach Erhalt der Todesnachricht abgegeben werden. Im Krankenhaus vorhandene Kleider des Verstorbenen werden von der Verwaltung des Krankenhauses nur an die nächsten Angehörigen (Eltern, Kinder, Gatte, Geschwister) ausgefolgt. Schmuck, Bargeld usw. verbleibt bis zur Verlassenschaftsabhandlung im Depot des Krankenhauses.

3. Die Anzeige des Sterbefalles bei dem für den Sterbeort zuständigen Standesamt (siehe Magistrat, MA 61) erfolgt durch die Krankenanstalt. Die Städtische Bestattung gibt bekannt, wann die Hinterbliebenen wegen allfälliger Ergänzung dieser Anzeige beim Standesamt versprechen müssen. Die Vorsprache beim Standesamt ist zu folgenden Zeiten möglich: Montag bis Freitag von 7.30 bis 15 Uhr, Samstag von 7.30 bis 11.30 Uhr. Bei dieser Vorsprache sollen dem Standesamt folgende Personaldokumente des Verstorbenen (soweit vorhanden) vorgelegt werden: Geburtsurkunde, Staatsbürgerschaftsnachweis oder Heimatschein (Heimatrollenauszug), Heiratsurkunde, Meldezettel. Bei Verwitweten oder Geschiedenen außerdem: Sterbeurkunde des Ehegatten (der Ehegattin), Scheidungsdekret.

Dem Standesamt sollen über die Person des Verstorbenen folgende Angaben gemacht werden: Beruf, Religion, Familienstand, Kinder (Namen und Alter), Pensionsbezug.

Nach Eintragung des Sterbefalles folgt der Standesbeamte eine „Mitteilung an die Magistratsabteilung 43 — Friedhöfe“ („Bescheinigung über die Eintragung eines Sterbefalles“) sowie die „Sterbeurkunde“ aus. Es empfiehlt sich, so viele Ausfertigungen der Sterbeurkunde ausstellen zu lassen, als außer dem Original noch für die Behebung des Krankenkassensterbegeldes, Geltendmachung von Versicherungsansprüchen usw. benötigt werden. Alle diese Anstalten verlangen Sterbeurkunden und behalten diese bei ihren Akten.

4. Die vom Standesamt ausgefertigte „Mittellung an die Magistratsabteilung 43 — Friedhöfe“ („Bescheinigung über die Eintragung eines Sterbefalles“) muß sofort der Anmeldestelle der Städtischen Bestattung übergeben werden, da ohne dieses Dokument die Durchführung der Bestattung oder Überführung unzulässig ist.

Weitere Hinweise für die Anmeldung bei der Städtischen Bestattung

Die Anmeldung kann in jeder Anmeldestelle (siehe Magistrat, Geschäftsgruppe XIV) erfolgen. Für die Anmeldung der Bestattung eines Mitgliedes des Wiener Vereines steht ausschließlich die Anmeldestelle, 3., Ungargasse 41, zur Verfügung.

Zur Anmeldung des Sterbefalles empfiehlt sich die Mitnahme von Dokumenten über einen etwa bestehenden Sterbegeldanspruch gegen Versicherungsanstalten, Krankenkassen usw., damit den Hinterbliebenen die mit der Flüssigmachung dieser Beträge verbundenen Wege nach Möglichkeit erspart werden können. Solche Dokumente sind: Ablebensversicherungspolizzen und Zusatzversicherungspolizzen sowie die zugehörigen Zahlungsabschnitte der letzten drei Monate, Arbeits- und Lohnbestätigung, ausgestellt vom Dienstgeber, Pensionsbescheid und letzter Postzahlungsabschnitt, Zusatzversicherung auf Sterbegeld und Erlagschein über die Bezahlung des letzten Monatsbeitrages, Mitgliedskarte der Krankenfürsorgeanstalt der Bediensteten der Stadt Wien (KFA), Mitgliedskarte der Meisterkrankenkasse usw.

Bestattungskosten sind im allgemeinen vor Durchführung der Bestattungsfeier zu erlegen. Die Städtische Bestattung verfügt jedoch über eine eigene Kreditstelle, die in der Zentrale des Unternehmens ihren Sitz hat. Hier werden bei Vorliegen der für die Kreditgewährung üblichen Voraussetzungen die Bestattungskosten gestundet bzw. Ratenvereinbarungen getroffen.

Wahl des Friedhofes und der Grabstelle

Wegen der Auswahl des Friedhofes bzw. der Grabstelle auf dem gewünschten Friedhof wende man sich am zweckmäßigsten direkt an die MA 43, 1., Werdertorgasse 6, Tel. 63 66 76, bzw. an die Verwaltung des betreffenden Friedhofes. Es empfiehlt sich unbedingt, die gewählte Grabstelle vor dem endgültigen Erwerb selbst zu besichtigen.

Erdbestattung

Für die Erdbestattung stehen zur Verfügung:

1. Gemeinsame bzw. einfache Gräber für einen Verstorbenen, Laufzeit zehn Jahre, ohne Möglichkeit der Laufzeitverlängerung.

2. Eigene Gräber in laufender Reihe und in ausgesuchter Lage für vier Verstorbene; Laufzeit zehn Jahre, die jeweils um zehn Jahre verlängert werden kann.

3. Gruftartige Gräber mit Steindeckel für vier Verstorbene; Laufzeit 20 Jahre.

4. Grabkammern, das sind ausgemauerte gruftartige Gräber für vier Verstorbene; Laufzeit 60 Jahre.

5. Grüfte für sechs und mehr Verstorbene mit den gleichen Rechten, wie sie für Grabkammern gelten.

Einteilung der Friedhöfe

a) Hauptfriedhöfe:

In den Hauptfriedhöfen sind sämtliche Grabstellentypen vorhanden.

Alle Hauptfriedhöfe haben bestimmte Zuweisungsbereiche, das heißt, daß für die aus dem Zuweisungsbereich stammenden Verstorbenen auf dem betreffenden Hauptfriedhof Grabstellen zu den einfachen Gebühren abgegeben werden.

Wiener Zentralfriedhof

Der Zuweisungsbereich umfaßt die Bezirke 1 bis 19.

Stammersdorfer Zentralfriedhof

Der Zuweisungsbereich umfaßt den 20. und 21. Bezirk.

Asperner Zentralfriedhof

Der Zuweisungsbereich umfaßt den 22. Bezirk.

Liesinger Zentralfriedhof

Der Zuweisungsbereich umfaßt den 23. Bezirk.

b) Wahlfriedhöfe:

In den übrigen Friedhöfen gibt es nur Grabstellen in ausgesuchter Lage, die für Verstorbene, die innerhalb eines bestimmten Stadtgebietes (Zone) gewohnt haben, zu den hierfür bestimmten Gebühren, die außerhalb davon gewohnt haben, zu erhöhten Gebühren überlassen werden. Auch die Hauptfriedhöfe gelten dann als Wahlfriedhöfe mit doppelten Gebühren, wenn dort Verstorbene bestattet werden sollen, die nicht aus dem Zuweisungsbereich des Hauptfriedhofes stammen.

Feuerbestattung

Die Einäscherung von Verstorbenen findet in der Simmeringer Feuerhalle der Stadt Wien, gegenüber dem 2. Tor des Wiener Zentralfriedhofes sowie in der Stammersdorfer Feuerhalle statt.

1. Grabstellen für Urnenbestattung:

Grabplätze für acht Aschenurnen in laufender Reihe oder in ausgesuchter Lage; Laufzeit zehn Jahre.

Die Bestattung von Urnen ist ferner in Nischen von hiezu bestimmten „Urnenmauern“, in Nischen von Grabsteinen sowie in Erdgräbern, in denen bereits Erdbestattungen stattgefunden haben, zulässig.

2. Urnenhaine:

Urnenbestattungen können in den Urnengrabstellen des Urnenhaines der Simmeringer Feuerhalle und in denen der innerhalb des Südfriedhofes, des Stammersdorfer Zentralfriedhofes und der Friedhöfe in Meidling, Ober-St. Veit, Baumgarten, Hernals, Ottakring, Dornbach, Pötzleinsdorf, Neustift, Grinzing, Kagran, Aspern, Mauer, Liesing, Atzgersdorf, Erlaa und Inzersdorf gelegenen Urnenhaine vorgenommen werden.

Allgemeines

1. Besuchszeiten

Die Friedhöfe sind in den Monaten

Jänner, Februar, November und Dezember
von 8 bis 17 Uhr,

März, April, September und Oktober von
7 bis 18 Uhr,

in den übrigen Monaten von 7 bis 19 Uhr
geöffnet.

2. Ordnungsbestimmungen

Es ist verboten, in den Friedhof Tiere mitzunehmen, Friedhofsanlagen, Gräber oder Grabmäler zu verunreinigen oder zu beschädigen, Pflanzen zu pflücken oder auszureißen, im Friedhof zu rauchen, zu betteln, Waren zum Verkauf anzubieten oder irgendeine Art von Werbe- oder Reklametätigkeit zu entfalten. Das Hereinbringen und Benützen von Fahrzeugen ist untersagt, ausgenommen die Fahrzeuge von Gewerbetreibenden, für die eine Sonderregelung gilt. Nur im Wiener Zentralfriedhof können Personenkraftwagen gegen Lösung eines Einfahrtsscheines und Bezahlung der Einfahrtsgebühr einfahren. Es dürfen jedoch nur die bezeichneten Straßen benützt werden. Höchstgeschwindigkeit 12 Stundenkilometer.

3. Gesperrte Friedhöfe

In den Friedhöfen Kaiser Ebersdorf, Meidling, Altmannsdorf, Hetzendorf, Lainz, Hadersdorf, Gersthof, Pötzleinsdorf, Heiligenstadt, Stammersdorf-Ort, Leopoldau, Hirschstetten, Stadlau, Erlaa, Siebenhirten und Kalksburg werden keine neuen oder heimgefallenen Grabstellen abgegeben. Belegungen in bestehenden Gräbern sind nur bis zum 31. Dezember 1975 möglich.

Grabrechtsangelegenheiten

1. Benützungsrecht

Mit der Erwerbung einer Grabstelle ist der Erleger (der die Gebühr bezahlende Besteller) auf die Dauer des Benützungsrechtes über sie verfügungsberechtigt. Er hat damit das Recht erworben, in der Grabstelle die zulässige Anzahl von Verstorbenen bzw. Urnen beisetzen zu lassen, die Grabstelle gärtnerisch auszuschnürken und ein Gedenkzeichen aufzustellen. Beigesetzt dürfen nur Familienangehörige, Verwandte, oder diesen nahestehende Personen werden. Weitere Rechte, wie das Verlegen einer Einfassung, eines Steindeckels usw., können nur über Ansuchen im Rahmen der bestehenden Bestimmungen zugelassen werden.

Das Benützungsrecht steht nur dem Erleger zu und geht nach seinem Ableben auf die gerichtlich festgestellten Erben über. Es kann durch Rechtsgeschäfte unter Lebenden (Verkauf, Schenkung usw.) auf andere nicht übertragen werden.

2. Friedhofgebühren

Friedhofgebühren können weder gestundet, ermäßigt, noch in Teilzahlungen abgestattet werden.

Die Höhe der einzelnen Grabgebühren richtet sich nach dem Friedhof und nach der jeweiligen Lage eines Grabes.

Hauptfriedhöfe:

Grab auf 10 Jahre in laufender Reihe
für vier Leichen 240 S

Grab in ausgesuchter Lage 480 S bis 880 S

Wahlfriedhöfe:

Grab auf 10 Jahre in ausgesuchter Lage
für vier Leichen 960 S bis 1760 S

Auf einzelnen Friedhöfen ist die Erwerbung eines Grabes schon bei Lebzeiten, also ohne Bestattung eines Verstorbenen, möglich. In diesem Fall erhöhen sich die Grabgebühren um 100 Prozent.

Gebühr für ein Urnengrab:

1 m², für acht Aschenkapseln auf 10 Jahre
240 S bis 880 S

Arbeitsgebühren:

Öffnen und Schließen eines Grabes
360 S bis 720 S

Öffnen und Schließen eines Urnengrabes 70 S

Öffnen und Schließen einer Gruft 750 S bis
1125 S

Versenken eines Sarges:

1. in ein Grab 60 S

2. in eine Gruft 120 S

Enterdigung eines Sarges:

1. aus einem Grab 140 S

2. aus einer Gruft 240 S

Einäscherung einer Leiche 310 S

3. Heimfall von Grabstätten

Das Benützungsrecht an einer Grabstelle gilt nur für die Zeit, für welche es erworben worden ist. Diese Zeitspanne ist auf der Amtsquittung über den Erwerb der Grabstelle angegeben. Den Benützungsberechtigten wird der Zeitpunkt des Erlöschens des Benützungsrechtes nicht besonders bekanntgegeben. Nach dem Ablauf des Benützungsrechtes werden die Grabstellen ein Jahr lang mit der Aufschrift „Das Benützungsrecht ist abgelaufen. Bitte wegen der Verlängerung in der Friedhofskanzlei vorzusprechen“ bezeichnet. Innerhalb dieses Wartjahres kann man die Laufzeit verlängern.

4. Erhaltung der Grabstellen

Die Grabstellen müssen stets in gutem und gepflegtem Zustand erhalten werden. Wird dieser Verpflichtung trotz Aufforderung nicht entsprochen, so kann das Benützungsrecht aberkannt werden. Grabdenkzeichen sind innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Benützungsrechtes zu reklamieren, sonst gehen sie in das Eigentum der Stadt Wien über. Für alle durch die Benützung der Grabstelle eintretenden Schäden ist der Benützungsberechtigte haftbar.

5. Auskünfte

a) **Über Lage oder Laufzeit** eines Grabes (nur bei Angabe des Namens und der Sterbedaten eines darin beerdigten Verstorbenen) bei der Verwaltung des betreffenden Friedhofes.

b) **Grabrechtsfragen** bei der MA 43, 1., Werdertorgasse 6, Tel. 63 66 76.

c) **Herstellung von Fundamenten, Grabausmauerungen, Gräften und sonstige technische Angelegenheiten**, wie unter b).

6. Einzahlung von Gebühren

Bei Erwerb einer Grabstelle, Verlängerung oder Erneuerung des Benützungswertes sind die Friedhofgebühren für die Wiener Friedhöfe in der Gebührenstelle der MA 43, 1., Werdertorgasse 6, Tel. 63 66 76, einzuzahlen.

Bei Erwerb einer Grabstelle, Verlängerung oder Erneuerung des Benützungswertes anlässlich einer Bestattungsdurchführung übernimmt die Städtische Bestattung die Einzahlung der Gebühren.

Grabausstattung

1. Ausschmückung

Die Ausschmückung von Grabstellen kann, ausgenommen auf dem Friedhof Baumgarten, den örtlichen Filialen der Städtischen Friedhofsgärtnerei bzw. den Friedhofsgärtnern (Kontrahenten) übertragen werden; auf dem Friedhof Baumgarten besorgen die Grabausschmückung nur private Gärtner.

Urnengrabstätten dürfen nur von der Städtischen Friedhofsgärtnerei bzw. von dafür bestellten Kontrahentenfirmen ausgeschmückt werden.

2. Gedenkzeichen

Die Städtische Steinmetzwerkstätte, 11., Simmeringer Hauptstraße 339, gegenüber dem 2. Tor des Wiener Zentralfriedhofes (Tel. 74 12 01) nimmt Bestellungen auf Grabsteine, Einfassungen, Grabdeckplatten, Gruffbeläge und alle sonstigen Grabausstattungsgegenstände entgegen.

3. Fundamente

Auf dem Wiener und Stammersdorfer Zentralfriedhof, auf dem Südwestfriedhof und auf den Friedhöfen Hietzing, Baumgarten, Ottakring, Hernals und Neustift sowie im Urnenhain der Feuerhalle können Fundamente für Grabsteine und Grabeinfassungen nur bei den jeweiligen Verwaltungen bestellt werden. Auf allen übrigen städtischen Friedhöfen können sie von jedem befugten Baugewerbetreibenden ausgeführt werden.

Bevölkerungswesen

(MA 61)

Staatsbürgerschaftsnachweis

Zur Ausstellung des Staatsbürgerschaftsnachweises ist jene Gemeinde (jener Gemeindeverband) zuständig, in deren Bereich die Person, auf die sich der Staatsbürgerschaftsnachweis bezieht, ihren ordentlichen Wohnsitz hat. Für in Wien wohnhafte Personen wird der Staatsbürgerschaftsnachweis von der MA 61, 1., Rathaus, 8. Stiege, Parterre (Parteienverkehr Montag bis Freitag von 8 bis 12 Uhr), ausgestellt. Die vor dem Inkrafttreten des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1965, demnach vor dem 1. Juli 1966, ausgestellten Staatsbürgerschaftsnachweise sind weiterhin gültig.

Zur Ausstellung des Staatsbürgerschaftsnachweises sind folgende Dokumente vorzulegen:

Personaldokumente (wie Geburts-, Heiratsurkunde), Meldennachweis, gegebenenfalls Nachweis über den Erwerb akademischer Grade und bei Behebung durch eine Mittelsperson eine Vollmacht; weiters wären womöglich alte Staatsbürgerschaftsnachweise, Auszüge aus der Heimatrolle, Heimatscheine, Einbürgerungsurkunden und -bescheide sowie Bescheinigungen und Bescheide über den Erwerb der Staatsbürgerschaft durch Erklärung, und zwar sowohl eigene wie auch solche des Ehemannes, des ehelichen Vaters oder der unehelichen Mutter mitzubringen.

Auszug aus der Heimatrolle

Personen, die am 13. März 1938 in einer österreichischen Gemeinde heimatberechtigt waren, können die Ausstellung eines Auszuges aus der Heimatrolle bei ihrer früheren Heimatgemeinde

beantragen. Der Auszug aus der Heimatrolle wird jedoch nicht als Nachweis über den Besitz der Staatsbürgerschaft anerkannt.

Für die Ausstellung des Heimatrollenauszuges sind dieselben Personaldokumente wie für die Ausstellung eines Staatsbürgerschaftsnachweises (siehe vorstehende Rubrik „Staatsbürgerschaftsnachweis“), allenfalls auch Nachweis über den Erwerb akademischer Grade und Vollmacht der Mittelsperson erforderlich.

Was ist zu tun, um heiraten zu können?

Zuständig für das Aufgebot ist das Standesamt, in dessen Bezirk einer der beiden Verlobten Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat. Wenn keiner der beiden Verlobten Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inlande hat, ist das Standesamt Wien-Innere Stadt-Mariahilf zuständig. Bei der Bestellung des Aufgebotes sind von beiden Verlobten vorzuweisen:

1. die Geburtsurkunden,
2. die Heiratsurkunden der Eltern, bei unehelich Geborenen die Geburtsurkunden der Mütter,
3. die Staatsbürgerschaftsnachweise,
4. die Meldezettel,
5. Lichtbildausweise.

Eheunmündige, das sind männliche Personen vor Vollendung des 21. und weibliche Personen vor Vollendung des 16. Lebensjahres, müssen die Befreiung vom Erfordernis der Ehemündigkeit durch das Vormundschaftsgericht erwirken. Dem Mann kann die Befreiung nur erteilt werden, wenn er das 18. Lebensjahr vollendet hat und nicht mehr unter väterlicher Gewalt oder unter

Vormundschaft steht; er muß also mit Beschluß des Vormundschaftsgerichtes aus der väterlichen Gewalt entlassen oder für volljährig erklärt worden sein.

Minderjährige weibliche Personen müssen außerdem die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters (Vater, Vormund) und der Sorgeberechtigten (Vater, Mutter) beibringen.

Bereits verheiratet gewesene Personen müssen die Nachweise über Eingehung und Auflösung ihrer Vorehen erbringen. Es sind dies Heiratsurkunden und Sterbeurkunden bzw. die mit der Rechtskraftbestätigung versehenen Urteile über Scheidung oder sonstige Auflösung der früheren Ehen.

Frauen, deren Vorehe noch nicht zehn Monate aufgelöst ist, bedürfen der Befreiung vom Eheverbot der Wartezeit. Auskunft darüber erteilt das Standesamt.

Ausländer müssen ein Ehefähigkeitszeugnis, das ist ein Zeugnis der zuständigen Behörde ihres Heimatstaates, darüber beibringen, daß die beabsichtigte Eheschließung den Gesetzen des Heimatstaates entspricht. Außerdem müssen sie nachweisen, daß ihnen der Aufenthalt in Österreich erlaubt ist. Kann das Ehefähigkeitszeugnis nicht beigebracht werden, so darf das Standesamt die Trauung nur auf Grund einer Befreiung durch das Oberlandesgericht vornehmen. Dies gilt auch für Staatenlose. Nähere Auskunft erteilt das Standesamt.

Welchen Einfluß hat die Eheschließung auf die österreichische Staatsbürgerschaft?

Die österreichische Staatsbürgerschaft wird seit dem 1. Juli 1966 durch Eheschließung weder erworben noch verloren. Eine Österreicherin, die einen Ausländer heiratet, verliert daher dadurch nicht die österreichische Staatsbürgerschaft, selbst wenn sie durch die Heirat die Staatsbürgerschaft ihres Mannes erwirbt. Ebensovien erwirbt eine Fremde durch Heirat mit einem österreichischen Staatsbürger die österreichische Staatsbürgerschaft. Sie kann aber durch Abgabe einer Staatsbürgerschaftserklärung österreichische Staatsbürgerin werden. Solche Staatsbürgerschaftserklärungen sind schriftlich bei der MA 61, 1., Rathaus, 8. Stiege, Parterre (Parteienverkehr Montag bis Freitag von 8 bis 12 Uhr), abzugeben. Ein entsprechendes Formular steht bei dieser Dienststelle zur Verfügung. Dies gilt für in Wien wohnhafte Frauen, außerdem aber auch für Frauen, die zwar nicht in Wien wohnen, jedoch in Wien geheiratet haben, wenn sie noch am Tag der Eheschließung die Staatsbürgerschaftserklärung abgeben. Wenn die Ausländerin, die diese Erklärung abgibt, noch nicht eigenberechtigt ist, bedarf sie der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters oder allenfalls des Gerichtes.

Anläßlich der Abgabe dieser Erklärung sind folgende Dokumente persönlich vorzulegen:

Personaldokumente (wie Geburts-, Heiratsurkunde), Meldnachweis, Nachweis über die bisherige Staatsbürgerschaft, Staatsbürgerschafts-

nachweis des Gatten, gegebenenfalls Nachweis über den Erwerb akademischer Grade und Nachweis über die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters oder des Gerichtes.

Nähere Auskünfte erteilt die MA 61.

Wie bekommt man die österreichische Staatsbürgerschaft?

Das Gesuch um die Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft ist schriftlich abzufassen und vom eigenberechtigten Bewerber persönlich zu unterfertigen. Ist der Bewerber nicht eigenberechtigt, so ist das Ansuchen für ihn entweder von seinem gesetzlichen Vertreter persönlich oder mit dessen schriftlicher Zustimmung von ihm selbst oder einer dritten Person zu unterfertigen. In bestimmten Fällen kann die fehlende Zustimmung des gesetzlichen Vertreters durch das Gericht ersetzt werden. Soll sich die Einbürgerung auf Rechtsnachfolger (Gattin, Kinder, allenfalls auch Enkel) erstrecken, dann ist das nur möglich, wenn die Erstreckung von diesen Personen schriftlich beantragt wird. Hiebei gilt bezüglich der Unterfertigung der Erstreckungsanträge das gleiche, was bezüglich der Unterfertigung des Einbürgerungsansuchens ausgeführt wurde. Anträge auf Erstreckung der Einbürgerung sind dem Einbürgerungsansuchen anzuschließen und mit diesem zugleich einzureichen; sie können aber auch nachgereicht werden, solange das Einbürgerungsverfahren noch nicht abgeschlossen ist.

Zunächst ist die Verleihung der Staatsbürgerschaft von einer Anzahl allgemeiner Voraussetzungen abhängig, wie zum Beispiel einer bejahenden Einstellung zur Republik Österreich, Unbescholtenheit, dem Nichtbestehen von Aufenthaltsverboten, der Sicherung des Lebensunterhaltes und anderem. Sodann ist die Dauer der Einbürgerung unmittelbar vorangehenden ununterbrochenen ordentlichen Wohnsitzes in Österreich von großer Bedeutung. Im allgemeinen wird die Einbürgerung erst möglich sein, wenn der Bewerber einen mindestens zehnjährigen ordentlichen Wohnsitz in Österreich aufweist. Hat ein Fremder zwar noch nicht seit zehn, aber mindestens seit vier Jahren seinen Wohnsitz in Österreich, kann ihm die Staatsbürgerschaft nach Anhörung des Bundesministeriums für Inneres nur verliehen werden, wenn hierfür besonders berücksichtigungswürdige Gründe vorliegen, wie zum Beispiel engste familiäre Bindungen zu österreichischen Staatsbürgern oder der Umstand, daß es sich um einen Konventionsflüchtling handelt. An Personen, die noch keinen vierjährigen ordentlichen Wohnsitz in Österreich aufweisen, kann die österreichische Staatsbürgerschaft nur dann verliehen werden, wenn die Bundesregierung bestätigt, daß die Verleihung wegen der von diesen Personen bereits erbrachten oder von ihnen noch zu erwartenden außerordentlichen Leistungen im Interesse der Republik Österreich liegt. In allen bisher angeführten Einbürgerungsfällen haben die Bewerber keinen Anspruch auf die Verleihung der Staatsbürgerschaft. Diese Einbürgerungen liegen vielmehr im freien Ermessen der Behörde,

wobei sich diese von Rücksichten auf das allgemeine Wohl, die öffentlichen Interessen und das Gesamtverhalten der Bewerber leiten zu lassen hat.

Ein Anspruch auf die Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft ist jedoch bei Erfüllung der allgemeinen und in einzelnen Fällen auch noch bestimmter zusätzlicher spezieller Einbürgerungsvoraussetzungen in folgenden Fällen gegeben:

1. wenn der Bewerber einen der Verleihung der Staatsbürgerschaft unmittelbar vorangehenden ununterbrochenen 30jährigen ordentlichen Wohnsitz in Österreich aufweist;
2. wenn die Bewerberin die österreichische Staatsbürgerschaft durch einen der folgenden Umstände verloren hat und binnen zwei Jahren nach Auflösung des Ehebandes um die Wiedererlangung der österreichischen Staatsbürgerschaft ansucht:
 - a) Verehelichung mit einem Ausländer,
 - b) Erwerb derselben fremden Staatsangehörigkeit gleichzeitig mit dem Ehegatten oder
 - c) Erwerb der fremden Staatsangehörigkeit des Ehemannes während der Ehe;
3. wenn der Bewerber die österreichische Staatsbürgerschaft durch Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit während der Zeit, in der er noch nicht eigenberechtigt war, verloren hat, sofern er binnen zwei Jahren nach Erlangung der Eigenberechtigung darum ansucht;
4. wenn der Bewerber minderjährig und ledig ist, ein Elternteil die österreichische Staatsbürgerschaft bereits besitzt und er diesem Elternteil — wäre dieser Ausländer — im Falle der Verleihung der Staatsbürgerschaft folgen könnte;
5. wenn der Bewerber schon früher einmal durch mindestens zehn Jahre ununterbrochen die österreichische Staatsbürgerschaft besessen hat, sofern er einen mindestens 3jährigen ununterbrochenen, der Einbürgerung unmittelbar vorangehenden Wohnsitz in Österreich aufweist;
6. wenn der Bewerber in Österreich geboren, seit Geburt staatenlos ist und einen ordentlichen Wohnsitz von mindestens zehn Jahren in Österreich aufweist, wobei ununterbrochen mindestens fünf Jahre unmittelbar vor der Verleihung der Staatsbürgerschaft liegen müssen. In diesem Fall kann die Verleihung innerhalb einer Frist beantragt werden, die mit der Vollendung des 18. Lebensjahres beginnt und spätestens ein Jahr nach Erlangung der Eigenberechtigung, keinesfalls aber vor Vollendung des 21. Lebensjahres, endet.

Ansuchen um die Verleihung der Staatsbürgerschaft können von in Wien wohnhaften Personen bei den magistratischen Bezirksämtern und bei der MA 61 eingereicht werden. Für die Einbürgerungsansuchen im Ausland wohnhafter Bewerber ist das Amt der Wiener Landesregierung (MA 61) nur dann zuständig, wenn der Bewerber in Wien oder im Ausland geboren ist, sonst das Amt der Landesregierung, in dessen Bereich der Bewerber geboren ist.

Über die Möglichkeit des Erwerbes der Staatsbürgerschaft für Ausländerinnen, die mit Österreichern verheiratet sind, gibt der Abschnitt „Welchen Einfluß hat die Eheschließung auf die österreichische Staatsbürgerschaft?“ Aufschluß.

Nähere Auskünfte erteilen die magistratischen Bezirksämter und die MA 61.

Kann man die österreichische Staatsbürgerschaft beibehalten, wenn man eine fremde erwirbt?

Die Bewilligung hiefür ist möglich, wenn die Beibehaltung der österreichischen Staatsbürgerschaft wegen der vom Bewerber bereits erbrachten oder von ihm zu erwartenden außerordentlichen Leistungen im Interesse der Republik Österreich liegt. Die Bewilligung kann nur wirksam werden, wenn der diesbezügliche schriftliche Bescheid vor dem Erwerb der fremden Staatsbürgerschaft zugestellt wurde.

Ansuchen um Bewilligung der Beibehaltung der Staatsbürgerschaft können von in Wien wohnhaften Personen schriftlich bei den magistratischen Bezirksämtern und bei der MA 61 eingereicht werden. Für die Beibehaltungsansuchen im Ausland wohnhafter Bewerber ist das Amt der Wiener Landesregierung (MA 61) nur dann zuständig, wenn der Bewerber in Wien oder im Ausland geboren ist, sonst das Amt der Landesregierung, in dessen Bereich der Bewerber geboren ist.

Nähere Auskünfte erteilen die magistratischen Bezirksämter und die MA 61.

Kann man auf die österreichische Staatsbürgerschaft verzichten?

Ein österreichischer Staatsbürger kann auf die österreichische Staatsbürgerschaft verzichten, wenn er eine fremde Staatsbürgerschaft besitzt und bestimmte andere Bedingungen erfüllt. Die schriftlichen Verzichtserklärungen können von in Wien wohnhaften Personen bei den magistratischen Bezirksämtern oder bei der MA 61 eingereicht werden. Für die Verzichtserklärungen im Ausland wohnhafter Personen ist das Amt der Wiener Landesregierung (MA 61) nur dann zuständig, wenn der Verzichtende in Wien oder im Ausland geboren ist, sonst das Amt der Landesregierung, in dessen Bereich der Verzichtende geboren ist.

Nähere Auskünfte erteilen die magistratischen Bezirksämter und die MA 61.

Bescheinigungen über das Ausscheiden aus dem Staatsverband

Strebt ein Staatsbürger eine fremde Staatsangehörigkeit an und ist ihm die Beibehaltung der Staatsbürgerschaft nicht bewilligt worden, so hat ihm die Behörde auf seinen Antrag zu bescheinigen, daß er im Falle des Erwerbes der fremden Staatsangehörigkeit aus dem österreichischen Staatsverband ausscheidet.

Anträge auf Ausstellung solcher Bescheinigungen sind von in Wien wohnhaften Personen bei der MA 61, 1., Rathaus, 8. Stiege, Hochparterre (Parteienverkehr Montag bis Freitag von 8 bis 12 Uhr), einzubringen. Für die Anträge der

im Ausland lebenden Bewerber um solche Bewecheinigungen sind die österreichischen Berufskonsulate, wo jedoch solche nicht bestehen, die österreichischen diplomatischen Vertretungsbehörden zuständig, in deren Bereichen diese Personen ihren ordentlichen Wohnsitz haben.

Nähere Auskünfte erteilt die MA 61.

Kann man seinen Namen ändern lassen?

Familien- und Vornamen von österreichischen Staatsbürgern und Staatenlosen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Österreich können aus wichtigen Gründen geändert werden, Familiennamen besonders dann, wenn sie zum Beispiel anstößig oder lächerlich wirken oder das wirtschaftliche Fortkommen des Antragstellers untragbar gefährden. Ein wichtiger Grund ergibt

sich auch, wenn für ein Pflege- oder ein Stiefkind der Familienname des Pflege- oder des Stiefvaters erbeten wird.

Ansuchen um Namensänderung sind schriftlich abzufassen, ausführlich zu begründen und persönlich zu unterfertigen. Ist der Namensänderungswerber nicht eigenberechtigt, ist das Ansuchen von seinem gesetzlichen Vertreter (ehelicher Vater, Vormund mit Einwilligung des Vormundschaftsgerichtes) einzubringen.

Ansuchen um Änderung des Familiennamens sind von in Wien wohnhaften Namensänderungswerbern bei der MA 61, 1., Rathaus, 8. Stiege, Hochparterre (Parteienverkehr Montag bis Freitag von 8 bis 12 Uhr), einzubringen, Ansuchen um Änderung des Vornamens bei der Bundespolizeidirektion Wien, Administrationsbüro, 1., Postgasse 7, 2. Stiege, 1. Stock.

Feuer- und Gefahrenpolizei

(MA 32, 68)

Wartung von Dampfkesseln und Wärmekraftmaschinen

Zur selbständigen Wartung (Bedienung) von Dampfkesseln sowie zur selbständigen Wartung (Bedienung, Führung) von Wärmekraftmaschinen dürfen nur solche Personen (Betriebswärter) zugelassen werden, die

- a) mindestens 18 Jahre alt sind,
- b) nüchternes und verlässliches Verhalten aufweisen und die erforderliche Vertrauenswürdigkeit besitzen,
- c) die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten sich angeeignet haben und
- d) ihre Befähigung durch das Zeugnis über die mit Erfolg abgelegte fachtechnische Prüfung nachweisen.

Zur Abnahme dieser Prüfung sind die Dampfkesselprüfungskommissäre des Bundeslandes Wien, 8., Friedrich Schmidt-Platz 5, und die Inspektoren des Technischen Überwachungs-Vereines Wien, 1., Krugerstraße 16, zuständig.

Um zur Prüfung als Betriebswärter zugelassen zu werden, muß der Bewerber nachweisen, daß er die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten beim Betriebe eines Dampfkessels oder jener Gattung von Wärmekraftmaschinen, für deren Wartung er die Berechtigung anstrebt, sich durch eine in der Regel nicht unter neun Monate dauernde praktische Verwendung unter Aufsicht eines geprüften Betriebswärters angeeignet hat.

Für die Wartung von Niederdruckdampfkesseln — das sind Kessel mit einem Betriebsdruck von höchstens 0,5 atü, die mit einer Standrohrvorrichtung ausgerüstet sind — ist die Ablegung einer Prüfung nicht erforderlich.

Befreit von der Ablegung der Prüfung sind Personen für die Wartung von Dampfkesseln, bei denen die zulässige Dampfspannung 6 atü und

das Produkt aus der Dampfspannung und dem Wasserinhalt in Litern die Zahl 600 nicht übersteigt. Z. B. ist für einen Dampfkessel mit 4 atü Betriebsdruck und 150 Liter Wasserinhalt die Ablegung einer Kesselwärterprüfung nicht erforderlich, da der Betriebsdruck 6 atü nicht übersteigt und das Produkt aus Wasserinhalt und Atmosphären die Zahl 600 ergibt.

Frauen sind im allgemeinen vom Betriebswärterdienst ausgeschlossen. Sie können jedoch hiezu in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen vom Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau ausnahmsweise zugelassen werden.

Pflichten der Benützer von Hochdruckkesseln

Dem zuständigen Überwachungsorgan, das ist entweder der Dampfkesselprüfungskommissär des Bundeslandes Wien oder der Kesselinspektor des Technischen Überwachungs-Vereines, muß schriftlich angezeigt werden:

- a) die Aufstellung und die Absicht der Benützung einer Dampfkesselanlage, damit vorher die Erprobung oder Betriebsprüfung vorgenommen werden kann,
- b) die Bereitstellung eines Kessels zu den wiederkehrenden Untersuchungen (alle drei Jahre innere Untersuchung und alle sechs Jahre Druckprobe),
- c) alle Veränderungen und größeren Ausbesserungen,
- d) die beabsichtigte Änderung der Ausrüstung, z. B. Feuerungsanlage, Sicherheitsventile oder Speisevorrichtung,
- e) der Standortwechsel oder die Außerbetriebnahme eines Kessels,
- f) der Verkauf eines Kessels unter Angabe des Käufers.

Welche Hilfeleistungen der Feuerwehr der Stadt Wien sind unentgeltlich?

Die Feuerwehr leistet bei öffentlichen Notständen innerhalb Wiens im allgemeinen kostenlos Hilfe. Ein öffentlicher Notstand in diesem Sinne liegt dann vor, wenn dem einzelnen oder der Allgemeinheit augenblicklich schwerwiegende Gefahren für Leben, körperliche Sicherheit, Freiheit von Menschen oder für wertvolle Sachgüter drohen, die mit anderen zur Verfügung stehenden Mitteln nicht abgewendet werden können.

Solche öffentliche Notstände sind: Brände, drohende oder vermutete Brandgefahr, Ausströmen von Giftgasen, Entwicklung feuer- oder explosionsgefährlicher Dämpfe, Explosionen, Einsturz von Gebäuden, Gerüsten, Elementarereignisse, wie Hochwasser, Sturm, außergewöhnliche Niederschläge. In diesen Fällen — die Aufzählung ist selbstverständlich nicht vollständig — erfolgt die Hilfe der Feuerwehr kostenlos. Voraussetzung ist aber, daß die Feuerwehraktion nicht durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten verursacht wurde. Ein Beispiel für ein vorsätzlich schuldhaftes Verhalten ist Brandlegung, etwa zum Zweck des Versicherungsbetruges. Ein grob fahrlässiges Verhalten (sogenannte auffallende Sorglosigkeit) liegt z. B. dann vor, wenn ein Brand in einer gewerblichen Betriebsanlage verursacht wurde, weil rechtskräftige Betriebsbedingungen nicht beachtet wurden.

Bei Verkehrsunfällen leistet die Feuerwehr kostenlos Hilfe, wenn Verletzte oder Tote geborgen werden müssen.

Versperrte Räume werden von der Feuerwehr kostenlos geöffnet, wenn dies zur Behebung eines feuer- oder explosionsgefährlichen oder sicherheitsgefährdenden Zustandes notwendig ist. Dies trifft zum Beispiel zu, wenn in dem versperrten Raum ein Gasgerät, ein Petroleumofen in Betrieb ist oder ein elektrisches Bügeleisen eingeschaltet ist oder ein Kind oder eine hilfsbedürftige erwachsene Person eingeschlossen ist. Das Schließen offen gelassener Wasserläufe in versperrten Räumen ist unter allen Umständen kostenersatzpflichtig.

Bei mißbräuchlichem Herbeirufen der Feuerwehr können dem Täter die Kosten der Ausrückung auferlegt werden. Der Tatbestand des mißbräuchlichen Herbeirufens der Feuerwehr ist außer bei Mystifikationen auch dann gegeben, wenn die Ausfahrt der Feuerwehr durch bewußt unrichtige Angaben zu dem Zweck bewirkt wird, eine nicht in den Wirkungskreis der Feuerwehr fallende oder gebührenpflichtige Leistung kostenlos zu erreichen.

Für Hilfeleistungen, die nicht der Behebung eines öffentlichen Notstandes dienen, sowie für die Beistellung von Personal, Fahrzeugen, Geräten, Ausrüstungsgegenständen der Feuerwehr der Stadt Wien sind die festgesetzten Gebühren zu entrichten oder Kosten zu ersetzen. Schriftliche Ansuchen um gebührenpflichtige Hilfeleistungen oder Beistellungen sind stempelpflichtig.

Wie verhält man sich bei einem Brand?

Das Verhalten bei Entstehung oder Entdeckung eines Brandes ist für das Ausmaß des Schadens von wesentlicher Bedeutung. Je früher die Feuerwehr mit der Brandbekämpfung einsetzen kann, umso geringer wird der Schaden sein. Jedermann, der einen Brand wahrnimmt, muß daher auf raschestem Wege die Feuerwehr verständigen (Tel. 122). In Objekten, die eine Brandmeldeanlage mit Anschluß an das Feuerwehr-Fernmeldernetz besitzen, ist der Brandmelder zu betätigen. Nach erfolgter Verständigung der Feuerwehr sind die Löschkräfte in der Nähe des Brandobjektes — falls es sich um eine größere Betriebsanlage handelt, beim Einfahrtstor — zu erwarten und zur Brandstelle zu weisen.

Wenn — unabhängig von der sofortigen Verständigung der Feuerwehr — die Möglichkeit besteht, erste Lösversuche vorzunehmen, ist zu beachten, daß

Löschwasser nicht in Rauch und Flammen, sondern direkt auf die brennenden Gegenstände geschleudert werden soll,

zum Löschen brennender Flüssigkeiten kein Wasser, sondern feiner Sand oder ein für Flüssigkeitsbrände geeigneter Handfeuerlöscher zu verwenden ist,

leicht brennbare Gegenstände aus der Nähe des Brandes entfernt oder, wenn dies nicht möglich ist, mit Wasser bespritzt werden müssen.

Sind die ersten Lösversuche erfolglos, muß getrachtet werden, dem Feuer durch rasches Schließen von Türen und Fenstern die Luftzufuhr abzusperren.

Stiegenhäuser und Fluchtwege für Menschen sind vor Verqualmung durch Schließen der einmündenden Türen und Öffnen der Fenster zu schützen.

Menschen, die infolge verqualmter Fluchtwege nicht mehr ins Freie gelangen können, sollen sich — die Türen hinter sich schließend — in die nächstgelegenen Räume begeben, dort die Fenster öffnen und sich der Feuerwehr durch Zuruf bemerkbar machen. Bei Nacht sind diese Räume zu beleuchten.

Abschließend soll noch erwähnt werden, daß die Tätigkeit der Löschmannschaften selbstverständlich nicht durch Neugierige behindert werden darf und die Anordnungen zur Freihaltung des erforderlichen Platzes beachtet werden müssen.

Was darf auf Dachböden gelagert werden?

Auf Dachböden dürfen leicht entzündliche, zündschlagfähige oder schwer lösliche Stoffe, insbesondere brennbare Flüssigkeiten, Brennstoffe, Reisig, Heu, Stroh, Seegras, brennbares Verpackungsmaterial oder brennbare Abfälle, nicht gelagert werden. Von diesem Verbot ist unter bestimmten Voraussetzungen die Lagerung von Erntegütern in landwirtschaftlichen Betrieben ausgenommen. Alle auf Dachböden

gelagerten Gegenstände müssen leicht zugänglich sein, Rauchfänge und Dachbodenfenster müssen von jeder Lagerung frei bleiben.

Im Sinne dieser Vorschrift dürfen also in Dachböden Möbel, unter Ausschluß von Polstermöbeln, die mit Seegrass, Afrik oder dergleichen gefüllt sind, sowie Kisten, Koffer u. ä. gelagert werden, wenn sie in einer dem Bodenausmaß angemessenen Menge geordnet und übersichtlich untergebracht werden. In den Möbelstücken, Kisten und Koffern dürfen auch Schriften, Bücher, Kleider, Wäsche u. dgl. verwahrt werden.

Wie müssen Dachbodenabteile beschaffen sein?

Dachbodenabteile müssen so beschaffen sein, daß die in ihnen untergebrachten Gegenstände, auch dann als zugänglich anzusehen sind, wenn die Abteile versperrt sind. Dies trifft dann zu, wenn

1. die Dachbodenabteile so angeordnet und bemessen sind, daß in allen allgemein zugänglichen Teilen des Dachbodens Verkehrswege von mindestens 1 m Breite freibleiben,
2. die Abteile durch Lattenwände mit möglichst großem Lattenabstand unter Ausschluß von Drahtgitter gebildet sind, wobei die Höhe der Lattenwände 2 m nicht überschreiten soll und an den Wänden Stacheldraht oder ähnliche Hindernisse unter keinen Umständen angebracht werden dürfen.

Überdies müssen Dachfenster und Rauchfänge außerhalb der Abteile bleiben und dürfen die Dachbodenabteile nicht an Rauchfängen anliegen.

Das Herstellen von Dachbodenabteilen bedarf der Zustimmung des Hauseigentümers und muß vor Inangriffnahme der Arbeit der zuständigen Baubehörde angezeigt werden.

Wie vermeidet man Brände durch elektrische Anlagen?

Alle Arbeiten an elektrischen Anlagen und Geräten dürfen nur von einem Elektrofachmann ausgeführt werden.

Zur Vermeidung von Feuer und sonstigen Gefahren sind die elektrischen Anlagen in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten. Es empfiehlt sich, die Anlagen in regelmäßigen Zeiträumen durch einen Sachverständigen überprüfen zu lassen. Festgestellte Mängel sind durch einen Elektrofachmann beseitigen zu lassen.

Das Verwenden geflickter oder überbrückter Sicherungen ist verboten. Sicherungen in richtig bemessener Stärke sind stets erreichbar und in genügender Zahl vorrätig zu halten. Löst eine Sicherung, z. B. ein Selbstschalter, wiederholt aus, so ist ein Elektrofachmann zuzuziehen und zunächst der Fehler zu beheben.

Werden an elektrischen Anlagen ungewöhnliche Erscheinungen, wie z. B. Lichtbögen, Funken, brenzlicher Geruch, auffallende Geräusche, festgestellt, so sind die elektrischen Anlagen sofort abzuschalten. Ein Elektrofachmann ist beizuziehen, der den Mangel beseitigt. Erst dann darf die Anlage wieder unter Spannung gesetzt werden.

Alle ortsveränderlichen Geräte, insbesondere Elektrowärmegeräte, wie z. B. Bügeleisen, Heizkissen, Elektrokoher, Tauchsieder, Heizgeräte, sind so aufzustellen und zu betreiben, daß sie keinen Brand verursachen können. Sie sind nach Gebrauch vom Netz zu trennen.

Bewegliche Leitungen für ortsveränderliche Elektrogeräte sind besonders pfleglich zu behandeln, bei Benützung so zu verlegen und nach Gebrauch so aufzubewahren, daß sie nicht geknickt oder verletzt werden. Sie sind zu schützen, z. B. vor Betreten, besonders jedoch vor Überfahren. Beschädigte bewegliche Leitungen, vor allem bei Schäden an Anschluß- und Einführungsstellen, dürfen nicht weiter benützt werden.

Was muß beachtet werden, wenn Gegenstände offen verbrannt oder Bodenflächen abgesengt werden sollen?

Das offene Verbrennen von Gegenständen mit erheblicher Entwicklung von Flammen oder Flugfeuer sowie das Absengen von Bodenflächen ist nur mit Bewilligung des zuständigen Magistratischen Bezirksamtes zulässig. Die Bewilligung wird im allgemeinen — sofern sie nicht aus besonderen Gründen versagt werden muß — unter nachstehenden Bedingungen erteilt:

1. Das Verwenden brennbarer Flüssigkeiten zum Anfachen des Feuers ist verboten;
2. das Feuer muß in sicherer Entfernung von Baulichkeiten sowie brennbaren Lagerungen angelegt und ständig durch eine erwachsene, dazu befähigte Person überwacht werden;
3. das offene Verbrennen von Gegenständen oder das Absengen von Bodenflächen darf nicht bei starkem Wind vorgenommen werden;
4. bei Auftreten eines die Umgebung gefährdenden Funkenfluges ist das Feuer sofort zu löschen;
5. nach dem Verbrennen oder Absengen sind alle glimmenden Reste abzulöschen. Hierfür sind vor dem Anlegen des Feuers entsprechende Vorkehrungen zu treffen, insbesondere Löschmittel bereitzustellen;
6. das Verbrennen oder Absengen darf nur in Teilstücken erfolgen. Durch entsprechende Maßnahmen, wie Umpflügen eines genügend breiten Streifens, sind solche Teilstücke zu schaffen;
7. der Zeitpunkt des Verbrennens oder Absengens ist zeitgerecht der MA 68 (Tel. 63 66 71) anzuzeigen.

Das Verbrennen von Laub, Reisig oder anderen pflanzlichen Abfällen in geringeren Teilmengen auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen bedarf keiner Bewilligung, doch sind dabei die nötigen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen.

Was soll man über den Rauchfangkehrer wissen?

Das Reinigen der Rauchfänge und von den Ablagerungen Ruß, Pech, Asche und dgl. darf nur von befugten Rauchfangkehrern besorgt werden. Am Kehrtag haben die Wohnparteien im

Haus anwesend zu sein und dem Rauchfangkehrer Zutritt in die Wohnungen zu gestatten, damit er die Ablagerungen bei den Putztürchen entnehmen kann.

Das Wegtragen der entfernten Ablagerungen aus den einzelnen Wohnungen oder Geschäftslökalen ist nicht Pflicht des Rauchfangkehrers, sondern obliegt den Mietern, das Wegschaffen der Ablagerungen aus allen übrigen Räumen des Hauses dem Hauseigentümer, der auch dafür zu sorgen hat, daß die Ablagerungen bis zu ihrer Abfuhr gefahrlos verwahrt werden.

Das Reinigen der eisernen Öfen und kleinen verschiebbaren Herde sowie der Kachelöfen kann der Wohnungsmieter selbst ausführen oder ausführen lassen.

Durch die Kehrarbeiten darf die gewöhnliche Benützung der Feuerstätten nicht behindert und eine vermeidbare Belästigung nicht verursacht werden. In der Zeit von 17 bis 6.30 Uhr darf nur mit Zustimmung des Hauseigentümers und der Mieter gekehrt werden. Ausgenommen sind Gewerbebetriebe, in denen die Kehrung wegen der besonderen Betriebsverhältnisse nur in dieser Zeit vorgenommen werden kann.

Der Hauseigentümer sowie die Mieter haben dafür zu sorgen, daß dem Rauchfangkehrer an den verlautbarten Kehrtagen (Anschlag im Haus) wie auch anlässlich der jährlichen Überprüfung, sämtliche Kehrgegenstände und Rauchfangputztürchen leicht und gefahrlos zugänglich sind und daß die Kehrung sowie die Entnahme der Ablagerungen ungehindert vorgenommen werden können. Die Rauchfangputztürchen dürfen (z.B. durch Möbel) nicht verstellt werden.

Kann die Kehrung an den verlautbarten Kehrtagen durch Verschulden des Hauseigentümers oder einer Mietpartei nicht vorgenommen werden, so hat der Schuldtragende die Kehrung unverzüglich auf seine Kosten zu veranlassen.

Was hat bei der Aufstellung eines Ofens zu geschehen?

Derjenige, der eine neue Einmündung in einen Rauchfang oder in eine ähnliche Abgasleitung einer Feuerstätte herstellen will, hat dem für das Haus bestellten Rauchfangkehrer vorher davon Mitteilung zu machen.

Was ist bei der Aufstellung eines Ölofens zu beachten?

Ohne Genehmigung dürfen Ölöfen für Einzelheizung nur dann verwendet werden, wenn sie in allen Teilen nach den Erfahrungen der technischen Wissenschaft hergestellt sind, d. h. mit einem Geräteschild mit dem Namen des Herstellers, der Typenbezeichnung, der Fabriknummer, der Nennleistung in kcal/h, einem Brenner, der sich gefahrlos zünden und leicht reinigen läßt, einer Regeleinrichtung, einer Überlaufsicherung, einem Zugbegrenzer sowie einer Tropfzasse unterhalb der ölführenden Teile des Ölofens versehen sind.

In Wohnungen dürfen in freistehenden Behältern höchstens 300 l oder in Kanistern 60 l Heizöl gelagert werden, wenn ein Ausfließen und Überlaufen in andere Bestandsobjekte oder Wohnungen wirksam verhindert wird.

Behälter mit einem Inhalt bis 300 l sind in einem waagrechten Abstand von mindestens 2 m von Feuerstätten unterzubringen und gegen gefahrbringende Erwärmung entsprechend zu sichern.

Der Seitenabstand kann bis auf 1 m verringert werden, wenn gegen Strahlungswärme eine Dämmwand aus nicht brennbaren Baustoffen zwischen Wärmeerzeugern bzw. ihren Rauchrohren und den Behältern errichtet wird.

Empfohlen wird, den zum Anschluß des Ölofens vorgesehenen Rauchfang vom zuständigen Rauchfangkehrermeister auf seinen baulichen Zustand und seine Eignung zum Ölofenanschluß überprüfen zu lassen.

Was hat bei Rauchgasbeschwerden zu geschehen?

Es ist sofort der zuständige Rauchfangkehrer zu benachrichtigen, bei Lebensgefahr die Feuerwehr der Stadt Wien zu verständigen.

Bei Leuchtgasgeruch (Vergiftungsgefahr) sind die Wiener Stadtwerke—Gaswerke (Tel. 42 16 16/113—119) sogleich zu benachrichtigen.

Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei, Naturschutz

(MA 7, 49, 58)

Welche Bedeutung hat der Wald für den Großstädter?

Die Pflege und Erhaltung des Waldes ist für die Landeskultur im allgemeinen und für die Großstadt im besonderen lebenswichtig. Der Wald bildet nicht nur ein Luftreservoir zur Erneuerung bzw. Verbesserung der durch den Staub und die Abgase der Großstadt verpesteten Luft, er dient auch als Ausflugsgebiet für die

erholungsbedürftige Großstadtbevölkerung. Seine wasserrückhaltende Kraft verhindert weitgehend Überschwemmungen bei länger anhaltenden Niederschlägen; die Filterwirkung eines gesunden Waldbodens garantiert eine kontinuierliche Schüttung geringen Temperaturschwankungen unterworfenen hygienisch einwandfreien Quellwassers. Gerade letzterer Umstand ist für die Stadt Wien von besonderer Bedeutung, kommt doch der größte Teil des weltbekannten Wiener Trink-

wassers aus den stadt eigenen Quellenschutzgebieten, zu denen auch im Wiener Bereich mit Wald bestockte Quellenschutzgebiete hinzukommen.

In Erkenntnis der Wohlfahrtswirkungen des Waldes führt die Stadt Wien auch innerhalb bereits verbauten Gebietes Neuaufforstungen durch, im flugsandgefährdeten Ostrand der Stadt werden Windschutzstreifen zur Verhinderung von Flugerdebildungen planmäßig errichtet.

Was ist zum Schutz des Waldes zu beachten?

Zum Schutz des Waldes gegen Übergriffe werden gemäß den forstrechtlichen Bestimmungen Forstschutzorgane bestellt, die von der Behörde als solche vereidigt sind und denen die Rechte und Pflichten von öffentlichen Wacheorganen zukommen. In Ausübung ihres Dienstes haben sie gesetzwidrige Handlungen gegen das Waldeigentum zu verhindern bzw. zur Anzeige zu bringen. Solche sind z. B. Anhacken, Anplätzen, Ringeln von Bäumen, Abhauen, Abschneiden von Wipfeln, Ästen und Zweigen, Ausgraben von Bäumen und Sträuchern, Abstellen von Fahrzeugen im Wald, Beschädigungen von Saaten und Kulturen, Ablagern von Mist und Unrat in den Wäldern, Anzünden von Feuern, Holzdiebstähle usw. Übertretungen der forstrechtlichen Bestimmungen können von der Verwaltungsbehörde je nach den Umständen mit Strafen bis zu 60.000 S belegt werden. Die Forstschutzorgane haben bei kleineren Übertretungen (Forstfrevle) die Befugnis, ähnlich wie die Polizei, Strafmandate zu erteilen. Die Forstschutzorgane dürfen in Ausübung ihres Dienstes gegebenenfalls auch von ihren Waffen Gebrauch machen und Gesetzesübertreter zum Zweck ihrer Vorführung vor die Behörde auch festnehmen.

Wie verhält man sich bei Waldbränden?

Grundsätzlich ist jedermann verpflichtet, ein im Wald oder in dessen Gefährdungsbereich unbeaufsichtigt oder verlassen angetroffenes Feuer oder auch ein Schadensfeuer nach Kräften zu löschen bzw. auf schnellstem Wege der Polizei dienststelle oder dem Gemeindeamt zu melden. Zur Löschung eines Waldbrandes ist jedermann verpflichtet.

Wer erteilt Auskünfte in Forstangelegenheiten?

Innerhalb der Landesgrenzen von Wien befinden sich 7.596 ha Wald, das sind 18,5 Prozent der Landesfläche.

Als Forstbehörden fungieren in Wien in der Bezirksverwaltungsinstanz die zuständigen magistratischen Bezirksämter, in deren Amtsbereich die Forste gelegen sind, in der Instanz des Landeshauptmannes ist die MA 58, 3., Am Modenapark 1—2, 3. Stock (Tel. 72 36 41/422), als Forstbehörde zuständig.

Den Forstbehörden stehen als forstfachliche Organe die Bezirksforstinspektion und die Landesforstinspektion Wien zur Seite, die ihren Sitz im Amtsgebäude der MA 49, 6., Grabnergasse 4,

Tel. 57 75 75/473, haben. Diesen Dienststellen obliegt die staatliche Forstaufsicht über alle innerhalb des Bundeslandes Wien gelegenen Forste, wie z. B. Überprüfung der Zulässigkeit von Schlägerungen, Rodungen von Waldböden, Überwachung des Vollzuges der forstgesetzlichen Bestimmungen, Begutachtung von Wirtschaftsplänen, Anordnung und Überwachung von Maßnahmen zur Bekämpfung forstlicher, tierischer und pflanzlicher Schädlinge, forstfachliche Beratung der Waldbesitzer usw.

Die MA 49, 6., Grabnergasse 6, Tel. 57 75 75/473, verwaltet den gesamten im Eigentum der Stadt Wien stehenden Forstbesitz, der ein Ausmaß von rund 30.000 ha umfaßt. Der MA 49 unterstehen im Wienerwaldbereich die städtische Forstverwaltung Lainz (13., Lainzer Tiergarten, Hermesvilla, Tel. 82 54 10), die Forstverwaltung Lobau-Wienerwald (6., Grabnergasse 6, Telefon 57 75 75/485), ferner die Quellenschutzforste der I. Wiener Hochquellenwasserleitung, und zwar die Forstverwaltungen Hirschwang, Naßwald und Stixenstein, Niederösterreich, schließlich im Bereich der II. Wiener Hochquellenwasserleitung die städtische Forstverwaltung Wildalpen, Steiermark. Der Forstverwaltung Hirschwang ist ein modern eingerichtetes Sägewerk als forstlicher Nebenbetrieb angeschlossen, in welchem der Großteil der aus den Quellenschutzforsten der I. Wiener Hochquellenwasserleitung anfallenden Rundhölzer eingeschnitten wird.

Die im Rahmen dieser Bewirtschaftung sich ergebenden Holzverkäufe (Schnittholz, Rundholz, Faserholz, Grubenholz, Brennholz usw.) größeren Umfangs werden zentral durch die MA 49 bearbeitet, der auch die Verwaltung der Jagd- und Fischereireviere wie auch jene der Gemeindejagdgebiete und Fischereipachtreviere obliegt.

Wer darf in Wien jagen?

Jeder der im Besitz einer Jagdkarte ist, und dem von einem Jagdpächter oder -eigentümer die Erlaubnis hiezu erteilt wurde, sofern er nicht selbst Jagdpächter oder Eigenjagdbesitzer ist.

Die Jagdkarte erhält er über Ansuchen bei dem zuständigen magistratischen Bezirksamt.

Die Landes- und Revierjagdkarte gilt nur für das jeweilige Kalenderjahr.

Wie komme ich zu einer Jagdkarte?

Die Landesjagdkarten für das ganze Gebiet der Stadt Wien werden von dem magistratischen Bezirksamt ausgestellt, in dessen Amtsgebiet der Antragsteller seinen Wohnsitz hat. Für Personen, die in Wien keinen Wohnsitz haben, ist das magistratische Bezirksamt für den 1., 8. Bezirk zuständig.

Die Revierjagdkarten mit Gültigkeit für ein bestimmtes Jagdgebiet werden von dem nach seinem Geltungsbereich zuständigen magistratischen Bezirksamt ausgestellt.

Die Tagesjagdkarten mit Gültigkeit für ein bestimmtes Jagdgebiet werden von jedem magistratischen Bezirksamt in Wien für acht aufeinanderfolgende Tage an Personen ausgestellt, die eine gültige Jagdkarte, gleichgültig welchen Bundeslandes, besitzen.

Voraussetzungen für die Ausstellung einer Jagdkarte sind:

- a) der Nachweis einer Jagdhaftpflichtversicherung und
- b) der Nachweis der jagdlichen Eignung des Bewerbers.

Beide Nachweise werden durch eine entsprechende Bescheinigung des Wiener Landesjagdverbandes, 3., Gärtnergasse 3, erbracht. Für das Bundesland Niederösterreich werden Jagdkarten an in Wien wohnhafte Personen von der Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung, 1., Löwelstraße 20, ausgestellt.

Was ist zum Schutz des Wildes zu beachten?

Jeder Hundehalter hat seinen Hund so zu halten, daß er dem Wildstand keinen Schaden zufügen kann. Erforderlichenfalls muß der Hund im oder beim Haus entsprechend verwahrt, außerhalb des Hauses an der Leine geführt werden. Allein jagende Hunde können von jedem Jagdaufsichtsorgan erschossen werden. Jede Beunruhigung und Verfolgung von Wild, wie auch das Fangen und Aneignen von Wild (Wilddiebstahl!) ist verboten. Auch das Aufstellen von Fallen ist verboten.

Zur Überwachung der Einhaltung der jagdrechtlichen Vorschriften sind für jedes Jagdgebiet beedete Jagdaufseher bestellt, die als öffentliche Wache gelten. Sie sind mit einem Dienstabzeichen, welches das von einem Hirschgeweih umrahmte Wappen der Stadt Wien zeigt, sowie mit einem Dienstausweis versehen.

Wer erteilt Auskünfte über Jagdangelegenheiten?

Das Wiener Jagdgebiet umfaßt 21 Eigenjagdgebiete und 16 Gemeindejagden. Als Bezirksjagdbehörde fungiert das magistratische Bezirksamt, in dessen Sprengel sich ein Jagdgebiet befindet, Landesjagdbehörde ist die MA 58, 3., Am Modenapark 1—2. Die fachliche Beratung des Wiener Magistrates wird durch den Landesjagdbeirat durchgeführt. Jeder Bezirk hat einen Bezirksjagdbeirat. Sämtliche Jagdkartenbesitzer in Wien gehören dem Wiener Landesjagdverband, 3., Gärtnergasse 3, an. Auskünfte in Jagdangelegenheiten für Wien erteilen die MA 49 und 58.

Wer darf in Wien fischen?

Personen, die im Gebiet der Stadt Wien die Fischerei ausüben wollen, benötigen hiezu:

1. Eine Fischereilizenz. Diese wird vom Eigentümer, Pächter oder Bewirtschafter eines Wiener Fischereirevieres oder eines Wiener Fischwassers, das nicht in die Revierbildung einbezogen ist, ausgestellt;
2. eine gültige Fischerkarte. Diese wird vom Wiener Fischereiausschuß, 3., Am Modenapark 1—2, 3. Stock, jeden Montag, Mittwoch und Freitag in der Zeit von 8 bis 12

Uhr ausgegeben. Für das Bundesland Niederösterreich werden die Fischerkarten an die in Wien wohnhaften Personen von der Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung, 1., Löwelstraße 20, von Montag bis Freitag von 8 bis 12 Uhr ausgegeben. Es gibt einjährige und dreijährige Fischerkarten, die für die betreffenden Kalenderjahre gültig sind.

Personen, die um Ausstellung einer Fischerkarte beim Wiener Fischereiausschuß ansuchen, haben entweder eine Fischerkarte vom Vorjahr oder eine Fischereilizenz für ein Wiener Fischereirevier bzw. Wiener Fischerwasser vorzuweisen, die von dem betreffenden Fischereiausübungsberechtigten gefertigt sein muß. Personen unter 14 Jahren darf keine Fischerkarte ausgestellt werden. Jugendliche zwischen 14 und 18 Jahren haben die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters (Vater oder Vormund) zur Ausübung der Fischerei beizubringen.

Welche Hilfsmittel dürfen zum Fischfang nicht verwendet werden?

Sprengstoffe, Gifte, Betäubungsmittel sowie elektrischer Strom dürfen zum Fischfang nicht verwendet werden. Auch das Fischen mit Schlingen, Legschnüren und mit Licht sowie das Pöhlen, Stechen und Beschießen der Fische (Harpunen!) ist verboten. Desgleichen dürfen in fließenden Gewässern keine stehenden Fangvorrichtungen (Fischwehren) angebracht werden.

Zur Überwachung der Einhaltung der fischereirechtlichen Vorschriften, zu welchen außer den genannten Verboten insbesondere auch die Bestimmungen über die Schonzeiten und Brittelmaße (Körperlänge) der Fische zählen, sind für jedes Fischereirevier Fischereiaufseher bestellt, die als öffentliche Wache gelten. Sie sind mit einem Dienstabzeichen mit der Aufschrift „Beedete Wache“ und einem Dienstausweis versehen.

Was bezweckt der Naturschutz?

Das Naturschutzgesetz und die Naturschutzverordnungen haben die öffentliche Obsorge für die Erhaltung der heimatlichen Natur in allen ihren Erscheinungsformen zum Ziel.

Insbesondere werden geschützt:

- a) Einzelschöpfungen der Natur als Naturdenkmäler (Naturdenkmalschutz);
- b) wildwachsende Pflanzen und freilebende Tiere bestimmter Arten (Schutz des Pflanzen- und Tierreiches);
- c) räumlich abgegrenzte Naturgebiete als Naturschutzgebiete (Naturgebietschutz);
- d) die Landschaft als bildhafte Gesamterscheinung der Natur (Landschaftsschutz).

Gegenwärtig verfügt Wien über rund 450 Naturdenkmäler, zu denen nicht nur Bäume, sondern auch Standorte geschützter Pflanzen (z. B. Orchideen, Schneerosen), geologische Aufschlüsse (z. B. Vulkangestein, neolithischer Feuer- und Hornsteinbergbau) sowie ein Teich, zwei

Quellen und drei Weiher zählen. Die Wiener Naturdenkmäler sind durch Metallplaketten mit dem Wiener Wappen, in besonderen Fällen auch durch Tafeln oder Pultsteine mit erläuterndem Text gekennzeichnet. 19 Pflanzenarten sind gänzlich und 34 Pflanzenarten teilweise geschützt. Gänzlich geschützt sind u. a. Aurikel, Küchenschelle, Seidelbast, Steinröserl und Waldhyazinthe, als wichtigste teilweise geschützte Pflanzen sind die Gemeine Schneerose, Schneeglöckchen, Palmkätzchen, Himmelschlüssel, Maiglöckchen und Zyklopen zu nennen. Von den teilweise geschützten Pflanzen kann für den persönlichen Bedarf ein kleiner Handtraub gepflückt werden. Der Handel mit vollkommen oder teilweise geschützten Pflanzen ist grundsätzlich verboten; teilweise geschützte Pflanzen können fallweise für den Handel freigegeben werden, was jedoch nur einvernehmlich mit der niederösterreichischen Naturschutzbehörde erfolgt. Ähnliche Schutzbestimmungen gelten auch für die gänzlich und teilweise geschützten Tiere. Zu den gänzlich geschützten Tierarten gehören u. a. auch alle einheimischen, nicht jagdbaren freilebenden Vogelarten mit Ausnahme von Feld- und Haussperling sowie der verwilderten Haustaube, ferner einzelne Säugetiere (Fledermäuse, Igel, Spitzmäuse), Reptilien, Amphibien, Insekten; teilweise geschützt sind die Weinbergschnecke und die Rote Waldameise.

Eine ähnliche Kennzeichnung wie die Naturdenkmäler erfahren auch die Naturschutzgebiete und die Landschaftsschutzgebiete Wiens, zu denen als Naturschutzgebiet der 23 km² große Lainzer Tiergarten, als Landschaftsschutzgebiete die Lobau und der Wienerwald gehören. Als Bestandteil des 1905 geschaffenen Wald- und Wiesengürtels genießen auch der Prater und

Teile des Laaer bzw. des Wienerberges sowie das vom Wiener Tierschutzverein betreute Vogelschutzgebiet Heuberg gesetzlichen Schutz. Endlich unterliegen auch die Grün- und Parkanlagen nicht nur den Bestimmungen der Bauordnung, sondern die Parkschutzgebiete gelten gleichzeitig auch als Landschaftsschutzgebiete im Sinne des Naturschutzgesetzes.

Wer beschäftigt sich mit Naturschutz?

In erster Linie ist die MA 7 als Naturschutzbehörde mit Angelegenheiten des Naturschutzes befaßt. Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sowie Marktaufsichts-, Forst-, Jagd- und Fischereidienste haben bei der Vollziehung des Naturschutzgesetzes mitzuwirken. Zu ihrer Unterstützung können mit den einschlägigen Bestimmungen vertraute Personen als ehrenamtliche Naturschutzorgane herangezogen werden, die nach Prüfung und Bestellung, wenn sie in Ausübung ihres Dienstes handeln und das vorgeschriebene Dienstabzeichen tragen, als öffentliche Wache anzusehen sind; sie sind u. a. auch ermächtigt, Personen festzunehmen. Derzeit besteht die Wiener Naturwacht aus Freiwilligen, die nach Schulung und Prüfung durch Angelobung und Ausfolgung von Dienstabzeichen und Lichtbildausweisen bestellt wurden.

Das Naturschutzgesetz sieht für Übertretungen Geldstrafen bis zu 30.000 S oder Arreststrafen bis zu drei Monaten vor, die bei erschwerenden Umständen nebeneinander verhängt werden können.

Im Stiegenhaus des Amtshauses, 3., Am Modenapark 1—2, befindet sich im 2. Stock nächst dem Eingang in die MA 59 eine Ausstellung der geschützten Pflanzen.

Fürsorge für Jugend, Familie und Alter

(MA 11, 12, 15)

Beratung für Schwangere

Je früher Schwangere ärztliche Beratung aufsuchen, desto erfolgreicher können Ärzte raten und helfen. Der regelmäßige Besuch der Beratungsstelle soll spätestens im dritten Schwangerschaftsmonat einsetzen.

In den Schwangerenberatungsstellen der Stadt Wien erfolgt die Untersuchung und Beratung durch Fachärzte; auch werden dort die für die Erlangung des Säuglingswäschepaketes notwendigen Wassermannproben und Bestimmungen des Rhesusfaktors gemacht. Es ist sehr wichtig, während der Schwangerschaft ständig unter ärztlicher Beratung zu stehen, denn nur dann kann bei dem geringsten Anzeichen einer gesundheitlichen Gefährdung rechtzeitig die entsprechende Behandlung einsetzen.

Die Schwangerenberatungsstellen der Stadt Wien befinden sich: 9., Spitalgasse 23 (II. Universitäts-Frauenklinik), 10., Kundratstraße 3

(Franz Joseph-Spital), 13., Wolkersbergenstraße 1 (Krankenhaus Lainz), 15., Huglgasse 1—3 (Betina-Stiftung), 23., Atzgersdorf, Loosgasse 4.

Auskünfte für Schwangere

Auskünfte und Ratschläge werden auch in den Wiener Entbindungsanstalten und in den gynäkologischen Abteilungen der Krankenhäuser gegeben (telephonische oder persönliche Voranmeldung wegen der Dienststunden und der eventuellen Bedingungen notwendig!): Rudolfstiftung, 3., Boerhaavegasse 13, I. Universitäts-Frauenklinik, 9., Spitalgasse 23, Sanatorium Hera, 9., Löblichgasse 14, Franz Joseph-Spital, 10., Kundratstraße 3, Krankenhaus Lainz, 13., Wolkersbergenstraße 1, St. Josef-Krankenhaus, 13., Auhofstraße 189, Elisabeth-Spital, 15., Huglgasse 1—3, Wilhelminenspital, 16., Montleartstraße 37, Krankenanstalt des Göttlichen Heilandes, 17., Dornbacher Straße 20—26, Frauenklinik Gersthof, 18., Wielemansgasse 28, Ignaz Semmelweis-

Frauenklinik, 18., Bastiengasse 36—38, Frauenhospiz, 19., Peter Jordan-Straße 70, Rudolfinerhaus, 19., Billrothstraße 78.

Mutterberatung

Die Beratungstage und -stunden sind bei den Mutterberatungsstellen angekündigt. In den Mutterberatungsstellen werden nur gesunde Säuglinge und Kleinkinder bis zu sechs Jahren betreut. Die Kinder werden dort auf ihr Gewicht geprüft, vom Arzt auf den Gesundheitszustand untersucht und geimpft. Die Mütter werden in allen Fragen der Fürsorge und der Erziehung des Kindes (Pflege, Ernährung usw.) beraten. Der Rachitis der Kinder wird durch Verabreichung von Vigantol, Lebertrankapseln und anderen Präparaten vorgebeugt.

Die Anschriften der Mutterberatungsstellen siehe Magistrat, MA 11.

Mütterschulen

Die werdenden Mütter werden in Mütterschulen mit den Grundsätzen moderner Säuglingspflege vertraut gemacht.

Die Kurse dauern sechs Wochen und sind unentgeltlich. Sie werden von Kinderfachärzten, Psychologen und Referenten der Kammer für Arbeiter und Angestellte geleitet. Es gibt auch in den Volksbildungsinstituten Mütterschulen, die ebenfalls empfohlen werden. (Vor allem soll jede Frau, die ihr erstes Kind erwartet, rechtzeitig vor der Entbindung eine Mütterschule besuchen!)

Mütterschulen der Stadt Wien: 2., Obere Augartenstraße 14, 3., Sechskrügelgasse 11, 5., Reinprechtsdorfer Straße 1c, 6., Otto Bauer-Gasse 9/1, 5, 8., Schlesingerplatz 4, 10., Gudrunstraße 128, 13., Hietzinger Kai 1, 15., Rosinagasse 4, 17., Röttergasse 29—31, 18., Erndtgasse 27, 19., Krottenbachstraße 106, 21., Floridsdorfer Hauptstraße Nr. 12/4, 22., Lorenz Kellner-Gasse 15.

Mütterschulen der Wiener Gebietskrankenkasse: 1., Schulerstraße 14, jeden Mittwoch 16.30 Uhr; 16., Possingergasse 65, jeden Dienstag 17.30 Uhr.

Wie hilft die Stadt Wien den Müttern?

Bei der Geburt eines lebendigen Kindes erhält jede in Wien wohnhafte Mutter, wenn sie sich vor der Entbindung beim zuständigen Bezirksjugendamt unter Vorlage eines Wassermannbefundes vom dritten Schwangerschaftsmonat sowie des Nachweises der Blutgruppen- und Rhesusfaktorbestimmung und des Nachweises über die österreichische Staatsbürgerschaft angemeldet hat, unentgeltlich eine Säuglingsausstattung. Die Säuglingsausstattung besteht aus: 20 Windeln, 3 Hemdchen, 4 Jäckchen, 1 Strampelsack, 1 Windelhöschen, 1 Decke, 1 Strampelanzug, 1 Hautpuder, 1 Latzhose, 1 Pulli, verpackt in einer Plastiktasche.

Die Überwachung des Pflege- und Gesundheitszustandes der Säuglinge und Kleinkinder und Beratung durch Kinderarzt und Fürsorgerin erfolgt für alle Mütter unentgeltlich in den städtischen Mutterberatungsstellen.

Den Müttern fürsorgebedürftiger Kinder wird wirtschaftliche Hilfe durch Geld- und Sachbeihilfen gewährt und solchen Kindern die Teilnahme an dem öffentlichen Schüleressen ermöglicht.

Obdachlose Schwangere und Mütter können vor und nach ihrer Entbindung im Zentralkinderheim der Stadt Wien, falls sie sich im jugendlichen Alter befinden auch im Mutter- und Kind-Heim, 11., Pleischlgasse 2, für einige Zeit Aufnahme finden. Die Zuweisung erfolgt durch das zuständige Jugendamt ihres letzten Wohnbezirkes.

Wer bekommt Wochenhilfe von der Fürsorge?

Bedürftige Schwangere und Wöchnerinnen, denen kein Anspruch auf Zuerkennung der Wochenhilfe durch eine Krankenkasse zusteht, wenden sich, wenn sie die fürsorgerechtl. Wochenhilfe anstreben, an das Jugendamt ihres Wohnbezirkes. Vorzuweisen sind Personaldokumente, Meldezettel, Einkommensnachweise der Haushaltsangehörigen sowie eine Bestätigung der Schwangerenberatungsstelle über den voraussichtlichen Tag der Entbindung. Das Bezirksjugendamt nimmt das Ansuchen entgegen und leitet den Akt an das zuständige magistratische Bezirksamt — Fürsorgereferat. Von der Erledigung wird die Gesuchstellerin schriftlich in Kenntnis gesetzt.

Säuglinge, Kleinkinder und Schulkinder in den Tagesheimen der Stadt Wien

Säuglingskrippen, Kleinkinderkrippen, Kindergärten

In den Säuglingskrippen werden Kinder im Alter von sechs Wochen bis zu einem Jahr, in Kleinkinderkrippen Kinder vom ersten bis zum dritten Lebensjahr, in Kindergärten Kinder ab dem dritten Lebensjahr bis zum Schulalter betreut. Für behinderte Kleinkinder werden Sondergruppen geführt.

In erster Linie werden Kleinkinder aufgenommen, deren Eltern berufstätig sind oder ein besonderer Fürsorgenotstand gegeben ist.

Die Anmeldung erfolgt bei dem für den Wohnort des Kindes zuständigen Bezirksjugendamt, das die Zuweisung in den Kindergarten durchführt.

Horte

In den Hort- und Tagesheimschulhortgruppen werden tagsüber Schulkinder betreut, deren Mütter in Arbeit stehen oder bei denen sonst eine fürsorgerechtl. Notwendigkeit für die Unterbringung in diesen Tagesheimen gegeben ist. Für behinderte Schulkinder stehen Sondereinrichtungen zur Verfügung. Die Anmeldung erfolgt auf dem zuständigen Bezirksjugendamt, das auch die Zuweisung vornimmt.

Kinder in den Erholungsheimen der Stadt Wien

In Erholungsheimen der Stadt Wien werden erholungsbedürftige Kinder aufgenommen:

Kleinkinder und Schulkinder mit dem entsprechenden schulärztlichen Befund, ferner bei Rekonvaleszenz nach schweren Krankheiten bzw. Infektionskrankheiten (sechs Wochen nach Genesung), allgemeiner Nervosität, Appetitlosigkeit, Asthma, katarrhalischen Infektionen der Luftwege.

In den Kindererholungsheimen der Stadt Wien finden im Rahmen der Schullandheimaktion auch ganze Schulklassen in zwei- bis vierwöchigen Turnussen Aufnahme. In einer idealen Verbindung von naturnahem Unterricht und Erholung finden Kinder und Lehrkräfte zu einer fruchtbaren Gemeinschaft zusammen. Den erholungsbedürftigen Kindern der Schulklassen gewähren die Bezirksjugendämter ebenfalls Ermäßigung.

Die **Anmeldung** der Kinder erfolgt im Bezirksjugendamt des Wohnsitzes. Die Erholungsbedürftigkeit wird durch den Schul- oder Mutterberatungsarzt festgestellt.

Voraussetzung für die Aufnahme von Kindern unter zehn Jahren ist ferner die ordnungsgemäß durchgeführte Diphtherie-Tetanus-Schutzimpfung.

Grundsätzlich wird der volle Ersatz der Fahrt- und Verpflegskosten durch Einhebung entsprechender Beiträge der Eltern oder sonstigen Leistungsverpflichteten (Krankenkassen u. a.) angestrebt. Die Bezirksjugendämter gewähren Ermäßigungen, die bis zu Freiplätzen reichen können.

Schwer erziehbare und gefährdete Kinder und Jugendliche: Beratung und Fürsorge

Bei Erziehungsproblemen und in Fragen der Gefährdung von Kindern und Jugendlichen steht das Jugendamt der Stadt Wien (Bezirksjugendämter und Zentrale) mit Rat und Hilfe zur Verfügung. Das Jugendamt, vor allem dessen Erziehungsfachfürsorge und Psychologischer Dienst, mit ambulanten Erziehungsberatungsstellen an allen Bezirksjugendämtern, stationären Beobachtungsmöglichkeiten und sonstigen speziellen Einrichtungen bietet Gelegenheit, entsprechend zu beraten und, wenn es notwendig ist, für eine Einweisung in ein geeignetes Heim zu sorgen.

Außerdem stehen noch Kinder- und Jugendpsychologische Beratungsstellen in 3., Am Heumarkt 2, 3., Sechskrügelgasse 11, 2. Stock, Tür 15, 9., Sobieskigasse 28—30, 13., Hietzinger Kai 1, 2. Stiege, 1. Stock, Tür 85, 17., Röttergasse 29—31, und 21., Floridsdorfer Hauptstraße 12, zur Verfügung, die dem Ratsuchenden in besonderem Maß Vertraulichkeit und Unverbindlichkeit der Inanspruchnahme garantieren sowie längerdauernde ambulante Betreuungen übernehmen.

Hilfe für Mündel und Kinder aus geschiedenen Ehen

Die Bezirksjugendämter geben Auskunft und leisten Hilfe in allen Fragen, die Mündel (uneheliche Kinder, Waisen usw.) betreffen. Sie gewähren Hilfe bei der Durchsetzung von schwie-

rigen Unterhaltsansprüchen von Kindern aus geschiedenen Ehen gegen den Vater.

Adoptionsstelle des Jugendamtes der Stadt Wien

Die Stadt Wien hat eine Adoptionsvermittlungsstelle (1., Neutorgasse 18, 3. Stock) eingerichtet, die es sich zur Aufgabe stellt, Kinder, die keine Angehörigen haben oder für eine Adoption freigegeben wurden, an geeignete Adoptionseltern zu vermitteln.

Wie hilft die Stadt Wien Lehrlingen?

Im Jugendamt der Stadt Wien ist eine Betreuungsstelle für Lehrlinge. Hier werden Eltern und Lehrlinge bei Abschluß eines Lehrvertrages und bei Schwierigkeiten in der Lehrstelle beraten.

Den ratsuchenden Lehrlingen stehen auch an den Berufsschulen Fürsorgerinnen zur Verfügung. Die Schulleitungen und die Betreuungsstelle in 1., Neutorgasse 18, 3. Stock, geben Auskunft, wann und wo diese erreichbar sind.

In Berufsausbildung stehende förderungswürdige Jugendliche erhalten bei Bedürftigkeit Lehrlingsbeihilfen. Die Anmeldung erfolgt in den Bezirksjugendämtern.

Ehe- und Familienberatung

Sie befindet sich in den Räumen der MA 12, 1., Gonzagagasse 23, Tür 148, und findet jeden Dienstag und Freitag von 16.30 bis 18 Uhr statt. Die Mitarbeiter bestehen aus besonders erfahrenen Ärzten (Psychiater), Psychologen, Juristen und Fürsorgerinnen. Alle Probleme, die das Ehe- und Familienleben berühren, können zur Sprache gebracht werden. Vollste Diskretion und, soweit gewünscht, auch Anonymität wird zugesichert. Die Beratungen erfolgen völlig kostenlos. Voranmeldungen sind nicht erforderlich.

Sozialberatung

Die MA 12 hat in einigen Bezirken Wiens Sozialberatungsstellen eingerichtet.

Die Wiener Sozialberatung steht jedermann kostenlos, streng diskret und unverbindlich offen, der in persönlichen oder familiären Angelegenheiten Auskünfte, Rat oder Hilfe sucht. Die Beratung erfolgt auf Wunsch auch ohne Namensnennung. Keine andere Stelle erfährt, was dem Sozialberater oder Juristen anvertraut wird — ganz egal, was es ist.

Die Beratungsstellen sind regelmäßig an dem angegebenen Wochentag in der Zeit von 15 bis 18.30 Uhr geöffnet.

3., Landstraßer Hauptstraße 96, Donnerstag; 5., Am Hundsturm 18, Donnerstag; 9., Galileigasse 8 (in der Volkshochschule), Freitag; 10., Arthaberplatz 18 (in der Volkshochschule), Freitag; 16., Ludo Hartmann-Platz 7 (in der Volkshochschule), Freitag; 16., Thaliastraße 157 (im Pensionistenheim), Freitag; 19., Gatterburggasse Nr. 2a (im Haus der Begegnung), Donnerstag; 21., Angerer Straße 14 (im Haus der Begegnung), Freitag; 22., Schüttaustraße 2 (in der Volkshochschule), Mittwoch; 23., Liesing, Lehmannsgasse 1 (im Amtshaus), Donnerstag.

Wer ist hilfsbedürftig?

Hilfsbedürftig ist, wer den notwendigen Lebensbedarf für sich und seine unterhaltsberechtigten Angehörigen nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln beschaffen kann und ihn auch nicht von anderer Seite, insbesondere von Angehörigen, erhält.

Zum notwendigen Lebensbedarf gehören: der Lebensunterhalt, insbesondere Unterkunft, Nahrung, Kleidung und Pflege; Krankenhilfe sowie Hilfe zur Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit; Hilfe für Schwangere und Wöchnerinnen; außerdem bei Minderjährigen Erziehung und Erwerbsbefähigung; bei Körperbehinderten Erwerbsbefähigung.

Nur Hilfsbedürftige haben Anspruch auf eine Fürsorgehilfe. Wer Anspruch darauf hat, daß seinem Notstand von anderer Seite abgeholfen wird und diese Hilfe tatsächlich erhält — also etwa ein Kranker bei seiner Krankenkasse — gilt nicht als hilfsbedürftig.

Wie erlangt man eine Geldaushilfe?

Man wendet sich mit allen Personaldokumenten und dem Meldezettel (Meldeabschnitt) an das magistratische Bezirksamt — Fürsorgereferat des Wohnbezirkes, wo über den Antrag entschieden wird. Kann über einen Antrag nicht sofort entschieden werden (weil Erhebungen notwendig sind), gewährt das Fürsorgereferat in dringenden Fällen eine vorläufige Sofortaushilfe.

Wie bekommt man eine Dauerfürsorgeunterstützung?

Hilfsbedürftige Personen, die nachweisbar zumindest auf die Dauer von sechs Monaten arbeitsunfähig sind, können sich um eine Dauerfürsorgeunterstützung bewerben. Der Nachweis der Arbeitsunfähigkeit entfällt bei Frauen, wenn sie das 60., bei Männern, wenn sie das 65. Lebensjahr überschritten haben.

Der Hilfsbedürftige begibt sich mit allen Personaldokumenten, dem Meldezettel (Meldeabschnitt) und allen Nachweisen, die über Familien-, Wohnungs- und Einkommensverhältnisse Aufschluß geben, in das magistratische Bezirksamt — Fürsorgereferat seines Wohnbezirkes und bringt dort sein Ansuchen vor. Dieses Amt überprüft die Angaben über die wirtschaftlichen und Familienverhältnisse und trifft seine Entscheidung. Von der Erledigung erhält der Bewerber um eine Dauerunterstützung einen mündlichen oder schriftlichen Bescheid. Ist in der Zwischenzeit bis zur Erledigung Hilfe erforderlich, gewährt das magistratische Bezirksamt — Fürsorgereferat einmalige Aushilfen.

Wer bekommt kostenlos ärztliche Hilfe, Arzneien, Heil- und Hilfsmittel, Heilbäder und Strahlentherapie?

Wer krankenversichert ist, wendet sich an seine Krankenkasse. Nur für jene unbemittelten Personen, die keine Krankenkassenleistun-

gen beanspruchen können, übernimmt die öffentliche Fürsorge die Kosten für ärztliche Behandlung, Arzneien, Heil- und Hilfsmittel.

Wer also kein Krankenkassenmitglied und auch nicht familienversichert ist, wendet sich, wenn er Heilbehandlung benötigt, an das magistratische Bezirksamt — Fürsorgereferat seines Wohnbezirkes. Hier erhält er einen Krankenschein, der für das laufende Kalendervierteljahr gilt. Mit diesem Schein kann er sich in die unentgeltliche Behandlung eines praktischen Kassenarztes oder auch eines Kassenfacharztes nach freier Wahl begeben.

Werden vom Arzt Medikamente verordnet, können diese aus einer Apotheke nach freier Wahl auf Kosten der Fürsorge bezogen werden. Gewisse Spezialitäten bedürfen allerdings vor ihrer Abgabe der Genehmigung durch den Amtsarzt des Bezirksgesundheitsamtes.

Hält der behandelnde Arzt ein Hilfsmittel für notwendig (z. B. Brillen, Bruchband, Bauchmieder, Einlagen, orthopädische Schuhe, Prothesen, Stützapparat usw.), fertigt er einen Verordnungsschein für Heil- und Hilfsmittel aus, der — nach Einholung eines Kostenvoranschlages — bei dem nach dem Wohnort des Patienten zuständigen magistratischen Bezirksamt — Fürsorgereferat einzureichen ist. Nach Genehmigung kann der Heilbehelf bei einem der zugelassenen Vertragslieferanten nach freier Wahl auf Rechnung der Fürsorge bezogen werden.

Sind zur Durchführung der Heilbehandlung physikalische Leistungen (Höhen- und Kurzwellen, Bestrahlungen mit Sollux- oder Profunduslampen, Galvanisationen usw.) oder Heilbäder (Schwefelbäder, Moorbäder, Schlamm packungen u. ä.) oder Röntgenleistungen erforderlich, stellt der behandelnde Arzt einen für diese Zweck vorgesehenen Verordnungsschein aus. Der Kranke begibt sich mit dieser Verordnung in eine der städtischen Anstalten, die auf dem Schein angegeben sind und erhält dort die verschriebene Heilbehandlung, ohne daß er eine weitere Bewilligung einholen muß. Nur dann, wenn die verordneten Leistungen in einer Privatanstalt oder bei einem Arzt, der über die notwendigen Einrichtungen verfügt, vorgenommen werden sollen, ist die Zustimmung eines Amtsarztes des Bezirksgesundheitsamtes hiezu einzuholen. Das gleiche gilt, wenn mehr als zehn Behandlungen innerhalb von sechs Monaten verordnet werden.

Wer bekommt kostenlose Zahnbehandlung?

Wer unbemittelt ist und eine Zahnbehandlung benötigt, ohne Anspruch auf Kassenleistungen zu haben, beantragt beim magistratischen Bezirksamt — Fürsorgereferat seines Wohnbezirkes die Ausstellung eines Zahnbehandlungsscheines. Mit diesem Schein kann er sich in unentgeltliche Behandlung eines Vertragszahnarztes oder Vertragsdentisten nach freier Wahl begeben. Die Anschriften der Vertragszahnbehandler sind im magistratischen Bezirksamt — Fürsorgereferat zu erfragen.

Behindertenhilfe

Personen, die infolge eines Leidens oder Gebrechens daran gehindert sind, eine ihren Fähigkeiten entsprechende Schulbildung, Erziehung oder Berufsausbildung zu erlangen oder beizubehalten, können Behindertenhilfe bekommen, sofern sie österreichische Staatsbürger sind, sich mindestens zwei Jahre dauernd in Wien aufhalten und nicht auf Grund anderer Rechtsvorschriften die Möglichkeit haben, eine solche Leistung zu bekommen. Die Leiden bzw. Gebrechen, die zu einer solchen Hilfe führen, können Fehlformen und Funktionsstörungen jeglicher Art sein, auch psychische Erkrankungen und Anfallsleiden zählen dazu.

Als Hilfeleistungen kommen in Betracht:

Eingliederungshilfe, geschützte Arbeit, Beschäftigungstherapie und persönliche Hilfe. Dauernd bettlägerige Personen bzw. solche, die ununterbrochene, nachhaltige Pflege durch eine andere Person benötigen, können ein monatliches Pflegegeld erhalten, sofern sie über 19 Jahre alt sind und das Leiden nicht altersbedingt ist.

Anträge sind in der MA 12, Referat Behindertenhilfe, 1., Schottenring 24, 1. Stock, Tür 111, vom Behinderten selbst oder einem hiezu von ihm Bevollmächtigten zu stellen.

Außerdem kümmert sich die Fürsorge für Körperbehinderte im Gesundheitsamt der Stadt Wien, 1., Zelinkagasse 5, Tür 10, um alle Fälle von Körperbehinderten, läßt sie durch ihre Fachärzte untersuchen, schickt sie in Spitäler und Heilstätten und versorgt sie mit orthopädischen Heilbehelfen (Prothesen, Stützmedern, Stützapparaten, orthopädischen Einlagen und orthopädischen Schuhen).

Überdies sorgt die Körperbehindertenfürsorge durch ständige fachärztliche Überwachung aller Kinder in den städtischen Schulen vorbeugend gegen jede Gefahr der Entwicklung z. B. einer Rückgratverkrümmung durch schlechte Haltung der Kinder (Sonderturnen).

Untersuchungen nur gegen Voranmeldung. Sprechstunden der Fürsorgerinnen Mittwoch von 8 bis 12 Uhr.

Berufseingliederungs- und Beschäftigungstherapie für Behinderte

Für Behinderte aller Altersstufen, insbesondere aber für Jugendliche, werden Berufseingliederungs- und Beschäftigungstherapie-kurse geführt.

Kurszeit: Montag bis Freitag von 8 bis 16 Uhr. Die Kursteilnehmer werden je nach der Schwere ihrer Behinderung bzw. nach ihren Fähigkeiten erprobt, trainiert und für verschiedene Arbeiten angelernt. Ziel der Kurse ist es, die Behinderten ganz oder zumindest teilweise ins Erwerbsleben einzugliedern. Kann dieses Ziel nicht erreicht werden, soll die Beschäftigung mit produktiver Arbeit im Rahmen der Kurse den Behinderten einen sinnvollen Lebensinhalt geben.

Die Aufnahme in die Kurse ist vom Ergebnis einer eingehenden allgemein ärztlichen und fachärztlichen Untersuchung abhängig. Ungestempelte Aufnahmeansuchen können jederzeit schriftlich an die Behindertenhilfe der Stadt Wien, Berufseingliederungs- und Beschäftigungstherapie-kurse, 16., Seeböckgasse 12—14, gerichtet werden.

Fahrbegünstigungen für Körper- und Sinnesbehinderte

Die Vergebung von Fahrbegünstigungen auf der Straßen- und Stadtbahn erfolgt im Wege der öffentlichen Fürsorge; Anträge sind in der MA 12, 1., Schottenring 24, 1. Stock, Tür 114, einzubringen.

Die Voraussetzungen für eine Verleihung sind:

schwere Gehbehinderung,
wirtschaftlich beengte Lage und

ein nachgewiesener erhöhter und dauernder Bedarf. (Als solcher wird anerkannt: Aufsuchen eines entfernt gelegenen Arbeitsplatzes oder der ständige, wöchentlich mehrmals notwendige Besuch eines entfernt gelegenen Spitalambulatoriums bzw. Facharztes oder einer Kuranstalt.) Blinde erhalten die Fahrbegünstigung ohne den Nachweis der Fahrnotwendigkeit und der schweren Gehbehinderung, die übrigen Verleihungsbestimmungen gelten sinngemäß wie für die anderen Bewerber.

Zur Ausgabe gelangen — je nach der Lage des Falles — Frei-Netzkarten für den Hilfsbedürftigen, wenn nötig, auch für eine Begleitperson. Ermäßigte Netzkarten, für die der Beteiligte einen monatlichen Beitrag von derzeit 75 S durch Aufkleben einer Wertmarke auf die Fahrlegitimation beizutragen hat.

Alle diese Fahrbegünstigungen werden für einen längeren Zeitraum, gewöhnlich für einige Monate, vergeben. Sie gelten nur für die Straßenbahn und Autobuslinien, die frühere Straßenbahnlinien ersetzen. Die Benützung der innerstädtischen Autobusse ist in die Begünstigung nicht eingeschlossen.

Wie kommt man in ein Altersheim?

Voraussetzung für die Aufnahme in ein Altersheim ist vor allem ein höherer Grad von Pflegebedürftigkeit. Nicht aufgenommen werden Infektions- und Geisteskranke. Ferner besteht keine Aufnahmepflicht gegenüber Personen, deren eigene Mittel (Einkommen und verwertbares Vermögen) hinreichen, die Pflegegebühren in einer Privatanstalt zu bezahlen und gegenüber Personen, die diese Pflegegebühren von alimentationspflichtigen Angehörigen erhalten können.

Der Antrag ist in allen Fällen beim magistratischen Bezirksamt — Fürsorgereferat des Wohnbezirkes (des Aufzunehmenden) zu stellen. Erforderlich sind:

1. Ein ärztlicher Antrag (jeder praktische Arzt hat die erforderlichen Formulare);

2. falls der Aufzunehmende nicht selbst beim Amt erscheinen kann, seine Erklärung, daß er mit einer Einweisung in ein Altersheim einverstanden ist. Kann er diese Erklärung nicht selbst unterschreiben, muß seine Bereitschaft zum Altersheimeintritt von zwei Zeugen bestätigt sein; im Falle seiner Entmündigung hat der Kurator das Einverständnis zu geben;
3. Personaldokumente und Meldezettel (Meldeabschnitt);
4. Einkommensnachweise des Einzuweisenden und seiner alimentationspflichtigen Angehörigen.

Bei Lebensgefahr kann von den unter Punkt 4 angeführten Erfordernisse vorerst Abstand genommen werden. Ausländer sind den österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt.

Der Transport der Eingewiesenen erfolgt bei nicht gehfähigen Personen nach vorheriger Verständigung mittels Sanitätswagen. Gehfähigen Pflegelingen wird bei der Aufnahmeuntersuchung der Zeitpunkt bekanntgegeben, zu dem sie sich im Altersheim zur Aufnahme einfinden sollen.

Wie bekommt man Heimpflege?

Heimpflege als Fürsorgeleistung wird nur vorübergehend gewährt. Voraussetzung ist, daß in einem Haushalt eine kranke Person lebt, die weder Verwandte oder sonst irgendwie verpflichtete Personen hat, die die Pflege leisten könnten, noch in der Lage ist, eine Pflegeperson zu bezahlen. (Wenn die alimentationspflichtigen Angehörigen in der Lage sind, die Kosten für eine Pflegeperson zu tragen, wird Heimpflege nicht beigelegt.)

Erforderlich ist ein vom behandelnden Arzt ausgestellter Befund, aus dem die Pflegebedürftigkeit und das Erfordernis einer Pflegeperson hervorgeht.

Personen, die Krankenkassenanspruch haben, müssen vorerst den ärztlichen Befund bei ihrer Krankenkasse einreichen, weil diese in bestimmten Fällen Heimpflege bewilligt. Nichtversicherte Kranke und solche, denen die Kasse Heimpflege abgelehnt hat, wenden sich an das magistratische Bezirksamt — Fürsorgereferat ihres Wohnbezirkes. Neben dem Befund des Arztes und der eventuellen Ablehnung seitens der Krankenkasse sind die Personaldokumente, der Meldezettel und Einkommensnachweise des Patienten sowie die aller alimentationspflichtigen Angehörigen mitzubringen. In nachweisbar dringlichen Fällen können die Einkommensnachweise nachgebracht werden.

Beigestellt wird in solchen Fällen eine Krankenschwester des Vereines „Wiener Hauskrankenpflege“, die nach den Anweisungen des Arztes die Pflege leistet. Daneben wird, soweit es für den Kranken nötig ist und niemand anderer es leisten kann, gekocht und der Haushalt, mit Ausnahme der schweren Arbeiten, versorgt. Selbstverständlich werden in einem Haushalt, in dem die Hausfrau erkrankt ist, erforderlichenfalls die Kinder mitversorgt, kurz der Haushalt wird so weit als möglich aufrechterhalten.

Personen, die für die Kosten einer Heimpflege selbst aufkommen, wenden sich direkt an den Verein „Wiener Hauskrankenpflege“, 1., Neutorgasse 18, 1. Stock, Tür 177, Tel. 63 97 11/240. Eine Pflegestunde kostet derzeit 30,50 S.

Wie bekommt man Heimhilfe?

Voraussetzung für die Bewilligung einer Heimhilfe ist, daß die den Haushalt führende Person, obwohl nicht krank und pflegebedürftig, doch an der Führung der Wirtschaft aus irgendeinem Grunde gehindert ist und sich niemand in der Wohnung befindet, der diese Arbeit übernehmen könnte.

Heimhilfe wird ausschließlich mittellosen Personen gewährt. Die Krankenkassen bewilligen Heimhilfen nicht. Ebenso kann diese Hilfeleistung Selbstzahlern nicht gewährt werden (es käme dies einer Vermittlung von Hausgehilfinnen gleich).

Die Erfordernisse sind ansonst die gleichen wie bei Heimpflege. Die Anträge sind ebenfalls beim zuständigen magistratischen Bezirksamt — Fürsorgereferat zu stellen.

Die Heimhelferin führt den Haushalt, mit Ausnahme der schweren Arbeiten, zur Gänze. Selbstverständlich wird auch diese Leistung nur vorübergehend bewilligt.

Essenzustelldienst

Den Essenzustelldienst können behinderte, insbesondere alte und gebrechliche Personen in Anspruch nehmen, die nicht in der Lage sind, eine Mahlzeit selbst zuzubereiten oder die dazu nötigen Einkäufe zu machen, und denen auch keine Hilfe durch Dritte (Angehörige) zur Verfügung steht. Diesen Personen wird täglich von Montag bis Freitag mit Ausnahme von Feiertagen eine fertige Mittagsmahlzeit in die Wohnung zugestellt. Der Essensempfänger hat nur die Kosten der Mahlzeit, und zwar wöchentlich im voraus, zu bezahlen, während die Zustellkosten zur Gänze von der Stadt Wien getragen werden.

Anmeldungen zum Essensbezug können an folgende Stellen gerichtet werden:

Geschäftsstelle der Arbeitsgemeinschaft „Essen auf Rädern“ (Verein „Wiener Hauskrankenpflege“), 1., Schottenring 24, Tel. 63 97 11/252; Caritas der Erzdiözese Wien, 9., Währinger Gürtel 104, Tel. 34 36 52; Hausfrauenverein „Die Frau und ihre Wohnung“, 19., Heiligenstädter Straße 82, Tel. 36 16 81; Soziales Hilfswerk, 1., Falkestraße 3, Tel. 52 76 11; Volkshilfe, 1., Auerspergstraße 4, Tel. 42 11 96, 42 01 79; Fürsorgereferat des nach dem Wohnsitz zuständigen magistratischen Bezirksamtes.

Wer erhält Blindenbeihilfe?

Personen, die blind oder schwerst sehbehindert sind, haben Anspruch auf eine Blindenbeihilfe, wenn sie die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen (oder Volksdeutsche sind), das 18. Lebensjahr vollendet und in Wien ihren Wohnsitz haben. Ein Anspruch auf Blindenbeihilfe besteht

jedoch nicht, wenn der Blinde oder schwerst Sehbehinderte aus dem Grund der Blindheit bzw. der Sehbehinderung einen gleichen Anspruch nach dem Kriegsoferversorgungsgesetz, dem Heeresversorgungsgesetz oder dem Opferfürsorgegesetz hat.

Die Blindenbeihilfe wird ferner nicht ausbezahlt, und sie wird eingestellt, wenn sich der Blinde oder schwerst Sehbehinderte auf Kosten der öffentlichen Fürsorge in einer Heil- und Pflegeanstalt oder in einer Anstalt der geschlossenen Fürsorge befindet.

Der Antrag auf Gewährung der Blindenbeihilfe ist bei der MA 12, 1., Schottenring 24, 1. Stock, Tür 111, einzubringen. Es sind dort die Voraussetzungen der Anspruchsberechtigung nachzuweisen. Die Blindenbeihilfe gebührt von dem auf die Antragstellung folgenden Monat an und wird in den Monaten Juni und Dezember in doppelter Höhe ausbezahlt.

Wie erlangt man ein Hilfsbedürftigkeits-, ein Armenrechtszeugnis sowie einen Nachweis der Familien- und Einkommensverhältnisse zur Erlangung von Begünstigungen (früher Mittellosigkeitszeugnis)?

Der Bewerber beehrt im magistratischen Bezirksamt — Fürsorgereferat seines Wohnbezirkes den entsprechenden Vordruck und füllt ihn wahrheitsgetreu mit deutlicher Schrift aus. Unter Vorlage von Personaldokumenten und Einkommensnachweisen wird die Richtigkeit der Angaben durch das Amt geprüft und das Zeugnis bzw. die Bestätigung, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, an den Bewerber ausgehändigt.

Armenrechtszeugnisse dienen dazu, um von Gerichtskosten befreit zu werden. Das Zeugnis ist nach der Bestätigung durch das magistratische Bezirksamt — Fürsorgereferat dem Gericht vorzulegen, das darüber entscheidet, ob das Armenrecht gewährt wird oder nicht.

Eine Stempelgebühr für die Ausfertigung solcher Zeugnisse ist nicht zu entrichten.

Pensionistenklubs

Die von der Stadt Wien geführten Pensionistenklubs sind während der Wintermonate (ab Mitte Oktober bis Mitte April) im wahrsten Sinne des Wortes eine „Heimstätte“ für unsere alten Mitbürger. Sie sind von Montag bis Freitag von 13 bis 18 Uhr geöffnet. Die alten Leute finden in gemütlichen, warmen Räumen nicht nur das beliebte Schalerl Kaffee und des öfteren eine gute Mehlspeise, sondern auch Zerstreuung, geselligen Anschluß und fürsorgliche Betreuung. Es stehen den Besuchern alle Tageszeitungen, Bücher, Zeitschriften, Radioapparate und diverse Spiele zur Verfügung; Lichtbildervorträge, Verkehrserziehungsvorträge, Filmvorführungen und künstlerische Veranstaltungen bringen Abwechslung in die Pensionistenklubs. Außerdem erhalten die Besucher zweimal monatlich neben der täglichen Jause ein vollständiges Mittagessen. Diese Einrichtungen erfreuen sich immer größerer Belieb-

heit (im Betriebsjahr 1969/70 117 Klubs). Die Anmeldungen erfolgen im magistratischen Bezirksamt — Fürsorgereferat des Wohnbezirkes oder im Klub selbst. Aufgenommen werden Befürsorgte und Pensionisten mit kleineren Pensionen, nach Maßgabe der freien Plätze auch Personen mit höherem Einkommen.

Soziale Wohnbeihilfen

Stundung der Eigenmittel

Die Aufbringung der für eine von der Stadt Wien errichteten Wohnung benötigten Eigenmittel kann im Rahmen der Sozialen Wohnbauförderung der Stadt Wien ganz oder teilweise gestundet werden, soweit und solange der Wohnungsbenützer auf Grund seiner Familien-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse außerstande ist, diesen Betrag in bar oder auf dem Kreditwege zu beschaffen.

Die entsprechenden Anträge sind bei der MA 50 — Wohnungsamt einzubringen. Die Erledigung dieser Ansuchen erfolgt durch das Stundungsreferat der MA 50, 1., Doblhoffgasse 6.

Mietzinsbeihilfen

Für Bewohner von mietergeschützten Altwohnungen, die von einer Erhöhung des Hauptmietzinses infolge von Reparaturen (gemäß §§ 7 und 8 des Mietengesetzes) betroffen werden, ist die Gewährung einer Mietzinsbeihilfe im Rahmen der Sozialen Wohnbauförderung der Stadt Wien vorgesehen.

Eine Mietzinsbeihilfe wird gewährt, wenn der Hauptmietzins auf mehr als das Sechsfache gesteigert wurde.

Für die Bemessung der Mietzinsbeihilfe sind Haushaltsgröße, Familieneinkommen und die Anzahl der Wohnräume entscheidend. Anträge auf Mietzinsbeihilfe können mündlich oder schriftlich bei der MA 12, 1., Schottenring 24, 1. Stock, Tür 102 oder 102a, Referat „Soziale Wohnbeihilfen — Mietzinsbeihilfen“ eingebracht werden.

Wohnbeihilfen

Dem Benützer einer aus Mitteln des Wiener Wohnaufwandes geförderten Wohnung kann zu seinem Wohnungsaufwand, worunter die Annuität des Förderungsdarlehens bzw. der Hauptmietzins bei Gemeindewohnungen zu verstehen ist, eine Wohnbeihilfe im Rahmen der Sozialen Wohnbauförderung der Stadt Wien gewährt werden. Dies wird dann der Fall sein, wenn die nach seinem Einkommen errechnete zumutbare Wohnungsaufwandbelastung niedriger ist als der tatsächliche Wohnungsaufwand.

Für die Feststellung des zumutbaren Wohnungsaufwandes sind neben der Haushaltsgröße das Familieneinkommen und die Nutzfläche der Wohnung entscheidend.

Anträge auf Wohnbeihilfe sind mündlich oder schriftlich bei der MA 12, 1., Schottenring 24, 1. Stock, Tür 102 und 102a, einzubringen.

Wohnbeihilfen können auch für Wohnungen gewährt werden, die nach dem Bundes-Wohnbauförderungsgesetz 1968 gefördert und errichtet werden. Auch dafür ist die MA 12 zuständig.

Öffentliches Gartenwesen und amtlicher Pflanzenschutzdienst

(MA 42)

Was ist zu tun, wenn durch zu groß gewordene Alleebäume Wohnungen oder Geschäftslokale verdunkelt werden?

Man wendet sich an die MA 42, 3., Am Heumarkt 2b, Tel. 72 21 71, die für die Pflege aller städtischen Gärten und Baumpflanzungen zuständig ist.

Verwahrlosung des Nachbargartens

Wenn ein Nachbargarten sehr verwahrlost ist und die Gefahr besteht, daß tierische und pflanzliche Schädlinge die eigenen Pflanzkulturen oder die der Nachbarn schädigen können, wenn Schädlinge in Massen auftreten, z. B. San José-Schildlaus, wende man sich an die MA 42, 3., Am Heumarkt 2b, Tel. 72 21 71, die im Land Wien auch den amtlichen Pflanzenschutzdienst besorgt, Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen anordnet und die Durchführung der Pflanzenschutzgesetze und die Magistratskundmachung, betreffend die Winterspritzung der

Obstgehölze, überwacht und über die offiziell anerkannten Spritzmittel und deren Verwendung Auskunft gibt.

Was hat der Absender von Obst, Pflanzen, Pflanzenteilen usw. bei Sendungen in das Ausland zu tun?

Er wendet sich an den amtlichen Pflanzenschutzdienst der MA 42, 3., Am Heumarkt 2b, Tel. 72 21 71, der nach einer Beschau der zu versendenden Ware ein Pflanzenschutzzeugnis für die Ausfuhr ausstellt, vorausgesetzt, daß die Ware den gesetzlichen Vorschriften entspricht.

Was hat der Empfänger ausländischer Sendungen von Obst, Pflanzen und Pflanzenteilen usw. zu tun?

Er verständigt ebenfalls den amtlichen Pflanzenschutzdienst der MA 42, 3., Am Heumarkt 2b, Tel. 72 21 71, der im Sinne der Pflanzeneinfuhrverordnung und Qualitätsklassenverordnung nach Beschau der Sendung eine Freigabe veranlaßt.

Gemeindevermittlungsämtler

(MA 62)

Wegen Geldforderungen, sonstiger Ansprüche auf bewegliche Sachen, bei Streitigkeiten über Liegenschaftsgrenzen, über Servituten sowie in Besitzstreitigkeiten empfiehlt es sich, vor Anrufung des Gerichtes bei dem Gemeindevermittlungsamt, in dessen Sprengel ein Streitteil seinen Wohnsitz hat, die Vornahme eines Vergleichsversuches zu beantragen. Die Gemeindevermittlungsämtler sind in Wien in jedem Gemeindebezirk bei der Bezirksvorstehung eingerichtet. Auf Grund eines solchen Antrages wird der Gegner für einen bestimmten Tag zum Gemeindevermittlungsamt vorgeladen. Die Vertrauensleute dieses Amtes werden sich bemühen, zwischen den beiden Streitparteien einen Vergleich herbeizuführen. Wenn eine Einigung zustande kommt, wird der Inhalt des Vergleiches schriftlich niedergelegt und auf Verlangen den Parteien eine Amtsurkunde darüber ausgefertigt. Von besonderer Bedeutung ist, daß diese Urkunde die Wirkung eines gerichtlichen Vergleiches hat, so daß für den Fall, daß eine Partei die übernommenen Verpflichtungen nicht einhält, die gerichtliche Zwangsvollstreckung durchgeführt werden kann. Aber auch dann, wenn sich die Parteien in einem solchen Falle schon außergerichtlich geeinigt haben, können sie Geld ersparen, wenn sie eine solche Einigung als Vergleich in das Amtsbuch des Gemeindevermittlungsamtes eintragen lassen. Auch in diesen Fällen wird den Parteien, die den Ver-

gleich vor dem Gemeindevermittlungsamt abschließen, eine Amtsurkunde ausgefertigt, die, wie oben dargelegt, die Wirkung eines gerichtlichen Vergleiches hat.

In Ehrenbeleidigungsangelegenheiten ist die Vornahme eines Sühneversuches durch das Gemeindevermittlungsamt gesetzlich vorgeschrieben. Der Beleidigte wird sich daher in diesen Fällen zweckmäßigerweise noch vor der Einbringung der Ehrenbeleidigungsklage an das Gemeindevermittlungsamt wenden, in dessen Sprengel der Beleidiger seinen Wohnsitz hat, und die Anberaumung einer Sühneverhandlung beantragen. Auch in diesen Fällen werden die Vertrauensleute des Amtes bestrebt sein, dem Beleidigten Genugtuung zu verschaffen, indem sie den Beleidiger je nach der Sachlage zur Abgabe einer mündlichen, schriftlichen oder öffentlichen Ehrenerklärung, unter Umständen auch zur Leistung einer Geldbuße für einen wohlthätigen Zweck veranlassen werden. Sollte der Sühneversuch jedoch erfolglos bleiben, erhält der Beleidigte darüber eine Bescheinigung, welche er der Ehrenbeleidigungsklage beilegen muß.

Da das Einschreiten der Gemeindevermittlungsämtler mit keinen Kosten verbunden ist, können auf diese Weise in vielen Fällen die nicht unbedeutenden Gerichtskosten, manchmal auch Notarkosten, erspart werden.

Gesundheitswesen

(MA 15, 16, 17)

An wen wendet man sich bei einer Geruchs- oder Lärmbelästigung durch einen gewerblichen Betrieb?

An das zuständige magistratische Bezirksamt. Sanitäre Übelstände anderer Art, die als solche empfunden werden, sind gleichfalls dem zuständigen magistratischen Bezirksamt bekanntzugeben.

An wen wendet man sich bei Rattenplage?

Bei Rattenplage wende man sich gleichfalls an das zuständige magistratische Bezirksamt; Namen und Anschriften der Eigentümer oder des Verwalters des Hauses bzw. Grundstückes sind anzugeben.

Wer führt die Rattenbekämpfung durch?

Die laut der für das laufende Kalenderjahr erlassenen Kundmachung der Magistrates der Stadt Wien mit der Durchführung der Rattenbekämpfung betrauten gewerbeberechtigten Schädlingsbekämpfer.

Jeder Eigentümer (Nutznießer, Pächter, Mieter) ist auf Grund der jeweils für ein Kalenderjahr geltenden Kundmachung des Wiener Magistrates verpflichtet, den Angestellten des Schädlingsbekämpfungsunternehmens (den einzelnen Firmen wurden Rayons zugewiesen) das Betreten aller in Betracht kommenden Grundstücke, Häuser und Räume zu gestatten und die Nachschau sowie die Rattenbekämpfung (Ködersauslegung) durch diese Personen zu dulden.

Wer dieser Verpflichtung nicht nachkommt, gewärtigt Bestrafung durch das zuständige magistratische Bezirksamt.

Die Nachschau erfolgt sechsmal jährlich; in bestimmten, aus der Kundmachung ersichtlichen Randgebieten dreimal jährlich.

Ergibt die Nachschau Rattenbefall oder die Gefahr eines solchen, müssen Bekämpfungsmaßnahmen (Auslegung von Rattenködern) so lange und so oft als notwendig durchgeführt werden!

Die Kosten der regelmäßigen Nachschau und Rattenbekämpfung sind vom Eigentümer (Pächter, Nutznießer) des Grundstückes zu tragen. Bei Häusern mit vermieteten Wohnungen gehören diese Kosten zu den Betriebskosten.

Verdacht auf Gesundheitsschädigung durch Lebensmittel

Da Vergiftungen durch Lebensmittel lebensgefährlich sein können, ist zunächst für sofortige ärztliche Behandlung des Erkrankten zu sorgen. Dann ist sofort das zuständige Bezirksgesundheitsamt mündlich oder telephonisch zu verständigen. Reste von Lebensmitteln, Erbrochenes u. dgl. sind für eine allfällige Untersuchung sicherzustellen.

Schutzimpfungen

Schutzimpfungen können von jedem praxisberechtigten Arzt vorgenommen werden. In den Bezirksgesundheitsämtern werden jeden Dienstag und Freitag von 9 bis 11 Uhr kostenlos und ohne Formalitäten die gesetzlichen Pockenschutzimpfungen sowie die Schutzimpfungen gegen Diphtherie und andere Infektionskrankheiten durchgeführt (kombinierte Diphtherie-Tetanus-Impfung für Kinder bis zu zehn Jahren, kombinierte Diphtherie-Tetanus-Keuchhustenimpfung für Kinder bis zu zwei Jahren, Injektionsimpfung gegen Kinderlähmung nach Salk.) Auch in den Mutterberatungsstellen können vorschulpflichtige Kinder während der Beratungsstunden geimpft werden.

Öffentliche Impfaktionen gegen Kinderlähmung (Schluckimpfung) werden jeweils besonders (durch Presse, Rundfunk usw.) angekündigt. Für Auslandsreisende besteht im Gesundheitsamt, 1., Schottenring 24, 2. Stock, Tür Nr. 215, eine Impfstelle, die Montag bis Freitag von 8.30 bis 11 Uhr geöffnet ist.

Durch die Schutzimpfungen gegen die Tuberkulose sollen vor allem Kinder und Jugendliche vor der in diesen Lebensjahren besonders gefährlichen Tuberkuloseinfektion geschützt werden. Daher werden bereits in den geburtshilflichen Abteilungen diese Schutzimpfungen an Neugeborenen durchgeführt. Weiters werden die Schutzimpfungen gegen die Tuberkulose und auch die Nachimpfungen in den Schulen von eigens dafür geschulten Ärzten des Gesundheitsamtes vorgenommen. Diese öffentlichen Impfungen sind kostenlos und die Eltern müssen zur Vornahme der Impfung nur ihre Zustimmung geben.

Außerdem werden die Schutzimpfungen gegen die Tuberkulose auch im Gesundheitsamt — Tuberkulosereferat, 1., Neutorgasse 18, 1. Stock, Tür 184, kostenlos durchgeführt. Die Impftermine können dort mündlich, schriftlich oder telephonisch (63 97 11/553) erfragt werden. Eine Übersicht über die verschiedenen Schutzimpfungen findet sich in der nachstehenden Tabelle.

Wo und wie kann man sich auf Tuberkulose untersuchen lassen?

Auf Tuberkulose kann sich jeder ohne irgendwelche Formalitäten in der für seinen Wohnbezirk zuständigen städtischen Tuberkulose-Fürsorgestelle untersuchen lassen. Er wird dort von einem Facharzt untersucht und über seinen Gesundheitszustand unterrichtet. Diese Klarheit zu schaffen, ob man gesund oder krank, vielleicht sogar infektiös erkrankt ist, liegt in jedermanns eigenem Interesse, vor allem aber im Interesse seiner Familie und seiner Mitmenschen.

In den Tuberkulosefürsorgestellen der Stadt Wien werden alle Personen kostenlos untersucht, auch dann, wenn sie Mitglied einer Krankenkasse oder bemittelt sind.

Das Wichtigste über Schutzimpfungen

Schutzimpfung gegen	Wird empfohlen für	Zahl der Einzelimpfungen	Wird durchgeführt in folgenden städtischen Dienststellen	Impfzeiten	Anmerkung
Tuberkulose (BCG-Impfung)	Neugeborene, Kinder, Jugendliche, Krankenpflegepersonal, ansteckungsgefährdete Personen	1	Geburtshilfliche Krankenanstalten, Schulen (3. und 4. Volksschulklasse), Tuberkulosereferat des Gesundheitsamtes, 1., Neutorgasse 18, 1. Stock, Tür 184	Tuberkulose-referat: Auskunft Telefon Nr. 63 97 11/ 553	Außer bei Neugeborenen wird vor der Impfung eine Tuberkulinprobe durchgeführt; bei positivem Ausfall derselben erübrigt sich die Impfung
Poliomyelitis (Kinderlähmung) A) Schluckimpfung	Kinder (ab 4. Lebensmonat), Jugendliche, Erwachsene	3	Bezirksgesundheitsämter, Mutterberatungsstellen, Kindergärten, Schulen		Die Schluckimpfung darf nur während der öffentlich angekündigten Impftermine durchgeführt werden
B) Impfung nach Salk (Injektion)	Kinder und Jugendliche, falls Schluckimpfung aus Termingründen nicht möglich	3—4	Bezirksgesundheitsämter	Dienstag und Freitag 9 bis 11 Uhr	
Pocken (Blattern)	Kleinkinder womöglich im 2. Lebensjahr (Erstimpfung); im 12. Lebensjahr Wiederimpfung; (gesetzliche Verpflichtung!) vor Reisen in pockengefährdete Gebiete; Krankenpflegepersonal	1	Bezirksgesundheitsämter, Schulen (gesetzliche Wiederimpfung), Impfstelle für Auslandsreisende des Gesundheitsamtes, 1., Schottenring 24, 2. Stock, Tür 215 (Tel. 63 97 11/548)	Dienstag und Freitag 9 bis 11 Uhr Montag bis Freitag 8.30 bis 11 Uhr	Erstimpfungen nach dem 3. Lebensjahr sollen nur bei dringender Notwendigkeit und unter besonderen, vom Arzt zu erfragenden Schutzmaßnahmen durchgeführt werden
Tetanus (Wundstarrkrampf)	Jugendliche, Erwachsene, insbesondere Arbeiter, Sportler, Gärtner, Soldaten, Kraftfahrer usw.	3	Bezirksgesundheitsämter, Impfstelle für Auslandsreisende, 1., Schottenring 24, 2. Stock, Tür 215 (Tel. 63 97 11/548)	Dienstag und Freitag 9 bis 11 Uhr Montag bis Freitag 8.30 bis 11 Uhr	Fallweise Impfkationen laut besonderer Ankündigung
Diphtherie—Tetanus	Kinder ab 3. Lebensjahr	3	Bezirksgesundheitsämter, Mutterberatungsstellen, Schulen	Dienstag und Freitag 9 bis 11 Uhr	

Schutzimpfung gegen	Wird empfohlen für	Zahl der Einzelimpfungen	Wird durchgeführt in folgenden städtischen Dienststellen	Impfzeiten	Anmerkung
Diphtherie— Tetanus— Pertussis (Keuchhusten)	Kinder ab 4. Lebensmonat bis zum 2. Lebensjahr	4	Bezirksgesundheitsämter	Dienstag und Freitag 9 bis 11 Uhr	
Typhus— Paratyphus	Auslandsreisende in Gefahrengebiete	3	Bezirksgesundheitsämter (für Kinder), Impfstelle für Auslandsreisende, 1., Schottenring 24, 2. Stock, Tür 215 (Tel. 63 97 11/548)	Dienstag und Freitag 9 bis 11 Uhr Montag bis Freitag 8.30 bis 11 Uhr	Typhus-, Paratyphus-, Choleraimpfung kann kombiniert werden
Cholera	Auslandsreisende in Gefahrengebiete	3			
Gelbfieber	Auslandsreisende in Gefahrengebiete	1	Impfstelle für Auslandsreisende (siehe oben)	Montag bis Freitag 8.30 bis 11 Uhr	
andere Infektionskrankheiten (gegen Voranmeldung)	Auslandsreisende in Gefahrengebiete				

Tuberkulosekranke und auch Krankheitsverdächtige sind nach den Bestimmungen des Tuberkulosegesetzes verpflichtet, den Einladungen zu ärztlichen Aussprachen und Untersuchungen Folge zu leisten. (Siehe das Verzeichnis der Tbc-Fürsorgestellen beim Magistrat, MA 15.)

Röntgenreihenuntersuchungen

Für Röntgenuntersuchungen größerer Personengruppen, wie Betriebsuntersuchungen, steht ein fahrbares Schirmbildgerät zur Verfügung. Mit diesem können an Ort und Stelle bis zu 400 Personen in einem halben Tag untersucht werden. Für solche Untersuchungen ist ein Kostenbeitrag zu leisten. Nähere Informationen im Gesundheitsamt (Tel. 63 97 11/551).

Röntgenuntersuchung von Schwangeren

Es ist für Schwangere wichtig zu wissen, daß sie nicht an einer Lungentuberkulose leiden. Bei Vorhandensein von tuberkulösen Veränderungen in der Lunge, die oft unbemerkt ihr Zerstörungswerk verrichten, besteht für Mutter und Kind eine große Gefahr. Wie in vielen anderen Ländern werden daher auch in Wien die Schwangeren von den Tbc-Fürsorgestellen eingeladen, sich einer Röntgenuntersuchung (Auf-

nahme) der Lunge zu unterziehen. Diese erfolgt im vierten bis sechsten Schwangerschaftsmonat und wird selbstverständlich so durchgeführt, daß jede Strahlengefährdung für Mutter und Kind ausgeschlossen ist.

Tuberkulosehilfe

Tuberkulosekranken kann entsprechend den Bestimmungen des Tuberkulosegesetzes Tuberkulosehilfe gewährt werden. Der Antrag ist in der zuständigen Tuberkulosefürsorgestelle des Wohnbezirkes einzureichen. Dort werden auch die näheren Auskünfte erteilt (siehe Magistrat, MA 15). Die wirtschaftliche Tuberkulosehilfe kann jenen Patienten verweigert werden, die den der Heilung und Besserung ihres Leidens dienenden Anordnungen der Amtsärzte nicht nachkommen.

Wie kommt man in eine Heilstätte für Tuberkulosekranke?

Jeder Kranke, der eine Heilstättenbehandlung anstrebt, wende sich an die für seinen Wohnbezirk zuständige Tbc-Fürsorgestelle (siehe Magistrat, MA 15). Dort wird er ärztlich untersucht und seine Einweisung veranlaßt.

An wen wendet man sich bei Anzeichen einer Geschlechtskrankheit?

Bei den allerersten Anzeichen einer Geschlechtskrankheit, so geringfügig sie auch sein mögen, wende man sich sofort an einen Arzt bzw. Facharzt oder an die städtische „Geschlechtskrankenberatungsstelle“, 1., Neutorgasse 20 (Ecke Schottenring), wo täglich von 8 bis 11 Uhr (Samstag von 8 bis 10 Uhr) ohne irgendwelche Formalitäten kostenlose Beratung und Behandlung durch Fachärzte stattfindet.

Gesundenuntersuchungsstellen zur Krebsvorbeugung

Die Gesundenuntersuchungen finden in 3., Hainburger Straße 57 (Vor- und Nachmittag), 15., Sorbaitgasse 3 (Nachmittag, nur für Männer), 18., Währinger Gürtel 141 (Vormittag, nur für Frauen), und 13., Hietzinger Kai 1, Parterre, Tür 43 (Nachmittag, nur für Frauen), statt. Außerdem sind zwei spezielle „Brustambulanzen“ eingerichtet: 3., Hainburger Straße 57 (Mittwoch von 10 bis 11 Uhr), und 13., Hietzinger Kai 1 (Dienstag von 13 bis 14 Uhr).

Die Anmeldung zur Untersuchung muß Montag bis Donnerstag von 8 bis 9.30 Uhr im Gesundheitsamt der Stadt Wien, 1., Zelinkagasse 5, Parterre, Tür 16–17, erfolgen. Nur für die Brustuntersuchungen ist eine vorherige Anmeldung nicht unbedingt erforderlich.

Die Tatsache des völlig beschwerdefreien Verlaufes einer beginnenden Krebserkrankung läßt eine frühzeitige Erkennung desselben durch eine jährliche Vorsichtsuntersuchung bei sich völlig gesund fühlenden Personen notwendig erscheinen. Bei diesen Untersuchungen können auch vorkrebsige Erkrankungen, welche unbehandelt vielleicht später zu einem Krebsleiden führen können, aber auch andere chronische Krankheiten, aufgedeckt und einer frühzeitigen Behandlung zugeführt werden.

Die Untersuchungen sind kostenlos.

Wo können sich Sportler auf ihre Eignung untersuchen lassen?

Alle Sportler und Sportlerinnen, gleichgültig, ob sie einem Verein angehören oder nicht, können sich kostenlos jeden Montag und Donnerstag von 17 bis 19.30 Uhr in der „Sportärztlichen Untersuchungs- und Beratungsstelle“ in der Allgemeinen Poliklinik, 2. interne Abteilung (Herzstation), 9., Pelikangasse 16–18, auf ihre spezielle Eignung gründlich untersuchen und beraten lassen. Röntgendurchleuchtung und Elektrokardiogramm sind bei jeder solchen Untersuchung inbegriffen.

Was kann bei Trunksucht unternommen werden?

Alkoholismus ist ein Symptom einer ihm zugrunde liegenden seelischen, geistigen, körperlichen oder sozialen Krankheit. Wenn ein Mensch immer wieder in alkoholisiertem Zustand angetroffen wird oder während desselben selbst- und gemeingefährlich ist, ist die Krank-

heit schon weit fortgeschritten und bedarf dauernder ärztlicher oder fürsorglicher Betreuung.

Man kann Alkoholismus daran erkennen, daß ein Mensch genötigt ist, eine bestimmte Menge Alkohol zu sich zu nehmen. Dazu werden viele Gründe angeführt, die das Trinkenmüssen erklären sollen. Es ist krankhaft, wenn immer häufiger oder regelmäßig eine immer größere Menge Alkohol konsumiert werden muß oder wenn nach einer bestimmten Menge das Trinken nicht mehr beendet werden kann.

Es soll nicht zugewartet werden, bis das Stadium des chronischen Alkoholismus erreicht ist. Dieses ist an körperlichen, geistigen und seelischen Störungen zu erkennen, welche auch nach jahrelanger Behandlung oder Internierung nicht in jedem Fall für dauernd behoben werden können.

Es empfiehlt sich, dem Kranken zur freiwilligen Vorsprache bei den Beratungsstellen für „Gesundheitsschutz und Gesundheitsfürsorge der Stadt Wien“ in 2., Kleine Spergasse 2b, Tel. 35 41 41, 3., Hainburger Straße 57, Tel. 72 24 57, 9., Borschkegasse 1, Tel. 42 67 86, oder 12., Längenfeldgasse 20, Tel. 83 76 15, zu raten. Die Sprechstunden werden Montag und Donnerstag von 15 bis 19 Uhr abgehalten. An jedem Montag und Donnerstag von 18 bis 20 Uhr sind Sprechstunden der Ärzte bzw. finden zu diesen Zeiten gruppenpsychotherapeutische Behandlungen statt. Die Beratungen sind unentgeltlich.

Es bestehen private ärztliche Beratungsstellen für Männer in 5., Siebenbrunnengasse 92, Stiege 13, Tür 4 (Montag, Mittwoch und Freitag von 18 bis 20 Uhr), 16., Lienfeldergasse 60c (Dienstag und Freitag von 18 bis 20 Uhr), 20., Hannovergasse 13–15, Stiege 2 (Montag, Mittwoch und Freitag von 18 bis 20 Uhr), und für Frauen in 5., Siebenbrunnengasse 92, Stiege 13, Tür 4 (Donnerstag von 18 bis 20 Uhr) und der Beratungsdienst der Caritas für Suchtkranke, 4., Wiedner Hauptstraße 105, Tel. 65 84 00.

Es gibt aber auch Abstinenzorganisationen, die Beratungsstellen für Alkoholkranke unterhalten: Arbeiter-Abstinentenbund, 15., Hackengasse 13, Tel. 92 33 67; Österr. Guttempler-Orden, 3., Ungargasse 19 (Mittwoch von 19 bis 20 Uhr); Blaukreuz (Leiter: Ob. Pf. Dr. Deutsch, Fürstenfeld, Steiermark, Schillerstraße 13), Sekretariat, 2., Taborstraße 21a, Tel. 33 19 615.

In allen diesen Beratungsstellen werden ausschließlich freiwillige Patienten beraten, behandelt und fürsorglich betreut. Die Aufnahme in das Genesungsheim Kalksburg erfolgt ausschließlich freiwillig über die Beratungsstellen für Gesundheitsschutz und Gesundheitsfürsorge der Stadt Wien (siehe oben) oder über die Ambulanz der Nervenklinik.

Für solche Kranke, die selbst- oder gemeingefährlich sind, die dem Unterhalt der Familie nicht nachkommen, deren Alkoholismus weit fortgeschritten ist oder bei denen der Verdacht einer alkoholischen Geistesstörung besteht, ist der Polizeiarzt am Polizeikommissariat des Wohnbezirkes zuständig.

Auf Antrag der Angehörigen kann beim zuständigen Bezirksgericht die Einleitung eines Entmündigungsverfahrens beantragt und über die Polizeidirektion kann ein Gasthausverbot erwirkt werden.

Wie verhält man sich bei Verdacht einer Geisteskrankheit?

Wenn das Verhalten eines Mitmenschen den Verdacht erweckt, daß es sich um Anzeichen einer Geisteskrankheit handelt, ist zunächst die Frage von Bedeutung, ob und von wem er betreut wird. Viele Geisteskranke finden sich in ihrer gewohnten Umgebung zurecht und sind von ihren Angehörigen leicht lenkbar.

Bei Gefahr im Verzug, insbesondere bei Verdacht der Selbst- oder Gemeingefährlichkeit, ist im Wege der Polizei (Wachzimmer oder Kommissariat) der zuständige Polizeiarzt zu verständigen, dessen Entscheidung es obliegt, ob die Einweisung in eine geschlossene Anstalt zur Beobachtung des Geisteszustandes erforderlich ist.

Nicht anstaltsbedürftige Geisteskranke können von Angehörigen zur Beratung den Ambulanzen von Nervenheilanstalten (Nervenklinik) zugeführt werden.

Geisteskranke, die aus einer psychiatrischen Station wieder nach Hause entlassen sind, können die Mithilfe der Beratungsstellen des Referates Psychohygiene ansprechen, um wieder richtigen Anschluß im sozialen Leben zu finden.

In diesen Beratungsstellen findet auch eine Beratung für Angehörige solcher Kranker statt, die insbesondere dann in Anspruch genommen werden soll, wenn sich bei der häuslichen Pflege Schwierigkeiten ergeben. Auch Betriebe, die ehemals Geisteskranke eingestellt haben, können sich zu ihrer Beratung der Mithilfe des Referates Psychohygiene bedienen.

Die Beratungsstellen befinden sich:

2., Kleine Spergasse 2b, Dienstag und Freitag von 15 bis 19 Uhr, Tel. 35 41 41, 3., Hainburger Straße 57, Dienstag von 18 bis 19 Uhr, Freitag von 15 bis 19 Uhr, Tel. 72 24 57, 9., Borschkegasse Nr. 1, Dienstag und Freitag von 15 bis 19 Uhr, Tel. 42 67 86, und 12., Längenfeldgasse 20, Dienstag und Freitag von 15 bis 19 Uhr, Tel. 83 76 15.

Für Alterspatienten, die psychische Schwierigkeiten haben, steht der geriatrische Dienst des Referates Psychohygiene zur Beratung ihrer Probleme zur Verfügung. Auch dieser kann selbstverständlich von Angehörigen oder mit der Pflege solcher Patienten befaßten Personen zur Beratung herangezogen werden.

Der geriatrische Dienst befindet sich in 12., Längenfeldgasse 20, Sprechstunde jeden Mittwoch von 14 bis 16 Uhr, Tel. 83 76 15.

Wie kommt man zu einem Spitalsbett?

Für die Aufnahme in ein öffentliches Krankenhaus stellt der behandelnde Arzt einen „Spitalszettel“ aus.

Die Sicherung des Spitalsbettes und die Beistellung eines Krankenzugens für nicht gehfähige Patienten besorgt die nächste Polizeiwachstube. Die Spitalseinweisung ist vorzuweisen.

Gehfähige Patienten können sich um ein freies Spitalsbett direkt an die Aufnahmekanzlei bzw. Ambulanz eines öffentlichen Krankenhauses wenden.

Über die Notwendigkeit der Aufnahme entscheidet allein die Krankenanstalt.

Zur Spitalsaufnahme sind folgende Dokumente mitzubringen: Meldezettel, Nachweis der Staatszugehörigkeit, Geburts-(Tauf-)Schein, Trauschein. Selbstzahlende Patienten haben die Pflegegebühren für einen bestimmten Zeitraum im voraus zu erlegen. Krankenversicherte Patienten bringen ihre Mitgliedskarte und nach Möglichkeit auch einen Kostenverpflichtungsschein ihrer Krankenkasse mit.

In welchen Fällen interveniert der Rettungsdienst der Stadt Wien?

Die „Rettung“ interveniert bei allen Unfällen und Vergiftungen sowie bei plötzlichen lebensbedrohlichen Erkrankungen außerhalb der Wohnung. Befindet sich der Patient in der eigenen Wohnung, so obliegt bei Erkrankungen die dringliche ärztliche Hilfe grundsätzlich dem praktischen Arzt (an Samstagen und Sonntagen dem ärztlichen Notdienst, Tel. 57 75 20).

Der Interventionsbereich der Rettung erstreckt sich über alle 23 Wiener Bezirke.

Die Rettung kann von jedermann über Tel. 144 in Anspruch genommen werden.

Hiebei beachten: Kurze, aber klare Angaben am Telephon, Bekanntgabe der eigenen Telephonnummer, Erwarten des Ambulanzwagens am Interventionsort oder — wenn nötig — an einer vereinbarten Stelle, von der die Einweisung zum Interventionsort erfolgt!

In welchen Fällen kann der Krankenbeförderungsdienst der Stadt Wien in Anspruch genommen werden?

Der Krankenbeförderungsdienst, auch kurz „Sanität“ genannt, führt die Transporte Kranker in die Spitäler, Heimtransporte aus den Spitälern sowie Verlegungen in andere Anstalten durch.

Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Sanität zum Transport eines Patienten in das Krankenhaus ist die vorherige Sicherstellung eines Spitalsbettes und die ärztlich bestätigte Notwendigkeit des Transportes mittels Sanitätswagens. (Die Sicherstellung des Spitalsbettes kann durch den behandelnden Arzt oder mit dem von ihm ausgestellten Spitalszettel durch die Polizei über die Bettenzentrale erfolgen.) Die Anforderung des Krankenbeförderungsdienstes erfolgt durch die Polizei.

Für Heimtransporte ist die anstaltsärztliche Bestätigung, daß der Patient liegend mittels Sanitätswagens transportiert werden muß, nötig!

Bei Anforderung beachten: Angaben, ob Infektionskrankheit, Diagnose! Personaldokumente, Nachweise über Krankenkassenzugehörigkeit, Rentenbescheide etc. bereithalten!

Während welcher Tages- und Nachtzeiten kann man in einer öffentlichen Apotheke Wiens Arzneimittel kaufen?

Von Montag bis Freitag von 8 bis 12 Uhr und von 14 bis 18 Uhr und an Samstagen von 8 bis 13 Uhr. Bei den in Nachtdienstbereitschaft stehenden Apotheken außerdem an Samstagen von 13 bis 18 Uhr, an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen

sowie während der Nachtzeit. Diese sind aus der neben der Eingangstür jeder Apotheke angebrachten Aufschriftstafel zu ersehen.

Wie spreche ich eine Verdienstentgangsvergütung bei Maßnahmen nach dem Epidemiegesetz an?

Bei dem magistratischen Bezirksamt, das die Verfügung erlassen hat, muß binnen 30 Tagen nach Aufhebung der Verfügung der Anspruch schriftlich geltend gemacht werden. (Formulare liegen bei den magistratischen Bezirksämtern auf; das Ansuchen ist stempelfrei.)

Gewerbewesen

(MA 63)

Wer ist Gewerbetreibender?

Derjenige, der eine gesetzlich erlaubte Tätigkeit, die von den Bestimmungen der Gewerbeordnung nicht ausdrücklich ausgenommen ist, regelmäßig und in Gewinnabsicht selbständig ausübt.

Welche Tätigkeiten sind von der Gewerbeordnung ausgenommen?

Alle die Erwerbstätigkeiten, die im Kundmachungspatent zu der seit dem Jahr 1860 in Geltung stehenden Gewerbeordnung aufgezählt sind; z. B. die land- und forstwirtschaftliche Produktion, die Tätigkeit der Rechtsanwälte, Notare, Ärzte und Apotheker, die Erwerbszweige des Unterrichtes und der Erziehung, Belustigungsunternehmungen (Theater, Kino usw.) u. a.

Wie teilt man die Gewerbe ein?

Nach der gesetzlichen Einteilung in freie, gebundene, handwerksmäßige und konzessionierte Gewerbe; nach der Art der ausgeübten Tätigkeit in Erzeugungsgewerbe (Tischler, Schlosser), Handelsgewerbe (Groß- und Kleinhandel), Vermittlergewerbe (Handelsagent, Wohnungsvermittler), Dienstleistungsgewerbe (Friseur, Taxi- und Mietwagengewerbe) und Verleihergewerbe (Fahrradverleiher, Leihbibliothek).

Wie wird das Recht zur Ausübung eines Gewerbes begründet?

Bei den freien, gebundenen und handwerksmäßigen Gewerben durch die ordnungsgemäße Anmeldung des Gewerbes bei der Gewerbebehörde, das ist in Wien beim magistratischen Bezirksamt des Gewerbebestandes. Bei den konzessionierten Gewerben durch Verleihung der Konzession, um die beim magistratischen Bezirksamt — bei einigen konzessionierten Gewerben beim Landeshauptmann (MA 63) bzw. beim Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie — anzusuchen ist.

Wer kann ein Gewerbe anmelden bzw. um die Verleihung einer Konzession ansuchen?

Derjenige, der die von der Gewerbeordnung aufgestellten allgemeinen und besonderen Bedingungen erfüllt. Zu den allgemeinen Bedingungen, die ohne Rücksicht auf die Art des angestrebten Gewerbes, also von jedem Gewerbeanwärter erfüllt werden müssen, zählen:

- a) die Berechtigung zur Vermögensverwaltung, die im allgemeinen mit der Vollendung des 21. Lebensjahres, also mit der Großjährigkeit eintritt;
- b) das gewerbliche Mindestalter, das grundsätzlich mit der Zurücklegung des 24. Lebensjahres gegeben ist; von diesem Alterserfordernis kann die Gewerbebehörde in rücksichtswürdigen Fällen dispensieren;
- c) die Freiheit von Ausschließungsgründen, die dann vorliegt, wenn der Gewerbeanwärter nicht wegen gewisser durch die Strafrichter zu ahndender Delikte verurteilt wurde (Verbrechen, in Gewinnabsicht begangene oder gegen die öffentliche Sittlichkeit verstoßende Vergehen und Übertretungen). Bei Vorliegen solcher Straftaten kann die Gewerbebehörde den Gewerbeanmelder vom Antritt des Gewerbes ausschließen, sie muß es tun, wenn Mißbrauch zu befürchten ist;
- d) die österreichische Staatsbürgerschaft. Ausländer, mit deren Heimatstaat ein Gegenseitigkeitsverhältnis besteht (dzt. mit Westdeutschland, Italien, Belgien, Niederlande und den USA) oder solche, die vom Landeshauptmann (MA 63) die sogenannte förmliche Zulassung erhalten haben, sind den österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt. Für die Waffengewerbe gilt diese Gleichstellung nicht.

Den besonderen Bedingungen hat der Gewerbeanwärter je nach der Art des Gewerbes zu entsprechen; sie betreffen vor allem den Be-

fähigungsnachweis, der bei den gebundenen Gewerben (d. s. grundsätzlich alle Handelsgewerbe und eine Reihe im Gesetz aufgezählte Erzeugungs-, Dienstleistungs- und Verleihergewerbe) im Nachweis einer mehrjährigen kaufmännischen Tätigkeit bzw. fachlich nahestehenden Beschäftigung und bei den handwerksmäßigen Gewerben im Nachweis der Ablegung der Meisterprüfung besteht.

Konzessionierte Gewerbe, bei denen der Befähigungsnachweis sehr unterschiedlich gestaltet ist, können nur dann verliehen werden, wenn gegen die Gewerbeausübung vom Standpunkt der Sicherheits-, Sittlichkeits-, Gesundheits-, Feuer- und Verkehrspolizei kein Anstand obwaltet und — allerdings nur bei den im Gesetz bezeichneten Konzessionen — wenn der Lokalbedarf, also das Bedürfnis der Bevölkerung nach der Errichtung des Gewerbebetriebes, gegeben ist (Gast- und Schankgewerbe, Preßgewerbe, Leichenbestattung usw.).

Der Befähigungsnachweis kann von der Behörde ausnahmsweise bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen nachgesehen werden. Ein Rechtsanspruch auf die Nachsicht besteht, selbst bei Vorliegen der erforderlichen Voraussetzungen, jedoch nicht. Zuständig für die Nachsichtserteilung ist bei gebundenen Gewerben die Gewerbebehörde erster Instanz (in Wien die magistratischen Bezirksämter), bei handwerksmäßigen und jenen konzessionierten Gewerben, bei denen nicht das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie Verleihungsbehörde ist, der Landeshauptmann (in Wien die MA 63), sonst aber dieses Ministerium.

Welche Angaben hat die Gewerbebeanmeldung (Konzessionsansuchen) zu enthalten?

Die persönlich oder schriftlich zu erstattende Anmeldung hat zu enthalten den bürgerlichen Namen des Anwärters (Vor- und Zuname), dessen Wohnort, den genauest zu bezeichnenden Betriebsgegenstand und den Standort der Ausübung des Gewerbes. Zwecks Überprüfung der persönlichen Voraussetzungen sind die Belege über das Alter und die Staatsangehörigkeit (Geburtsurkunde und Staatsbürgerschaftsnachweis) und — soweit eine Befähigung für das Gewerbe vorgeschrieben ist — die entsprechenden Zeugnisse beizuschließen.

Können nur physische (Einzel-)Personen ein Gewerbe anmelden?

Nein, auch juristische Personen (Gebietskörperschaften, wie der Bund, die Länder und Gemeinden; die Handelsgesellschaften, wie Aktiengesellschaften, Gesellschaften m. b. H.; Vereine usw.) und sogenannte quasijuristische Personen (Offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften) können Träger von Gewerbeberechtigungen werden. Diese müssen sich aber zur Ausübung des Gewerbes einer Einzelperson als Geschäftsführer bedienen.

Wann liegt eine genehmigungspflichtige Betriebsanlage vor?

Dann, wenn der Gewerbebetrieb mit besonderen Einrichtungen der Anlage (Feuerstätten, Motore, Dampfmaschinen) arbeitet oder Auswirkungen des Betriebes auf die Nachbarschaft in gesundheitlicher Hinsicht oder in Form einer Belästigung durch üblen Geruch oder durch ungebührlichen Lärm zu erwarten sind.

Vor Genehmigung der Betriebsanlage, um die bei der Gewerbebehörde gesondert anzusuchen ist, darf mit dem Betrieb nicht begonnen werden.

Ein Wechsel in der Person des Gewerbeinhabers bedingt keine neue Genehmigung der Betriebsanlage. Die von der Behörde für den Betrieb der genehmigten Anlage vorgeschriebenen Bedingungen und Auflagen gelten auch für den neuen Gewerbeinhaber.

Änderungen oder Erweiterungen der Betriebsanlage sind der Gewerbebehörde zwecks allfälliger Genehmigung anzuzeigen.

Darf ein Gewerbetreibender in die Rechte anderer Gewerbeinhaber eingreifen?

Ja, durch die Vornahme von Vollendungsarbeiten (der Tischler ist zur Vornahme von Schlosserarbeiten an dem zu liefernden Kasten berechtigt), durch die Leistung von Instandhaltungsarbeiten (Pfleger der Betriebsmittel), durch die Herstellung von Verpackungsmitteln für den marktmäßigen Vertrieb der eigenen Erzeugnisse (Seifensieder erzeugt Kartons).

Kann ein Gewerbetreibender mehrere Betriebsstätten halten?

Der Gewerbetreibende kann im Gebiet der Gemeinde des Standortes seines Gewerbes weitere Betriebsstätten eröffnen, muß aber die Eröffnung einer weiteren Betriebsstätte vorher der Gewerbebehörde anzeigen bzw. bei konzessionierten Gewerben um die Genehmigung ansuchen.

Das gleiche gilt bei Errichtung von Zweig-etablissemments (Zweigniederlagen) außerhalb der Gemeinde des Standortes des Hauptbetriebes.

Was versteht man unter Verlegung des Gewerbes?

Unter einer Gewerbeverlegung ist die Änderung des Standortes der Betriebsausübung innerhalb der Gemeinde zu verstehen. Sie ist bei Anmeldungsgewerben der Gewerbebehörde (dem magistratischen Bezirksamt des neuen Standortes) anzuzeigen, bei konzessionierten Gewerben ist um die Genehmigung der Verlegung anzusuchen.

Was ist die Übersiedlung des Gewerbes?

Wenn ein Gewerbetreibender sein Unternehmen über das Gebiet der Gemeinde des Standortes hinaus verlegen will, spricht man von einer

Übersiedlung. Diesfalls muß das Gewerbe bei der Gewerbebehörde des neuen Standortes neu angemeldet bzw. muß neuerlich um die Konzession angesucht werden.

Ist der Gewerbestandort zu kennzeichnen?

Der Gewerbetreibende ist verpflichtet, den Standort seines Gewerbes und die allfälligen weiteren Betriebsstätten mit einer entsprechenden äußeren Bezeichnung zu versehen. Sie muß den bürgerlichen Namen oder die im Handelsregister eingetragene Firma und eine die Art der ausgeübten Tätigkeit kennzeichnende Benennung des Gewerbegegenstandes (Tischler, Möbelhandel, Möbelverleiher) enthalten.

Muß das Gewerbe vom Gewerbeinhaber persönlich ausgeübt werden?

Es steht ihm frei, einen Stellvertreter oder Pächter, der alle für den selbständigen Betrieb des betreffenden Gewerbes erforderlichen Eigenschaften (Mindestalter, Befähigungsnachweis usw.) besitzt und der der Gewerbebehörde angezeigt (bei konzessionierten Gewerben genehmigt) werden muß, zu bestellen. Der Stellvertreter betreibt das Gewerbe im Namen und für Rechnung des Gewerbeinhabers, der Pächter übt das Gewerbe im eigenen Namen und auf eigene Rechnung und Gefahr aus.

Was ist ein Witwen- bzw. Deszendentenfortbetrieb?

Nach dem Tod eines Gewerbetreibenden haben dessen Witwe bis zu deren Wiederverhehlung bzw. dessen minderjährige Nachkommen bis zur Erreichung des gewerblichen Mindestalters das Recht, ein gebundenes, handwerksmäßiges oder konzessioniertes Gewerbe fortzuführen. Die Inanspruchnahme dieses Fortbetriebsrechtes ist der Gewerbebehörde anzuzeigen, gleichzeitig ist ein geeigneter Geschäftsführer namhaft zu machen (Dispensmöglichkeit).

Wie endigt ein Gewerberecht?

Durch den Tod eines Gewerbetreibenden, durch Zurücklegung des Gewerberechtes, durch Zurücknahme wegen Nichtbetriebes während im Gesetz festgelegter Mindestzeiten, durch Entziehung wegen gewisser Straftaten.

Was versteht man unter Nichtbetrieb des Gewerbes?

Hier handelt es sich um die Nichtausübung (das Ruhen) der Gewerbeberechtigung, die lediglich binnen drei Wochen, ebenso wie die Wiederaufnahme des Betriebes, der zuständigen Fachgruppe in der Kammer der gewerblichen Wirtschaft anzuzeigen ist. Diese Anzeige bewirkt nicht, wie die bei der Gewerbebehörde zu erklärende Zurücklegung des Gewerbes, den gänzlichen und unwiderruflichen Verzicht auf das Gewerberecht.

Was geschieht bei Übertretung gewerbe-gesetzlicher Vorschriften?

Verstöße gegen die Vorschriften der Gewerbeordnung und der auf sie gegründeten Verfügungen werden mit Verweisen, Geldstrafen bis zu 30.000 S, Arreststrafen bis zu drei Monaten, Warenverfall, Entziehung des Lehrlingshaltungsrechtes bzw. der Gewerbeberechtigung für immer oder auf bestimmte Zeit bestraft.

Wer ist Hilfsarbeiter im Sinne der Gewerbeordnung?

Personen, die in einem Gewerbebetrieb in regelmäßiger Beschäftigung stehen, heißen Hilfsarbeiter, z. B. die Lehrlinge, Gesellen und Gehilfen. Den Unternehmer trifft die Verpflichtung, im Rahmen der Dienstnehmerschutzvorschriften alle Vorkehrungen und Einrichtungen zu treffen, die dem Schutz des Lebens und der Gesundheit seiner Hilfsarbeiter dienen.

Die Einhaltung dieser Schutzmaßnahmen unterliegt der ständigen Aufsicht der Arbeitsinspektion. Die gesetzliche Interessenvertretung der gewerblichen Hilfsarbeiter obliegt der Kammer für Arbeiter und Angestellte.

Wer ist die gesetzliche Berufsvertretung der Gewerbetreibenden?

Jeder Gewerbetreibende ist ab Begründung seines Gewerberechtes Zwangsmittglied der zuständigen Fachgruppe (Innung, Gremium) der Kammer der gewerblichen Wirtschaft und hat als solcher an diese eine Einverleibungsgebühr und Umlagen zu leisten. Der beruflichen Interessenvertretung steht im gewerblichen Verfahren ein weitgehendes Mitspracherecht (Begutachtungs- und Berufsrecht) zu.

Ist die gewerbliche Sonntagsarbeit gestattet?

Nein, an Sonntagen hat grundsätzlich alle gewerbliche Arbeit zu ruhen. Die Nichteinhaltung der Sonntagsruhevorschriften wird nach den Strafbestimmungen der Gewerbeordnung geahndet.

Gibt es Ausnahmen vom Sonntagsruhegebot?

a) Auf Grund des Sonntagsruhegesetzes sind die an Gewerbelokalen und Werksvorrichtungen vorzunehmenden Säuberungs- und Instandhaltungsarbeiten, die ohne wesentliche Störung des Betriebes oder ohne Gefahr für Leben und Gesundheit der Arbeiter an Wochentagen nicht verrichtet werden können, die erforderliche Bewachung der Betriebsanlagen, die Arbeiten zur Vornahme der Inventur, und zwar einmal im Jahr, unaufschiebbare Arbeiten vorübergehender Natur, welche entweder aus öffentlichen, insbesondere aus sicherheitspolizeilichen Rücksichten oder in Notfällen vorgenommen werden müssen und schließlich die persönlichen Arbeiten des Gewerbeinhabers, insoweit dieselben ohne Verwendung eines Hilfsarbeiters und nicht öffentlich verrichtet werden, erlaubt.

b) Darüber hinaus wurde durch Verordnungen bei einzelnen Kategorien von Gewerben, bei denen ihrer Natur nach eine Unterbrechung des Betriebes oder ein Aufschub der betreffenden Arbeit untunlich (z. B. bei Hochöfen) oder bei denen der Betrieb an Sonntagen im Hinblick auf die täglichen oder an Sonntagen — allenfalls auch nur in bestimmten Gebieten — besonders hervortretenden Bedürfnisse der Bevölkerung (z. B. Gast- und Schankgewerbe, Schwimmbäder, Kleinverkauf gewisser Waren im Prater und im Ausflugsgebiet) oder des öffentlichen Verkehrs (z. B. Taxi) erforderlich ist, die Sonntagsarbeit gestattet.

Müssen an Sonntagen die Geschäftsräume geschlossen sein?

In den Stunden, während welcher die Sonntagsarbeit für den Handelsbetrieb nicht gestattet ist, müssen die Geschäftsräumlichkeiten geschlossen gehalten werden. Auch jene Inhaber von Handelsgewerben, die keine Dienstnehmer beschäftigen, dürfen den Geschäftsbetrieb nicht ausüben und müssen die Geschäftsräumlichkeiten geschlossen halten.

Welche Regelung gilt an gesetzlichen Feiertagen?

Nach dem Feiertagsruhegesetz gelten die Vorschriften über die Sonntagsruhe sinngemäß für die gesetzlichen Feiertage, das sind: 1. und 6. Jänner, Ostermontag, 1. Mai, Christi-Himmelfahrt, Pfingstmontag, Fronleichnam, 15. August, 1. November, 8., 25. und 26. Dezember.

Für welche Gewerbebetriebe gilt das Ladenschlußgesetz?

Die Bestimmungen des Ladenschlußgesetzes gelten für alle ständigen und nichtständigen für den Kleinverkauf von Waren bestimmten Betriebseinrichtungen (Läden und sonstige Verkaufsstellen); der Geltungsbereich dieses Gesetzes erfaßt daher z. B. nicht die Geschäfte der Friseur- und Mietwaschküchen.

Hingegen gelten als Betriebseinrichtungen im Sinne des Ladenschlußgesetzes auch alle Einrichtungen und Veranstaltungen (Werbevorführungen) von gewerblichen Unternehmungen, bei denen Warenbestellungen im Kleinverkauf entgegengenommen werden.

Ausgenommen sind: die Warenabgabe aus Automaten, der Warenverkauf im Rahmen eines Gast- und Schankgewerbes, der Marktverkehr, Marktendereien im Kasernenbereich und Tankstellen.

Für welche Tage gilt das Ladenschlußgesetz?

Das in Rede stehende Gesetz gilt nur für Werktag.

Wie sind die Geschäftszeiten geregelt?

Nach der auf Grund des Ladenschlußgesetzes ergangenen Wiener Ladenschlußverordnung dürfen die Verkaufsstellen für den Kleinverkauf von Lebensmitteln von Montag bis Freitag in der Zeit von 7 bis 18.30 Uhr, an Samstagen in der Zeit von 6.30 bis 14 Uhr und die Geschäfte für den Kleinverkauf von anderen Waren als Lebensmitteln von Montag bis Freitag in der Zeit von 8 bis 18 Uhr und an Samstagen in der Zeit von 8 bis 13 Uhr offengehalten werden. Den Einkaufsbedürfnissen der Bevölkerung Rechnung tragend, ist auf Grund von Sonderbestimmungen das längere Offenhalten von Süßwarenfachgeschäften, Blumengeschäften, Verkaufsstellen auf Bahnhöfen usw. gestattet.

Besteht eine Offenhaltepflicht?

Die Gewerbetreibenden sind nach dem Ladenschlußgesetz zum Offenhalten ihrer Verkaufsstellen während der zulässigen Geschäftszeiten nicht verpflichtet; sie müssen aber bei Eintritt des Ladenschlusses die Geschäfte schließen und während der ganzen Ladenschlußzeit geschlossen halten.

Ist die Nichteinhaltung der Ladenschlußbestimmungen strafbar?

Wer entgegen den Ladenschlußvorschriften seine Verkaufsstelle nicht geschlossen hält, Waren verkauft oder Bestellungen entgegennimmt, ist nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung zu bestrafen. Kunden, die zu Beginn der Ladenschlußzeit im Geschäft anwesend sind, dürfen noch bedient werden.

Kanalisation

(MA 30)

Wem gehört der auf Straßengrund liegende Teil eines Hauskanals?

Die Hauskanäle bilden einschließlich der Einmündung in den öffentlichen Straßenkanal einen Bestandteil des Hauses. Ihre Instandhaltung obliegt daher dem Hauseigentümer. Er hat sich hierzu eines konzessionierten Baugewerbetreibenden zu bedienen. Die Baupläne der Hauskanalanlagen für die Bezirke 1 bis 9 und 20 erliegen bei der MA 20, 1., Rathaus, 7. Stiege, Halb-

stock, Tür 216, in allen anderen Fällen bei der betreffenden Außendienststelle der MA 37, 17., Kalvarienberggasse 33.

Wie verhält man sich bei Abort- oder Hauskanalverstopfungen?

Abort- und Hauskanalverstopfungen können für ganz Wien telephonisch der zentralen Funkleitstelle der MA 30 bekanntgegeben werden: Von Montag bis Freitag in der Zeit von 7 bis 17

Uhr sowie Samstag von 7 bis 12 Uhr, unter Tel. 57 75 75/455, in der übrigen Zeit sowie an Sonn- und Feiertagen unter Tel. 57 75 75/462. Die Funkleitstelle der MA 30 in 6., Grabnergasse 2 bzw. 6, hat Tag- und Nachtbetrieb.

Die Gebührenverrechnung erfolgt auf Grund von Arbeitsbestätigungen. Diesbezügliche Auskünfte erteilt die MA 30, 6., Grabnergasse 6, Tel. 57 75 75/453. Die aufgelaufene Gebühr ist mit Erlagschein an die zuständige Stadtkasse einzuzahlen.

Wie bestellt man die Räumung von Senk- und Sickergruben und von Hauskläranlagen?

Senkgruben-, Sickergruben- und Hauskläranlagen-Räumungen sind für die Bezirke 1 bis 9, 11, 19 und 20 im Betriebslokal, 20., Heistergasse 8—10, Stiege 7, Tel. 33 21 72, für die Bezirke 10, 12 bis 18 in 14., Hackinger Straße 3, Tel. 94 32 62, für die Bezirke 21 und 22 in 21., Floridsdorfer Hauptstraße 1a, Tel. 38 13 18, und für den 23. Bezirk in 23., Atzgersdorf, Brunner Straße 3, Tel. 86 93 12 von Montag bis Freitag in der Zeit von 7 bis 17 Uhr und Samstag von 7 bis 12 Uhr anzumelden, ausgenommen, wenn einer dieser Tage ein Feiertag ist. Schriftliche Anmeldungen sind mit einem 15 S-Bundesstempel zu versehen.

Die Verrechnung erfolgt wie bei Verstopfungen.

Kann eine Senkgrube durch den Hauseigentümer oder Benützer selbst geräumt werden?

Um die Selbsträumung einer Senkgrube ist beim zuständigen Bezirksamt anzusetzen, das eine schriftliche Erledigung im Einvernehmen mit der MA 30 hinausgibt. Das Gesuch ist mit einem 15 S-Bundesstempel zu versehen. Die Bedingungen, unter denen eine positive Erledigung erfolgen kann, können bei dieser Abteilung erfragt werden.

Wie verhält man sich im Falle von Gebrechen an den Hauskanalanlagen (Rohrbrüche, Rohrundichtheit, Rattenwühlungen und sonstige Kanalgebrechen) bzw. bei Kellerüberflutungen?

Hauskanalgebrechen können beim zuständigen Bezirksbetriebslokal oder beim Bereitschaftsdienst in gleicher Weise wie Hauskanalverstopfungen angezeigt werden. Sie werden an die zuständige Baupolizeiabteilung zur Ausstellung eines befristeten Instandsetzungsauftrages weitergeleitet.

In besonderen Fällen kann die Kanalbetriebsleitung der MA 30, 6., Grabnergasse 6, Telefon 57 75 75/451, 452 und 460, während der Amtsstunden verständigt werden.

Bei Kellerüberflutungen kann eine Untersuchung Aufschluß geben, ob die Überflutung durch Bauschäden im Kanal verursacht wurde. Hauskanaluntersuchungen werden auf schriftliches Ansuchen bei der Kanalbetriebsleitung durchgeführt. Ansuchen sind mit einem 15 S-Bundesstempel zu versehen. Die Gebührenverrechnung erfolgt auf Grund von Arbeitsbestätigungen.

Wer bemißt die Gebühr für die Benützung und Räumung von Unratsanlagen und wer schreibt sie vor?

Die Gebühr für die Benützung und Räumung von Unratsanlagen, die nicht nur die Kosten der Räumung der schließbaren Hauskanalanlagen, sondern auch jene der Straßenkanäle decken soll, wird durch die MA 4, Ref. 5, 1., Rathaus, 8. Stiege, 2. Stock, Tel. 42 8 00/2447, festgesetzt und mit Erlagschein durch die zuständige Stadtkasse vorgeschrieben. Ansuchen um Abschreibung der Gebühr für die Benützung und Räumung von Unratsanlagen (z. B. im Falle von Demolierungen) sind gleichfalls an die MA 4, Ref. 5, zu richten. In der jährlichen Gebühr für die Benützung und Räumung von Unratsanlagen ist die Räumung von Rohr-Hauskanälen und Regenwasserabläufen nicht inbegriffen. Diese ist in gleicher Weise wie die Behebung von Verstopfungen zu bestellen und zu vergüten.

Wer erteilt die Baubewilligung zum Neu- oder Umbau einer Hauskanalanlage?

Die baupolizeilichen Magistratsabteilungen 36 (für die Bezirke 1 bis 9 und 20) und 37 (für die Bezirke 10 bis 19 und 21 bis 23), 17., Kalvarienberggasse 33, Tel. 43 16 51/271, und deren Außenstellen. Die für den Entwurf einer Hauskanalanlage erforderlichen Unterlagen können, soweit sie das öffentliche Kanalnetz betreffen, vom Bauherrn oder Bauunternehmer in der MA 30, 6., Grabnergasse 6, 2. Stock, Tür 471, von Montag bis Freitag in der Zeit von 8 bis 13 Uhr eingesehen werden. Telephonische Auskünfte werden nicht erteilt.

Die technische Begutachtung größerer Entwürfe für Hauskanalanlagen erfolgt in der gleichen Abteilung, Referat für baupolizeiliche Angelegenheiten (1. bis 4., 9. bis 11. und 20. Bezirk, 2. Stock, Tür 478, 5. bis 8. und 12. bis 18. Bezirk, 2. Stock, Tür 477, 19. und 21. bis 23. Bezirk, 2. Stock, Tür 479).

Sprechtage Dienstag und Freitag von 8 bis 13 Uhr.

Wer schreibt die Kanaleinmündungsgebühr vor?

Die Kanaleinmündungsgebühr bzw. eine allfällige Ergänzungsgebühr wird durch die zuständige Baupolizeiabteilung festgesetzt, die auch über die Höhe und Einzahlungsart Auskunft erteilt. Die Vormerkung über bezahlte bzw. vorgeschriebene Kanaleinmündungsgebühren führt die MA 6, Buchhaltungsabteilung VIIIb, Kanalisation, Wasserwerke und Quellenschutzforste, 6., Grabnergasse 6, Tel. 57 75 75/338. Diesbezügliche Auskünfte sind dort einzuholen.

Welche Stoffe dürfen in Kanäle nicht hineingeschüttet werden?

Feuergefährliche, explosive, heiße, stark säure-, fett- oder ölhältige, schädliche oder widerliche Dämpfe entwickelnde Flüssigkeiten, feste Stoffe, wie Asche u. dgl., auch im zerklüfteten Zustand, sowie Abluft und Gase, dürfen in Kanäle nicht hineingeschüttet bzw. hineingeleitet werden, weil sie den Bestand und den Betrieb der Kanalisationsanlagen gefährden.

Darf ein Privater Schnee in das städtische Kanalnetz einleeren?

Die Bewilligung zum Einleeren von Schnee in das städtische Kanalnetz kann in besonderen berücksichtigungswürdigen Fällen über mündliches oder schriftliches, mit 15 S gestempeltes Ansuchen bei der MA 30 unentgeltlich erteilt werden. Eigenmächtiger Schnee-Einwurf ist verboten.

Wer stellt Kanal- und Senkgrubenbefunde aus?

Für baubehördliche Zwecke eines Bauwerbers, Haus- bzw. Liegenschaftseigentümers werden Befunde über Hauskanalanlagen, Senk- und Sickergruben von der MA 30, Referat für baupolizeiliche Angelegenheiten, 6., Grabnergasse 6, 2. Stock, ausgestellt (1. bis 4., 9. bis 11. und 20. Bezirk Tür 478, 5. bis 8. und 12. bis 18. Bezirk Tür

Nr. 477, 19. und 21. bis 23. Bezirk Tür 479). Ein mit einem 15 S-Bundesstempel versehenes Ansuchen ist beizubringen, auf das Verwaltungsabgabemarken im Betrag von 200 S für Hauskanäle, von 120 S für Senk- oder Sickergruben bzw. 200 S für Senk- und Sickergruben aufzukleben sind. Außerdem ist ein nicht aufgeklebter 15 S-Bundesstempel beizulegen, der für die Befundaufbereitung dient.

Was geschieht mit dem Klärschlamm der städtischen Kläranlagen?

Der Klärschlamm der städtischen Kläranlage in Inzersdorf (Gelbe Heide) wird in getrocknetem Zustand an die Landwirtschaft als Dünger abgegeben. Diesbezügliche Anmeldungen nimmt der betreffende Klärmeister entgegen. Auskünfte erteilt die Betriebsleitung der MA 30, Tel. 57 75 75/447.

Kraftfahrwesen

(MA 29, 46, 70)

Umbau von Kraftfahrzeugen

Auskunft über die technischen Vorschriften, die beim Umbau von Kraftfahrzeugen einzuhalten sind, erhält man bei der MA 46, 12., Niederhofstraße 23.

Was ist unter der zulässigen Belastung, z. B.: „9 t“, auf Vorschriftstafeln zur Befahrung von Brücken zu verstehen?

Die Brücke darf nur von Fahrzeugen benützt werden, deren Gesamtgewicht (Eigengewicht + Ladung) höchstens 9 t beträgt. Dabei ist es zulässig, jeden Fahrbahnstreifen der Brücke, Richtung wie Gegenrichtung, gleichzeitig mit ebenso schweren Fahrzeugen zu befahren.

Brücken ohne gewichtsbeschränkende Vorschriftstafeln dürfen von allen Fahrzeugen befahren werden, die nach den geltenden Kraftfahrvorschriften allgemein für den Straßenverkehr zugelassen sind.

Wie bewirbt man sich um einen Führerschein?

Die Anmeldung zum Erwerb eines Führerscheines erfolgt mittels eines Formblattes, das bei allen Bezirkspolizeikommissariaten und auch beim Verkehrsamt der Bundespolizeidirektion Wien, 9., Türkenstraße 22a, erhältlich ist. Dem Ansuchen sind 15 S-Bundesstempel, zwei Paßbilder, ein Personalausweis, die Geburtsurkunde und der Meldezettel des Führerscheinwerbers anzuschließen. Die Einreichung muß beim Polizeikommissariat des Wohnsitzes erfolgen; sie kann auch durch einen Bevollmächtigten (z. B. durch die Fahrschule) vorgenommen werden. Bei Vorliegen des Mindestalters von 18 Jahren und der erforderlichen Verkehrszuverlässigkeit (siehe Punkt Führerscheinentzug) wird nach

amtsärztlicher Untersuchung hinsichtlich der körperlichen und geistigen Eignung und bestandener Lenkerprüfung der Führerschein vom Verkehrsamt der Bundespolizeidirektion Wien ausgestellt.

Aus welchen Gründen kann der Führerschein entzogen werden?

Der Führerschein kann wegen Verlustes der körperlichen oder geistigen Eignung, wegen Krankheit oder Invalidität entzogen werden. Weiters häufiger erfolgt jedoch der Führerscheinentzug, weil die Verkehrszuverlässigkeit nicht mehr gegeben ist. Die Dauer der Entziehung richtet sich nach der Schwere der begangenen Rechtsverletzung. Solche Entziehungsgründe sind z. B. alkoholisiertes Lenken, Fahrerflucht, strafgerichtliche Verurteilungen größeren Ausmaßes oder zu wiederholten Malen, vor allem Gefährdung der körperlichen Sicherheit, Sittlichkeitsdelikte, zahlreiche oder besonders schwere Verwaltungsstrafen in Verkehrssachen usw. Der Führerscheinentzug wird vom Verkehrsamt der Bundespolizeidirektion Wien ausgesprochen. Gegen dessen Bescheid kann an den Landeshauptmann (MA 70) und als letzte Instanz an das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie berufen werden.

Wie bewirbt man sich um eine Fahrschullehrer-oder eine Fahrlehrer-Berechtigung?

Auch hier sind die Personaldokumente und die erforderlichen Verwendungszeugnisse (dreijähriger Besitz des Führerscheines und insgesamt dreijährige Fahrpraxis für die im Ansuchen angestrebten Führerscheingruppen), bei Fahrschullehrer-Ansuchen überdies der Nachweis der gesetzlich geforderten besonderen schulmäßigen Ausbildung dem Ansuchen an die MA 70, 9.,

Viriotgasse 8, anzuschließen. Nach bestandener Prüfung und bei Vorhandensein der Vertrauenswürdigkeit wird die Bewilligung zur Ausübung der Lehrtätigkeit als Fahrschul- oder Fahrlehrer in entsprechendem Umfang erteilt. Der mit einem Lichtbild versehene Fahrlehrerausweis wird erst nach Eingehen eines Dienstverhältnisses mit einer Fahrschule auf deren Ansuchen ausgestellt.

Wie bewirbt man sich um eine Konzession für den Linien- oder Gelegenheitsverkehr (Taxi-, Mietwagen-, Ausflugswagen-, Stadtrundfahrten-, Hotelwagengewerbe) oder für den Betrieb einer Fahrschule?

Der Antrag auf Verleihung einer Konzession zum Betrieb einer Kraftfahrline, des Taxigewerbes usw. oder für eine Fahrschule kann schriftlich oder mündlich bei der MA 70, 9.,

Viriotgasse 8, eingebracht werden. Abgesehen von der im Einzelfall notwendigen Beibringung von Unterlagen (über den Bedarf, die Leistungsfähigkeit, die Betriebsführung usw.) sind jedenfalls die Personal- und Fahrzeugdokumente vorzulegen; die Beibringung eines Gutachtens der zuständigen Fachgruppe ist nicht erforderlich, da dieses von Amts wegen eingeholt wird.

Zum persönlichen Betrieb eines Taxigewerbes oder zur Beschäftigung als Taxilenker bedarf man außer dem Führerschein noch eines Taxilenkerausweises, der vom Verkehrsamt der Bundespolizeidirektion Wien ausgestellt wird. Voraussetzung dafür ist das einjährige anstandslose Lenken eines Kraftwagens, entsprechende körperliche Leistungsfähigkeit, Vertrauenswürdigkeit und Vollendung des 21. Lebensjahres sowie die erfolgreiche Absolvierung eines von der Fachgruppe für Personenfuhrwerksgewerbe abgehaltenen Taxilenkerkurses.

Wirtschaftsfördernde Kreditaktionen der Stadt Wien

Kreditaktion zur Förderung von Betriebsansiedlungen und strukturverbessernden Betriebsverlagerungen (Industrieansiedlungskreditaktion)

Die Stadt Wien hat in Zusammenarbeit mit der Zentralsparkasse der Gemeinde Wien und der Österreichischen Investitionskredit-AG. eine Kreditaktion zur Förderung von Betriebsneuan-siedlungen und strukturverbessernden Betriebsverlagerungen ins Leben gerufen. Bei einem Eigenmittelaufkommen von 20 Prozent des Investitionsvorhabens werden im Rahmen dieser Aktion für die Errichtung von neuen Betriebsobjekten mit Baukosten von mehr als 2,5 Mio. S Kredite mit einer Verzinsung je nach Besicherung zwischen 7 bis 7½ Prozent zu einer Laufzeit bis zu 30 Jahren gewährt. Für Kredite (Darlehen), die unter den vorangeführten Konditionen von inländischen Kreditinstituten eingeräumt werden, leistet die Stadt Wien Zinszuschüsse in der Höhe von je 2 Prozent im ersten und zweiten Jahr, je 1½ Prozent im dritten und vierten Jahr, je ein Prozent im fünften und sechsten Jahr und je ½ Prozent im siebenten und achten Jahr ab Kreditgewährung, berechnet von dem laut Tilgungsplan aushaftenden Kapital. Haftungsübernahmen durch den Entwicklungs- und Erneuerungsfonds bzw. durch die Wiener Kreditbürgschaftsges. m. b. H. sind vorgesehen.

Kreditaktion zur Modernisierung und Rationalisierung von gewerblichen und landwirtschaftlichen Betrieben in Wien

Im Rahmen dieser Aktion werden durch den Kreditverein der Zentralsparkasse der Gemeinde Wien Kredite für den Ankauf von Maschinen und Anlagen, die der Produktionssteigerung dienen, oder für die Erneuerung bzw. den Umbau von

Portalen und Geschäftseinrichtungen gewährt. Es sind lediglich Eigenmittel in der Höhe von 20 Prozent des Kreditbetrages nötig. Die Höhe des Einzelkredites beträgt mindestens 10.000 S und höchstens 100.000 S, die Laufzeit maximal zehn Jahre und die Verzinsung nur 4 Prozent p. a. Die erste Rückzahlungsrate ist erst nach einem Jahr fällig. Die Sicherheiten richten sich nach der Höhe des Kredites und den individuellen Gegebenheiten.

Kreditaktion für Existenzgründungen

Wiener Handels- und Gewerbetreibende, die nicht älter als 35 Jahre sind und über eine neu verliehene Gewerbeberechtigung verfügen, können über den Kreditverein der Zentralsparkasse der Gemeinde Wien für Investitionen und Betriebsmittelverstärkung einen Kredit zwischen 5000 S und 100.000 S ansprechen. Die Verzinsung dieser Kredite beträgt 4 Prozent, die Laufzeit zehn Jahre. 30 Prozent des Kreditbetrages muß der Kreditwerber selbst aufbringen.

Kreditaktion für Wiener Gast- und Schankbetriebe

Um den Wiener Gast- und Schankbetrieben die Modernisierung der Küchen, der Gasträume, der sanitären Anlagen und dergleichen zu günstigen finanziellen Bedingungen zu erleichtern, stellt die Stadt Wien von der Getränkesteuer jährlich einen Betrag von 25 Mio S zur Verfügung. Diese Kredite sind zinsfrei und brauchen nur zur Hälfte zurückgezahlt werden. Voraussetzung für die Inanspruchnahme eines Kredites, der bei küchenführenden Betrieben bis zu einer Höhe von 150.000 S gewährt wird, ist lediglich, daß die Gemeindeabgaben (Getränkesteuer usw.) während der letzten drei Jahre ordnungs-

gemäß entrichtet wurden. Die Abwicklung der Kreditaktion erfolgt durch den Kreditverein der Zentralsparkasse der Gemeinde Wien.

Gemeinsame Kreditaktion für die Wiener Klein- und Mittelbetriebe

Diese Aktion wird unter Beteiligung des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau, der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Wien und der Stadt Wien durchgeführt. Der Bund stellt 50 Prozent, die Kammer und die Stadt Wien je 25 Prozent der erforderlichen Kreditmittel zur Verfügung. Die Kredithöhe beträgt maximal 50.000 S, die Verzinsung 4 Prozent und

die Laufzeit vier Jahre. Die Kredite werden für Investitionen oder für Betriebsmittelverstärkung gewährt.

Kreditaktion zur Renovierung und Modernisierung von Wiener Kinos

Im Rahmen dieser Aktion werden Kredite von maximal 1 Mio S zu 6½ Prozent und einer fünfjährigen Laufzeit gewährt. Der Gesamtrahmen beträgt 50 Mio S. Die Stadt Wien haftet bis zur Höhe dieses Betrages und verzichtet auf die Vermögenssteuer für einen Teil der Kinoeinnahmen, um die Rückzahlung der Kredite zu erleichtern.

Lebensmittel- und Marktwesen

(MA 59)

Verdacht der übermäßigen Preisforderung für Lebensmittel und mangelhafte Preisauszeichnung

Für Lebensmittel bestehen nur noch zum Teil amtlich festgesetzte Höchstpreise (z. B. für Mehl, Schwarzbrot, Kristallzucker, Voll- und Magermilch, Butter und einige wichtige Käsesorten). Aber auch der freien Preiserstellung sind durch das Preistreibereigesetz Grenzen gesetzt. So ist eine wesentliche Überschreitung der im ordentlichen Geschäftsverkehr üblichen Preise für Waren gleicher Art und Beschaffenheit unzulässig.

Die in Geschäftslokalen zum Verkauf an Letztverbraucher feilgehaltenen und die in Schaufenstern (Schaukästen) sichtbar ausgestellten Waren müssen mit Preisschildern versehen sein. Die Preise für Waren, die zum baldigen Verkauf bestimmt sind, können auch in Preisverzeichnissen, die an leicht sichtbarer Stelle angebracht sein müssen, enthalten sein. In Gast- und Schankgewerbebetrieben aber müssen die Preise für die jeweils angebotenen Speisen und Getränke in Preisverzeichnissen (Speise- und Getränkearten) enthalten sein, wobei allfällige Zuschläge zu den Preisen (z. B. Getränkesteuer, Alkoholsteuer, Bedienungszuschlag) anzugeben sind.

Bei Verdacht einer überhöhten Preisforderung oder bei Feststellung einer unterlassenen oder mangelhaften Preisauszeichnung wende sich der Verbraucher an die Marktamtsabteilung des Bezirkes.

Die Marktamtsabteilungen sind auf den größeren Märkten oder in den magistratischen Bezirksämtern eingerichtet. Im Telefonbuch, 1. Teil, scheinen sie unter dem Wortlaut „Markt-amtsabteilungen, Städt.“ auf. Die Marktamtsabteilungen sind an allen Werktagen während der Amtsstunden, die Marktamtsdirektion auch an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 8 bis 11 Uhr unter Tel. 72 36 31/252 zu erreichen.

Wo können sich Verbraucher, Gewerbetreibende und Produzenten über Preise und Zufuhren von Lebensmitteln eingehend informieren?

Das Marktamt erhebt wöchentlich die Preise von Lebensmitteln sowie die Zufuhren von Lebewild, Fleisch, Fischen, Milch und Viktualien und veröffentlicht diese in einem Wochenausweis, der in der Kanzlei der Marktamtsdirektion in 3., Am Modenapark 1—2 (Tel. 72 36 31/254), sowohl in Einzelexemplaren als auch im Abonnement erworben werden kann.

Beschwerden über Qualitätsmängel bei Lebensmitteln oder bei Verdacht der Gesundheitsschädlichkeit oder des Verdorbenseins

Man wende sich ehestens an die zuständige Marktamtsabteilung, welche die Begutachtung der Ware und die Überprüfung des Falles durchführt.

Die Marktamtsabteilungen sind auf allen größeren Märkten oder in den magistratischen Bezirksämtern zu finden. Im Telefonbuch scheinen sie unter dem Kennwort „Markt-amtsabteilungen, Städtische“ auf. Wird kein Beamter angetroffen — durch den Kontrolldienst bedingt, ist der Bürodienst auf kurze Zeit eingeschränkt —, ist die Markt-amts-direktion in der Zeit von 7 bis 18 Uhr unter Tel. 72 36 31/244, 246 oder 247 zu erreichen.

Was hat im Falle des Verdachtes der Gesundheitsschädigung durch den Genuß eines verdorbenen Lebensmittels zu geschehen?

Sofern eine ernstliche Störung der Gesundheit auftritt, die auf den Genuß eines nicht mehr einwandfreien Lebensmittels zurück-

geführt wird, nehme man sofort ärztliche Hilfe in Anspruch. Etwa noch vorhandene Speisereste sind aufzubewahren. Möglichst bald ist sodann die zuständige Markt- amtsabteilung zu verständigen, damit eine Überprüfung des Speiserestes bzw. des im Bezugsgeschäfte vorhandenen Vorrates an der betreffenden Ware durchgeführt wird, um den Fall klarzustellen und den weiteren Verkauf dieses Lebensmittels zu verhindern.

Die Marktamtsabteilungen sind auf allen größeren Märkten oder in den magistratischen Bezirksämtern zu finden. Im Telefonbuch scheinen sie unter dem Kennwort „Marktamtsabteilungen, Städtische“ auf. Wird kein Beamter angetroffen — durch den Kontrolldienst bedingt, ist der Bürodienst auf kurze Zeit eingeschränkt —, ist die Marktamtsdirektion in der Zeit von 7 bis 18 Uhr unter Tel. 72 36 31/244, 246 oder 247 zu erreichen.

Pilzberatung und Pilzbeschau

Es wird empfohlen, nur solche Pilze zu sammeln und zu genießen, die man einwandfrei als genußtauglich erkannt hat. Auf den Märkten dürfen nur Pilze verkauft werden, die von den Organen des Marktamtes beschaubar wurden. Jedermann hat aber die Möglichkeit, selbst gesammelte Pilze in den Marktamtsabteilungen oder in der Marktamtsdirektion kostenlos beschaubar zu lassen. Zur exakten Pilzbestimmung sind nur ganze, unverletzte Exemplare geeignet!

In der Marktamtsdirektion, 3., Am Modenapark Nr. 1—2, 2. Stock, ist eine ständige Pilzschau eingerichtet, die täglich von 8 bis 18 Uhr frei zugänglich ist und die wichtigsten genußtauglichen und auch giftigen Pilze zeigt.

Muß meine Waage, mein Metermaß geeicht sein?

Nach dem Maß- und Eichgesetz, BGBl. Nr. 152/1950, sind alle Meßgeräte (Maße, Meßwerkzeuge, Waagen, Gewichte, Abfüllmaschinen, Fässer, Korbflaschen, Personenwaagen, Fieberthermometer), wenn sie im öffentlichen Verkehr verwendet oder bereitgehalten werden, zu eichen und zeitgerecht nachzueichen. Von einer Verwendung spricht man nicht nur, wenn die Meßgeräte für den An- und Verkauf verwendet werden, sondern auch dann, wenn sie zur Überprüfung der Lieferungen, zur Bestimmung des Arbeitslohnes, zur Kontrolle von Arbeitsleistungen und zur Messung von Sachentschädigungen gebraucht werden. Bereitgehalten ist ein Meßgerät dann, wenn die äußeren Umstände erkennen lassen, daß es ohne besondere Vorbereitung in Gebrauch genommen werden kann (überzählige Waagen in Verkaufslokalen!).

Die MA 59 verlautbart alljährlich in der Tagespresse und in den Fachzeitschriften, welche Meßgeräte nachzueichen sind, um Beanstandungen der Handels- und Gewerbetreibenden wegen Nichtbeachtung der Eichvorschriften zu vermeiden.

In dieser alljährlichen Verlautbarung wird u. a. bezüglich der Nacheichpflicht ausgeführt:

Der Nacheichung unterliegen alle eichpflichtigen Gegenstände mit Ausnahme von Meßgeräten, die nur aus Glas bestehen, und von Flüssigkeitsmaßen aus Porzellan oder Steingut.

Die Nacheichfrist beträgt grundsätzlich zwei Jahre (auch bei Waagen über 3.000 kg), bei Fässern (mit Ausnahme von Bierfässern) drei Jahre. Es ist daher für alle Waagen, Gewichtsstücke, Milchgefäße mit Meßstab und Milchkannen, sämtliche Flüssigkeitsmaße (außer solchen aus Porzellan oder Steingut, jedoch einschließlich der Petroleum-Meßapparate), die mit einem Ende des Jahres 1969 ungültig werdenden Eichstempel 1967 oder mit einem früheren versehen sind, die Nacheichpflicht im Jahr 1969 gegeben. Ab 1. Jänner 1970 dürfen die genannten Meßgeräte somit nur dann im öffentlichen Verkehr verwendet werden, wenn sie einen Eichstempel 1968 oder später tragen; die mit einem Eichstempel 1968 versehenen sind im Laufe des Jahres 1970 nacheichen zu lassen. Meßgeräte, die eine Beschädigung aufweisen, sind trotz gültigen Eichstempels nachzueichen.

Die eichamtliche Überprüfung erfolgt in Wien beim Eichamt Wien, 9., Nußdorfer Straße 90 (nächst der Stadtbahnstation Nußdorfer Straße). Feststehende oder schwer transportierbare Eichobjekte können nach Anmeldung beim Eichamt (Tel. 34 73 70, 34 93 22) auf dem Verwendungsplatz nachgeiecht werden. Auskünfte erteilt jede Marktamtsabteilung.

Wie kann ich einen Marktstand erlangen?

Auf jedem Lebensmittelmarkt in Wien befinden sich entweder transportable oder stabile Marktstände. Die Zuweisung der Marktplätze für diese Marktstände erfolgt durch die MA 59, 3., Am Modenapark 1—2, 2. Stock, über Vorschlag der jeweils örtlich zuständigen Marktamtsabteilung nach den Bestimmungen der Marktordnung für die Stadt Wien (kundgemacht im Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 43/1962).

Da freie Verkaufsplätze auf Märkten fast nicht vorhanden sind und die Marktstände meistens durch Rechtsgeschäfte unter Lebenden mit Zustimmung des Marktamtes weitergegeben werden, empfiehlt es sich, vorerst mit der zuständigen Marktamtsabteilung Rücksprache zu nehmen, die mit den örtlichen Verhältnissen vertraut ist und den Bewerber um einen Marktstand rechtzeitig beraten und vor Schaden bewahren kann.

Die Zuweisung eines Verkaufsplatzes (Marktstandes) wird gegen jederzeitigen Widerruf vorgenommen. Voraussetzung für die Zuweisung ist u. a. der Nachweis einer entsprechenden Gewerbeberechtigung und einer ausreichenden wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit sowie eines guten Leumundes.

Auf größeren Märkten bestehen überdies Landparteienplätze.

Zum Besuch der Landparteienplätze werden nach Maßgabe der frei verfügbaren Plätze zugelassen:

Landwirtschaftliche Produzenten, Marktfahrer und sogenannte Waldgeher.

Für alle Plätze auf Märkten werden nur Entgelte für die Benützung der Markteinrichtungen eingehoben.

Auskünfte erteilt jeweils die örtlich zuständige Marktamtsabteilung, bei welcher auch Ansuchen um Zuweisung eines Verkaufsplatzes (Marktstandes) einzureichen sind. Die Zuweisung liegt im freien Ermessen der Stadt Wien.

Welche Personen können den Blumengroßmarkt beziehen?

Landwirtschaftliche Produzenten, Gewerbetreibende, die zum Großhandel mit Blumen berechtigt sind, gewerbliche Gärtner und sogenannte Waldgeher.

Wie erlange ich ein Produzentenvormerkbuch?

Personen, die landwirtschaftliche Produzenten (Gärtner) sind, müssen zum Nachweis der Produzenteneigenschaft und der Lage und Größe des Betriebes für den Besuch von Wiener Landparteienmärkten ein Produzentenvormerkbuch besitzen. Diese Nachweise werden von der zuständigen Marktamtsabteilung (in deren Amtsbereich der zu beziehende Landparteienplatz gelegen ist) gegen Ersatz der Selbstkosten ausgegeben und sind von der zuständigen Bezirksbauernkammer bzw. der von einer Landwirtschaftskammer anerkannten Fachorganisation unter Mitwirkung der Gemeindeämter (in Wien von der Marktamtsabteilung, in deren Amtsbereich das Grundstück gelegen ist) bestätigen zu lassen.

Landwirtschaftliche Produzenten, deren Ehegatten, Lebensgefährten und Familienmitglieder, soweit sie im gemeinsamen Haushalt leben, dürfen auf den Landparteienplätzen nicht zugelassen werden, wenn eine dieser Personen gleichzeitig auf einem Wiener Markt einen dauernden Marktplatz zugewiesen hat oder in Wien einen Lebensmittelhandel betreibt oder wenn einem von ihnen auf demselben Markt schon ein Verkaufsplatz für Landparteien zugewiesen wurde.

Wer zugleich landwirtschaftlicher Produzent und Marktfahrer ist, ist für die Dauer des Absatzes seiner eigenen Fechsung nach den für die landwirtschaftlichen Produzenten geltenden Bestimmungen zu behandeln.

Wie und wo bekomme ich ein Marktfahrer-Vormerkbuch?

Voraussetzung ist der Besitz eines Gewerbescheines für das Marktfahrergewerbe. Das Vormerkbuch ist gegen Ersatz der Selbstkosten beim Magistrat (MA 59) erhältlich. Es ist nur gültig, wenn die Personaldaten mit Lichtbild des Marktfahrers vom Magistrat (MA 59) bestätigt sind und der Marktfahrergewerbeschein gleichzeitig vorgewiesen wird.

Das Marktfahrergewerbe ist persönlich auszuüben. Zur Ausübung des Marktfahrergewerbes mit Lebensmitteln berechtigte Ehegatten, Lebensgefährten und Familienmitglieder, soweit sie im gemeinsamen Haushalt leben, können auf Wiener Märkten nur einen gemeinsamen Verkaufsplatz zugewiesen erhalten. Unzulässig ist das Beziehen der Landparteienplätze durch Marktfahrer, denen selbst oder deren im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegatten, Lebensgefährten oder Familienmitgliedern schon auf demselben Markt ein Verkaufsplatz für Landparteien zugewiesen wurde oder ein anderer Verkaufsplatz auf einem Wiener Markt für eine bestimmte oder unbestimmte Zeit gegen Widerruf zugewiesen ist oder wenn eine der genannten Personen in Wien einen, wenn auch eingeschränkten Lebensmittelhandel betreibt.

Warum besuchen die Wiener Hausfrauen gerne die Märkte?

1. Weil dort die Auswahl an Lebensmitteln, besonders an Gemüse und Obst, groß ist;
2. weil durch die freie Auslegung der Waren den Käufern ohne jeglichen Kaufzwang die Beschichtigung sowie der Qualitäts- und Preisvergleich möglich ist;
3. weil sich infolge des gehäuften gleichzeitigen Angebotes gleichartiger Waren eine für den Verbraucher günstige Preisbildung ergibt;
4. weil die dort gegebene ständige lebensmittel- und preispolizeiliche Kontrolle durch das Marktamt den Verbraucher wirksamer vor Schädigung zu wahren vermag;
5. weil das vielfältige Angebot eine raschere Erledigung des Einkaufes ermöglicht und daher Zeit sparen hilft.

Aufstellung von Verkaufsständen aus besonderen Anlässen

Auskünfte über die Aufstellungsmöglichkeiten aus besonderen Anlässen (wie Allerheiligenmarkt, Christkindlmarkt, Fastenmarkt, Kirchweihmärkte, Christbaummarkt usw.) erteilen die örtlich zuständigen Marktamtsabteilungen, welche nach Prüfung der Verhältnisse auch die Verkaufsplätze zuweisen, die Einhebung der Marktentgelte besorgen und den Marktverkehr auf solchen Gelegenheitsmärkten überwachen.

Die Marktzeiten sind in der Marktordnung für die Stadt Wien (kundgemacht im Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 43/1962) festgelegt.

Verkaufsplätze für Weihnachtsbäume

Verkaufsplätze auf öffentlichen Straßen und Plätzen sowie in städtischen Parkanlagen und in Alleen (Baumstraßen) werden durch die örtlich zuständigen Marktamtsabteilungen vergeben.

Jeder Christbaumverkauf muß entweder durch einen **Produzentennachweis** oder durch einen **Gewerbeschein** und außerdem durch einen Ursprungsschein bzw. bei Tannen durch eine Plombe, die im obersten Drittel der Tanne am Stamm angebracht sein muß, gedeckt sein.

Die Marktzeit ist in der Marktordnung für die Stadt Wien (Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 43/1962) festgesetzt und erstreckt sich alljährlich vom 8. bis 24. Dezember.

Wie bekomme ich eine Bewilligung (Gebrauchserlaubnis) zur Aufstellung eines transportablen Straßenstandes?

Ansuchen um die Bewilligung (Gebrauchserlaubnis) zur Aufstellung eines transportablen Straßenstandes, ausgenommen Zeitungsverkaufsständen, sind an die MA 59, 3., Am Modenapark Nr. 1—2, mit möglichst genauer Angabe des gewünschten Standortes (Planskizze) zu richten. An der gleichen Stelle oder telephonisch unter der Nummer 72 36 31/252, werden auch Auskünfte über die zulässigen Standtypen und die Voraussetzungen für eine Gebrauchserlaubnis erteilt.

Wann und wie lange dürfen Geschäfte offenhalten?

Auskünfte über die Ladenschlußzeiten erteilt die Marktamtsdirektion, 3., Am Modenapark Nr. 1—2, Tel. 72 36 31/251.

Städtische Brückenwaagen

- 2., Karmelitermarkt
Tragkraft: 20 t, Ausmaß: 8,00 × 2,80 m
- 3., Fleischmarkthalle
Vordere Zollamtstraße 17
Tragkraft: 25 t, Ausmaß: 8,00 × 2,80 m
- 3., Zentralviehmarkt St. Marx
Tragkraft: 15 t, Ausmaß: 6,10 × 2,35 m
- 4., Naschmarkt
Tragkraft: 25 t, Ausmaß: 8,00 × 2,80 m
- 5., Siebenbrunnenfeldgasse
Tragkraft: 25 t, Ausmaß: 8,00 × 2,80 m

- 10., Viktor Adler-Markt
Tragkraft: 25 t, Ausmaß: 8,00 × 2,80 m
 - 11., Simmeringer Markt
Tragkraft: 25 t, Ausmaß: 8,00 × 2,80 m
 - 12., Meidlinger Markt
Tragkraft: 25 t, Ausmaß: 8,00 × 2,80 m
 - 15., Meiselmarkt
Tragkraft: 25 t, Ausmaß: 8,00 × 2,75 m
 - 16., Yppenmarkt
Tragkraft: 20 t, Ausmaß: 8,10 × 2,80 m
 - 20., Hannovermarkt
Tragkraft: 25 t, Ausmaß: 8,00 × 2,80 m
 - 21., Floridsdorfer Markt
Tragkraft: 30 t, Ausmaß: 10,00 × 3,00 m
- Betriebszeiten: Montag bis Freitag von 7 bis 12 Uhr und von 13.30 bis 16.30 Uhr, Samstag von 7 bis 12 Uhr.

Wo kann sich der Verbraucher beim Lebensmitteleinkauf beraten lassen?

Groß- und Einzelverbraucher erhalten für den Lebensmitteleinkauf über jeweils günstige Kaufgelegenheiten, über die Preislage oder über die Verwendungsmöglichkeiten noch nicht allgemein bekannter Waren bei den Marktämtern oder in der Marktamtsdirektion (beim Referat Konsumentenberatung), 3., Am Modenapark 1—2 (Tel. 72 36 31/252), Auskunft.

Wie wirkt das Marktamt bei Gewerbe-rechtsüberschreitungen und unbefugtem Gewerbebetrieb?

Dem Marktamt obliegt auch die Ausübung der gewerbepolizeilichen Überwachung und Überprüfung von Unternehmen im Sinne der Gewerbeordnung. Beschwerden sind an das örtlich in Frage kommende magistratische Bezirksamt oder an die zuständige Marktamtsabteilung zu richten.

Liegenschaftserwerb durch Ausländer

(MA 62)

Nach dem Ausländergrunderwerbsgesetz vom 16. Juni 1967, LGBl. für Wien Nr. 33, können Ausländer das Eigentum und bestimmte andere Rechte an Wiener Grundstücken in der Regel nur mit behördlicher Genehmigung erwerben.

Wer gilt als Ausländer?

Ausländer im Sinne des Gesetzes sind alle natürlichen Personen, die nicht österreichische Staatsbürger sind, sowie Gesellschaften, die ihren Sitz im Ausland haben. Gesellschaften mit dem Sitz im Inland gelten dann als Ausländer, wenn an ihnen Nichtösterreicher oder ausländische Gesellschaften überwiegend beteiligt sind. Die Bestimmungen über die Genehmigung finden keine Anwendung, wenn zwischenstaatliche Verträge entgegenstehen oder wenn fremde Staaten bzw. bestimmte internationale Organisationen als Erwerber auftreten. Auch der Erwerb einer Liegenschaft im Erbweg bedarf keiner Genehmigung.

Auf welche Rechte bezieht sich das Gesetz?

Grundsätzlich ist der Erwerb des Eigentums, des Miteigentums, eines Baurechtes oder einer persönlichen Dienstbarkeit an die behördliche Genehmigung gebunden, desgleichen der Erwerb von Miet- und Pachtrechten, die im Grundbuch eingetragen werden sollen. Andere Miet- und Pachtverträge sind nicht genehmigungspflichtig.

Wer entscheidet über das Genehmigungs-ansuchen?

Die Genehmigung erteilt nach Anhörung der zuständigen gesetzlichen Interessenvertretung die Wiener Landesregierung. Das Ansuchen ist beim Amt der Wiener Landesregierung, MA 62, 1., Rathausstraße 9, einzubringen, wobei der Erwerber seine Staatsbürgerschaft nachzuweisen hat.

Unter welchen Voraussetzungen wird die Genehmigung erteilt?

Ein Anspruch auf Genehmigung besteht grundsätzlich nur dann, wenn am Zustandekommen des Rechtsgeschäftes ein volkswirtschaftliches oder soziales Interesse besteht. Aber selbst bei Vorliegen eines solchen Interesses muß die Genehmigung versagt werden, wenn andere öffentliche Interessen, z. B. solche militärischer oder sicherheitspolizeilicher Natur, entgegenstehen. Die Durchführung des Rechtsgeschäftes im Grundbuch ist nur zulässig, wenn der Erwerber den Bescheid über die Genehmigung vorlegt.

Strafbestimmungen

Wer eine Genehmigung durch bewußt falsche Angaben oder durch Verschweigung von Tatsachen erschleicht oder wer eine Verabredung zur Umgehung des Gesetzes trifft, begeht eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafen bis 300.000 S geahndet werden kann. Der gleichen Strafe unterliegen vorsätzliche falsche Angaben über die Beteiligung von Ausländern an einer inländischen Gesellschaft.

Musterschutz

(MA 63)

Was ist Gegenstand des Musterschutzes?

Die äußere Form eines Erzeugnisses. Die Farbe, das Material und die Größe ist ohne Bedeutung.

Wie wird der Musterschutz erworben?

Durch Hinterlegung des Musters in zwei Stücken bei der Kammer der gewerblichen Wirtschaft, in deren Bezirk der Hinterleger seinen Wohnsitz oder seine Niederlassung hat.

Wie lange gilt der Musterschutz?

Drei Jahre nach Hinterlegung des Musters.

Welche Rechte ergeben sich aus dem Musterschutz?

Der Musterinhaber ist ausschließlich berechtigt, Waren nach dem Muster anzufertigen und in den Verkehr zu bringen.

Sind Mustereingriffe verfolgbar?

Jeder Eingriff in das Musterrecht durch Nachbildung des Musters oder durch Verschleiß der nachgebildeten Waren begründet für den Musterinhaber das Recht, auf Einstellung des Mustereingriffes und Unbrauchbarmachung der zur Nachbildung vorzugsweise dienlichen Werkzeuge

und Hilfsmittel zu dringen. Der Antrag ist bei der MA 63, 8., Friedrich Schmidt-Platz 5, einzubringen.

Wurde der Eingriff wissentlich begangen, kann der Schuldige mit Geld oder Arrest bestraft werden, doch findet die Strafverfolgung nur statt, wenn der Verletzte binnen sechs Wochen von dem Zeitpunkt an, in dem er von der Übertretung und der Person des Täters Kenntnis erlangt hat, einen Strafantrag bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde (in Wien beim magistratischen Bezirksamt) stellt. Schadenersatzansprüche sind bei den Gerichten geltend zu machen.

Kann das Musterrecht aberkannt werden?

Ein Muster kann über Antrag von der Bezirksverwaltungsbehörde für nichtig erklärt werden, wenn bewiesen wird:

- a) daß nach dem Muster verfertigte Erzeugnisse schon vor der Hinterlegung des Musters im In- oder Ausland im Verkehr waren;
- b) daß das Muster schon früher in einem veröffentlichten Druckwerk erschienen ist;
- c) daß das Muster schon früher auf den Namen eines anderen im Inlande registriert worden ist;
- d) daß der Hinterleger das Muster widerrechtlich an sich gebracht hat.

Opferfürsorge

(MA 12)

Opferfürsorge — Anspruchsberechtigung und Begünstigungen

Als Opfer im Sinne des Opferfürsorgegesetzes 1947 gelten Personen, die infolge ihres Kampfes um ein freies, demokratisches Österreich oder infolge politischer oder rassistischer Verfolgung in der Zeit vom 6. März 1933 bis zum 9. Mai 1945 gewisse Schädigungen erlitten haben. Als Schädi-

gungen sind anzusehen der Tod, schwere Gesundheitsschädigung, Haft von mindestens drei Monaten, Verlust oder Minderung des Einkommens, Abbruch oder Unterbrechung des Studiums oder einer Berufsausbildung. Je nach der Art und der Schwere der Schädigung erhalten die Opfer selbst oder ihre Hinterbliebenen einen Opferausweis oder eine Amtsbescheinigung.

Die Inhaber von Opferausweisen und Amtsbescheinigungen erhalten Begünstigungen

1. auf dem Gebiet der Renten- und Unfallversicherung;
2. bei Gründung, Wiederaufrichtung oder Stützung der wirtschaftlichen Existenz;
3. bei Vergebung von Geschäftsstellen der Klassenlotterie, Lottokollekturen und Tabakverschleißgeschäften;
4. bei Vergebung und Zuweisung von Wohnungen, Siedlerstellen und Kleingärten;
5. auf den Gebieten der Steuer- und Gebührenpflicht;
6. durch Nachlaß und Ermäßigung von Studien- und Prüfungsgeldern;

ferner Entschädigungen für

1. erlittene Haft;
2. entstandene Haft- und Gerichtskosten;
3. politische Maßregelungen im öffentlichen Dienst;
4. erlittene Freiheitsbeschränkungen und Berufsschäden (Internierungen, Konfinierungen, Zwangsaufenthalte in einem Ghetto, Leben im Verborgenen unter menschenunwürdigen Bedingungen, Judensterntragen; Einkommensminderungen um mindestens 50% von mindestens 3½ Jahren, Abbruch bzw. eine mindestens 3½-jährige Unterbrechung der Berufsausbildung).

Die Inhaber von Amtsbescheinigungen bzw. deren Hinterbliebene haben überdies Anspruch auf

1. Rentenfürsorge- und Witwen- und Waisenbeihilfen, Sterbegeld;

2. Heilfürsorge;
3. Kinderfürsorge.

Schriftliche Anträge um Anerkennung als Opfer sind bei der MA 12, 1., Schottenring 24, einzubringen.

Aushilfe nach dem Opferfürsorgeabgabegesetz

Die Erträge der Abgabe nach diesem Gesetz sind der Fürsorge für Kriegsbeschädigte und deren Hinterbliebene, den Opfern politischer Verfolgung und des Kampfes um ein freies, demokratisches Österreich und ihren Hinterbliebenen sowie den Zivilinvaliden gewidmet.

Die hier gewährten Aushilfen stellen keine regelmäßigen Leistungen dar, sie werden nur in besonderen Notstandsfällen gewährt.

Kriegsversehrte bzw. ihre Hinterbliebenen richten ihre diesbezüglichen Ansuchen zweckmäßigerweise an den Kriegsopferverband, 8., Lange Gasse 53, der mit der Ausgabe von finanziellen Unterstützungen betraut ist. Eine Mitgliedschaft bei diesem Verband ist hiezu nicht nötig. Solche Ansuchen können aber auch bei der Behindertenfürsorge der MA 12, 1., Schottenring 24, 1. Stock, Tür 114, eingebracht werden.

Opfer politischer Verfolgung und des Kampfes um ein freies, demokratisches Österreich und deren Hinterbliebene richten entsprechende Ansuchen an die MA 12, Referat Opferfürsorge, 1., Schottenring 24.

Für Zivilinvaliden ist in der gleichen Sache das Referat Behindertenfürsorge der MA 12, 1., Schottenring 24, 1. Stock, Tür 114, zuständig.

Schifffahrt

(MA 29, 58)

Wer darf Motorboot fahren?

Zur selbständigen Führung von Wasserfahrzeugen mit Motoren von einer Leistung über 5 PS auf der Donau und den österreichischen Seen mit Ausnahme des Bodensees ist ein Schiffsführerpatent notwendig.

Wie und wo bekommt man ein Schiffsführerpatent?

Das Schiffsführerpatent erhält man über Ansuchen bei den Ämtern der Landesregierungen (in Wien: MA 58, 3., Am Modenapark 1—2, in Niederösterreich: Landesamt III/1, 1., Teinfaltstraße 9, und in Oberösterreich: Verkehrsreferat, Linz, Landhaus).

Voraussetzung ist die Vollendung des 18. Lebensjahres.

Dem Ansuchen sind die Personaldokumente sowie der Nachweis einer insgesamt mindestens

sechsmonatigen zufriedenstellenden Betätigung im praktischen Schiffsdienst auf Motorschiffen auf der Donau bzw. auf den österreichischen Seen oder das Zeugnis über den Besuch einer Schiffsführerschule sowie zwei Lichtbilder anzuschließen.

Bei Vorhandensein der persönlichen Verlässlichkeit und der körperlichen und geistigen Eignung wird die bescheidmäßige Zulassung zur Schiffsführerprüfung ausgesprochen. Nach bestandener Prüfung wird das Schiffsführerpatent ausgestellt.

Wann darf ein Motorboot in Verkehr gesetzt werden?

Motorboote dürfen auf österreichischen Binnengewässern nur in Verkehr gesetzt werden, sofern sie sich in einem die volle Verkehrssicherheit gewährleistenden Zustand befinden.

Darüber hinaus wird gefordert:

1. Jedes Motorboot muß gemäß der Verordnung, betreffend die Einführung des Nummernzwanges für Motorfahrzeuge auf den österreichischen Binnengewässern, BGBl. Nr. 352/1927, mit einem Kennzeichen versehen sein, welches aus einem großen lateinischen Buchstaben und aus einer danebengestellten Ordnungszahl in arabischen Ziffern besteht. Der Buchstabe bezeichnet das Bundesland, in dem das Kennzeichen zugeteilt wurde, die Ordnungszahl bezeichnet die Nummer, unter der das Boot bei der Schiffsfahrtsbehörde erster Instanz, in deren Bereich der Standort des Fahrzeuges gelegen ist, vorge­merkt ist. Motorboote mit dem Standort Wien erhalten den Kennzeichenbuchstaben „A“.

2. Motorboote, deren Motoren eine Leistung über 20 PS besitzen, müssen gemäß der Schiffs­patentverordnung, BGBl. Nr. 120/1936, mittels Bescheid zum Verkehr zugelassen sein und ein Schiffs­patent besitzen.

Die Kennzeichenzuweisung bzw. Ausstellung der Schiffs­papiere erfolgt über Antrag durch die MA 58. Erforderlich ist der Nachweis des rechtmäßigen Eigentums des Fahrzeuges.

Was ist bei Feststellung der Motorleistung zu beachten?

Für die Beurteilung der Motorleistung eines Motorschiffes ist ausschließlich die typenmäßige PS-Zahl maßgebend. Eine von wem immer bestätigte Motordrosselung bleibt bei der Beurteilung der Voraussetzungen für die Ausstellung eines Schiffs­patentes (über 20 PS) oder eines Schiffs­führerpatentes (über 5 PS) außer Betracht.

Wo dürfen Schiffe verheftet werden oder anlegen?

Außer in Notfällen dürfen Schiffe nur an den hiefür bestimmten und von der Schiffsfahrts­behörde genehmigten Länden und Landungs­plätzen verheftet werden. Auch das Anlegen außerhalb der hiefür bestimmten Uferstrecken ist anderen als dem Sport dienenden oder den Ufer-

bewohnern gehörenden Ruderschiffen nur mit besonderer schiffsfahrts­behördlicher Bewilligung gestattet.

Sondervorschriften für die Befahrung des Wiener Donaukanals

Die Überleitung des Donauverkehrs auf den Wiener Donaukanal ist nicht ohne weiteres möglich, da das enge Fahrwasser, die scharfen Krümmungen und die verhältnismäßig starke Strömung einer freizügigen Ausübung der Schiffs­fahrt, wie sie auf dem Donaustrom möglich ist, hindernd im Wege stehen.

Die Schwierigkeit des Schiffsverkehrs im Donaukanal hat zur Erlassung von Sonder­vorschriften in Gestalt der „Donaukanalverord­nung“ aus dem Jahre 1927 geführt, deren Handhabung der MA 58 als Schiffsfahrts­behörde und der MA 29 als Donaukanalinspektion obliegt.

Nach dieser Verordnung ist der Durchzugs­verkehr ganz verboten und der Umschlags­verkehr und die Personenschifffahrt an verschiedene Beschränkungen gebunden. So ist z. B. in der Strecke von der Aspernbrücke aufwärts der Verkehr von Flößen und motorisch betriebenen Fahrzeugen an bestimmte Zeiten gebunden und im ganzen Kanal die Talfahrt mit Schleppen im Anhang verboten. Dampf- oder Motorschiffe dürfen den Wiener Donaukanal nur mit Bewilligung der Donaukanalinspektion befahren; die Ausübung des Rudersportes im Donaukanal ist im allgemeinen verboten. Schiffe mit feuergefährlicher Ladung (z. B. Mineralöl) dürfen nur den unteren Teil des Donaukanales bis zirka 350 Meter unterhalb der Teerfabrik befahren.

Durch Verordnung des Bürgermeisters der Stadt Wien als Landeshauptmann sind ferner die Verkehrs- und Schließungszeiten (durch die Schleuse Nußdorf) festgesetzt.

Die unmittelbare schiffsfahrts­polizeiliche Aufsicht im Wiener Donaukanal wird von den Stromaufsichten „Nußdorf“ und „Praterkai“ be­sorgt, die mit je einem Strommeister als schiffs­fahrts­behördlichem Organ besetzt sind.

Schulwesen

(MA 56)

Was lernen unsere Mädchen an den Fach­schulen der Stadt Wien?

Ausbildung zur Schneiderin

Hat das Mädchen eine besondere Vorliebe und Eignung zum Schneidern, so kann es sich nach Absolvierung von acht Pflichtschuljahren an der Fachschule der Stadt Wien für Damen­kleidmacher, 12., Längenfeldgasse 13—15, Tel. 83 16 44, im Laufe von vier Schuljahren zur Kleidermachergehilfin ausbilden (Er­satz der Meisterlehre). Durch den Besuch dieser Schule wird die allgemeine Schulpflicht im

9. Schuljahr erfüllt. Das Abgangszeugnis der vier­jährigen Fachschule ersetzt die Lehrzeit und die Gesellenprüfung. Eine nachfolgende einjährige Praxis als Gesellin oder Gehilfin berechtigt zum Antritt der Meisterprüfung für das Damen­schneiderhandwerk.

Das Zeugnis über den erfolgreichen Besuch der vierjährigen Fachschule ersetzt den Nachweis der Verwendung als kaufmännischer Lehrling für den Antritt der an den großen Befähigungs­nachweis gebundenen Handelsgewerbe im Aus­maß von einem Jahr sowie den für den Antritt der an den kleinen Befähigungsnachweis ge­bundenen Handelsgewerbe und des Gewerbes

der Handelsagenten vorgeschriebenen Nachweis der kaufmännischen Verwendung im Ausmaß von einem Jahr.

Ausbildung zur Hausfrau in Ehe und Beruf

Will sich das Mädchen aber lieber zur Hausfrau im eigenen Haushalt oder für hauswirtschaftliche Frauenberufe in großen Familienhaushalten, in Anstalts- und Fremdenverkehrsbetrieben ausbilden, so kann es dies vortrefflich an einer der beiden Fachschulen der Stadt Wien für wirtschaftliche Frauenberufe in 9., Hahngasse 35, Tel. 34 92 96, oder 12., Dörfelstraße 1, Tel. 83 62 52. Beide Schulen sind in Schulgebäuden untergebracht, deren Einrichtungen für den praktischen Unterricht entsprechen.

An diesen beiden Schulen werden für Mädchen, die acht Pflichtschuljahre absolviert haben, eine einjährige Haushaltungsschule und eine dreijährige Fachschule für wirtschaftliche Frauenberufe geführt. Beide Schultypen umfassen praktischen Unterricht im Weißnähen, Kleidermachen, Kochen, Hausarbeit usw. Durch den Besuch beider Schultypen wird die allgemeine Schulpflicht im 9. Schuljahr erfüllt.

Das Zeugnis über den erfolgreichen Besuch der dreijährigen Fachschule für wirtschaftliche Frauenberufe ersetzt den Nachweis der Verwendung als kaufmännischer Lehrling für den Antritt der an den großen Befähigungsnachweis gebundenen Handelsgewerbe im Ausmaß von zwei Jahren sowie den für den Antritt der an den kleinen Befähigungsnachweis gebundenen Handelsgewerbe und des Gewerbes der Handelsagenten vorgeschriebenen Nachweis der kaufmännischen Verwendung im Ausmaß von einem Jahr. Überdies kann durch das Zeugnis über den erfolgreichen Besuch der dreijährigen Fachschule für wirtschaftliche Frauenberufe und das Zeugnis über eine Lehr- oder Dienstzeit von insgesamt mindestens drei Jahren in einem Gast- und Schankgewerbebetrieb der Nachweis der besonderen Befähigung für die in der Verordnung des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau vom 3. Mai 1955, BGBl. Nr. 109, angeführten Gast- und Schankbetriebe erbracht werden.

Für den Besuch der Fachschulen der Stadt Wien ist kein Schulgeld zu entrichten.

Alle näheren Auskünfte erteilen die Schulkonzeptionen.

Für welche Mädchen wurde die Städtische Vorschule für soziale Frauenberufe errichtet?

Vielen Mädchen schwebt als zukünftiges Berufsideal eine Tätigkeit vor, bei der sie anderen Menschen, vielfach gerade Kindern, helfen und ihr frauliches Wesen in den Dienst einer sozialen Arbeit stellen können. Sie sind aber beim Verlassen der Pflichtschule noch viel zu jung, um in eine Schule einzutreten, die zu einem dieser sozialen Frauenberufe, wie z. B. Kranken- oder Säuglingspflegerin, ausbildet. Viele der Mäd-

chen wenden sich deshalb, um die Zeit bis zum Aufnahmealter nicht nutzlos zu verbringen und meistens auch aus finanziellen Gründen, einem anderen Beruf zu, der ihnen im späteren Leben weniger Befriedigung gibt und sie gehen für den für die Allgemeinheit so wichtigen und wertvollen Sozialberuf verloren. Gerade das will die Stadt Wien durch die Führung der „Städtischen Vorschule für soziale Frauenberufe“ verhindern.

Schon im Alter von 15 Jahren kann das Mädchen den gewählten Berufsausbildungsweg an der „Städtischen Vorschule für soziale Frauenberufe“ beginnen. Die Ausbildung umfaßt zwei Schuljahre und füllt die Zeit bis zum Aufnahmealter in die vorgenannten Schulen für Kranken-, Säuglings- oder Kinderpflegerinnen mit einer theoretischen und praktischen Vorschulung aus. Die Mädchen erhalten an dieser Schule außer der Vorbildung in den für den späteren Beruf maßgeblichen Fachgegenständen auch eine erweiterte Allgemeinbildung. Um den Eltern dieser Mädchen die Berufsausbildung finanziell zu erleichtern, bekommen die Schülerinnen der Städtischen Vorschule für soziale Frauenberufe ein monatliches Taschengeld (14mal im Jahr) und überdies an den Unterrichts- und Praxistagen Gabelfrühstück und Mittagessen kostenlos von der Stadt Wien beigestellt. Ebenso werden die für den theoretischen und praktischen Unterricht erforderlichen Materialien von der Stadt Wien unentgeltlich zur Verfügung gestellt und den Schülerinnen eine freie Fahrt vom Wohnhaus zur Schule und zurück auf den Straßenbahn- und Stadtbahnlinien sowie auf den peripheren Autobuslinien der Wiener Stadtwerke — Verkehrsbetriebe gewährt. Die Kranken- und Unfallversicherung der Schülerinnen trägt gleichfalls die Stadt Wien.

Die Direktion der Städtischen Vorschule für soziale Frauenberufe ist in 12., Dörfelstraße 1, Tel. 83 62 52, und nimmt dort die Schüleranmeldungen entgegen. Der theoretische Unterricht der Vorschule wird im Schulgebäude, 18., Bischof Faber-Platz 1, der praktische im Zentralkinderheim, 18., Bastiengasse 36—38, erteilt.

Uhrmacherlehrwerkstätte der Stadt Wien

Die Uhrmacherlehrwerkstätte im I. Zentralberufsschulgebäude, 6., Mollardgasse 87, wurde im Jahr 1903 von der damaligen Uhrmachergewerkschaft gegründet und wird seit 1925 von der Stadt Wien geführt.

Jugendliche Interessenten werden als Lehrlinge bei der Landesinnung der Uhrmacher in Wien aufgedungen und erhalten in der Uhrmacherlehrwerkstätte die praktische Unterweisung zur Erlernung des Uhrmacherhandwerkes. Die Lehrzeit dauert vier Jahre. Nach der Lehrzeit ist die Gesellenprüfung abzulegen. Nach dreijähriger Tätigkeit als Geselle und nach erfolgter Ablegung der Meisterprüfung kann das Uhrmacherhandwerk selbständig ausgeübt werden. Nähere Auskünfte über die Aufnahme in die Uhrmacherlehrwerkstätte werden in der MA 56, 6., Mollardgasse 87, erteilt.

Regelung der Schulzeit für die öffentlichen Pflichtschulen Wiens

Gesetzliche Grundlagen: Schulzeitgesetz, Bundesgesetz vom 16. Juli 1964, BGBl. Nr. 193, und Wiener Schulzeit-Ausführungsgesetz, Landesgesetz vom 25. Juni 1965, LGBl. für Wien Nr. 18.

In den öffentlichen allgemeinbildenden Pflichtschulen (Volks-, Haupt-, Sonderschulen, Polytechnischer Lehrgang) sowie in den berufsbildenden Pflichtschulen (gewerbliche und kaufmännische Berufsschulen) in Wien beginnt das Schuljahr am ersten Montag im September. Die Hauptferien beginnen in diesen Schulen an dem Samstag, der frühestens am 28. Juni und spätestens am 4. Juli liegt; sie enden mit dem Beginn des nächsten Schuljahres.

An den allgemeinbildenden Pflichtschulen sind folgende Tage schulfrei:

- a) die Sonntage und die gesetzlichen Feiertage, der 29. Juni, der Allerseelentag sowie der 15. November;
- b) die Tage vom 24. Dezember bis einschließlich 6. Jänner (Weihnachtsferien); überdies können der 23. Dezember sowie der 7. Jänner allgemein aus kalendermäßigen Gründen oder, wenn es für einzelne Schulen aus Gründen der Ab- und Anreise der Schüler zweckmäßig ist, vom Stadtschulrat für Wien durch Verordnung schulfrei erklärt werden;
- c) die Tage vom Montag nach dem Palmsonntag bis einschließlich Dienstag nach Ostern (Osterferien);
- d) die Tage vom Samstag vor bis einschließlich Dienstag nach Pfingsten (Pfingstferien);
- e) der auf den Halbjahresabschluß folgende Montag und der anschließende Dienstag;
- f) für Schüler, die der evangelischen Kirche A. B. und H. B. angehören, der 31. Oktober und für Schüler, die der israelitischen Religionsgesellschaft angehören, die Feiertage ihres Bekenntnisses (Offenbarungsfest, Neujahrsfest usw.)

Die gleichen Tage, mit Ausnahme des 29. Juni, des Allerseelentages und der unter lit. d und e genannten Tage, sind an den berufsbildenden Pflichtschulen schulfrei.

Für die allgemeinbildenden Pflichtschulen kann der Stadtschulrat für Wien zur Abhaltung von Elternsprechtagen in jedem Unterrichtsjahr zwei Tage, zur Durchführung von Lehrerkonferenzen einen Tag und aus anderen besonderen Anlässen des schulischen oder sonstigen öffentlichen Lebens bis zu vier weitere Tage durch Verordnung schulfrei erklären.

Darüber hinaus kann bei Unbenützbarkeit des Schulgebäudes, in Katastrophenfällen oder aus sonstigen zwingenden oder aus im öffentlichen Interesse gelegenen Gründen die unumgänglich notwendige Zeit vom Stadtschulrat für Wien durch Verordnung schulfrei erklärt werden. Dies gilt sowohl für die allgemeinbildenden als auch für die berufsbildenden Pflichtschulen.

In den allgemeinbildenden Pflichtschulen darf die Zahl der Unterrichtsstunden an einem Tag für Schüler der 1. und 2. Schulstufe höchstens vier, für Schüler der 3. und 4. Schulstufe höchstens fünf, für Schüler der 5. und 6. Schulstufe höchstens sieben und für Schüler ab der 7. Schulstufe höchstens neun betragen. Weiters hat in diesen Schulen der Unterricht in der Regel um 8 Uhr zu beginnen. Der Stadtschulrat für Wien kann jedoch aus wichtigen Gründen den Unterrichtsbeginn auf frühestens 7 Uhr oder auf spätestens 9 Uhr verlegen. Der Unterricht darf nicht nach 17 Uhr enden. Nur in Ausnahmefällen (z. B. Handarbeits- und Werkstättenunterricht) darf er ab der 5. Schulstufe bis 18 Uhr dauern. Am Samstag darf der Unterricht höchstens fünf Unterrichtsstunden, längstens aber bis 13 Uhr dauern.

An Berufsschulen mit ganztägigem Unterricht darf die Zahl der Unterrichtsstunden nicht mehr als zehn, an Berufsschulen mit halbtägigem Unterricht nicht mehr als sechs betragen. Bezüglich des Unterrichtsbeginnes gelten die gleichen Bestimmungen wie bei den allgemeinbildenden Pflichtschulen. Das Unterrichtsende darf nicht nach 18 Uhr liegen.

Eine Unterrichtsstunde hat in allen Pflichtschulen 50 Minuten zu dauern. In Einzelfällen kann jedoch der Stadtschulrat für Wien aus zwingenden Gründen die Dauer einer Unterrichtsstunde mit 45 Minuten festsetzen.

Bezüglich der Pausen gilt für die allgemeinbildenden Pflichtschulen folgende Regelung:

Zwischen den einzelnen Unterrichtsstunden sind Pausen vorzusehen. Jede Pause, ausgenommen die Pause nach der zweiten Unterrichtsstunde am Vormittag, dauert zehn Minuten. Nach der zweiten Unterrichtsstunde am Vormittag ist eine Pause von 15 Minuten festzusetzen. Jede Pause am Nachmittag dauert fünf Minuten.

In den Berufsschulen ist während des Vormittagsunterrichtes spätestens zwischen der dritten und vierten Unterrichtsstunde eine Pause von 15 Minuten, während des Nachmittagsunterrichtes eine Pause von zehn Minuten vorzusehen. Bei ganztägigem Unterricht ist außerdem zwischen dem Vormittagsunterricht und dem Nachmittagsunterricht eine Mittagspause in der Dauer von einer Stunde vorzusehen.

Der Beginn des Schuljahres sowie der Beginn und die Dauer der Hauptferien sind für die allgemeinbildenden und berufsbildenden mittleren und höheren Schulen in Wien (Gymnasien, Realgymnasien, Fachschulen, Handelsschulen, Handelsakademien, höhere technische und gewerbliche Lehranstalten u. dgl.) in gleicher Weise wie für die Pflichtschulen geregelt. Bezüglich der übrigen Regelungen (schulfreie Tage, tägliche Unterrichtszeit usw.) gibt es bei diesen Schulen einige geringfügige Abweichungen bzw. Sonderregelungen für bestimmte Schultypen.

Das neunte Schuljahr

Mit 1. September 1966 trat in ganz Österreich auf Grund der Bestimmungen des Schulpflichtgesetzes, BGBl. Nr. 241/62, das neunte Schuljahr

in Kraft. Dies bedeutet, daß für diejenigen Schüler, die zu Beginn des Schuljahres 1965/66 in die achte Schulstufe (4. Klasse Hauptschule, 8. Klasse Sonderschule, 4. Klasse Gymnasium oder Realgymnasium) gekommen sind, bereits eine neunjährige Schulpflicht vorgesehen war. Das neunte Schuljahr führt die Bezeichnung „Polytechnischer Lehrgang“.

Wer ab dem zehnten Lebensjahr ein Gymnasium oder Realgymnasium besucht, muß diesen Polytechnischen Lehrgang nicht absolvieren. Obwohl ursprünglich für ihn das Gymnasium oder Realgymnasium künftighin neun Jahre dauern sollte, hat die 3. Schulorganisationsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 189/69, je nach den Schulformen und dem Zeitpunkt des Eintrittes bis längstens Ende des Schuljahres 1974/75 bzw. 1975/76 eine achtjährige Dauer festgesetzt.

Wer nach Beendigung der Hauptschule in eine Handelsschule, Fachschule, Handelsakademie oder in eine andere berufsbildende mittlere oder höhere Schule übertritt, braucht ebenfalls keinen Polytechnischen Lehrgang zu besuchen, aber für

ihn dauert die bisherige zweijährige Handelsschule drei Jahre, die dreijährige Fachschule vier Jahre, die Handelsakademie fünf Jahre, usw. Eine Ausnahme bilden z. B. die beiden Fachschulen der Stadt Wien für wirtschaftliche Frauenberufe, 9., Hahngasse 35, und 12., Dörfelstraße 1. An diesen beiden Schulen werden eine einjährige Haushaltungsschule und eine dreijährig bleibende Fachschule geführt. Durch den Besuch beider Schultypen wird die allgemeine Schulpflicht im neunten Schuljahr erfüllt und somit der Besuch des Polytechnischen Lehrganges erspart.

Schließlich brauchen jene Schüler den Polytechnischen Lehrgang nicht zu besuchen, die nach Erfüllung der ersten acht Jahre der allgemeinen Schulpflicht das Lehrziel der Haupt- oder Sonderschule nicht erreicht haben (Repetenten), da sie berechtigt sind, an Stelle des Polytechnischen Lehrganges die Hauptschule oder Sonderschule um ein Jahr weiter zu besuchen bzw. anzuschließen und damit ihre neunjährige Schulpflicht erfüllen.

Sozialversicherung

(MA 14)

Wer ist versicherungspflichtig?

Dienstnehmer, Lehrlinge, unter gewissen Voraussetzungen Kinder, Enkel usw., die im elterlichen bzw. großelterlichen Betrieb beschäftigt werden, bestimmte Gruppen von Schülern, Personen, die eine Ausbildung im Rahmen der Berufsfürsorge der Rehabilitation erhalten und schließlich Heimarbeiter sind vollversichert, d. h. in die Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung einbezogen; ebenso bestimmte Gruppen selbständig erwerbstätiger Personen, z. B. Hebammen und hauptberuflich tätige Lehrer, Erzieher und Musiker, welche in keinem Dienstverhältnis stehen, sind vollversichert, wenn sie keine Angestellten haben und die Beschäftigung ihren Hauptberuf bildet.

Die Vollversicherung bedingt in der Regel auch die Arbeitslosenversicherungspflicht.

Wenn das Entgelt (Einkommen) aus der Beschäftigung höchstens 50 S täglich bzw. 150 S wöchentlich bzw. 650 S monatlich beträgt, liegt Geringfügigkeit der Beschäftigung vor und besteht nur Teilversicherungspflicht in der Unfallversicherung. Handelt es sich jedoch um eine Beschäftigung als Lehrling oder als Hausbesorger, so gilt diese nicht als geringfügig, auch wenn die angeführten Entgeltgrenzen nicht erreicht werden. Das gleiche gilt auch für eine Beschäftigung, bei der ein die obigen Ansätze übersteigendes Entgelt nur deshalb nicht erreicht wird, weil wegen Arbeitsmangels im Betrieb Kurzarbeit eingeführt wurde.

Für die Beschäftigung von Angehörigen des Dienstgebers im Betrieb bestehen folgende Regelungen:

Die Beschäftigung der Eltern, Wahl Eltern, Stiefeltern und Großeltern (nicht auch Schwiegereltern) im Betrieb der Kinder bzw. Enkel ist nach den derzeit noch geltenden Vorschriften versicherungsfrei. Die Bestimmung über die Versicherungsfreiheit der Eltern tritt jedoch auf Grund eines Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes mit 31. Mai 1970 außer Kraft und sind daher ab diesem Zeitpunkt auch Beschäftigungsverhältnisse von Eltern im Betrieb der Kinder vollversicherungspflichtig.

Die im Betrieb als Dienstnehmer oder Lehrlinge beschäftigten Kinder, Enkel, Wahlkinder und Stiefkinder des Dienstgebers sind wie betriebsfremde Personen vollversichert, es sei denn, daß es sich um den land-(forst-)wirtschaftlichen Betrieb eines selbständigen Landwirtes handelt und die Beschäftigung hauptberuflich ausgeübt wird. In einem solchen Fall sind diese Angehörigen von der Vollversicherung ausgenommen, sie unterliegen dann jedoch der Versicherungspflicht in der Bauernkrankenversicherung sowie der Unfallversicherung. Dies gilt auch für die Schwiegerkinder eines selbständigen Landwirtes.

Dienstnehmer und Heimarbeiter sind arbeitslosenversicherungspflichtig, wenn sie krankenversicherungsspflichtig sind, Lehrlinge sind im letzten Lehrjahr arbeitslosenversicherungspflichtig.

Ist eine freiwillige Versicherung zugelassen?

Für die aus der Kranken- oder Pensionsversicherungspflicht Ausgeschiedenen ist eine freiwillige Weiterversicherung in der Kranken- bzw. Pensionsversicherung zugelassen.

Der Antrag auf freiwillige Weiterversicherung in der Krankenversicherung ist innerhalb von sechs Wochen nach dem Ausscheiden aus der Pflichtversicherung bei der zuletzt zuständigen Krankenkasse zu stellen. Das Recht auf Weiterversicherung in der Pensionsversicherung muß bis zum Ende des sechsten auf das Ausscheiden aus der Pflichtversicherung folgenden Monats bei dem zuletzt zuständigen Träger der Pensionsversicherung geltend gemacht werden. Sind jedoch 520 Beitragswochen (120 Beitragsmonate) erworben worden, dann kann die Versicherung in der Pensionsversicherung jederzeit ohne Bindung an eine Frist fortgesetzt werden.

Eine Selbstversicherung, d. h. eine freiwillige Versicherung für Personen, die nicht versicherungspflichtig sind, ist in beschränktem Umfang in der Kranken- und Unfallversicherung zugelassen. In der Kranken- und Pensionsversicherung ist eine Selbstversicherung für Personen zulässig, die in einem oder mehreren geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen stehen, solange sie im Inland wohnen.

In der Arbeitslosenversicherung ist eine freiwillige Versicherung nicht zulässig.

Wie hoch sind die Sozialversicherungsbeiträge?

Die Bemessung der Sozialversicherungsbeiträge erfolgt von dem Entgelt (mit Einschluß der Sachbezüge). Von der Abfertigung, der Wohnungsbeihilfe, der Kinderbeihilfe und dem Ergänzungsbetrag sind keine Sozialversicherungsbeiträge zu entrichten. Die Höchstbemessungsgrundlage ist in der Krankenversicherung und in der Arbeitslosenversicherung 4050 S, in der Unfall- und Pensionsversicherung derzeit 7650 S monatlich, wobei in der Unfall- und Pensionsversicherung die Höchstbeitragsgrundlage jährlich neu festgelegt wird. Für die Sonderzahlungen, z. B. Urlaubs- und Weihnachtsgeld, sind ebenfalls Sozialversicherungsbeiträge zu entrichten, jedoch höchstens von 6000 S in der Krankenversicherung und in der Arbeitslosenversicherung bzw. 14.400 S in der Unfall- und Pensionsversicherung jährlich.

Die Beiträge sind in der Krankenversicherung für Angestellte 4,8 Prozent, für Arbeiter 7,3 Prozent, in der Arbeitslosenversicherung 2 Prozent, in der Unfallversicherung für Angestellte 0,5 Prozent, für Arbeiter 2 Prozent, in der Pensionsversicherung für Angestellte 16,5 Prozent (ab Juli 1970 17 Prozent), für Arbeiter 17 Prozent (ab Juli 1970 17,5 Prozent) bzw. in der Land-(Forst-)Wirtschaft 17 Prozent (ab Juli 1970 17,5 Prozent).

Wann gebührt ein Ruhegehalt aus der Pensionsversicherung?

Die Alterspension gebührt, wenn die versicherte Person

1. das 65. Lebensjahr (Männer) bzw. das 60. Lebensjahr (Frauen) vollendet hat,
2. am nächsten Monatsersten nach der Vollendung dieses Alters oder — falls der Antrag später gestellt wird — nach der Stellung des An-

trages nicht eine pensionsversicherungspflichtige Beschäftigung ausübt, aus der ein Entgelt von mehr als 1251 S im Monat gebührt, und

3. 180 anrechenbare Versicherungsmonate, hiervon 12 in den letzten 36 Monaten, aufzuweisen hat.

Die vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit gebührt, wenn der Versicherte nach Vollendung des 55. Lebensjahres innerhalb der letzten 13 Monate vor dem Stichtag (das ist der dem Antrag nächstfolgende Monatserste) mindestens 52 Wochen eine Geldleistung aus der Arbeitslosenversicherung bezogen hat, für die weitere Dauer der Arbeitslosigkeit. Für diesen Anspruch ist ebenfalls erforderlich, daß 180 anrechenbare Versicherungsmonate, hiervon 12 in den letzten 36 Monaten, nachgewiesen werden.

Die vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer gebührt männlichen Versicherten, wenn sie das 60. Lebensjahr erreicht haben; weiblichen Versicherten bei Erreichung des 55. Lebensjahres! Voraussetzung für den Anfall dieser Pension ist außer der Erfüllung der Wartezeit (180 Versicherungsmonate), daß am Stichtag (das ist der der Antragstellung nächstfolgende Monatserste) 420 für die Bemessung der Leistung zu berücksichtigende Versicherungsmonate erworben sind, innerhalb der letzten 36 Kalendermonate vor dem Stichtag 24 Beitragsmonate in der Pflichtversicherung der Pensionsversicherung nachgewiesen sind und der Versicherte am Stichtag weder selbständig noch unselbständig erwerbstätig ist.

Wegen Berufsunfähigkeit eines Angestellten oder Invalidität eines Arbeiters gebührt eine Pension, wenn

1. die Berufsunfähigkeit (Invalidität) entweder dauernd oder zwar vorübergehend, aber über 26 Wochen anhaltend ist und
2. 60 anrechenbare Versicherungsmonate, hiervon 12 in den letzten 36 Monaten, vorliegen.

Bei Personen, die nach dem 31. Dezember 1955 erst nach dem vollendeten 50. Lebensjahr zum ersten Male pensionsversicherungspflichtig werden, sind anstatt der 60 Monate 96 Monate erforderlich. Im allgemeinen entfällt das Erfordernis der Dritteldeckung, wenn die Zeit vom 1. Jänner 1939 oder vom späteren erstmaligen Eintritt in die Versicherung an bis zum Stichtag zu zwei Drittel mit Versicherungsmonaten gedeckt ist. Die vorgenannten Leistungen aus der Pensionsversicherung werden nur auf Antrag gewährt.

Die Witwe und die Waisen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr erhalten eine Pension, wenn der Verstorbene 60 (eventuell 96) anrechenbare Versicherungsmonate, hiervon 12 in den letzten 36 Monaten, hatte; insbesondere auch dann, wenn er selbst Pensionist war.

Die Bezieher von Pensionen sind krankenversichert, wenn und solange sie sich ständig im Inland aufhalten. Die Beiträge zur Krankenversicherung der Pensionisten werden im überwiegenden Maß von den Pensionsversicherungsträgern geleistet, von den Pensionen selbst wird nur ein geringfügiger Anteil als Beitrag zur Krankenversicherung einbehalten.

Wie ist das Rechtsmittelverfahren geregelt?

Ist die Versicherungspflicht oder die Versicherungsberechtigung einer Person strittig oder stellt der Versicherungsträger sonstige Rechte und Pflichten des Versicherten bzw. des Dienstgebers fest (z. B. Haftung für Beitragsschuldigkeit, Feststellung der Beitragspflicht von Bezüglern, Verschreibung von nachzuentrichtenden Beiträgen usw.), so hat er hierüber einen Bescheid zu erlassen. Gegen diesen Bescheid kann binnen einem Monat ein Einspruch eingebracht werden. Der Einspruch muß den angefochtenen Bescheid bezeichnen und eine Begründung sowie einen Antrag enthalten. Der Einspruch ist schriftlich bei der Krankenkasse (nicht beim Amt der Landesregierung) einzubringen. Über den Einspruch entscheidet der Landeshauptmann. Wenn über die Versicherungspflicht oder über die Berechtigung zur freiwilligen Versicherung entschieden worden ist, kann gegen die Entscheidung des Landeshauptmannes binnen zwei Wochen eine Berufung eingebracht werden. Die Berufung muß den angefochtenen Bescheid bezeichnen und eine Begründung sowie einen Antrag enthalten. Die Berufung ist beim Amt der Landesregierung einzubringen. Über die Berufung entscheidet das Bundesministerium für soziale Verwaltung. In allen anderen Angelegenheiten (z. B. Beitragsangelegenheiten) endet der Instanzenzug beim Landeshauptmann und ist eine Berufung gegen den Bescheid des Landeshauptmannes unzulässig.

Bescheide der Versicherungsträger über eine Leistung (z. B. Krankengeld, Pension) können binnen drei Monaten durch Klage angefochten werden. Die Klage muß eine gedrängte Darstellung des Streitfalles, die Angabe der Beweismittel und ein bestimmtes Begehren enthalten; der angefochtene Bescheid ist anzuschließen, es genügt jedoch auch eine Abschrift des Bescheides. Die Klage ist schriftlich in zweifacher Ausfertigung entweder beim Schiedsgericht der Sozialversicherung oder beim Versicherungsträger einzubringen; beim Schiedsgericht der Sozialversicherung kann sie auch mündlich zu Protokoll gegeben werden. Über die Klage entscheidet das Schiedsgericht der Sozialversicherung. Gegen ein Urteil des Schiedsgerichtes kann in der Unfall- und Pensionsversicherung in bestimmten Fällen, jedoch nur wegen Aktenwidrigkeit oder unrichtiger rechtlicher Beurteilung, eine Berufung an das Oberlandesgericht Wien eingebracht werden. Im Verfahren vor den Schiedsgerichten und vor dem Oberlandesgericht Wien hat der beklagte Versicherungsvertreter die Zeugen-, Sachverständigen- und Beisitzergebühren, ferner die Barauslagen (z. B. Fahrtkosten) und den Verdienstentgang des Klägers jedenfalls zu tragen. Die übrigen Auslagen des Klägers (z. B. Barauslagen bei der Erhebung der Klage, Kosten eines Vertreters) sind grundsätzlich vom Kläger zu tragen; wenn jedoch der Versicherungsträger unterliegt, kann diesem nach Billigkeit der Ersatz der bezeichneten Kosten an den Kläger auferlegt werden.

Ansprüche auf Arbeitslosengeld und Notstandshilfe sind beim Arbeitsamt geltend zu machen. Wird der Anspruch nicht anerkannt, so

erhält der Arbeitslose einen schriftlichen Bescheid; gegen diesen kann binnen zwei Wochen beim Arbeitsamt eine Berufung eingebracht werden. Über die Berufung entscheidet das Landesarbeitsamt.

Sind Eingaben stempelpflichtig?

Alle Eingaben, wie Einsprüche, Klagen sowie Vollmachten in Sozialversicherungsangelegenheiten, sind gebührenfrei, soweit und solange sie nur für Zwecke der Sozialversicherung verwendet werden. Wird davon ein anderer Gebrauch gemacht, so sind die in Betracht kommenden Abgaben nachträglich zu entrichten. Ausgenommen von der Gebührenfreiheit ist jedoch das Exekutionsverfahren zur Eintreibung nicht rechtzeitig entrichteter Beiträge.

Was ist die Ausgleichszulage?

Wenn das Gesamteinkommen des Pensionsberechtigten nicht die Höhe des Richtsatzes erreicht, erhält er zur Pension eine Ausgleichszulage. Zum Gesamteinkommen sind auch die Unterhaltsverpflichtung zwischen Ehegatten und zwischen Eltern und den im gemeinsamen Haushalt lebenden Kindern ersten Grades zu rechnen. Die Ausgleichszulage ist gleich dem Unterschied zwischen Richtsatz und Gesamteinkommen. Die Höhe des Richtsatzes wird auf Grund des Pensionsanpassungsgesetzes jährlich neu festgesetzt.

Was ist die Pensionsversicherung der gewerblichen Selbständigen?

Pensionsversicherungspflichtig sind

1. die Mitglieder der Kammern der gewerblichen Wirtschaft,
2. die Wirtschaftstreuhandler, Dentisten und freiberuflichen Journalisten und
3. die freiberuflich tätigen bildenden Künstler.

Der Versicherungsbeitrag beträgt 8 Prozent der Einkünfte aus der versicherungspflichtigen Beschäftigung (nicht auch der sonstigen Einkünfte, z. B. aus Vermögen), mindestens jedoch 790 S. Die Höchstbeitragsgrundlage beträgt derzeit 7650 S und wird jährlich neu festgesetzt.

Landwirtschaftliche Zuschußrentenversicherung

Durch diese erhält der Versicherte bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen eine Alterszuschußrente bzw. bei Erwerbsunfähigkeit eine Erwerbsunfähigkeitszuschußrente. Im Falle des Todes erhalten die Hinterbliebenen eine Hinterbliebenenzuschußrente. Diese Zuschußrenten reichen zur Bestreitung des Lebensunterhaltes nicht aus, sondern sollen nur einen Zuschuß zum sonstigen Einkommen (Ausgedinge) des Versicherten bilden.

Voraussetzung für die Versicherungspflicht ist, daß der Betreffende im Inland durch mindestens acht Monate im Kalenderjahr auf eigene Rechnung und Gefahr einen land- bzw. forstwirtschaftlichen Betrieb in einem bestimmten Ausmaß führt. Das erforderliche Ausmaß liegt vor, wenn der Grundsteuermeßbetrag für die bewirtschaftete Fläche mindestens 20 S erreicht. Handelt es sich um einen Betrieb, der den Meß-

betrag von 20 S nicht erreicht oder für den eine bewirtschaftete Fläche überhaupt nicht erforderlich ist, so besteht nur dann Versicherungspflicht, wenn der Betreffende aus dem Ertrag des Betriebes vorwiegend seinen Lebensunterhalt bestreitet. Versicherungspflichtig sind auch die Kinder, Enkel, Wahl- und Stiefkinder, wenn sie durch mindestens sechs Monate im Jahr hauptberuflich im Betrieb des Pflichtversicherten tätig sind. Die Ehegattin ist von der Versicherung ausgenommen.

Voraussetzung für die Gewährung einer Leistung ist die Erfüllung einer gewissen Wartezeit, und zwar beträgt diese für die Alterszuschußrente 15 Jahre innerhalb der letzten 20 Jahre, für die übrigen Renten fünf Versicherungsjahre innerhalb der letzten zehn Kalenderjahre; Voraussetzung für die Gewährung der Alterszuschußrenten ist bei männlichen Versicherten die Erreichung des 65. Lebensjahres, bei weiblichen Versicherten des 60. Lebensjahres.

Bauernkrankenversicherung

Die in der Land- und Forstwirtschaft selbständig erwerbstätigen Personen, ihre mittätigen Kinder, Enkelkinder, Wahl- und Stiefkinder sowie die Schwiegersöhne des Versicherten, sofern sie hauptberuflich im Betrieb beschäftigt sind und daraus überwiegend ihren Lebensunterhalt bestreiten, ferner die Bezieher einer Rente aus der Landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherung, unterliegen nunmehr auch der Krankenversicherungspflicht. Die Höhe der Versicherungsbeiträge hängt von dem Einheitswert des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes ab. An Leistungen werden Krankenbehandlungen (ärztliche Hilfe, Heilmittel, Heilbehelfe), Krankenpflege, Zahnbehandlung und Mutterschaftsleistungen gewährt. Als einzige Barleistung gebührt ein Sterbegeld. Die Krankenversicherung wird für das gesamte Bundesgebiet durch die Krankenversicherungsanstalt der Bauern besorgt, die die Verwaltung in jedem einzelnen Bundesland durch Landeskassen mit eigenen Verwaltungskörpern durchführt.

Gewerbliche Selbständigenkrankenversicherung

Diese Krankenversicherung (frühere Meisterkrankenversicherung) umfaßt den Großteil aller selbständig Erwerbstätigen. Versicherungspflichtig sind die Mitglieder der Kammer der gewerblichen Wirtschaft, die den Sektionen Gewerbe, Handel, Verkehr oder Fremdenverkehr angehören, sowie die Bezieher einer Pension aus der gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherung. Ausgenommen von der Pflichtversicherung sind Personen, die einen Gewerbebetrieb

als Deszendentenbetrieb fortführen oder die auf Grund eines Pensionsbezuges nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz krankenversicherungspflichtig sind.

Personen, die auf Grund einer Erwerbstätigkeit nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz oder in der Bundeskrankenversicherung krankenversicherungspflichtig sind, können für die Dauer einer solchen Erwerbstätigkeit das Ruhen der gewerblichen Selbständigenversicherung beantragen.

Die Versicherung wird in Wien von der Gewerblichen Selbständigenkrankenkasse für Wien, der Selbständigenkrankenkasse des Fremdenverkehrs für Wien, Niederösterreich und Burgenland bzw. von der Selbständigenkrankenkasse des Handwerks durchgeführt.

Beamten-, Kranken- und Unfallversicherung

Der Versicherungspflicht in der Beamten-, Kranken- und Unfallversicherung unterliegen im wesentlichen die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Bund, einem Bundesland, Gemeindeverband oder Gemeinde stehenden Beamten, die unkündbaren Dienstnehmer eines von diesen Körperschaften geführten Betriebes (öffentliche Fonds, Anstalten, Stiftungen), ferner die Mitglieder der Bundesregierung und der Landesregierungen, die Mitglieder der gesetzgebenden Körperschaften, des Verfassungsgerichtshofes, des Rechnungshofes usw., sofern diese Personen nicht der Pflichtversicherung nach dem ASVG unterliegen oder sofern ihnen nicht im Erkrankungsfall bzw. bei Dienstunfällen und Berufskrankheiten zumindest gleichwertige Leistungen von anderer Seite zustehen. Diese Ausnahme von der Kranken- und Unfallversicherung erstreckt sich, je nach der Gleichwertigkeit der Leistungen, auf einen oder beide Versicherungsparten. Die Krankenversicherung umfaßt die Versicherungsfälle der Krankheit, der Mutterschaft und des Todes, die Unfallversicherung die Versicherungsfälle des Dienstunfalles, der Berufskrankheit sowie des durch Dienstunfall oder Berufskrankheit verursachten Todes. An Leistungen werden gewährt aus der Krankenversicherung die Krankenbehandlung, Heilmittel und Heilbehelfe, Zahnbehandlung und Zahnersatz, Anstaltspflege, Hebammenbeistand bzw. ärztlicher Beistand, Wochengeld, Entbindungsbeitrag, Sterbegeld; aus der Unfallversicherung Unfallheilbehandlung, Körperersatzstücke und orthopädische Behelfe, Versehrtenrente, Versehrtengeld, Witwenbeihilfe, Sterbegeld sowie Hinterbliebenenrenten.

Steuern, Abgaben und Gebühren

(MA 4, 6)

Ankündigungsabgabe

Von öffentlichen Ankündigungen innerhalb des Gebietes der Stadt Wien, die durch Druck, Schrift, Bild oder Ton an öffentlichen Verkehrsanlagen

oder in öffentlichen Räumen angebracht, ausgestellt oder vorgenommen werden, ist eine Abgabe zu entrichten. Unter Ankündigungen sind auch alle fremden Ankündigungen durch Hör-

funk und Fernsehen, die von Studios im Gebiet der Stadt Wien ihren Ausgang nehmen, zu verstehen.

Was sind öffentliche Verkehrsanlagen oder Räume?

Unter öffentlichen Verkehrsanlagen versteht man sowohl Verkehrs- oder Erholungsflächen als auch Eisenbahnen und Flußläufe. Erfolgt die Ankündigung auf Privatliegenschaften oder in Privaträumen, dann werden sie als öffentlich angesehen, wenn sie von öffentlichen Verkehrsanlagen aus wahrgenommen werden. Ebenso müssen Privaträume öffentlichen Räumen gleichgehalten werden, wenn sie dem allgemeinen Zutritt, auch gegen Entgelt oder nur vorübergehend, offenstehen. Genauso gelten die in Wien verkehrenden öffentlichen Verkehrsmittel als öffentliche Räume.

Wie hoch ist das Ausmaß der Abgabe?

Für Ankündigungen, für die ein Entgelt zu leisten ist, beträgt die Abgabe 10 v. H. des Entgeltes. Wird aber die Ankündigung durch einen Vermittler besorgt, so gilt als Bemessungsgrundlage das vom Ankündigenden geleistete Entgelt. Das vom Vermittler selbst zu leistende Entgelt bleibt bei der Berechnung der Abgabe jedoch außer Betracht.

Wenn für eine Ankündigung kein Entgelt gefordert wird, ist die Bemessungsgrundlage vom Magistrat durch Vergleich mit Entgelten für ähnliche Ankündigungen festzusetzen.

Wer ist Abgabepflichtiger?

Wird die Ankündigung durch einen Vermittler besorgt, so hat dieser die Abgabe zu entrichten. Er kann jedoch die Abgabe auf den Ankündigenden überwälzen.

Wird eine Ankündigung ohne Vermittler durchgeführt, so hat der Ankündigende die Abgabe zu entrichten.

Wird die Ankündigung durch den Rundfunk vorgenommen, so hat der Inhaber des Rundfunkunternehmens für die Abgabe aufzukommen. Er kann sie jedoch wieder auf den Ankündigenden überwälzen.

Wann ist die Abgabe zu entrichten?

Alle Personen, die Ankündigungen gegen Entgelt besorgen, haben dies innerhalb einer Woche dem Magistrat anzuzeigen und überdies für jeden Monat bis spätestens 10. des darauffolgenden Monats eine Abrechnung der Abgabe vorzulegen und die Abgabe zu entrichten.

Will der Ankündigende die Ankündigung selbst vornehmen, so muß er die Abgabe vorher entrichten.

Bemessung und Entrichtung der Abgabe

Bemessungsstelle ist die MA 4, Ref. 4, 1., Barsteingasse 13, Hochparterre (Tel. 42 8 00/2437). Die Abgabe ist an die MA 6, Abgabenhauptverrechnung, 1., Rathaus, 3. Stiege, Hochparterre (Tel. 42 8 00/2633), zu entrichten. Dort ist auch die Abgabenerklärung einzubringen.

Anzeigenabgabe

Für Anzeigen (Inserate), welche in die in Wien erscheinenden Druckwerke gegen Entgelt aufgenommen oder mit solchen ausgesendet oder verbreitet werden, ist eine Abgabe zu leisten.

Wann erscheint ein Druckwerk in Wien?

Als Erscheinungsort muß Wien dann angesehen werden, wenn die Verbreitung des Druckwerkes erstmalig von hier aus erfolgt. Hat der Unternehmer, der die Verbreitung des Druckwerkes besorgt, seinen Standort in Wien bzw. übt er die verwaltende Tätigkeit überwiegend in Wien aus, so ist Wien ebenfalls Erscheinungsort.

Wer ist abgabepflichtig?

Zur Entrichtung der Abgabe ist der Eigentümer des Unternehmens, das die Veröffentlichung oder Verbreitung der Anzeige besorgt, bzw. der Verleger oder Herausgeber des Druckwerkes verpflichtet. Wird die Anzeige durch einen Vermittler veröffentlicht oder verbreitet, so ist dieser der Abgabepflichtige. Der Abgabepflichtige ist berechtigt, den Abgabebetrag auf den, der die Anzeige veranlaßt, zu überwälzen.

Wie hoch ist die Abgabe?

Die Abgabe beträgt 10 v. H. des Entgeltes, das für die Vornahme bzw. Verbreitung der Anzeige geleistet werden mußte.

Wann ist die Abgabe zu leisten?

Der Abgabepflichtige hat innerhalb einer Woche von der Tatsache der Abgabepflicht dem Magistrat Mitteilung zu machen und außerdem für jeden Monat bis längstens 14. des darauffolgenden Monats eine Abrechnung über die vereinnahmten Entgelte, die sich aus der Vornahme bzw. Verbreitung von Anzeigen ergeben, vorzulegen und auch innerhalb dieser Zeit die Abgabe zu entrichten.

Bemessung und Entrichtung der Abgabe

Bemessungsstelle ist die MA 4, Ref. 4, 1., Barsteingasse 13, Hochparterre (Tel. 42 8 00/2437). Die Abgabe ist an die MA 6, Abgabenhauptverrechnung, 1., Rathaus, 3. Stiege, Hochparterre (Tel. 42 8 00/2633), zu entrichten. Dort ist auch die Abgabenerklärung einzubringen.

Ausgleichsabgabe nach dem Wiener Garagengesetz

Anlässlich des Neubaues, Umbaues, Zubaues, einer baulichen Abänderung oder einer Widmungsänderung von Wohngebäuden, Industriebauten und Büro- oder Geschäftshäusern sind so viele Einstellplätze oder Garagen zu errichten, als dies dem voraussichtlichen Bedarf entspricht. Die Anzahl der zu errichtenden Einstellplätze oder Garagen ist von der örtlichen Lage, dem vorgesehenen Verwendungszweck und vom Ausmaß der Geschoßflächen abhängig.

Wann ist eine Ausgleichsabgabe zu entrichten?

Wird ein Bauvorhaben (eine Widmungsänderung) bewilligt, ohne daß die Verpflichtung zur Schaffung von Einstellplätzen oder Garagen überhaupt oder voll erfüllt wird, so ist an die Stadt Wien eine Ausgleichsabgabe zu entrichten. Abgabepflichtig ist der Bauwerber.

Wie hoch ist die Ausgleichsabgabe?

Die Höhe der Ausgleichsabgabe richtet sich nach der Zahl der fehlenden Einstellplätze. Für einen fehlenden Einstellplatz im Mindestausmaß von 25 m² sind 20.000 S zu entrichten.

Bemessung und Entrichtung der Abgabe

Die Ausgleichsabgabe wird auf Grund der im rechtskräftigen Baubescheid enthaltenen Feststellung, um wieviel die Fläche der vorgesehenen Einstellplätze hinter dem gesetzlich geforderten Ausmaß zurückbleibt, mit gesondertem Bescheid von der MA 4, Ref. 1, 1., Rathaus, 4. Stiege, 2. Stock, Tür 451 (Tel. 42 8 00/2418), vorgeschrieben. Die Abgabe ist an die MA 6, Abgabenhauptverrechnung, 1., Rathaus, 3. Stiege, Hochparterre (Tel. 42 8 00/2632), zu entrichten.

Unter welchen Voraussetzungen kann die entrichtete Ausgleichsabgabe erstattet werden?

Erlischt die Baubewilligung durch Verzicht oder durch Zeitablauf, so steht ein Anspruch auf Erstattung des entrichteten Abgabebetrages zu. Dieser Anspruch muß jedoch spätestens bis zum Ablauf des Kalenderjahres, das auf das Erlöschen der Baubewilligung folgt, bei der MA 4, Ref. 1, geltend gemacht werden.

Gebrauchsabgabe

Für den Gebrauch von öffentlichem Gemeindegrund, der als Verkehrsfläche dem öffentlichen Verkehr dient, samt den dazugehörigen Anlagen einschließlich seines Untergrundes und des darüber befindlichen Luftraumes ist vorher eine Gebrauchserlaubnis zu erwirken, wenn der Gebrauch über die widmungsmäßigen Zwecke dieser Fläche hinausgehen soll.

Wie hoch ist die Abgabe und wie ist die Fälligkeit geregelt?

Die Höhe der Abgabe ist aus dem dem Gebrauchsabgabegesetz angeschlossenen Tarif zu entnehmen. Der Tarif unterscheidet zwischen einmaligen Abgaben, Jahresabgaben und Selbstbemessungsabgaben. Die einmaligen Abgaben sind innerhalb eines Monats nach Zustellung des Abgabenbescheides, die Jahresabgaben bis 2. Mai jeden Jahres im vorhinein und die Selbstbemessungsabgaben bis zum 15. jeden Monats zu entrichten.

Bemessung und Entrichtung der Abgabe

Eine Gebrauchserlaubnis wird nur auf Antrag von der MA 35-G, 12., Theresienbadgasse 3 (Tel. Nr. 83 16 01/284), erteilt. Diese ist auch die Bemessungsstelle für die Gebrauchsabgabe. Die Abgabe ist an die Stadtkasse, in deren Bereich sich das abgabepflichtige Objekt befindet, für das die Gebrauchserlaubnis erteilt wurde, zu entrichten.

Getränke- und Gefrorenessteuer

Die entgeltliche Abgabe von Getränken mit Ausnahme von Bier und Milch an den Letztverbraucher (Konsumenten) unterliegt der Getränkesteuer. Die entgeltliche Abgabe von Gefrorenem an Verbraucher im Gebiet der Stadt Wien unterliegt der Gefrorenessteuer.

Wie hoch ist die Getränkesteuer?

Die Getränkesteuer beträgt 10 v. H. des Verkaufspreises, der dem Verbraucher für das Getränk in Rechnung gestellt wird (Kleinhandelspreis).

Wie hoch ist die Gefrorenessteuer?

Die Gefrorenessteuer beträgt 10 v. H. des Entgeltes für das Gefrorene einschließlich üblicher Beigaben (z. B. Waffeln), die nicht gesondert in Rechnung gestellt werden.

Wer ist steuerpflichtig?

Steuerpflichtig ist, wer steuerpflichtige Getränke oder wer Gefrorenes entgeltlich abgibt.

Bemessung, Abrechnung und Entrichtung der Getränke- und Gefrorenessteuer

Der Steuerpflichtige hat bis zum 10. eines jeden Monats die Getränke und das Gefrorene (einschließlich der Beigaben), für die im Vormonat eine Steuerschuld entstanden ist, im allgemeinen bei der für seinen Betrieb örtlich zuständigen Stadtkasse nach Art, Menge und Kleinhandelspreisen abzurechnen und die Steuer hiefür zu entrichten. Unternehmer, die neu in die Steuerpflicht treten, haben ihren Betrieb binnen drei Tagen nach Eröffnung dem Magistrat (der örtlich zuständigen Stadtkasse) anzuzeigen. Bemessungsstelle ist die MA 4, Ref. 7, 1., Rathaus, 6. Stiege, 2. Stock, Tür 439—441 (Tel. 42 8 00/2450).

Grundbesitzabgaben

Unter den von der Stadt Wien zur Vorschreibung und Einhebung gelangenden Grundbesitzabgaben versteht man die Grundsteuer, die Gebühr für die Benützung und Räumung von Unratsanlagen und die Müllabfuhrabgabe.

A. Grundsteuer

Die Grundsteuer ist eine Sach- und Realsteuer, der der inländische Grundbesitz unterliegt. Steuerschuldner ist der Eigentümer oder, wenn der Steuergegenstand ein grundstücksgleiches Recht

ist (z. B. Baurecht), der Berechtigte. Ebenso sind Gebäude auf fremdem Grund und Boden (Superädifikate) selbständige Steuergegenstände und damit grundsteuerpflichtig. Gehört ein Steuergegenstand mehreren, so sind sie Gesamtschuldner, das heißt sie haften gemäß § 891 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches zur ungeteilten Hand. Diese Umstände werden vom Finanzamt nach den Vorschriften des Bewertungsgesetzes festgestellt. Für die Grundsteuer haftet auf dem Steuergegenstand ein gesetzliches Pfandrecht.

Wie wird die Grundsteuer festgesetzt?

Die Grundsteuer wird vom Wert bzw. vom Ertragswert des Grundstückes erhoben. Maßgebend ist der Einheitswert, der für den Steuergegenstand nach den Vorschriften des Bewertungsgesetzes von den Behörden der Abgabenverwaltung des Bundes (Lagefinanzamt) festgestellt wurde. Das Finanzamt setzt durch Anwendung einer Steuermeßzahl auf den Einheitswert den Steuermeßbetrag fest. Die Steuermeßzahl beträgt:

1. bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben für die ersten angefangenen oder vollen 50.000 Schilling des Einheitswertes 1,6 vom Tausend, für den Rest des Einheitswertes 2 vom Tausend;
2. bei Einfamilienhäusern für die ersten angefangenen oder vollen 50.000 S des Einheitswertes 0,5 vom Tausend, für die weiteren angefangenen oder vollen 100.000 S des Einheitswertes 1 vom Tausend und für den Rest des Einheitswertes 2 vom Tausend;
3. bei Mietwohn- und gemischtgenutzten Grundstücken für die ersten angefangenen oder vollen 50.000 S des Einheitswertes 1 vom Tausend, für die weiteren angefangenen oder vollen 50.000 S des Einheitswertes 1,5 vom Tausend und für den Rest des Einheitswertes 2 vom Tausend;
4. bei den übrigen Grundstücken für die ersten angefangenen oder vollen 50.000 S des Einheitswertes 1 vom Tausend, für den Rest des Einheitswertes 2 vom Tausend.

Der Steuermeßbetrag bildet die Bemessungsgrundlage für die Grundsteuer. Durch Anwendung von Hebesätzen wird der Jahresbetrag der Grundsteuer von der Stadt Wien errechnet und bescheidmäßig vorgeschrieben. In Wien beträgt der Hebesatz für das land- und forstwirtschaftliche Vermögen 400 v. H. und für das Grundvermögen 420 v. H. Der Grundsteuerbescheid ist ein Dauerbescheid und gilt bis zur Erlassung eines neuen Bescheides weiter.

Wie wirkt sich der Eigentumswechsel auf die Steuerpflicht aus?

Bei Eigentumswechsel (z. B. Verkauf, Schenkung, Erbweg) wirkt der Grundsteuerbescheid auch gegen den Rechtsnachfolger, auf den der Steuergegenstand nach dem Feststellungszeitpunkt übergegangen ist oder übergeht. Die Steuerpflicht geht erst mit dem der Änderung folgenden Kalenderjahr auf ihn über. Für das laufende

Kalenderjahr bleibt daher der bisherige Eigentümer unbeschadet entgegenstehender privatrechtlicher Vereinbarungen steuerpflichtig. Der Eigentumswechsel ist grundsätzlich beim Finanzamt und nicht beim Magistrat der Stadt Wien zu melden.

Wann wird die Grundsteuer fällig?

Die Grundsteuer wird am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig. Liegt der Jahresbetrag unter 200 S, so kann die Abgabe bis 15. Mai entrichtet werden. Nachzahlungen für vorangegangene Fälligkeitszeitpunkte sind innerhalb eines Monats nach Zustellung des Steuerbescheides zu leisten.

Wie kann die Steuerpflicht oder die Höhe der Bewertung bekämpft werden?

Im Hinblick darauf, daß die Bewertung durch die Abgabenbehörden des Bundes (Finanzämter) erfolgt, sind Einwendungen, die sich gegen die Steuerpflicht oder die Höhe des Einheitswertes und Steuermeßbetrages richten, nicht erst gegen den von der Stadt Wien erlassenen Grundsteuerbescheid, sondern schon gegen den Einheitswert- und Grundsteuermeßbescheid des Finanzamtes zu richten. Der Grundsteuerbescheid kann hingegen mit einer solchen Begründung nicht angefochten werden.

Wie kann eine zeitliche Grundsteuerbefreiung erlangt werden?

In Wien werden für folgende Baulichkeiten, die unter bestimmten Voraussetzungen errichtet wurden, zeitlich begrenzte Befreiungen von der Grundsteuer gewährt:

1. wiederhergestellte Wohnhäuser, die durch Kriegseinwirkung zerstört oder beschädigt waren;
2. Wohnungen, die durch Neu-, Zu-, Um-, Auf- und Einbauten neu geschaffen wurden;
3. Baulichkeiten, deren Errichtung nach dem Wohnbauförderungsgesetz 1954 gefördert worden ist;
4. Baulichkeiten, deren Errichtung nach dem Wohnbauförderungsgesetz 1968 gefördert worden ist.

Die Befreiung dauert bei rechtzeitigem Ansuchen 20 Jahre, gerechnet vom Beginn des Kalenderjahres an, das der Baubehauptung folgt. Das Ansuchen ist beim zuständigen Lagefinanzamt einzubringen; dem Ansuchen sind in Urschrift oder beglaubigter Abschrift beizuschließen:

- a) die Baubewilligung,
- b) die behördlich bestätigten Baupläne (mit topographischen Nummern ergänzt);
- c) gegebenenfalls die Planauswechslungsbewilligungen und die zu ihnen gehörigen behördlich bestätigten Pläne;
- d) die Benützungsbewilligung;
- e) die Erklärung, wann mit dem Bau begonnen wurde;

f) die Erklärung über den Tag der Baubeendigung und der ersten Benützung oder Vermietung;

g) die Beschreibung des Baues unter besonderer Anführung der topographischen Nummern der neu geschaffenen Baulichkeiten.

Das Finanzamt legt seiner Entscheidung das von der Baubehörde nach dem Verhältnis des Wertes der befreiten Räume zum Wert der ganzen wirtschaftlichen Einheit in einem Hundertsatz festgesetzte Befreiungsausmaß zugrunde.

Bemessung und Entrichtung der Grundsteuer

Bemessungsstelle ist die MA 4, Ref. 5, 1., Rathaus, 8. Stiege, 2. Stock, Tür 430—436 (Tel. 42 8 00/2443).

Die Grundsteuer ist zu den Fälligkeitsterminen an die zuständige Stadtkasse bargeldlos zu überweisen. Zur Erleichterung der bargeldlosen Überweisung werden von der Stadtkasse über Verlangen eventuell zusätzlich benötigte Zahlscheine übermittelt.

B. Gebühren für die Benützung und Räumung von Unratsanlagen

Der an einen Straßenkanal angeschlossene oder mit einer Senkgrube oder Hauskläranlage ausgestattete Grundbesitz innerhalb der Stadt Wien unterliegt der Gebührenpflicht für die Benützung und Räumung von Unratsanlagen. Gebührenpflichtig ist der Schuldner der Grundsteuer.

Wann beginnt oder endet die Gebührenpflicht?

Die Gebührenpflicht beginnt mit Ablauf des Kalenderviertels, in dem der Grundbesitz an einen Straßenkanal angeschlossen oder mit einer Senkgrube oder Hauskläranlage ausgestattet worden ist. Die Gebühr ist wie die Grundsteuer eine Jahresabgabe und wird zu denselben Terminen (15. Februar, 15. Mai, 15. August, 15. November) wie diese fällig. Treten Umstände ein, die für den Beginn der Gebührenpflicht, ihren Umfang oder ihr Ende von Bedeutung sind, so hat dies der Gebührenschnldner binnen zwei Wochen nach deren Eintritt schriftlich in drei Ausfertigungen der MA 4, Ref. 5, 1., Rathaus, 8. Stiege, 2. Stock, Tür 430—435, anzuzeigen. Bei rechtzeitiger Erstattung dieser Anzeige erhöht oder vermindert sich die Gebühr mit Ablauf des Kalenderviertels, in dem diese Umstände eingetreten sind. Werden jedoch Umstände, die eine Verminderung oder Löschung der Gebühr bedingen, nicht rechtzeitig angezeigt (das heißt binnen zwei Wochen nach deren Eintritt), so vermindert sich oder erlischt die Gebühr erst mit Ablauf jenes Kalenderviertels, in dem die Anzeige tatsächlich beim Magistrat eingelangt ist.

Wonach richtet sich die Höhe der Gebühr?

Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Zahl der auf dem Grundbesitz vorhandenen Sitzaborte, der Zahl der Pißmuscheln und der Länge der

Pißwände, wobei es unerheblich ist, ob diese Anlagen an einen Straßenkanal, an eine Senkgrube oder an eine Hauskläranlage angeschlossen sind. Derzeit beträgt die Gebühr für Sitzaborte, die für eine einzige Wohnung bestimmt sind, je Sitzaborte und Jahr 58 S, für Sitzaborte innerhalb der für Gäste bestimmten Appartements in Fremdenbeherbergungsbetrieben 55 S. Für alle übrigen Sitzaborte (z. B. Gangklosette für mehrere Mietparteien, Klosette in Betrieben) beträgt die Gebühr je Sitzaborte 87 S im Jahr. Für Pißanlagen ist eine jährliche Gebühr von 87 S je Pißmuschel bzw. laufenden Meter der Pißwände zu entrichten.

Welche Leistungen erbringt die Stadt Wien für die Gebühren?

Die Gebühren dienen zur Erhaltung und zum Betrieb des städtischen Kanalnetzes und der dazugehörigen Anlagen. Weiters wird die Räumung von Senkgruben und Hauskläranlagen bis zu einem Normalmaß von jährlich 6 m³ Inhalt für jeden angeschlossenen Sitzaborte besorgt. Für die das Normalmaß übersteigende Räumung werden gesonderte Gebühren eingehoben, die zwei Wochen nach Festsetzung fällig werden. Für einzelne Senkgruben oder Hauskläranlagen wird über Ansuchen beim zuständigen magistratischen Bezirksamt die Bewilligung zur Selbsträumung erteilt, wenn keine sanitären Gründe entgegenstehen und eine Belästigung der Nachbarschaft nicht zu erwarten ist. Für die Zeit der rechtskräftig erteilten Selbsträumungsbewilligung ruht die Gebührenpflicht.

Weitere Ausführungen über die Räumung bzw. Selbsträumung siehe „Der Amtsschimmel hilft!“, Abschnitt Kanalisation.

Bemessung und Entrichtung der Gebühr

Bemessungsstelle ist die MA 4, Ref. 5, 1., Rathaus, 8. Stiege, 2. Stock, Tür 430—435 (Tel. 42 8 00/2443). Die Gebühr ist zu den Fälligkeitsterminen an die örtlich zuständige Stadtkasse zu entrichten.

C. Müllabfuhrabgabe

Die Abgabe wird für die Bereitstellung der Einrichtungen der öffentlichen Müllabfuhr bzw. deren Benützung eingehoben. Die Abgabepflicht besteht ohne Rücksicht darauf, ob die öffentliche Müllabfuhr tatsächlich benützt wird oder nicht. Abgabeschuldner ist der Eigentümer der Liegenschaft.

Wie erfolgt die Abfuhr des Mülls?

Die Stadt Wien stellt derzeit zur Aufnahme des anfallenden Mülls folgende Arten von Sammelgefäßen bei:

Kleingefäße mit 35 l Inhalt, Kunststoffgefäße mit 50 l Inhalt, Großgefäße mit 110 l Inhalt und Großgefäße mit einem Fassungsraum von 1100 l Inhalt. Die Art und Zahl der Sammelgefäße wird jeweils nach den sanitären und betriebsmäßigen

Erfordernissen bescheidmäßig festgesetzt. Ein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Art von Sammelgefäßen besteht nicht. Der Inhalt der Sammelgefäße wird in der Regel jährlich 52mal eingesammelt. Eine Ausnahme bilden z. B. die in Kleingartenanlagen gelegenen Kleingartenflächen (Lose), die im Sinne des Wiener Kleingartengesetzes benützt werden. Für diese kann beantragt werden, der Jahresvorschreibung eine 30malige Einsammlung zugrunde zu legen.

Wie wird die Höhe der Abgabe errechnet?

Die als Jahresabgabe zu erhebende Abgabe ist durch Multiplikation der Zahl der für die Liegenschaft festgesetzten Sammelgefäße mit der Zahl der jährlichen Einsammlungen und mit dem Grundbetrag zu errechnen. Der Grundbetrag ist derzeit für Kleingefäße mit 35 l und 50 l Inhalt mit 3 S, für Großgefäße mit 110 l Inhalt mit 8 S und für Großgefäße mit 1100 l Inhalt mit 80 S festgesetzt. Die jährliche Abgabe wird durch schriftlichen Bescheid festgelegt und wirkt auch gegen alle späteren Liegenschaftseigentümer. Die Müllabfuhrabgabe wird wie die Grundsteuer zu je einem Viertel am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November ihres Jahresbetrages fällig.

Die Vorgangsweise bei Änderung der Zahl der Sammelgefäße siehe „Der Amtsschimmel hilft!“, Abschnitt Straßenreinigung, Müll-(Hauskehricht-) Abfuhr und Fuhrpark.

Bemessung und Entrichtung der Abgabe

Bemessungsstelle ist die MA 4, Ref. 5, 5., Einfeldergasse 2 (Tel. 57 15 81/255). Die Müllabfuhrabgabe ist zu den Fälligkeitsterminen an die örtlich zuständige Stadtkasse zu entrichten.

Hundeabgabe

Für das Halten von Hunden im Gebiet der Stadt Wien wird eine Abgabe eingehoben.

Ab wann ist für das Halten eines Hundes die Hundeabgabe zu entrichten?

Die Abgabepflicht entsteht, sobald der Hund das Alter von drei Monaten erreicht bzw. sobald er in das Gebiet der Stadt Wien gebracht wird.

Wann und wo hat die Anmeldung des Hundes zu erfolgen?

Die Anmeldung hat innerhalb von 14 Tagen nach Eintreten der Abgabepflicht bei der Stadtkasse jenes Bezirkes, in dem der Hund gehalten wird, zu erfolgen.

Wie hoch ist die Abgabe und welche Begünstigungen sind vorgesehen?

Die Abgabe beträgt einheitlich 100 S jährlich für jeden Hund. Gänzlich befreit sind Blinde und Invalide, die den Hund infolge ihres Gebrechens

unbedingt benötigen. Diese Befreiung erstreckt sich allerdings nur auf einen Hund. Ermäßigungen auf die Hälfte sind vorgesehen für je einen Wachhund in einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb sowie in beschränktem Ausmaß für Wachhunde, die in Siedlungen oder Kleingärten ganzjährig gehalten werden. Wenn ein Hund nachweislich verendet oder getötet wird, so kann der Besitzer an Stelle dieses Hundes einen anderen Hund halten, ohne daß für diesen im selben Kalenderjahr noch einmal die Abgabe zu leisten ist. Ein Besitzwechsel während des Abgabehjahres begründet beim Erwerber des Hundes keine neue Abgabepflicht. Keinen Ermäßigungs- oder Befreiungsgrund bildet es, wenn der Hund nicht das ganze Jahr gehalten wurde; auch kann eine in einer anderen Gemeinde gelöste Marke in Wien nicht das Entstehen der Abgabepflicht hindern.

Wann und wo ist ein Befreiungs- oder Ermäßigungsgrund geltend zu machen?

Innerhalb der Anmeldefrist bei der zuständigen Stadtkasse. Ansuchen von Siedlern oder Kleingärtnern sind jedoch im Wege der Verbände der Siedler und Kleingärtner einzubringen.

Wie ist die Abgabe zu entrichten und wie kommt der Hundebesitzer in den Besitz der Marke?

Die Abgabe ist an die nach dem Wohnort zuständige Stadtkasse zu entrichten. Zu diesem Zweck wird dem Hundebesitzer bei der Anmeldung des Hundes ein Zahlschein ausgefolgt. Ebenso wird späterhin immer im Dezember für das folgende Jahr ein Zahlschein zugeschickt. Nach Einlangen der Zahlung erhält der Hundebesitzer die Hundemarke per Post übermittelt. Bemessungsstelle ist die MA 4, Ref. 1, 1., Rathaus, 4. Stiege, 2. Stock, Tür 451 (Tel. 42 8 00/2418).

Wann ist die Abgabe zu entrichten?

Die Hundeabgabe ist spätestens bis Ende April des laufenden Jahres zu entrichten.

Welche Pflichten hat der Hundebesitzer nach dem Hundeabgabengesetz?

Neben der Pflicht zur An- bzw. Abmeldung des Hundes hat der Besitzer dafür Sorge zu tragen, daß der Hund außerhalb des Hauses die Marke sichtbar trägt.

Lohnsummensteuer

Jeder Gewerbetreibende hat für seine in Wien beschäftigten Arbeitnehmer die Lohnsummensteuer in Höhe von zwei Prozent der in einem Monat bezahlten Lohnsumme (Löhne und Gehälter) zu entrichten. Abgabepflichtiger Gewerbetreibender ist jeder, der vom Finanzamt zur Gewerbesteuer veranlagt wird.

Was versteht man unter Lohnsumme?

Die Lohnsumme ist die Summe der Vergütungen, die der Arbeitgeber an die Arbeitnehmer in einer Betriebsstätte gezahlt hat. Als solche Vergütungen gelten grundsätzlich alle Arbeitslöhne, soweit sie nicht von der Lohnsteuer befreit sind (z. B. Erschwerniszulagen, sonstige Bezüge bis 3500 S pro Kalenderjahr). Es gehören daher alle Bruttoentgelte oder Sachleistungen, soweit sie Arbeitslohn darstellen, zur Lohnsumme.

Was gehört nicht zur Lohnsumme?

Lehrlingsentschädigungen zählen nicht zur Lohnsumme. Ebenso bleiben Beiträge, die an Arbeitnehmer gezahlt worden sind, denen ein Invalideneinstellungsschein oder eine Gleichstellungsbescheinigung ausgestellt worden ist, bei der Lohnsumme außer Ansatz. Auch Entschädigungen als Ersatz für entgangene oder entgehende Einnahmen oder Kurzarbeiterunterstützungen gelten nicht als Lohnsumme.

Muß für jede Lohnsumme Lohnsummensteuer entrichtet werden?

Übersteigt die Lohnsumme des gesamten Betriebes im Kalendermonat nicht 5000 S, so bleiben 1500 S steuerfrei.

Wann ist die Lohnsummensteuer fällig?

Die Lohnsummensteuer für einen Kalendermonat ist bis zum 15. des darauffolgenden Monats zu entrichten. Überdies muß für jedes abgelaufene Kalenderjahr bis Ende Februar des darauffolgenden Kalenderjahres eine Erklärung über die Berechnungsgrundlage abgegeben werden. Diese Erklärung ist nach Kalendermonaten aufzugliedern.

Bemessung und Entrichtung der Abgabe

Bemessungsstelle ist die MA 4, Ref. 4, 1., Barntensteingasse 13, Hochparterre (Tel. 42 8 00/2433, 2434, 2435, 2438, 2484). Die Lohnsummensteuer ist bei der Stadtkasse des Bezirkes, in dem sich das Unternehmen befindet, zu entrichten. Dort ist auch die Lohnsummensteuererklärung abzugeben.

Opferfürsorgeabgabe

Der Besuch von Filmvorführungen gegen Entgelt unterliegt der Opferfürsorgeabgabe. Der Ertrag dient ausschließlich der Fürsorge für Kriegsbeschädigte und deren Hinterbliebene, für Opfer politischer Verfolgung und des Kampfes um ein freies demokratisches Österreich und deren Hinterbliebene sowie für Zivilinvaliden, sofern diese Personen in Wien wohnhaft sind.

Wie hoch ist die Abgabe und wie ist die Fälligkeit geregelt?

Die Opferfürsorgeabgabe beträgt, sofern der Preis für die Eintrittskarte zu einer Filmvorführung abzüglich der Opferfürsorgeabgabe 10 S nicht

übersteigt, 10 g, sonst 20 g. Sie ist gleichzeitig mit der Vergnügungssteuer, jedoch gesondert, beim Magistrat abzurechnen und zu entrichten (siehe unter „Vergnügungssteuer“).

Wer ist abgabepflichtig?

Abgabepflichtig sind die Unternehmer der Filmvorführungen. Sie sind berechtigt, die Opferfürsorgeabgabe auf die Besucher der Filmvorführungen zu überwälzen. Die Abgabepflicht entsteht mit der Veräußerung der Eintrittskarte.

Ortstaxe

Wer im Gebiet der Stadt Wien in einem Beherbergungsbetrieb gegen Entgelt Aufenthalt nimmt, hat die Ortstaxe zu entrichten.

Wer ist von der Entrichtung der Ortstaxe befreit?

Minderjährige, die sich in Wien zum Schulbesuch oder zur Berufsausbildung oder in Jugendherbergen aufhalten, Studierende an Wiener Hoch- und Fachschulen sowie Personen, die für eine Beherbergung je Tag kein höheres Entgelt als 10 S zu entrichten haben. Ferner werden über Ansuchen diejenigen Personen, die im selben Beherbergungsbetrieb mehr als drei Monate ununterbrochen Aufenthalt nehmen und je Tag kein höheres Entgelt als 15 S zu leisten haben, von der Ortstaxe befreit.

Wie hoch ist die Ortstaxe?

Die Ortstaxe beträgt je Person und Beherbergung für höchstens 24 Stunden bei einem Beherbergungsentgelt

bis zu 30 S	1 S
über 30 S bis zu 50 S	2 S
über 50 S bis zu 120 S	3 S
über 120 S bis zu 200 S	4 S
über 200 S bis zu 300 S	5 S
über 300 S bis zu 500 S	6 S
über 500 S	10 S.

Wie, bis zu welchem Termin und an wen wird die Ortstaxe abgeführt?

Die Inhaber der Beherbergungsbetriebe haben die Ortstaxe von den Beherbergten einzuheben und hierüber unter Abfuhr der eingehobenen Beträge bis zum 14. des der Beherbergung nächstfolgenden Monats dem Magistrat (der Abgabenhauptverrechnung) Rechnung zu legen. Die Abgabe ist bei der Abgabenhauptverrechnung, 1., Rathaus, 3. Stiege, Hochparterre, Tür 101 (Tel. Nr. 42 8 00/2632), zu entrichten. Bemessungsstelle ist die MA 4, Ref. 1, 1., Rathaus, 4. Stiege, 2. Stock, Tür 451 (Tel. 42 8 00/2418).

Sportgroschen

Bei den im Gebiet der Stadt Wien gegen Entgelt zugänglichen Sportveranstaltungen, soweit sie der Vergnügungssteuer unterliegen, wird der

Sportgroschen eingehoben. Der Ertrag dient dem Ausbau bestehender und der Errichtung neuer Sportanlagen und Einrichtungen sowie der Förderung der Aufgaben und Ziele des Sportes von allgemeiner Bedeutung.

Wie hoch ist die Abgabe und wie ist die Fälligkeit geregelt?

Der Sportgroschen beträgt 10 v. H. des Entgeltes für die Teilnahme an der Veranstaltung. Er ist gleichzeitig mit der Vergnügungssteuer, jedoch gesondert, beim Magistrat abzurechnen und zu entrichten (siehe unter „Vergnügungssteuer“).

Wer ist abgabepflichtig?

Abgabepflichtig ist der Veranstalter.

Vergnügungssteuer

Filmvorführungen, Theatervorstellungen, Vorträge, Konzerte und sonstige musikalische Darbietungen, Ausstellungen, Zirkusvorstellungen, Tanzbelustigungen, sportliche Veranstaltungen, Tombolen, pratermäßige Volksbelustigungen, Spielautomaten, Musikautomaten, Rundfunk- und Fernsehempfangsanlagen an öffentlichen Orten, in Gast- und Schankwirtschaften unterliegen der Vergnügungssteuer. Diese Aufzählung ist nur beispielsweise zu verstehen und schließt nicht aus, daß andere Veranstaltungsarten ebenfalls der Vergnügungssteuer unterliegen können. Für die Steuerpflicht des Veranstalters ist es unerheblich, ob für die Teilnahme an den Veranstaltungen ein Entgelt verlangt wird oder nicht.

Wo sind die Veranstaltungen anzumelden?

Der Unternehmer hat die Veranstaltung spätestens drei Werktage vor der Veranstaltung, und zwar für Einzelveranstaltungen (mit Ausnahme von Sportveranstaltungen) bei der MA 4, Ref. 7, 1., Rathaus, 3. Stiege, Hochparterre, Tür 123, anzumelden. Für täglich oder sonst regelmäßig wiederkehrende Veranstaltungen sowie für Einzelveranstaltungen im Rahmen der Dauerveranstaltungen und für Sportveranstaltungen hat die Anmeldung bei der MA 4, Ref. 7, 1., Rathaus, 6. Stiege, 2. Stock, Tür 439-441, zu erfolgen. Die durch das Gesetz von der Steuerpflicht befreiten Veranstaltungen sind ebenfalls, und zwar fünf Tage vor der Veranstaltung, anzumelden.

Wie hoch ist die Vergnügungssteuer?

Art und Höhe der Steuer richtet sich nach der Art der Veranstaltung. Anlässlich der Anmeldung ist eine Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuer zu leisten.

Wer ist steuerpflichtig?

Steuerpflichtig ist der Unternehmer der Veranstaltung. Unternehmer der Veranstaltung ist jeder, in dessen Namen oder auf dessen Rechnung die Veranstaltung durchgeführt wird.

Abrechnung der Vergnügungssteuer

Der Unternehmer hat die Abrechnung bei einmaligen Veranstaltungen binnen einer Woche nach der Veranstaltung unter Anschluß der nicht verwendeten Karten, bei täglich oder sonst regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen längstens am 10. und 25. jeden Monats für den unmittelbar vorangehenden halben Kalendermonat dem Magistrat vorzulegen.

Bemessung und Entrichtung der Vergnügungssteuer

Bemessungsstelle und Einreichungsstelle für die Abrechnungen der Kinos, Theater, Konzertdirektionen, Sportveranstaltungen sowie der Musik-, Spiel- und Unterhaltungsautomaten und der Fernsehvorführungen ist die MA 4, Ref. 7, 1., Rathaus, 6. Stiege, 2. Stock, Tür 441 (Tel. 42 8 00/2450). Abrechnungen für andere täglich oder sonst regelmäßig wiederkehrende Veranstaltungen sowie für Besucher- und Zahlkarten sind bei der MA 6, Abgabenhauptverrechnung, 1., Rathaus, 3. Stiege, Hochparterre, Tür 124, einzubringen. Die Vergnügungssteuer ist an die Abgabenhauptverrechnung zu entrichten.

Wassergebühren

Für die Abgabe von Wasser aus städtischen Wasserversorgungsanlagen und für die Beistellung und laufende Instandhaltung der Wasserzähler sind Wasserbezugsgebühren und Wasserzählergebühren zu entrichten. Abgabepflichtig ist jeder Wasserabnehmer, der über eine selbständige Abzweigung Wasser aus der städtischen Wasserleitung entnimmt. Es sind dies:

1. der Hauseigentümer für die über den Wasserzähler seines Hauses bezogene Wassermenge;
2. der Bauherr für Bauzwecke;
3. der Nutzungsberechtigte von unbebauten Grundstücken;
4. der Betriebsinhaber;
5. der sonstige Wasserverbraucher.

Mehrere Miteigentümer haften zur ungeteilten Hand. Wasserverbraucher, die im Vergleich zu den übrigen an denselben Wasserzähler angeschlossenen Wasserverbrauchern übermäßig große Wassermengen beziehen, können zur Anmeldung eines eigenen Wasserzählers verhalten werden.

Wonach richtet sich die Höhe der Gebühren?

Die Höhe der Wasserbezugsgebühr richtet sich nach der Menge des Wasserverbrauches und der Bezugsart (Hauswasser, Betriebswasser).

Im Hauswasserbezug ist für jeden Kubikmeter abgegebenen Wassers eine Wasserbezugsgebühr von 2,70 S zu entrichten, wobei für jeden Bewohner des Hauses täglich 50 Liter Wasser gegen eine ermäßigte Gebühr von 1,80 S für den Kubikmeter überlassen wird. Als Zahl der Hausbewohner gilt der Personenstand nach der am 10. Oktober 1967 stattgefundenen Personenstands- und Betriebsaufnahme.

Im Betriebswasserbezug wird für bestimmte Betriebe, für Krankenanstalten und zu Bauzwecken, wenn diese aus einer selbständigen Abzweigung versorgt werden, Wasser gegen eine Gebühr von 2,10 S für den Kubikmeter abgegeben. Das gleiche gilt für Kleingartenanlagen in der Zeit von April bis Oktober. Beim Betriebswasserbezug ist jedoch unabhängig vom tatsächlichen Verbrauch eine Mindestgebühr von 90 S für jedes Vierteljahr zu entrichten.

Die Höhe der Wasserzählergebühr richtet sich nach der Anschlußgröße des Wasserzählers (lichter Durchmesser des Anschlußrohres) und beträgt zwischen 240 S und 2880 S jährlich.

Wann werden die Wasserbezugsgebühren und die Wasserzählergebühren fällig?

Die Wasserbezugsgebühr wird in der Regel viermal jährlich nach erfolgter Ablesung des Wasserzählers ermittelt und bescheidmäßig vorgeschrieben. Der Bescheid enthält sämtliche für die Ablesung und Gebührenvorschreibung notwendigen Angaben einschließlich des durchschnittlichen täglichen Wasserverbrauches, woraus das Vorliegen eines Rohrgebrechens ersehen werden kann. Die Wasserbezugsgebühr ist bis zum 15. des der Zustellung des Wassergebührenbescheides folgenden Monats zu entrichten. Die Wasserzählergebühr ist eine Jahresgebühr, die zu je einem Viertel des Jahresbetrages zugleich mit der vorgeschriebenen Wasserbezugsgebühr fällig wird.

Bemessung und Entrichtung der Gebühren

Bemessungsstelle ist die MA 4, Ref. 6, 6., Grabnergasse 6 (Tel. 57 75 75/225). Die Gebühren sind an die zuständige Stadtkasse zu entrichten.

Weitere Ausführungen über die Zuleitung und Abgabe von Wasser, unter anderem auch die Vorgangsweise bei Rohrbrechen, siehe „Der Amtsschimmel hilft!“, Abschnitt Wasserversorgung.

Allgemeines

Wo erhält der Abgabepflichtige Auskunft über die Höhe und Fälligkeit der von ihm zu entrichtenden städtischen Abgaben?

Im allgemeinen erhält der Abgabepflichtige Auskunft über die von ihm zu entrichtenden städtischen Abgaben bei den Stadtkassen bzw. bei der Abgabenhauptverrechnung. Die Zuständigkeit der einzelnen Stadtkassen oder der Abgabenhauptverrechnung ist aus den Bemessungsbescheiden zu ersehen oder richtet sich nach dem Wohnort oder Betriebsort des Abgabepflichtigen sowie bei Grundbesitz nach der Lage desselben. Die Anschriften der einzelnen Stadtkassen bzw. der Abgabenhauptverrechnung siehe Magistrat, MA 6.

Wer erhält Auskunft über den Kontenstand eines Abgabepflichtigen?

Nur die Abgabepflichtigen selbst oder die mit einer rechtsgültigen Vollmacht sich ausweisenden Personen sowie die Verpächter getränkestuerpflichtiger Betriebe, sofern dies im Pachtvertrag

vorgesehen ist, erhalten Auskunft über den Kontenstand. Bei den Konten der Grundbesitzabgaben haben außerdem die Mieter der Liegenschaft unter Vorweis des Meldezettels sowie deren Bevollmächtigte (u. a. Funktionäre der Bezirksorganisationen der Mietervereinigung Österreichs) unter Vorweis einer schriftlichen Vollmacht und einer Lichtbildlegitimation das Recht, sich über die Höhe der vorgeschriebenen Abgaben (Grundsteuer, Kanalbenutzungsgebühr, Müllabfuhrabgabe und Wassergebühr) zu informieren.

Wie sind die städtischen Abgaben zu bezahlen?

Zur Vereinfachung der Verwaltung wurde in den Stadtkassen der bargeldlose Zahlungsverkehr eingeführt. Dies wird insbesondere durch Verwendung von einheitlichen Zahlscheinen ermöglicht. Mit den Zahlscheinen kann bei sämtlichen österreichischen Kreditinstituten (Sparkassen, Banken, Landeshypothekenanstalten, Raiffeisenkassen und Volksbanken) einbezahlt werden. Dadurch bieten sich den Steuerpflichtigen eine Vielzahl von Einzahlungsmöglichkeiten. Für alle jene, die ein Girokonto bei einem Kreditinstitut führen, besteht die Möglichkeit, mittels des Zahlscheines eine Überweisung bargeldlos über das Konto durchzuführen. Die Zahlscheine sind in der Abgabenhauptverrechnung, der Stadthauptkasse und in den Stadtkassen erhältlich.

Es liegt im Interesse der Steuerpflichtigen, die Fälligkeitstermine einzuhalten, um den Anfall von Nebengebühren (Säumniszuschlag, Mahngebühr) zu vermeiden.

Was ist bei der Ausfüllung der Zahlscheine oder Erlagscheine zu beachten?

Um ohne schriftliche Rückfrage von Seite der Abgabenhauptverrechnung oder der Stadtkassen den eingezahlten Betrag der Verrechnung zu führen zu können und um den zahlenden Abgabepflichtigen selbst Ärger und Zeit zu ersparen, ist es notwendig, auf dem Einzahlungsbeleg den Widmungszweck, das ist die Steuerart, Kontonummer und Fälligkeit (Gebührenzeitraum), anzugeben. Weiters sind der Name und die Anschrift des Einzahlers anzuführen.

Lohnsteuer

Wie und wo bekommt man eine Lohnsteuerkarte?

Jeder Arbeitnehmer muß im eigenen Interesse zum Beginn eines neuen Lohnsteuerkartenzeitraumes oder bei Antritt eines neuen Arbeitsplatzes dem Arbeitgeber seine Lohnsteuerkarte übergeben. Er würde sonst steuerlich einen bedeutenden Schaden erleiden. Legt ein Arbeitnehmer seine Lohnsteuerkarte dem Arbeitgeber nicht vor, so hat dieser einerseits die Lohnsteuer nach den für die Steuergruppe A geltenden, also nach den höchsten Sätzen einzubehalten und andererseits zur Berechnung der Lohnsteuer dem tatsächlichen Arbeitslohn einen Zuschlag von monatlich 858 S oder wöchentlich 198 S oder täglich 33 S hinzuzurechnen.

Die Lohnsteuerkarten werden auf Grund der Personenstandsaufnahme für alle Arbeitnehmer, die in Wien ihren ordentlichen Wohnsitz haben, für drei Jahre ausgestellt. Alle Arbeitnehmer, die keine Lohnsteuerkarte erhalten haben, und solche die im Laufe des Jahres ihren ersten Arbeitsplatz antreten, müssen die Ausstellung einer Lohnsteuerkarte beantragen. Für die Ausstellung sind in Wien die magistratischen Bezirksämter zuständig, in deren Amtsbereich ein Arbeitnehmer im Zeitpunkt der letzten Personenstandsaufnahme (10. Oktober 1967) seinen Wohnsitz hatte. Wenn ein Arbeitnehmer nach der Personenstandsaufnahme seinen Wohnsitz von einer anderen Gemeinde nach Wien verlegt hat, ist die Lohnsteuerkarte von der Gemeinde auszustellen, in der er im Zeitpunkt der Personenstandsaufnahme gewohnt hat.

Arbeitnehmer, die aus mehreren Dienstverhältnissen Arbeitslohn beziehen, benötigen für jedes Dienstverhältnis eine eigene Lohnsteuerkarte. Auch die Ausstellung dieser weiteren Lohnsteuerkarten ist beim zuständigen magistratischen Bezirksamt zu beantragen, soweit sie nicht bereits auf Grund der Personenstandsaufnahme ausgefertigt wurden.

Der Antrag auf Ausstellung einer Lohnsteuerkarte kann sowohl mündlich als auch schriftlich gestellt werden. Wird er mündlich eingebracht, so ist es zweckmäßig, folgende Personalpapiere mitzubringen: die Meldezettel für alle zum Haushalt gehörigen Familienmitglieder, die Heiratsurkunde sowie die Geburtsurkunden aller haushaltszugehörigen minderjährigen Kinder.

Welche Ereignisse können eine Änderung der Lohnsteuerkarte bewirken?

Da die Lohnsteuerkarten auf Grund der Personenstandsaufnahme ausgestellt werden, richten sich die darin enthaltenen Angaben nach den Familienverhältnissen am 10. Oktober des Jahres, in dem die Personenstandsaufnahme stattfand (Stichtag der Personenstandsaufnahme). Änderungen der Familienverhältnisse nach dem 10. Oktober müssen daher auch in die Lohnsteuerkarte eingetragen werden, um bei der Berechnung der Lohnsteuer Berücksichtigung finden zu können. Diese Eintragungen sind vom Arbeitnehmer je nach der Art der Änderung in den Familienverhältnissen entweder beim magistratischen Bezirksamt oder beim Finanzamt selbst zu beantragen.

Das magistratische Bezirksamt, in dessen Amtsbereich der Wohnsitz des Arbeitnehmers am Tage der Antragstellung gelegen ist, ist in folgenden Fällen zuständig:

1. wenn der Arbeitnehmer, in dessen Lohnsteuerkarte die Steuergruppe A eingetragen ist, geheiratet hat;
2. wenn dem Arbeitnehmer zu seinem Haushalt minderjährige Kinder hinzugekommen sind (z. B. durch die Geburt eines Kindes).

Der Antrag auf Änderung der Lohnsteuerkarte ist beim Wohnsitzfinanzamt zu stellen:

1. wenn ein Arbeitnehmer verwitwet oder geschieden ist, sofern auf der Lohnsteuerkarte die Steuergruppe A eingetragen ist und aus einer früheren Ehe ein Kind hervorgegangen ist;
2. wenn ein unverheirateter Arbeitnehmer Vollweise ist, das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und sich in Berufsausbildung befindet;
3. wenn ein Arbeitnehmer minderjährige Kinder oder andere minderjährige Angehörige die nicht zu seinem Haushalt gehören, überwiegend auf seine Kosten unterhält oder erziehen läßt (z. B. uneheliche Kinder) oder
4. wenn der Arbeitnehmer volljährige Kinder oder andere volljährige Angehörige im Alter von nicht mehr als 27 Jahren überwiegend auf seine Kosten unterhält und für einen Beruf ausbilden läßt.

Eine Verpflichtung des Arbeitnehmers zum Antrag auf Berichtigung der Lohnsteuerkarte besteht in folgenden Fällen:

1. wenn die Steuergruppe B eingetragen ist, die Voraussetzungen für diese Steuergruppe aber vor dem 11. Oktober 1969 weggefallen sind (z. B. durch Scheidung, Tod des anderen Ehegatten);
2. wenn Kinderfreibeträge für minderjährige haushaltszugehörige Kinder eingetragen sind, die Voraussetzungen hierfür aber vor dem 11. Oktober 1969 weggefallen sind (z. B. durch Ausscheiden des Kindes aus dem Haushalt des Steuerpflichtigen);
3. wenn Kinderfreibeträge wegen Übernahme der Kosten des Unterhaltes und der Erziehung oder der Berufsausbildung eingetragen sind, die Voraussetzungen hierfür aber nicht mehr gegeben sind (z. B. das Kind verdient seinen Lebensunterhalt selbst oder es beendet schon vor der Erreichung des 27. Lebensjahres seine Berufsausbildung oder es stirbt);
4. wenn der Alleinverdienerfreibetrag eingetragen ist, die Voraussetzungen hierfür aber weggefallen sind (z. B. der andere Ehepartner erzielt Einkünfte von jährlich mehr als 3000 S).

Der Arbeitnehmer hat den Antrag auf Berichtigung der Lohnsteuerkarte spätestens einen Monat nach Eintritt des Ereignisses in den Fällen der Z. 1 und 2 beim magistratischen Bezirksamt, in den übrigen Fällen beim Wohnsitzfinanzamt zu stellen.

Beim Wohnsitzfinanzamt kann die Ergänzung der Lohnsteuerkarte durch Eintragung eines steuerfreien Betrages für folgende Zwecke beantragt werden:

1. Aufwendungen für die Anschaffung lebensnotwendiger Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände anlässlich der Neugründung eines Hausstandes;
2. Freibetrag für Opfer der politischen Verfolgung (der Steuerpflichtige ist Inhaber eines Opferausweises oder einer Amtsbescheinigung);

3. Freibetrag für Körperbehinderte (Kriegsbeschädigung, Arbeitsunfall, Behinderung als Folge einer Krankheit usw.);
4. außergewöhnliche Belastungen (hiefür kommen hauptsächlich Ausgaben, die durch Krankheit, Todesfall, Unglücksfall und Unterhaltsleistungen für mittellose Angehörige erwachsen, in Betracht);
5. Sonderausgaben (z. B. Schuldzinsen, Lebensversicherung, Autohaftpflichtversicherung, Beiträge an Bausparkassen), sofern sie den Betrag von 273 S monatlich übersteigen;
6. Werbungskosten, sofern sie den Betrag von 273 S monatlich übersteigen (zu den Werbungskosten gehören hauptsächlich die Beiträge an Berufsverbände, die notwendigen Ausgaben für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, die Ausgaben für Werkzeuge und Berufskleidung). Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte mit eigenem Kraftfahrzeug werden über Antrag beim Dienstgeber durch diesen in Form eines Pauschbetrages berücksichtigt.

Es wird darauf hingewiesen, daß unverheiratete Arbeitnehmer nach Vollendung des 44. Lebensjahres nach Steuergruppe B besteuert werden. Eine Änderung der Lohnsteuerkarte ist in solchen Fällen nicht zu beantragen, da das Überschreiten der Altersgrenze vom Arbeitgeber aus eigenem zu berücksichtigen ist. Ferner steht Witwen nach gefallenen Wehrmattsangehörigen des letzten Weltkrieges und Witwen nach Opfern des Kampfes um ein freies demokratisches Österreich ohne Rücksicht auf ihr Lebensalter die Steuergruppe B zu.

Jahresausgleich

Was muß der Lohnsteuerpflichtige über den Jahresausgleich auf Antrag wissen?

Durch den Jahresausgleich wird die einbehaltenene Lohnsteuer, die im Verlauf eines Jahres verschieden hoch sein kann, so berechnet, als ob in allen Lohnzahlungszeiträumen ein gleich hoher Arbeitslohn zugeflossen wäre. Dadurch kann eine Milderung der Progression der Lohnsteuer herbeigeführt werden.

Der Jahresausgleich kann vom Arbeitnehmer beantragt werden, wenn er in einem Kalenderjahr

1. Arbeitslöhne bezogen hat, die in den einzelnen Lohnzahlungszeiträumen nicht gleich hoch waren;
2. neben den laufenden Bezügen sonstige, insbesondere einmalige Bezüge erhalten hat;
3. nicht ständig beschäftigt war;
4. Freibeträge auf der Lohnsteuerkarte eingetragen hat, ohne daß dies vom Arbeitgeber beim Lohnsteuerabzug berücksichtigt wurde;
5. Anspruch auf den Alleinverdienerfreibetrag gehabt hat, dieser jedoch auf der Lohn-

steuerkarte nicht eingetragen ist oder im Laufe des Jahres rückwirkend gestrichen wurde (z. B. anlässlich der Ausschreibung einer Lohnsteuerkarte für die Ehegattin).

Der Jahresausgleich ist vom Arbeitgeber durchzuführen, wenn der Arbeitnehmer das ganze Jahr über nur bei einem Arbeitgeber beschäftigt war. War der Arbeitnehmer nicht ständig beschäftigt oder stand er in mehreren Arbeitsverhältnissen, dann ist für den Jahresausgleich das Wohnsitzfinanzamt zuständig. Wird der Jahresausgleich wegen des Alleinverdienerfreibetrages beantragt, ist hiefür ebenfalls das Wohnsitzfinanzamt zuständig.

Der Antrag auf den Jahresausgleich muß bis spätestens 31. März des folgenden Jahres gestellt werden. Nach diesem Zeitpunkt wird der Jahresausgleich wegen Fristversäumnis nicht mehr vorgenommen.

Familienbeihilfe

Wer hat Anspruch auf Familienbeihilfe?

Personen, die im Bundesgebiet einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, gebührt Familienbeihilfe,

1. für minderjährige Kinder (bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres);
2. für volljährige Kinder, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die für einen Beruf ausgebildet oder in einem erlernten Beruf in einer Fachschule ausgebildet werden, wenn ihnen durch den Schulbesuch die Ausübung ihres Berufes nicht möglich ist;
3. für volljährige Kinder, die wegen einer vor Vollendung des 21. Lebensjahres oder während einer späteren Berufsausbildung, jedoch spätestens vor Vollendung des 27. Lebensjahres, eingetretenen körperlichen oder geistigen Behinderung voraussichtlich dauernd außerstande sind, sich selbst den Unterhalt zu verschaffen und die nicht selbst über ein Gesamtvermögen von mehr als 180.000 S verfügen.

Anspruch auf Familienbeihilfe für ein unter 1. bis 3. genanntes Kind hat eine Person jedoch nur dann, wenn das Kind zu ihrem Haushalt gehört oder, sofern es nicht zu ihrem Haushalt gehört, überwiegend auf ihre Kosten unterhalten wird.

Unter denselben Voraussetzungen, nach denen für Kinder Familienbeihilfe gewährt wird, haben Vollwaisen einen selbständigen Beihilfenanspruch.

Wodurch wird der Anspruch auf Familienbeihilfe ausgeschlossen?

Kein Beihilfenanspruch besteht,

1. für Kinder, die das 15. Lebensjahr vollendet haben und selbst Einkünfte in einem monatlich 1000 S übersteigenden Betrag erzielen, wobei Lehrlingsentschädigungen und steuer-

freie Einkünfte nicht einzubeziehen sind. Vom Bruttoeinkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit ist außerdem der Werbungskostenpauschalbetrag von 273 S monatlich für die Beurteilung, ob die Grenze der eigenen Einkünfte des Kindes überschritten wird, in Abzug zu bringen;

2. für Kinder, die das 15. Lebensjahr vollendet haben und im elterlichen Betrieb hauptberuflich tätig sind;
3. für Kinder, die verheiratet sind.

Höhe der Familienbeihilfe

Der einer Person zustehende Betrag an Familienbeihilfe bestimmt sich nach der Anzahl der Kinder, für die ihr Familienbeihilfe gewährt wird.

Die Familienbeihilfe beträgt

für ein Kind monatlich	200 S
für zwei Kinder monatlich	460 S
für drei Kinder monatlich	855 S
für vier Kinder monatlich	1145 S
für jedes weitere Kind monatlich je	320 S mehr.

Die Familienbeihilfe einer Vollwaise beträgt monatlich 200 S. In den Monaten Februar, Mai, August und November gebührt eine Sonderzahlung im Ausmaß der Hälfte des für diesen Monat zustehenden Beihilfenbetrages.

Wie wird der Anspruch auf Familienbeihilfe geltend gemacht?

Familienbeihilfe wird grundsätzlich nur auf Antrag gewährt. Der Antrag ist einzubringen:

1. bei der **Gemeinde** (dem magistratischen Bezirksamt) wenn
 - a) es sich bei dem Antragsteller um den ehelichen Vater des Kindes handelt,
 - b) der Antragsteller in der Gemeinde seinen alleinigen Wohnsitz hat,
 - c) der Anspruch auf Familienbeihilfe für das erstgeborene Kind erstmalig geltend gemacht wird, und
 - d) das Kind zum Haushalt des Antragstellers gehört;
2. beim **Finanzamt** des Wohnsitzes in allen übrigen Fällen.

Der Anspruch auf Familienbeihilfe wird durch die Familienbeihilfenkarte bescheinigt, die entweder dem Dienstgeber bzw. der bezugsauszahlenden Stelle zu übergeben oder dem Finanzamt zu überlassen ist. Die Dienstgeber und die Bezüge auszahlenden Stellen haben die Familienbeihilfe gemeinsam mit den Bezügen auszuzahlen; Anspruchsberechtigte, die die Familienbeihilfenkarte dem Finanzamt zu überlassen haben (Selbständige), erhalten die Familienbei-

hilfe im Wege des Österreichischen Postsparkassenamtes vierteljährlich ausgezahlt oder auf Antrag auf ihrem Abgabekonto gutgeschrieben.

Meldepflicht und Rückzahlung

Der Anspruch auf Familienbeihilfe erlischt mit Ablauf des Monats, in dem eine Anspruchsvoraussetzung wegfällt oder ein Ausschließungsgrund eintritt. Personen, denen Familienbeihilfe gewährt oder an Stelle des Anspruchsberechtigten ausgezahlt wird, sind verpflichtet, alle Tatsachen zu melden, welche ein Erlöschen des Anspruches bewirken. Ferner sind Änderungen des Namens und der Anschrift ihrer Person oder der Kinder, für die ihnen Familienbeihilfe gewährt wird, zu melden. Die Meldung hat binnen 14 Tagen beim Finanzamt zu erfolgen. Zu Unrecht bezogene Familienbeihilfen sind zurückzuzahlen.

Geburtenbeihilfe

Wer hat Anspruch auf Geburtenbeihilfe?

Anspruch auf Geburtenbeihilfe hat eine Mutter für jedes von ihr geborene Kind, wenn sie im Bundesgebiet ihren Wohnsitz hat oder sich unmittelbar vor der Geburt mindestens sechs Monate im Bundesgebiet aufgehalten hat. Das Kind selbst hat Anspruch auf die Geburtenbeihilfe, wenn die Mutter die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt hat, jedoch noch vor Antragstellung gestorben ist, und wenn sich das Kind im Inland aufhält.

Höhe der Geburtenbeihilfe

Die Geburtenbeihilfe beträgt für jedes Kind 1700 S; im Falle einer Totgeburt 500 S.

Wie wird der Anspruch auf Geburtenbeihilfe geltend gemacht?

Geburtenbeihilfe wird grundsätzlich nur auf Antrag gewährt. Der Antrag ist beim Finanzamt des Wohnsitzes innerhalb von zwei Jahren nach Geburt des Kindes einzubringen. Als Nachweis für die Geburt des Kindes ist die Geburtsurkunde, für die Totgeburt die Sterbeurkunde beizubringen. Die Geburtenbeihilfe wird in der Regel im Wege des Österreichischen Postsparkassenamtes ausgezahlt. Erhält die anspruchsberechtigte Mutter jedoch Dienstbezüge oder einen Ruhe- und Versorgungsgenuß vom Bund, von einem Bundesland oder von einer Gemeinde mit über 2000 Einwohnern, ferner von den Österreichischen Bundesbahnen oder der Post- und Telegraphenanstalt, dann erfolgt die Auszahlung von der bezugsliquidierenden Stelle auf Grund eines entsprechenden Bescheides des Finanzamtes. Eine zu Unrecht bezogene Geburtenbeihilfe ist zurückzuzahlen.

Straßenreinigung, Müll-(Hauskehricht-)Abfuhr und Fuhrpark

(MA 48)

Wer ist zur Reinigung der Straßen verpflichtet?

Der städtischen Straßenreinigung obliegt die Reinigung der Fahrbahn einschließlich beider Rinnale, während die Liegenschaftseigentümer bzw. deren Vertreter (Hauswarte) für die Reinigung der Gehsteige zu sorgen haben. Hierbei ist es verboten, den Schmutz von den Gehsteigen in das Rinnsal zu kehren. Der Kehricht ist auf andere, geeignetere Weise zu beseitigen, wie etwa dadurch, daß er in die Hausmüllgefäße eingebracht wird. Das Hinauskehren des Waschwassers auf den Gehsteig beim Reinigen von Hausfluren oder von sonstigen ebenerdigen Räumlichkeiten ist nur dann gestattet, wenn dies auf andere Weise nicht bewerkstelligt werden kann. Hierbei ist auf die Passanten Rücksicht zu nehmen und das Wasser vom Gehsteig unverzüglich wieder abzukehren sowie das Rinnsal zu reinigen (StVO. 1960, Kundmachung des Wiener Magistrats vom 3. Juni 1966).

Wer ist zur winterlichen Betreuung der Gehwege und Gehsteige verpflichtet?

Grundsätzlich der anrainende Liegenschaftseigentümer bzw. dessen Vertreter (Hauswarte). Der städtischen Straßenreinigung obliegt nur die Bestreuung der Übergänge über die Fahrbahn. Die Verpflichtung für den Liegenschaftseigentümer zur Säuberung der Gehsteige besteht für die Zeit von 6 bis 22 Uhr (StVO. 1960).

Dürfen die Müllgefäße der Straßenreinigung durch Private benützt werden?

Die an bestimmten Stellen in den Straßen aufgestellten Müllgefäße (110 l Rundtonnen und 1100 l Großraumbehälter) dienen nur den Organen der Straßenreinigung zur Einbringung des von den Fahrbahnen eingesammelten Kehrichts. Eine Benützung dieser Gefäße durch Private ist verboten. Weiters ist auch das Ablagern von Hausmüll in die öffentlichen Abfallsammelkörbe verboten. Hiefür sind die in den Liegenschaften bereitgestellten Sammelgefäße für den Hausmüll zu verwenden (Müllabfuhrgesetz 1965). Es dürfen daher die öffentlichen Sammelkörbe nur für kleinere, im Freien anfallende Abfälle, wie Papier und Speiserückstände, benützt werden. Das Wegwerfen von Papier (Zeitungsblättern, Ankündigungszetteln, Fahrscheinen, Papierabfällen und dergleichen) auf öffentliche Verkehrsflächen und allgemein zugängliche Grundstücke ist verboten. Diejenigen, die dabei betreten werden, haben mit Organ-Strafmandaten von seiten der Polizei zu rechnen.

Welche Bestimmungen bestehen gegen „wilde“ Ablagerungen von Müll?

Das Ablagern von Müll, Schutt und sonstigen Abfällen aller Art auf öffentlichen Straßen und Flächen, Gräben, Flußufern sowie auf fremden Privatgrundstücken ist nach der Kundmachung des Magistrats vom 3. Juni 1966 verboten. Größere Übertretungen dieser Bestimmungen werden mit Geldstrafen bis zu 2000 S oder Arrest bis zu zwei Wochen geahndet.

Eine Möglichkeit, Gerümpel und Sperrmüll (alte Möbelstücke u. ä.) loszuwerden, besteht darin, daß diese auf einen der nachstehend angeführten städtischen Ableerplätze gebracht werden, wobei diese Abfälle, wenn es sich um größere Mengen handelt gegen Gebühr, bei Einzelstücken, die in kleineren Fahrzeugen herangebracht werden, kostenlos übernommen werden.

Die Ableerplätze, welche gegenwärtig in Betrieb stehen, sind folgende:

Ableerplatz Hirschstetten, 22., Rautenweg
Ableerplatz Mannswörth, Mannswörther Straße,
Ecke Bundesstraße 9, NÖ.

Wo und wie melde ich den Bedarf eines Müllgefäßes an?

Ein Ansuchen um erstmalige Beistellung von Müllgefäßen und Einbeziehung von Liegenschaften in die regelmäßige Müllabfuhr der Stadt Wien kann nur durch den Hauseigentümer oder dessen bevollmächtigten Vertreter (Hausverwalter) schriftlich unter Angabe von Anschrift, Grundbucheinlagezahl und Zahl der Mieteneinheiten (Wohnungen, Geschäftslokale, Werkstätten u. a.) des Hauses bei der MA 48, 5., Einsiedlergasse 2, stempelfrei eingebracht werden.

Die leihweise Beistellung der Gefäße und Auf- oder Anhängervorrichtungen sowie deren Aufstellung erfolgt kostenlos durch die Stadt Wien.

Werden jedoch die Richtlinien zur Planung von Aufstellplätzen für Müllgefäße (MA 48/M 1-4/67 vom 10. März 1967) nicht eingehalten, so werden die Kosten für die Auf- oder Anhängervorrichtungen dem Hausbesitzer bzw. der Hausverwaltung in Rechnung gestellt.

Wo, wie und wann beantrage ich eine Veränderung der Zahl der vorhandenen Gefäße?

Wenn die vorhandenen Gefäße nicht ausreichen, kann jederzeit ein schriftliches Ansuchen um Vermehrung der Müllgefäße eingebracht werden.

In begründeten Fällen kann auch ein Antrag auf Verminderung der Zahl der Müllgefäße eingebracht werden; solchen Ansuchen wird allerdings nur dann entsprochen, wenn vom sanitären Standpunkt keine Bedenken dagegen bestehen.

Die beiden vorstehend angeführten Ansuchen können ebenfalls nur vom Hauseigentümer oder dessen bevollmächtigten Vertreter schriftlich eingebracht werden und sind mit einem 15 S-Bundesstempel und einer 15 S-Verwaltungsabgabemarke zu versehen; letztere ist bei den Stadtkassen in den magistratischen Bezirksämtern und bei der Betriebskasse der MA 48 erhältlich.

Die Anzahl der Einsammlungen der Müllgefäße wurde im Müllabfuhrgesetz 1965, LGBl. für Wien Nr. 19, für ganz Wien mit 52 (jede Woche einmal) festgesetzt. Gemäß § 8 Abs. 4 des obzitierten Gesetzes wird für die in Kleingartenanlagen gelegenen Kleingartenflächen (Lose), die im Sinne des Wiener Kleingartengesetzes benützt werden, über Antrag die Zahl der Einsammlungen mit 30mal je Kalenderjahr festgesetzt. Der Antrag bedarf der Bestätigung durch den Kleingartenverein oder dessen Verband auf die Richtigkeit der angegebenen Benützung im Sinne des Wiener Kleingartengesetzes.

Was darf ich nicht in die Müllgefäße entleeren:

Erde, Schlamm, Flüssigkeiten, landwirtschaftliche Abfälle, Fäkalien, Stallmist, Kadaver, Benzin- und Ölrückstände, heiße Asche oder Schlacke, weite Abfälle, welche die zur Abfuhr verwendeten Einrichtungen beschädigen oder die mit der Abfuhr betrauten Organe gefährden können, wie z. B. explosive Gegenstände, ätzende Substanzen, Farb- und Karbidrückstände.

Eine Bitte:

Schont die Müllgefäße!

Haltet die Straßen rein!

Wer entfernt unbrauchbar gewordene Kraftfahrzeuge (Wracks) von Straßen und Plätzen?

Besitzer von Fahrzeugwracks oder Fahrzeugen, die unbrauchbar geworden sind, können durch Abtretung ihres Fahrzeuges an die MA 48 aller Sorgen wegen der Abschleppung ihres Fahrzeuges ledig sein. Es genügt eine einfache Erklärung, in der der rechtmäßige Besitzer des Fahrzeuges (Fahrzeugwracks) dieses der MA 48 zur Verwertung überläßt. Der Erklärung muß der Besitznachweis (Typenschein oder Einzelgenehmigung) beigegeben sein. Die MA 48 wird dann binnen weniger Tage für die Abschleppung des unbrauchbar gewordenen Fahrzeuges Sorge tragen und der Besitzer kann, von dem Zeitpunkt an, an dem er das Fahrzeug der MA 48 überlassen hat, nicht mehr wegen der unberechtigten Abstellung des Fahrzeuges auf öffentlichem Grund (Straße, Parkplatz und dgl.) durch die Behörde bestraft werden.

Straßenverkehr

(MA 35, 46, 70)

Welche Dienststelle ist für die Erlassung dauernder oder vorübergehender Verkehrsverbote oder Verkehrsbeschränkungen (z. B. Einbahnstraßen, Halte- oder Parkverbote, Ladezonen) zuständig?

Die MA 46, 12., Niederhofstraße 23, Tel. 83 66 16, erläßt auf Grund des Ergebnisses eines behördlichen Ermittlungsverfahrens die notwendigen Verordnungen.

Wer ist für die Anbringung und Instandhaltung von Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs (z. B. Verkehrsampeln, Straßenverkehrszeichen, Bodenmarkierungen usw.) verantwortlich?

- Einrichtungen zur Kennzeichnung dauernder Verkehrsverbote oder Verkehrsbeschränkungen werden von der MA 46 angebracht (Tel. 83 66 16);
- Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs aus Anlaß von Arbeiten auf oder neben der Straße oder von Veranstaltungen sind vom Bauführer bzw. Veranstalter auf Grund einer bei der MA 46 einzuholenden Bewilligung anzubringen und zu erhalten.

Ausnahmen von Verkehrsbeschränkungen

Anträge auf Ausnahmen von Verkehrsbeschränkungen jeder Art sind bei der MA 46, 12., Niederhofstraße 23 (schriftlich mit 15 S-Bundesstempel versehen), einzubringen.

Ist die Absperrung einer Privatstraße durch den Grundeigentümer oder Verwalter zulässig?

Dient eine Privatstraße dem öffentlichen Verkehr, kann sie also von jedermann unter den gleichen Bedingungen benützt werden, dann darf sie nur von der Behörde gesperrt oder sonstwie für den Verkehr beschränkt werden (Einbahnstraßen, Gewichtsbeschränkungen u. a.). Straßen ohne öffentlichen Verkehr können vom Grundeigentümer oder Verwalter unter Beachtung der sonstigen Rechtsvorschriften gesperrt oder auch auf bestimmte Fahrzeuge beschränkt werden.

Erlaubnis zur Benützung von Verkehrsflächen zu besonderen Zwecken

Für den Gebrauch von öffentlichen Verkehrsflächen samt den dazugehörigen Anlagen einschließlich des Untergrundes und des darüber

befindlichen Luftraumes zu verkehrsfremden Zwecken, z. B. zu gewerblichen Tätigkeiten oder zur Werbung, ist eine Erlaubnis zu erwirken.

Ansuchen sind bei der MA 35 — G (Gebrauchs-erlaubnisse), 12., Theresienbadgasse 3, einzubringen. Soweit durch den angestrebten Gebrauch das Privatrecht eines Dritten berührt wird, ist des-

sen Zustimmung anlässlich des Antrages nachzuweisen.

Für die erteilte Erlaubnis ist, wenn die Verkehrsfläche öffentlicher Gemeindegrund ist, eine Gebrauchsabgabe zu entrichten. Die Höhe dieser Abgabe richtet sich nach dem einen Bestandteil des Gebrauchsabgabegesetzes bildenden Tarif.

Straßenverwaltung und Straßenbeleuchtung

(MA 28, 33, 64)

Gehsteigerstellung

Jeder Eigentümer eines Neu-, Zu- oder Umbaues sowie der Hersteller einer Einfriedung an der Baulinie ist verpflichtet, entlang der Baulinien seines Bauplatzes einen Gehsteig nach den Anordnungen der Behörde in der vorgeschriebenen Breite herzustellen, wobei es gleichgültig ist, ob an oder hinter der Baulinie gebaut wird.

Vor Ausführung des Gehsteiges ist um Bekanntgabe der Breite und Bauart und um die Aussteckung der Höhenlage anzusuchen (15 S-Bundesstempel). Diese Ansuchen sind für die Bezirke 1 bis 9 und 20 an die MA 36, für die übrigen Bezirke an die MA 37, 17., Kalvarienberggasse 33, zu richten.

Für die Gehsteigerstellung ist auch eine Aufgrabungsbewilligung erforderlich, um die bei der MA 28 anzusuchen ist. Nach Fertigstellung des Gehsteiges ist um die Feststellung der ordnungsmäßigen Herstellung bei der MA 28, 17., Lienfeldergasse 96, anzusuchen (15 S-Bundesstempel und 65 S-Verwaltungsabgabemarken), wobei von der Behörde die Haftungszeit festgesetzt wird.

Bei Portalentfernungen ist die freiwerdende Gehsteigfläche mit dem gleichen Belag, den der Gehsteig aufweist, zu versehen, also in den meisten Fällen 2 cm Gußasphalt auf 10 cm Unterlagsbeton.

Übernahme von Gehsteigen in die Erhaltung der Stadt Wien

Wer hat die Gehsteige instandzuhalten, welche Gehsteige sind in der Erhaltung der Stadt Wien, was ist zu tun, um noch nicht übernommene Gehsteige in die Erhaltung der Stadt Wien zu übergeben?

Granitpflaster- und Klinkergehsteige, die vor Ende des Jahres 1929 ordnungsgemäß hergestellt wurden, gelten als generell in die Erhaltung der Stadt Wien übernommen.

Andere Gehsteige, die noch nicht ausdrücklich in die Erhaltung der Stadt Wien übernommen wurden, es wäre denn, daß sie schon vor 1883 hergestellt worden sind, stehen in der Erhaltungspflicht des Liegenschaftseigentümers, der für die Instandhaltung zivil- und strafrechtlich verantwortlich ist. Solche noch nicht übernommene Gehsteige können nach Ablauf der Haftungszeit, im allgemeinen fünf Jahre nach dem

Bau, nur dann über ausdrückliches schriftliches Ansuchen (15 S-Bundesstempel und 65 S-Verwaltungsabgabemarken) in die Erhaltung der Stadt Wien übernommen werden, wenn sie sich in gutem, ordnungsgemäßem, den Vorschriften entsprechendem Zustand befinden. Ansuchen sind an die MA 28, 17., Lienfeldergasse 96, zu richten. Auf schriftliches Ansuchen (zweimal 15 S-Bundesstempel, 8 S-Verwaltungsabgabemarken) werden von der MA 28 auch Bestätigungen ausgestellt, ob der Gehsteig in die Erhaltung der Stadt Wien übernommen wurde.

Aufgrabungen auf öffentlichen Straßen

Unter welchen Bedingungen kann auf öffentlichen Straßen oder Plätzen aufgedigelt werden?

Jede Aufgrabung auf einer Straße oder einem Platz (Gehsteig oder Fahrbahn) bedarf im Interesse eines guten Straßenzustandes der vorherigen Bewilligung der MA 28, 17., Lienfeldergasse 96, die nur unter bestimmten technischen Bedingungen erteilt werden kann. Es ist daher bei notwendigen Aufgrabungen, wie für Hauskanalanschlüsse, Einwurfschächte, Ölabfüll- und sonstige private Leitungen und Gehsteigerstellung rechtzeitig bei der MA 28 um die Aufgrabungsbewilligung anzusuchen. Um Neuan schlüsse an die Gas-, Wasser-, Strom- und Fernsprechkabel ist vorher bei den Wiener Stadtwerken bzw. den Wasserwerken oder der Post- und Telegraphenverwaltung anzusuchen.

Für Termine der Wintermonate, das ist vom 1. Dezember bis Ende Februar, werden Aufgrabungen, außer bei Gebrechen, nicht bewilligt.

Wer behebt Straßen-(Fahrbahn- und Gehsteig-)Schäden?

Für die Behebung von Straßenschäden ist die MA 28, 17., Lienfeldergasse 96, Tel. 46 16 91/224, zuständig, die jede Mitteilung (schriftlich oder telephonisch) über schadhafte Fahrbahn- oder Gehsteig-Stellen entgegennimmt (Journaldienst). Außerhalb der Dienststunden sind telephonische Mitteilungen an den Permanenzingenieur des Stadtbauamtes, Tel. 42 8 00/2941 oder 63 66 71/398, zu richten.

Gehsteigauf- und -überfahrten zur Ausfahrt aus einer Liegenschaft dürfen nur mit Bewilligung der Behörde hergestellt werden. Um diese Be-

willigung ist bei der MA 28 anzuschauen. Das Anschauen ist bei Gehsteigauffahrten mit 15 S-Bundesstempel und 32 S-Verwaltungsabgabemarken, bei Gehsteigüberfahrten mit 15 S-Bundesstempel und 65 S-Verwaltungsabgabemarken zu belegen.

Was ist zu tun, wenn in irgendeiner Gegend Straßenlampen nicht brennen?

Auf keinen Fall schimpfen und alles auf sich beruhen lassen, sondern den Störfall mit genauer Zeit- und Ortsangabe (z. B. seit gestern, den 23. März, ist die elektrische Straßenlampe vor dem Haus, 16., Friedmannsgasse 27, finster) so rasch als möglich melden, entweder:

- a) einem Rayonssicherheitswachebeamten mit dem Ersuchen, die Meldung an die zuständige Stelle (Wiener Stadtwerke - Elektrizitätswerke, Störung öffentliche Beleuchtung) weiterzugeben.

- b) falls ein Telefon zur Verfügung steht, direkt an die Wiener Stadtwerke - Elektrizitätswerke unter 42 35 35, Störung öffentliche Beleuchtung.

Je schneller die richtige Meldung an die richtige Stelle kommt, desto rascher kann die Störung behoben werden.

Was soll man tun, wenn eine öffentliche Uhr falsche Zeit zeigt, stehengeblieben ist oder die Zifferblätter nachts schlecht oder gar nicht beleuchtet sind?

Den Störfall mit genauer Zeit- und Ortsangabe (z. B. die öffentliche Uhr auf dem Lichtmast Margaretenplatz steht seit heute früh 8.20 Uhr und ihre Zifferblätter waren gestern abends nicht beleuchtet) auf kürzestem Weg (am besten telephonisch unter 65 66 41/30) der MA 33, 3., Sennegasse 2, Montag bis Freitag von 7.30 bis 16.30 Uhr, melden.

Je früher die Meldung einlangt, umso schneller kann die Störung behoben werden.

Städtische Unternehmungen

Elektrizität in Wohnung und Betrieb

Anschluß gewerblicher Anlagen an das Netz der WStW-EW

A. Anschluß eines neu erbauten oder Verstärkung des Hausanschlusses eines bereits bestehenden Hauses

Der Bauherr (Anschlußwerber) hat in seinem eigenen Interesse, womöglich noch vor der Planung der Anlage, spätestens jedoch vor Inangriffnahme der Bauarbeiten, das Einvernehmen mit der zuständigen technischen Abnehmergruppe bzw. für in Überlandgebiet gelegene Anlagen bei der zuständigen Betriebsstelle der WStW-EW herzustellen und die dort erhältliche Anfragekarte sowie eine Bedarfsanmeldung mit den notwendigen Angaben auszufüllen.

Bei Neuanschluß eines Hauses wird sodann seitens der WStW-EW ein Kostenvoranschlag für die durch den Neuanschluß bedingten Herstellungen (Kabelverlegungen, Transformatorenbeistellungen usw.) und den vom Anschlußwerber an die WStW-EW hierfür zu bezahlenden Baukostenzuschuß erstellt; bei gegebener technischer Notwendigkeit wird dem Anschlußwerber außerdem die Bedingung gestellt, einen für die Unterbringung einer Abspanneranlage geeigneten Raum den WStW-EW kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Bei Erweiterung eines schon bestehenden Anschlusses können den Bewerbern hierfür je nach dem Umfang des zusätzlichen Energiebedarfes und der hierfür erforderlichen technischen Maßnahmen Anschlußbedingungen vorgenannter Art (Baukostenzuschuß, Raumbestellung) seitens der WStW-EW gestellt werden.

Vor Durchführung solcher Anschlußarbeiten seitens der WStW-EW hat der Anschlußwerber eine diesbezügliche schriftliche Vereinbarung verbindlich zu unterzeichnen und den darin vorgeschriebenen Baukostenzuschuß zu erlegen.

B. Anschluß einer Abnehmeranlage in einem bereits bestehenden Objekt

a) Elektrizitätszähler noch nicht vorhanden

Der Inhaber (Mieter) der Räumlichkeiten, die von den WStW-EW versorgt werden sollen, hat hiezu einen behördlich konzessionierten Elektrotechniker zu beauftragen. Dieser stellt das Einvernehmen mit der zuständigen technischen Abnehmergruppe bzw. für im Überlandgebiet gelegene Anlagen bei der zuständigen Betriebsstelle der WStW-EW her und füllt die dort erhaltene Anfragekarte sowie eine Bedarfsanmeldung mit den notwendigen Angaben aus. Sodann wird seitens der WStW-EW ein Kostenvoranschlag für die durch den Neuanschluß bedingten Herstellungen (Kabelverlegung, Transformatorenbeistellung usw.) und den vom Anschlußwerber an die WStW-EW hierfür zu bezahlenden Baukostenzuschuß erstellt; bei gegebener technischer Notwendigkeit wird dem Anschlußwerber außerdem die Bedingung gestellt, einen für die Unterbringung einer Abspanneranlage geeigneten Raum den WStW-EW kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Vor Durchführung solcher Anschlußarbeiten seitens der WStW-EW hat der Anschlußwerber eine diesbezügliche schriftliche Vereinbarung verbindlich zu unterzeichnen und den darin vorgeschriebenen Baukostenzuschuß zu erlegen. Der Elektrotechniker führt nun die notwendigen Installationsarbeiten entsprechend den Wünschen und Zwecken des Auftraggebers und unter Einhaltung der bestehenden Sicherheitsvorschriften

und Anschlußbedingungen aus und überprüft gegebenenfalls die vorhandenen Installationen auf ihren vorschriftsmäßigen Zustand; sodann hat der Elektrotechniker mittels von ihm beschafften vorgeschriebenen Anmeldeformulars die Anlage bei der für den betreffenden Bezirk zuständigen technischen Abteilung (im Überlandgebiet bei der zuständigen Betriebsstelle) der WStW-EW zum Anschluß anzumelden und den vom Stromabnehmer gewünschten Tarif bekanntzugeben.

Die WStW-EW lassen daraufhin durch ihre Organe die Anlage überprüfen; sobald diese hierbei den Vorschriften entsprechend befunden wurde, wird die Zählermontage vorgenommen.

b) Elektrizitätszähler bereits vorhanden

Ist hingegen in der Anlage bereits ein Elektrizitätszähler vorhanden, so hat der neue Anlageninhaber bei Übernahme der Räumlichkeiten sofort die Anmeldung bei der für den betreffenden Stadtbezirk zuständigen Abnehmerrechnungsgruppe bzw. für in Überlandgebiet gelegene Anlagen bei der zuständigen Betriebsstelle der WStW-EW vorzunehmen (telephonisch, schriftlich oder durch persönliche Vorsprache) und den von ihm gewünschten Tarif bekanntzugeben sowie eine Bedarfsanmeldung auszufüllen. Sodann wird seitens der WStW-EW ein Kostenvorschlag für die durch den Neuanschluß bedingten Herstellungen (Kabelverlegungen, Transformatorbeistellung usw.) und dem vom Anschlußwerber an die WStW-EW hierfür zu bezahlenden Baukostenzuschuß erstellt. Bei gegebener technischer Notwendigkeit wird dem Anschlußwerber außerdem die Bedingung gestellt, einen für die Unterbringung einer Abspanneranlage geeigneten Raum den WStW-EW kostenlos zur Verfügung zu stellen. Vor Durchführung der Umschreibung der Anlage hat der Anschlußwerber eine diesbezügliche schriftliche Vereinbarung verbindlich zu unterzeichnen und den darin vorgeschriebenen Baukostenzuschuß zu erlegen. Die Übernahme der Anlage sowie die getroffene Tarifwahl sind den WStW-EW von neuen Abnehmern schriftlich zu bestätigen. Ist der neue Abnehmer (Anlageninhaber) der Rechtsnachfolger des früheren, so übernimmt er mit dessen Rechten auch dessen Verpflichtungen.

Erweiterungen von bereits in Benützung befindlichen Abnehmeranlagen (zusätzliche Installationen bzw. Änderungen des Anschlußwertes) sind vor Durchführung den WStW-EW anzumelden.

Anschlußwert einer Stromverbrauchseinrichtung

Ist die zu deren Betrieb benötigte elektrische Nennleistung, die bei motorischen Geräten (Staubsauger, Bodenbürste usw.) und Wärmergeräten (Kochplatte, Bügeleisen usw.) auf dem sogenannten Leistungsschild, bei Glühlampen auf dem Gewindegewinde oder dem Glaskolben, in Watt (W) angegeben ist. An diesen Stellen ist auch die Spannung in Volt (V) angegeben, für die das betreffende Gerät bzw. die Lampe gebaut ist (vgl. den Abschnitt „Spannung“), ferner, und zwar bei motorischen Geräten, bei Rundfunk-

geräten und bei manchen Wärmergeräten auch die Stromart (vgl. den Abschnitt „Stromarten“), an die das Gerät angeschlossen werden darf. Da sich (mit der später angeführten Einschränkung) die von einem Gerät aufgenommene Leistung (W) als Produkt der Betriebsspannung (V) mal der entsprechenden Stromstärke in Ampere (Amp., A) ergibt, kann letztere, sofern auf dem Leistungsschild nicht angegeben, durch Division der Leistung durch die Spannung ermittelt werden (Watt : Volt = Ampere). Ein Vergleich dieses Ergebnisses mit der auf dem Leistungsschild des Elektrizitätszählers angegebenen Stromstärke (A) zeigt, ob der Anschluß eines Gerätes oder der gleichzeitige Anschluß mehrerer Geräte (deren Leistungen bzw. Stromaufnahmen dann zu addieren sind) mit Rücksicht auf die Belastbarkeit des Zählers vorgenommen werden darf. Die entsprechende Überlegung gilt auch bezüglich der Belastbarkeit der vorgeschalteten Sicherungen (vgl. Abschnitt „Sicherungen“).

Für größere Stromverbrauchseinrichtungen (Motoren, Heizungseinrichtungen u. dgl.) wird die Leistung (= Anschlußwert) fallweise in Kilowatt (kW) angegeben, wobei $1000 \text{ W} = 1 \text{ kW}$.

Die oben angegebene einfache Berechnung: Volt \times Ampere = Watt gilt bei Wechselstrom jedoch nur für Glühlampen und gewöhnliche Wärmergeräte. Für andere Geräte (z. B. Motoren) wird die Stromaufnahme in Ampere oder eine für ihre Berechnung geeignete andere Angabe zusätzlich auf dem Leistungsschild eingestempelt.

Kilowattstunde (kWh)

Ist die Maßeinheit für die dem Stromverbraucher gelieferte elektrische Arbeit, mit anderen Worten, für den vom Elektrizitätszähler gemessenen und angezeigten Verbrauch an elektrischer Energie. Wie unter „Anschlußwert einer Stromverbrauchseinrichtung“ erläutert ist, wird dieser Anschlußwert, d. h. die zum Betrieb einer Lampe oder eines Elektrogerätes benötigte elektrische Leistung, in Watt (W) bzw. in der größeren Einheit von $1000 \text{ W} = 1 \text{ kW}$ (Kilowatt) angegeben. Wird die Leistung von 1 kW während der Zeitdauer einer Stunde (abgekürzt h aus dem lateinischen hora = Stunde) aus der elektrischen Leitung entnommen, so wird $1 \text{ kW} \times 1 \text{ h} = 1 \text{ kWh}$ verbraucht und in Licht bzw. Wärme oder mechanische Arbeit umgewandelt.

Die so vom Stromverbraucher mit jeweils einem bestimmten Leistungsbedarf der in Betrieb befindlichen Lampen und Geräte verbrauchte elektrische Energie muß gleichzeitig und im gleichen Ausmaß im Kraftwerk durch die Stromerzeuger bzw. durch die von deren Antriebsmaschinen aufzubringende Arbeit gedeckt werden. Eine Lampe von $100 \text{ W} = 0,1 \text{ kW}$ verbraucht demnach in einer Stunde $0,1 \text{ kW} \times 1 \text{ h} = 0,1 \text{ kWh}$, in 20 Stunden $0,1 \text{ kW} \times 20 \text{ h} = 2 \text{ kWh}$; ein Bügeleisen von $500 \text{ W} = 0,5 \text{ kW}$ Anschlußwert in 6 Stunden $0,5 \text{ kW} \times 6 \text{ h} = 3 \text{ kWh}$.

Spannung

Die Spannung des elektrischen Stromes ist z. B. mit dem Druck des Wassers in einer Rohrleitung vergleichbar; sie wird in Volt (V) ange-

Das österreichische graphische Gewerbe

ist wegen
seiner
hervorragenden
Leistungen

weltberühmt

Rechnen
Sie
mit
uns -
Sie können
mit uns
rechnen!



BANK FÜR ARBEIT UND WIRTSCHAFT

Zentrale: Wien 1, Seitzergasse 2-4,
Tel. 63 67 81

Zweigstellen: Wien 1, Fleischmarkt 1,
Tel. 63 91 07, Wien 1, Schoffenring 13,
Tel. 34 05 07, Wien 5, Pilgramgasse 17,
Tel. 56 31 02, Wien 10, Favoritenstraße
132, Tel. 64 13 36

Filialen: Bregenz, Bahnhofstraße 17, Tel.
23 24 3, Graz, Annenstraße 24, Tel. 71 50 5,
Innsbruck, Südtiroler Platz 14-16, Tel.
20 1 71, Klagenfurt, Bahnhofstraße 44,
Tel. 84 8 22, Linz, Coulinstraße 32, Tel.
55 1 21, Salzburg, Auerspergstraße 13,
Tel. 76 4 88, St. Pölten, Linzer Straße 34,
Tel. 75 18, Wiener Neustadt, Wiener
Straße 22, Tel. 37 46

Kreditverband: Wien 1, Grillparzer-
straße 14, Tel. 42 51 67



Matthäus Salzers Söhne

NIEDERLAGE DER STATTERS-
DORFER PAPIER-, HOLZSTOFF- UND
ZELLULOSEFABRIKEN

„CYCLO“-VERVIELFÄLTIGUNGS-

„EOS“-FEDERLEICHT- UND
SÄMTLICHE FEINPAPIERE

1095 WIEN IX, ALSER STRASSE 24

Fernsprecher 42 56 84 Serie

Fernschreiber 01-1948

geben. Im Wiener Stromversorgungsgebiet beträgt die normale Netzspannung (siehe auch „Stromarten“) bei Drehstrom 220 Volt (für Licht und die meisten Geräte) bzw. 380 Volt (vor allem für größere Motoren).

Lampen und Geräte jeder Art dürfen nur an jene Spannung (gegebenenfalls auch Stromart, siehe „Stromarten“) angeschlossen werden, für die sie gebaut sind. Diese Spannung ist auf der Lampe bzw. dem Leistungsschild des Gerätes angegeben (vgl. auch „Anschlußwert einer Stromverbrauchseinrichtung“). Nichtbeachtung dieser Spannung führt, oft sofort, zur Zerstörung der betreffenden Lampen bzw. Geräte und verursacht oft weitere Schäden und Gefahren.

Stromarten

In Wien wird an die Verbraucher je nach Maßgabe der örtlichen Netzverhältnisse Drehstrom 220 V bzw. 380 V abgegeben. Abnehmeranlagen mit kleinerem Anschlußwert (Licht, kleinere Geräte) werden nur an zwei Leitungen des Drehstromsystems, solche mit größerem Anschlußwert an alle Leitungen desselben angeschlossen.

Sicherungen

sind Einrichtungen zum Schutz elektrischer Installationen und Stromverbrauchseinrichtungen. Ihre Wirkungsweise beruht darauf, daß ein dünner, für eine bestimmte Höchststromstärke bemessener Draht, der in einer quarzsandgefüllten Porzellanpatrone eingebettet ist, bei Überlastung durchschmilzt. Dadurch wird der an diese Sicherung angeschlossene Teil der Installation abgeschaltet, wodurch Schäden an diesem Installationsteil und den daran angeschlossenen Stromverbrauchseinrichtungen verhindert werden. Um Schäden jeder Art, vor allem Brandschäden, an Installationen und Geräten sicher zu vermeiden, muß die Sicherung so bemessen werden, daß sie bewußt den schwächsten Teil der Verbraucheranlage bildet; die Festsetzung ihrer Stärke ist daher Sache des Fachmannes. Es dürfen daher ausschließlich nur die jeweils von ihm vorgesehenen Sicherungspatronen verwendet werden, die daher immer in Vorrat zu halten sind. In Haushalten werden statt Sicherungen auch Leitungsschutzschalter verwendet.

Notbehelfe irgendwelcher Art („geflickte Sicherungen“) gefährden nicht nur die elektrischen Einrichtungen, sie können auch Brände und Unfälle verursachen, weshalb solche Notbehelfe verboten sind.

Zählerablesung

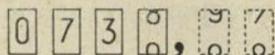
Der an der Anzeigeeinrichtung eines Elektrizitätszählers ersichtliche Zählerstand ändert sich fortlaufend entsprechend dem Verbrauch in der Abnehmeranlage. Der in kWh (siehe „Kilowattstunde“) gemessene Stromverbrauch der Anlage innerhalb eines beliebigen Zeitabschnittes wird als Differenz der am Beginn und am Ende dieses Zeitabschnittes abgelesenen Zählerstände ermittelt. Durch Multiplikation dieses in kWh ermittelten Verbrauches mit dem laut Tarif für

1 kWh zu zahlenden Arbeitspreis ergeben sich die Verbrauchskosten der Abnehmeranlage für diesen Zeitabschnitt.

Die von den WStW — EW verwendeten Zähler besitzen ein Fenster, in dem Ziffern zu sehen sind.



Stehen die Ziffern so, daß in einem Feld zwei Ziffern, jede aber nur zum Teil, sichtbar sind, so ist (immer von rechts nach links gelesen) in jedem Feld die niedrigere Ziffer abzulesen.



Da an der Hundertstelstelle, zweites Feld rechts vom Dezimalstrich, die zum Teil noch sichtbare 7 kleiner ist als die schon zum Teil sichtbare 8, an der Zehntelstelle analog die 9 kleiner als die 0 (die ja 10 Zehntel entspricht) und an der Einerstelle (links vom Dezimalstrich) analog die 8 kleiner ist als die erst zum Teil sichtbare 9, ist somit abzulesen: 0738.97 kWh.

Im allgemeinen genügt es jedoch, die der Angabe von ganzen kWh entsprechenden Ziffern abzulesen (739 kWh im Beispiel), wobei die letzte Stelle unter der Ziffer 5 der nächsten Stelle ab- und über der Ziffer 5 der nächsten Stelle aufzurunden ist.

Sondereinbarung für Haushalte mit Elektro Küche

Nähere Auskünfte erteilen die einzelnen Abnehmergruppen, Betriebsstellen und die Beratungsstelle der WStW-EW.

Die genannten Dienststellen der WStW-EW geben auch nähere Auskünfte über alle anderen „Allgemeinen Tarife der WStW-EW“, d. s. Gewerbetarif, Landwirtschaftstarif, Kleinstabnehmer tarife, Nachtstromtarif und Pauschaltarife für eine Reihe bestimmter Stromverbrauchseinrichtungen, sowie über alle mit dem Strombezug zusammenhängenden Fragen.

Neue Abnehmer oder Nachfolger in bestehenden Anlagen wählen einen der angeführten Tarife bzw. die Haushalt-Sondereinbarung mittels einer Tarifwahlkarte, die bei den einzelnen Abnehmergruppen in der Direktion der WStW-EW, bei den Beratungsstellen sowie den Betriebsstellen erhältlich ist.

Eine Änderung eines bereits gewählten Tarifes ist nach den „Allgemeinen Bedingungen“ nur am Beginn eines neuen Kalenderjahres nach vorheriger schriftlicher Kündigung bis spätestens 30. November eines jeden Jahres durchführbar. Der Übergang vom K-Tarif auf den H-Tarif bzw. G-Tarif ist auch innerhalb eines Kalenderjahres, jedoch nur mit Bindung auf das laufende und nachfolgende Kalenderjahr, möglich.

Tarif- und Sonderstrompreise für Haushaltabnehmer

I. Haushalt-Tarif H 61

Arbeitspreis	61 g/kWh
Der monatliche Teil des Jahresgrundpreises beträgt:	
für 1 oder 2 Tarifräume	S 0,00/Monat
für 3 Tarifräume	S 5,00/Monat
für 4 Tarifräume	S 13,50/Monat
für 5 Tarifräume	S 26,00/Monat
für jeden weiteren Tarifraum	S 8,00/Monat

Als Tarifraum gilt jeder Raum mit mehr als 8,8 Quadratmeter Grundfläche, der zu Wohnzwecken dienen kann, gleichgültig, ob er eine elektrische Installation besitzt oder nicht. Zwei Tarifräume mit zusammen höchstens 25 Quadratmeter Grundfläche gelten als ein Tarifraum.

II. Kleinstabnehmer-Tarif K 300

Arbeitspreis	300 g/kWh
Kein Grundpreis für Haushaltabnehmer.	

III. Nachtstrom-Tarif N 24 (nur von 22 bis 6 Uhr)

Arbeitspreis	24 g/kWh
Jahresdurchgängig	90 g/Monat
Grundpreis für Speicheröfen	
je angefangene 500 W des Anschlußwertes	90 g/Monat
Grundpreiszuschlag für Meßeinrichtung:	
2-Leiter-Zähler	S 5,00/Monat
3- oder 4-Leiter-Zähler	S 11,00/Monat
Zeitschalter bis 2,5 kW Abschaltleistung	S 9,00/Monat
Grundpreiszuschlag für andere Zeitschalter usw. gemäß den „Allgemeinen Tarifen“	

IV. Pauschalтарif P

1. Heißwasserspeicher

Speicherinhalt	Monatl. Teilbetrag	Speicherinhalt	Monatl. Teilbetrag
25 Liter	S 16,50/Monat	100 Liter	S 54,50/Monat
30 Liter	S 19,00/Monat	120 Liter	S 66,00/Monat
50 Liter	S 33,00/Monat	150 Liter	S 82,00/Monat
80 Liter	S 44,50/Monat	200 Liter	S 108,00/Monat

größere Heißwasserspeicher gemäß den „Allgemeinen Tarifen“

2. Absorptionskühlschränke

Stufe I	S 19,40/Monat	Stufe III	S 33,00/Monat
Stufe II	S 26,80/Monat	Stufe IV	S 42,80/Monat

Über die Einreihung der einzelnen Kühlschranktypen geben die Abnehmergruppen der WStW-EW Auskunft

3. Kompressionskühlschränke

Nutzinhalt in Liter + 5%	Monatl. Teilbetrag
100	S 18,20/Monat
150	S 21,80/Monat
200	S 26,80/Monat

größere Pauschalsätze gemäß den „Allgemeinen Tarifen“

V. Sondervereinbarung für Haushalte mit Elektroküche

Arbeitspreis	38 g/kWh
Der monatliche Teil des Jahresgrundpreises beträgt:	
für 1 oder 2 Tarifräume	S 6,20/Monat
für 3 Tarifräume	S 13,00/Monat
für 4 Tarifräume	S 23,50/Monat
für 5 Tarifräume	S 38,00/Monat
für jeden weiteren Tarifraum	S 10,00/Monat
Mindestabnahme für Wohnungen mit 1 oder 2 Tarifräumen	1000 kWh/Jahr
Mindestabnahme für Wohnungen mit 3 oder mehreren Tarifräumen	1200 kWh/Jahr

Elektrische Raumheizgeräte dürfen im Rahmen dieser Sondervereinbarung nicht verwendet werden. Ausgenommen sind ortsfest angeschlossene Raumheizgeräte, die nur für die Beheizung der Küche oder eines Badezimmers dienen.

Für diesen Stromverbrauch wird ein Zuschlag zum Jahresgrundpreis der Elektro-Kochanlage für die Wintermonate vom Oktober bis einschließlich März verrechnet, jedoch in gleichen Teilbeträgen auf das ganze Jahr aufgeteilt.

Teilbeträge des Zuschlages zum Jahresgrundpreis:

für Heizkörper in der Küche	S 20,70 je kW Anschlußwert und 2 Monate
für Heizkörper im Badezimmer	S 6,90 je kW Anschlußwert und 2 Monate

VI. Nebengebühren

Mahnung oder Wiedervorverlegung der Rechnung (Mahnkostenbetrag)	S 8,00
Wiederinbetriebsetzung stillgelegter Anlagen oder Anlagenteile, neuerliche Überprüfung der Anlage, nach Beseitigung von Installationsmängeln, Prüfung einer erweiterten oder abgeänderten Anlage, Änderung der Meßeinrichtung	S 27,00
Für jede Aus- und Einschaltung, Plombierung oder Zwischenablebung einer Meßeinrichtung	S 13,50
Für jede Aus- und Einschaltung einer saisonmäßig betriebenen Anlage	S 13,50
Für jede Abnehmerummeldung mit oder ohne vorangegangene Einstellung der Versorgung	S 6,75
Sonsige Nebengebühren gemäß den „Allgemeinen Tarifen“	

Tarifwahl

Soweit mit Rücksicht auf die Bestimmungen der „Allgemeinen Tarife der WStW — EW“ dem Abnehmer die Wahl des für ihn günstigsten unter mehreren Tarifen freisteht, erteilen die zuständigen Bezirksgruppen im Direktionsgebäude bzw. die Betriebsstellen im Überlandgebiet diesbezügliche Auskünfte und Ratschläge.

Hinsichtlich der Tarifwahl für Haushalte wird die Beachtung nachstehender Hinweise empfohlen:

Grundpreis und Arbeitspreis

Diese Zweiteilung des Entgeltes für den Strombezug erklärt sich aus folgendem:

Elektrizität läßt sich wirtschaftlich nur in sehr bescheidenem Maße speichern; es muß sich vielmehr in jedem Augenblick ihre Erzeugung dem jeweiligen Verbrauch anpassen.

Die Kraftwerke mit allen ihren vielfältigen Nebeneinrichtungen, die Umspann- und Unterwerke usw. müssen daher auch bei geringem Bedarf voll betriebsbereit gehalten werden. Dadurch entstehen dauernd, unabhängig vom jeweiligen Bedarf des Versorgungsgebietes, nicht unerhebliche, praktisch gleichbleibende feste Kosten, die den größten Teil der Gesamtkosten der Stromerzeugung ausmachen. Zu diesen festen Kosten gehören u. a. die Aufwendungen für Personal, Instandhaltung, Steuern, Versicherungen u. dgl., weiters die Zahlung des Leistungspreises für Fremdstrombezug, ferner der Aufwand für die Verzinsung und Tilgung des immer sehr bedeutenden Anlagenkapitals bzw. für die Erneuerung der Einrichtungen.

Der andere, wesentlich geringere Teil dieser Erzeugungskosten ist vom wechselnden Ausmaß der Energielieferung, also der Zahl der von den Abnehmern verbrauchten bzw. im Kraftwerk erzeugten kWh, abhängig und daher durch den Verbrauch von Brennstoff, Schmiermitteln usw. sowie durch die beträchtlichen Kosten der Fortleitung und Verteilung der elektrischen Energie bedingt (b e w e g l i c h e Kosten).

Dementsprechend ist es durchaus begründet und daher auch vertretbar, daß wenigstens ein Teil der festen Kosten als fester Teil des Stromentgeltes, also als Grundpreis, dem Stromverbraucher angelastet wird. Der Arbeitspreis hingegen berücksichtigt neben dem auf die abgegebene kWh bezogenen Rest der festen Kosten naturgemäß die beweglichen Kosten.

Gas- und Stromverrechnung

Im Zuge von Rationalisierungs- und Kostenersparungsmaßnahmen der Wiener Stadtwerke wurde im Jahr 1966 eine neue Art des Gas- und Stromverrechnungssystems — die Jahresabrechnung — für die sogenannten allgemeinen Tarifabnehmer, das sind vorwiegend die Haushalte, eingeführt.

Die praktische Durchführung der Jahresabrechnung geht so vor sich, daß zunächst im November oder Dezember der Jahresverbrauch des vergangenen Abrechnungszeitraumes vom Zähler des Kunden der Wiener Stadtwerke abgelesen wird. Der Vorjahresverbrauch bildet (neben dem Grundpreis, der Zählergebühr sowie einem geschätzten durchschnittlichen Verbrauchsanstieg) die Grundlage für die Ermittlung des zu erwartenden Gesamtrechnungsbetrages für den voraussehbaren Gas- und Stromverbrauch der folgenden zwölf Monate.

Dieser Gesamtrechnungsbetrag ist in fünf gleich hohen Teilbeträgen vom Kunden zu bezahlen, wobei bei der einmal jährlichen Endabrechnung, die jeweils im Jänner oder Februar stattfindet, die durch den tatsächlich erfolgten Gas- und Stromverbrauch sich ergebenden Mehr- oder Minderzahlungen berücksichtigt werden.

Anlässlich der Endabrechnung wird auch die vom Kunden zu leistende Anzahlung für die Vorauslieferung von Strom und Gas in der Höhe eines durchschnittlichen Monatsverbrauches für die abgelaufene Jahresperiode rückverrechnet und für die folgende Jahresperiode neu vorgeschrieben.

Diese neue Art der Verbrauchsabrechnung bringt besonders den Kunden eine Reihe von Vorteilen. Zuzufolge der fünfmal jährlich zu entrichtenden gleich hohen Teilbeträge wird die bisher besonders in den Wintermonaten fühlbare starke finanzielle Belastung vermieden und damit eine gleichmäßige Verteilung der Gas- und Strombezugskosten auf das ganze Jahr erzielt.

Die Möglichkeit, die jeweiligen Teilrechnungsbeträge in Form eines Einzugsauftrages bei dem entsprechenden Geldinstitut der Kunden bargeldlos zu begleichen, wirkt sich besonders für berufstätige Kunden vorteilhaft aus.

Durch die Reduzierung der Zählerablesungsvorgänge ist die Zugänglichkeit zum Zähler nur noch einmal jährlich erforderlich.

Weiters kann, da die Teilbeträge im Vorhinein bekannt sind, im Bedarfsfall leichter als bisher am Inkassotag die Begleichung durch einen Nachbarn, Angestellten, Portier usw. durchgeführt werden.

Die seit der Einführung der Jahresabrechnung gewonnenen praktischen Erfahrungen haben gezeigt, daß das neue Gas- und Stromverrechnungssystem der Wiener Stadtwerke bei der überwiegenden Anzahl der Kunden Anklang findet.

Laß das sein !

Klopfen Sie, bitte, nicht am Zähler herum, wenn er einmal nicht funktionieren sollte; ihn so zu behandeln, nützt nichts. Es ist viel ratsamer, auch zur Schonung Ihrer Brieftasche, die WStW — EW sofort zu verständigen.

Schaltern und Steckdosen tut es nicht gut, wenn sie als Kleiderhaken benützt werden; manchmal rächen sie sich dafür zu Ihrem Ärger!

Verdrehen, Verknoten und Knicken von Anschlußschnüren, auch ihre Benützung zum Herausziehen des Steckers aus der Steckdose (anstatt hiezu den Stecker selbst anzufassen), gibt

Verbrauch elektrischer Haushaltsgeräte

Geräte	Anschlußwert in Watt	Dauer der Benützung	Ungelieferter Verbrauch in kWh	Stromkosten auf Basis 61 g/kWh	
Bestrahlungslampen	300	10 Minuten bestrahlen	0,050	3,1 g	
	500		0,083	5,1 g	
Bodenbürsten	230	½ Stunde bürsten	0,120	7,3 g	
	300		0,150	9,2 g	
Bügeleisen	450	1 Stunde bügeln	0,450	27,5 g	
	500		0,500	30,5 g	
	600		0,600	36,6 g	
Glühlampen	25	1 Stunde beleuchten	0,025	1,5 g	
	40		0,040	2,4 g	
	60		0,060	3,7 g	
	75		0,075	4,6 g	
	100		0,100	6,1 g	
Haartrockner	450	10 Minuten Haare trocknen	0,075	4,6 g	
	550		0,090	5,5 g	
Heißwasser-Kleinspeicher					
3 Liter	500	Bei Aufheizung bis zirka 85° C	0,300	18,3 g	
5 Liter	1000		0,500	30,5 g	
8 Liter	1000		0,800	48,8 g	
5 Liter	1200		0,540	32,9 g	
10 Liter	2000		1,100	67,1 g	
Kaffee- (Mokka-) Maschinen	300	für 6 Tassen, ½ Liter (12 Minuten)	0,060	3,7 g	
	400	für 12 Tassen, 1 Liter (16 Minuten)	0,120	7,3 g	
	600	für 12 Tassen, 1 Liter (13 Minuten)	0,120	7,3 g	
Kocher (Wasser-Teekocher)	500	} ½ Liter ankochen (7 ½ Minuten)	0,060	3,7 g	
	600				½ Liter ankochen (6 Minuten)
	700				½ Liter ankochen (5 ½ Minuten)
	1200				1 Liter ankochen (6 Minuten)
	1800				1 Liter ankochen (4 Minuten)
Radiogeräte		Betrieb 1 Stunde			
	15	2 Röhren	0,015	0,9 g	
	40	3—4 Röhren	0,040	2,4 g	
Staubsauger	60	5 Röhren	0,060	3,7 g	
	150	½ Stunde saugen	0,075	4,6 g	
	220		0,110	6,7 g	
270	0,135		8,2 g		
Tauchsieder	550	½ Liter Wasser ankochen (ungefähr 6 Minuten)	0,060	3,7 g	
	700	½ Liter Wasser ankochen (ungefähr 4 ½ Minuten)	0,060	3,7 g	
	1000	1 Liter Wasser ankochen (ungefähr 6 Minuten)	0,120	7,3 g	
Ventilatoren	25	1 Stunde	0,025	1,5 g	
	30		0,030	1,8 g	
	40		0,040	2,4 g	
Wärmekissen, dreistufig	17	1 Stunde wärmen	0,017	1,0 g	
	30		0,030	1,8 g	
	60		0,060	3,7 g	

zwar begründeten Anlaß zu Neuanschaffungen, aber auch zu Kurzschlüssen! Ebenso ist es keineswegs ratsam, die Anschlußschnurr nach dem Bügeln um das noch heiße Bügeleisen zu wickeln.

Bei eingeschalteten Heizkissen einzuschlafen ist ebensowenig zu empfehlen, als sich mit der ganzen Körperschwere auf das Heizkissen zu legen oder es unbeaufsichtigt zum Aufwärmen des Bettes zu verwenden.

Das Bügeleisen bei wenn auch noch so kurzer Unterbrechung des Bügelns nicht auszuschalten, das Bügeleisen oder Glühlampen zum Anwärmen des Bettes, die elektrische Heizsonne zum raschen Trocknen leichter Stoffe zu benutzen: lohnt sich das im Hinblick auf die damit verbundene Brandgefahr?

Kochplatten eignen sich nicht zur Raumbeheizung; sie werden bei solcher Fehlverwendung zwar rasch glühend, dadurch aber sehr bald schadhaft.

Elektrische Kochtöpfe (Teekocher, Kaffeekannen) sollen nicht ohne Inhalt eingeschaltet werden und bleiben; andererseits sollen sie beim Reinigen nicht ins Wasser getaucht werden. Letzteres gilt auch für Kochplatten, deren Oberfläche aber trotzdem immer peinlich sauber zu halten ist, weil deren Verschmutzung verlängerte Kochdauer und damit erhöhten Stromverbrauch bedingt.

Tauchsieder sollen vor dem Einschalten bis nach dem Ausschalten ins Wasser getaucht sein, ohne daß jedoch der Schnuranschluß benetzt wird.

Sparen wollen am falschen Platz bedeutet es, schadhaft gewordene Elektrogeräte, Schalter, Leitungen usw. nicht vom Fachmann reparieren zu lassen, desgleichen mit der fachgerechten Erneuerung abgenutzter Kohlenbürsten am Motor des Staubsaugers, der Bodenbürste, des Ventilators usw. solange zu säumen, bis weitaus kostspieligere Schäden am Motor eingetreten sind.

Zu schwache oder nicht blendungsfreie Beleuchtung ist der größte Feind der Augen; Augenschäden, Kopfschmerzen, Unlustgefühle und nicht zuletzt schlechte Arbeitsergebnisse sind die Folgen. Doch nützt auch starke Beleuchtung dann nichts, wenn dort, wo Licht hinfallen soll, Schatten ist.

Zur Beratung in allen Fragen der Elektrizitätsanwendung stehen den Abnehmern der WStW-EW die zuständigen technischen Abnehmergruppen, der Informationsdienst, 9., Marianengasse 4, die Beratungsstelle, 6., Mariahilfer Straße Nr. 41, und die Betriebsstellen in Baden, Klosterneuburg, Liesing, Mödling, Purkersdorf, Schranawand, Schwechat, Stammersdorf und Vöslau zur Verfügung.

Gas in Wohnung und Betrieb

Geschäftsstellen der Wiener Stadtwerke-Gaswerke und ihr Wirkungsbereich

Direktion: 8., Josefstädter Straße 10, Tel. 42 16 16, für die Bezirke 1, 3, 4, 6 bis 11, 16 bis 19 sowie für die Gemeinden Schwechat und Klosterneuburg.

Geschäftsstelle Meidling: 12., Theresienbadgasse 3, Tel. 83 35 41, für die Bezirke 5, 12 bis 15, 23 sowie Purkersdorf.

Geschäftsstelle Brigittenau: 20., Denigasse 39, Tel. 33 35 21, für die Bezirke 2, 20 bis 22 sowie die Gemeinden Bisamberg, Gerasdorf, Groß-Enzersdorf und Lang-Enzersdorf.

Außenstelle Mödling: Mödling, Hauptstraße 68, Tel. 0 22 36/42 03, für die Gemeinden Biedermansdorf, Breitenfurt, Brunn am Gebirge, Gießhübl, Gumpoldskirchen, Guntramsdorf, Hannersdorf, Hinterbrühl, Kaltenleutgeben, Laxenburg, Maria Enzersdorf, Mödling, Perchtoldsdorf, Traiskirchen, Vösendorf, Weißenbach und Wiener Neudorf.

Allgemeines

Die Lieferung von Gas erfolgt nach vorheriger Gasbezugsanmeldung auf Grund der „Allgemeinen Bedingungen für den Gasbezug aus den Wiener Stadtwerken-Gaswerken“ nach Maßgabe der bestehenden Gaserzeugungs- und Verteilungsanlagen.

Das Gas darf nur für den eigenen Bedarf des Abnehmers verwendet werden. Die Versorgung Dritter, mit Ausnahme von Untermietern, ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Gaswerke gestattet.

Die Lieferbereitschaft begründet keinen klagbaren Anspruch.

Der Gasabnehmer hat keinen Anspruch auf Entschädigung, wenn die Gaswerke aus irgendeinem Grund an der Lieferung des Gases verhindert sind oder eine Störung in der Gaslieferung eintritt. Bei Störungen in der Gaslieferung wird die ehetunlichste Behebung zugesichert.

Die Gaswerke übernehmen für den Zustand der Gasleitungen und der Gasvertei- und Benützungsanlagen in den Räumlichkeiten der Gasabnehmer keine Haftung, sind aber über Wunsch bereit, die Gasanlagen unentgeltlich zu überprüfen und bei beabsichtigten Gaseinrichtungen beratend mitzuwirken.

Den mit Ausweiskarten versehenen Angestellten der Gaswerke muß jederzeit der ungehinderte Zutritt zu den Gaszählern und allen Gasverbrauchseinrichtungen gestattet werden.

Wie wird eine Gaszuleitung bestellt?

Die Herstellung, Änderung und Instandsetzung von Gaszuleitungen (Abzweigungen vom Straßenhauptrohr) führen ausschließlich die Gaswerke, und zwar über schriftliche Bestellung und auf Kosten des Bestellers, aus.

Von der zuständigen Geschäftsstelle (siehe oben) kann zunächst mündlich, schriftlich oder fernmündlich ein unverbindlicher schriftlicher Kostenvoranschlag verlangt werden. Die Herstellungskosten einer Zuleitung richten sich nach Querschnitt und Länge der Zuleitung und nach der Art der Straßendecke. Mit der Bestellung soll nicht bis zum Winter gewartet werden, da bei gefrorenem Boden ein Frostzuschlag verrechnet werden müßte. Die Bestellung erfolgt in der zu-

ständigen Geschäftsstelle. Der Bestellschein ist vom Hausbesitzer oder dessen Bevollmächtigten zu unterfertigen. Bei der Bestellung ist eine Anzahlung zu leisten.

Wie wird die Aufstellung eines Gaszählers bestellt?

Die Messung des abgegebenen Gases erfolgt durch staatlich geeichte Gaszähler; die Anzeigen des Gaszählers werden der Verrechnung zugrunde gelegt.

Die Bestimmung der Größe, der Art und des Aufstellungsortes des Gaszählers ist den Gaswerken vorbehalten. Die Gaszähler einschließlich der Verbindungsstücke werden von den Gaswerken beigelegt, bleiben ihr Eigentum und werden von ihnen gewartet. Als teilweises Entgelt für die Beistellung und Wartung des Gaszählers sowie für die Kosten der Gasverrechnung wird eine nach dem Anschlußwert der Gaszähler abgestufte Gaszählergebühr in nachstehender Höhe eingehoben:

Anschlußwert m ³ /h bis	1,5	5	7	15	22	30
Schilling/Monat	2,50	5,—	7,50	18,—	24,—	30,—

Diese Gaszählergebühr wird gemeinsam mit den für die verbrauchten Gasmengen fälligen Beträgen im Rahmen des Jahresinkassos eingehoben.

Die Aufstellung eines Gaszählers wird in der zuständigen Geschäftsstelle bestellt. Vorher ist vom Installateur, der die Gasanlage hergestellt hat, eine amtliche Überprüfung (Kommissionierung) zu beantragen. Umfaßt die Gasanlage auch Gasgeräte, die an einen Kamin angeschlossen werden müssen (Warmwassergeräte, Einzelheizöfen — mit Ausnahme der sogenannten „Außenwandöfen“ —, Kessel), so ist spätestens mit der Bestellung des Gaszählers ein gültiger Kaminbefund abzugeben.

Was kostet ein Kubikmeter Gas?

Für jene Gasmengen, die für Haushaltzwecke und für Raumheizungszwecke verwendet werden, wird ein Preis von S 0,94/m³ verrechnet. Hingegen beträgt der Gaspreis für gewerbliche und industrielle Verwendung S 0,87/m³.

Wenn also ein gewerblicher oder industrieller Betrieb Gas nicht nur für gewerbliche oder industrielle Zwecke, sondern auch zur Raumheizung benützt, so werden die für die erstgenannte Verwendung verbrauchten Gasmengen mit S 0,87/m³, hingegen die für Raumheizung verbrauchten Gasmengen mit S 0,94/m³ verrechnet.

Der Anteil an Heizgas wird aus der Differenz der in einem Wintermonat (Oktober bis einschließlich Mai) verbrauchten Gasmenge und dem höchsten monatlichen Gasverbrauch in einem der vorangegangenen Sommermonate (Juni bis einschließlich September) festgestellt.

Wo erfolgt die Beratung über die Einrichtung von Gasheizungsanlagen?

Fachkundige Beratung über die Einrichtung von Gasheizungsanlagen wird in den zuständigen Geschäftsstellen erteilt. Wärmebedarfsrechnungen, insbesondere für größere Objekte, die zentral beheizt werden sollen, müssen allerdings bei einschlägigen Fachfirmen angefordert werden.

Wo erhält der Gasabnehmer Auskünfte bezüglich Gasrechnungen?

Allgemeine Auskünfte über Gasrechnungen erteilt die Strom- und Gasverrechnung der Wiener Stadtwerke in der Direktion der Elektrizitätswerke, 9., Mariannengasse 4, Tel. 42 35 35. System der Gasverrechnung siehe Abschnitt „Elektrizität in Wohnung und Betrieb“.

Wie komme ich zu einem preiswerten Gasgerät?

Vor Ankauf eines neuen Gasgerätes können die Ausstellungen der Wiener Stadtwerke-Gaswerke 6., Mariahilfer Straße 63, 8., Josefstädter Straße 10, 12., Theresienbadgasse 3, 20., Denisgasse Nr. 39—41, Außenstelle Mödling, Hauptstraße 68, besichtigt werden.

Nach Wahl des zuzugenden Gasgerätes kann dieses bei einem befugten Installateur über die „Gaskommunität Wien“ bestellt werden. Die Gaskommunität Wien ist eine Vereinigung, der die Wiener Stadtwerke-Gaswerke, befugte Installateure Wiens und Gasgerätehersteller angehören. Sie bezweckt die Herstellung von Gasanlagen in den Wiener Häusern und die Belieferung der Wiener Haushalte mit guten und preiswerten inländischen Gasgeräten zu günstigen Teilzahlungsbedingungen (bis 20 Monatsraten). In Wien dürfen nur Gasgeräte und -feuerstätten mit Prüfzeichen der ÖVGW (Österreichische Vereinigung für das Gas- und Wasserfach) verwendet werden.

Wie kann ich mir leicht ein Badezimmer einrichten?

Die Badezimmeraktion der Gaskommunität Wien ermöglicht es jedem Gaskonsumenten im Versorgungsbereich der Wiener Stadtwerke-Gaswerke, vorhandene Baderäume mit den nötigen Einrichtungen auszustatten.

Die Kosten einer einfachen Standardausführung, bestehend aus einem inländischen Warmwassergerät, einer Badewanne und allen Zusatzeinrichtungen samt Montage, stellen sich im Durchschnitt auf etwa 7.000 S, die einer Brauseanlage mit Brausetasse auf etwa 4.500 S. Die Finanzierung erfolgt für den Besteller spesen- und zinsfrei.

Einrichtungen, deren Preis höher liegt, weil der Besteller über die Standardtype hinaus Sonderausführungen wünscht (z. B. Wanne und Brausecke, Bidet, Klosett im Badezimmer usw.), oder weil die Installation infolge örtlicher Gegebenheiten einen höheren Material- und Zeit-

aufwand erfordert (z. B. Steigleitungsverstärkung), werden ebenfalls installiert, doch ist die Differenz zwischen dem Preis und der 7.000 S-Grenze mit einem halben Prozent pro Monat zu verzinsen.

Ein Teil des Gesamtbetrages ist bei der Bestellung zu erlegen. Der Rest ist, zuzüglich des errechneten Zinsenbetrages, in 20 Monatsraten der Gasgemeinschaft mit Erlagschein zu überweisen.

Nähere Auskünfte erteilt die „Gasgemeinschaft Wien“, 8., Josefstädter Straße 10, Tel. 42 16 16.

Was mache ich, wenn mein Gasgerät nicht richtig funktioniert?

In diesem Fall kann die Direktion, Tel. 42 16 16, die Geschäftsstelle im 12. Bezirk, Tel. 83 35 41, oder die Geschäftsstelle im 20. Bezirk, Tel. 33 35 21, angerufen und der kostenlose Besuch eines Hausdienstmonteurs verlangt werden. Kleinere Instandsetzungsarbeiten wird dieser selbst durchführen, bei größeren Reparaturen wird man allerdings an einen befugten Installateur gewiesen werden müssen. Ein guter Rat: Nicht selbst Schäden beheben, da dadurch der Schaden möglicherweise noch vergrößert werden kann; aber auch nicht an Pfuscher wenden, denn Pfuscherarbeiten kommen gewöhnlich teurer als die Arbeit des Fachmannes!

Wie verhält man sich bei Gasgebrechen?

Tritt Gasgeruch in der Wohnung auf, so ist folgendes zu beachten:

1. Sämtliche Gashähne, auch den Gaszählerhahn schließen.

2. Offene Flammen sofort löschen. Elektrische Schalter und Klingeln nicht betätigen. Zugehörige Sicherungen nur dann herausrauben, wenn sie sich außerhalb des gaserfüllten Raumes befinden. Gas-Luft-Gemische stellen eine Explosionsgefahr dar!

3. Durch Öffnen der Fenster und Türen Durchzug herstellen, um die Räume gründlich zu lüften.

4. Sofortige telephonische Meldung an die Wiener Stadtwerke-Gaswerke, 8., Josefstädter Straße 10, Tel. 42 16 16.

Wiener Verkehrsbetriebe

Netz und Netzeinteilung

Das Verkehrsnetz der Wiener Stadtwerke-Verkehrsbetriebe umfaßt (ohne Einlage- und Verstärkungslinien)

- 48 Straßenbahnlinien,
und zwar 26 Radiallinien
 - 11 Rundlinien
 - 11 Durchgangslinienmit einer Gesamtbetriebslänge von ca. 236 km,
- 30 Autobuslinien im Einheitstarif
mit einer Gesamtbetriebslänge von ca. 142 km und
- 4 Stadtbahnlinien
mit einer Gesamtbetriebslänge von ca. 27 km.

Diese Linien bilden, sofern sie innerhalb der Stadtgrenze liegen, das Tarifgebiet I. Zu ihnen gehört in tariflicher Hinsicht auch die von den Österreichischen Bundesbahnen betriebene Wiener Schnellbahn Liesing—Floridsdorf—Strebersdorf bzw. Floridsdorf—Süßenbrunn; die im Umsteigeverkehr mit Straßenbahnfahrtscheinen benützt werden kann.

Außerdem betreiben die Wiener Stadtwerke-Verkehrsbetriebe

6 Innerstädtische Autobuslinien

8 Nachtautobuslinien und

3 Kahlenberglinien

mit einer Gesamtbetriebslänge von 79 km.

Weiters werden 19 Autobuslinien von privaten Unternehmen und je 1 Autobuslinie von der Post- und Telegraphenverwaltung bzw. den Wiener Lokalbahnen in Tarifgemeinschaft geführt. Diese haben eine Gesamtbetriebslänge von ca. 150 km.

Die über die Gemeindegrenze hinausführende Straßenbahnstrecke Englisch-Feld-Gasse—Großenzersdorf bildet das Tarifgebiet II. Das gesamte Wiener Verkehrsnetz ist in Teilstrecken eingeteilt. Die Teilstrecken der zum Tarifgebiet I zählenden Straßenbahn- und Autobuslinien sind außerdem in Kurzstrecken unterteilt.

Tarife

Im ganzen Tarifgebiet I gilt an allen Tagen für längere oder Umsteigefahrten ein Einheitstarif, der zum Fahren auf allen Verkehrsmitteln der Wiener Stadtwerke — Verkehrsbetriebe (ausgenommen die innerstädtischen Autobuslinien und die Autobuslinien 21, 21A und 21B), der Wiener Schnellbahn und den in Tarifgemeinschaft geführten öffentlichen und privaten Autobuslinien berechtigt, für kürzere Direktfahrten auf Straßenbahn oder Autobus an Werktagen ab 8 Uhr auch ein Kurzstreckentarif. Auf den innerstädtischen Autobuslinien (4, 5, 6, 7, 8 und 9), auf den Nachtautobuslinien und auf den auf den Cobenzl, Kahlenberg bzw. Leopoldsberg führenden Autobuslinien sowie auf der Linie des Tarifgebiets II gelten Teilstreckentarife.

Die Fahrpreise sind aus den Anschlägen an den betriebseigenen Vorverkaufsstellen ersichtlich. Außerdem sind sie in den „Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen für die städtischen Verkehrsmittel in Wien“ enthalten, die bei betriebseigenen Vorverkaufsstellen käuflich erworben oder im Beschwerdebüro der Verkehrsbetriebe, 4., Favoritenstraße 9, und in der Abteilung für Tarifangelegenheiten, Kartenausgabe und Fahrbegünstigungen, 6., Rahlgasse 3, eingesehen werden können.

Zeitkarten, Vorverkaufsfahrtscheine

Über Zeitkarten (Netzkarten und Streckenkarten) beraten die Wiener Stadtwerke — Verkehrsbetriebe in der Abteilung für Tarifangelegenheiten, Kartenausgabe und Fahrbegünstigungen, 6., Rahlgasse 3, und im Beschwerdebüro, 4., Favoritenstraße 9, an Werktagen außer Samstag von 8 bis 15 Uhr.

Netzkarten (Monats- und Halbjahresnetzkarten) berechtigen zur beliebig oftmaligen Fahrt an allen Tagen im fahrplanmäßigen Betrieb auf allen Verkehrsmitteln der Wiener Stadtwerke — Verkehrsbetriebe, der Wiener Schnellbahn der ÖBB und den in die Tarifgemeinschaft einbezogenen Kraftfahrlinien der öffentlichen und privaten Autobusunternehmungen. Im Nachtverkehr, auf den innerstädtischen Autobuslinien und den Autobuslinien 21, 21A und 21B sind sie ungültig. Sie gelten vom Betriebsbeginn bis Betriebsschluß während des auf der Wertmarke ersichtlichen Gültigkeitszeitraumes. Sie können vom 15. des Vormonates des Gültigkeitsbeginnes bestellt werden; für rechtzeitige Ausfertigung von Karten, die erst nach dem 25. des Vormonates bestellt werden, wird nicht gehaftet.

Hochschulernetzkarten werden an Hochschüler bis zur Beendigung des Studiums, längstens bis zum vollendeten 30. Lebensjahr, jedoch nach Erhalt des Absolutariums nur noch für zwei anschließende Semester, ausgegeben. Sie berechtigen zur beliebig oftmaligen Fahrt an allen Tagen auf allen Verkehrsmitteln der Wiener Stadtwerke — Verkehrsbetriebe, der Wiener Schnellbahn der ÖBB und den in die Tarifgemeinschaft einbezogenen Kraftfahrlinien der öffentlichen und privaten Autobusunternehmungen. Im Nachtverkehr, auf den innerstädtischen Autobuslinien und den Autobuslinien 21, 21A und 21B sind sie ungültig. Sie gelten vom fahrplanmäßigen Betriebsschluß während des auf der Wertmarke ersichtlichen Gültigkeitszeitraumes.

Monatsstreckenkarten werden für beliebig oftmalige Fahrten mit oder ohne Umsteigen im Tarifgebiet I oder II für den vom Fahrgast frei gewählten Fahrweg in dem auf der Wertmarke ersichtlichen Gültigkeitszeitraum ausgegeben.

Wochenstreckenkarten werden für beliebig oftmalige Fahrten mit oder ohne Umsteigen im Tarifgebiet I oder II bzw. im Tarifgebiet I und II für den vom Fahrgast frei gewählten Fahrweg in dem auf der Wertmarke ersichtlichen Gültigkeitszeitraum ausgegeben.

Schülerstreckenkarten werden an Schüler und Schülerinnen der Berufs-, Pflicht-, Mittel- und Hochschulen und der im Einvernehmen mit der Schulbehörde festgesetzten Unterrichtsanstalten ausgegeben. Sie berechtigen nur für die Fahrt vom Wohnort zur Schule oder Lehrstelle zur Schule, Hochschüler für die Fahrt zur Hochschule (ohne Institute und sonstiger Unterrichtsanstalten) und gelten an Werktagen vom Betriebsbeginn bis Betriebsschluß während des auf der Wertmarke ersichtlichen Gültigkeitszeitraumes.

Vorverkaufsfahrscheine (in Blöcken zu fünf Stück oder einem Vielfachen davon, Kurzstreckensammelkarten auch einzeln) und Wertmarken für Zeitkarten sind in der Abteilung für Tarifangelegenheiten, Kartenausgabe und Fahrbegünstigungen, 6., Rahlgasse 3, an Werktagen, außer Samstag, von 8 bis 15 Uhr, ferner bei den betriebseigenen Vorverkaufsstellen zu den bei diesen angekündigten Verkaufszeiten er-

hältlich. Vorverkaufsfahrscheine und Wertmarken für Wochenstreckenkarten werden auch bei privaten Verkaufsstellen während der dort üblichen Verkaufszeiten abgegeben. Bei Fahrpreisänderungen endet die Benützbarkeit mit dem Inkrafttreten der neuen Fahrpreise.

Kinderfahrscheine

Der Kindertarif gilt für Kinder unter 1,50 m Körpergröße vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 15. Lebensjahr, bei nachgewiesenem Schulbesuch bis Ende des Unterrichtsjahres, in dem sie das 15. Lebensjahr vollenden.

Kinder, die vor Ablauf der vorstehenden Benützungsfrist größer als 1,50 m sind, haben bei Inanspruchnahme des Kindertarifes einen Kinderausweis vorzuweisen. Der Kinderausweis wird über Antrag in der Abteilung für Tarifangelegenheiten, Kartenausgabe und Fahrbegünstigungen, 6., Rahlgasse 3, gegen Beibringung eines Lichtbildes und Vorlage eines Geburtsdokumentes ausgestellt.

Rückkauf nicht benützter Fahrausweise

Gelöste Fahrscheine, die aus verschiedensten Ursachen nicht benützt wurden, werden, sofern nicht anlässlich von Tarifänderungen andere Verfügungen getroffen werden, weder zurückgekauft noch umgetauscht.

Alle Arten von Wochenwertmarken für Streckenkarten werden nur bei Nachweis von Krankheit, Tod oder Unfall zurückgekauft. Als Nachweis für die Erkrankung bzw. für den Krankenstand gelten die Bestätigung des behandelnden Arztes oder eines Amtsarztes, die Bestätigung eines Krankenhauses, einer Krankenkasse, einer staatlichen oder städtischen Dienststelle. Für den Ersatz des Preises der Wertmarke ist der Tag der Krankmeldung maßgebend, wobei angenommen wird, daß an diesem Tag die Streckenkarte nicht benutzt wurde. Es werden demnach für alle vor der Krankmeldung liegenden Tage der Woche jeweils zwei Fahrten zum Preis des Schaffner-Tagesfahrscheines (Regiefahrpreis) in Abzug gebracht. Ist die Benützbarkeit einer Halbjahres- bzw. Monatsnetzkarte oder einer Streckenkarte mit Monatswertmarke infolge unvorhergesehener Ereignisse (Unfall, Krankheit oder Tod) während der restlichen Laufzeit unmöglich, so kann die Karte bei sofortiger Rückgabe und Beibringung der entsprechenden Bestätigung bis einschließlich 20. des Gültigkeitsmonates rückgekauft werden. Die Vergütung wird hiebei berechnet, in dem vom vollen Kartenpreis für jeden Benützungstag (als letzter Benützungstag gilt der Tag der Rückgabe der Karte) bis einschließlich 11. des Gültigkeitsmonates ein Fünfzehntel, darüber hinaus bis zum 20. des Monats der Laufzeit ein Dreißigstel abgezogen wird. Bei Rückkauf von Halbjahresnetzkarten werden jedoch für die bereits abgelaufene Zeit die Tagesquoten der Monatsnetzkarten in Anrechnung gebracht. Der Rückkauf kann an Werktagen von Montag bis Freitag von 8 bis 15 Uhr in der Abteilung für Tarifangelegenheiten, Kartenausgabe und Fahrbegünstigungen, 6., Rahlgasse 3, oder im Beschwerdebüro, 4., Favoritenstraße 9—11, erfolgen.

Umschreibung von Zeitkarten

Monats- und Halbjahresnetzkarten können aus triftigen Gründen, deren Vorhandensein auf Verlangen nachzuweisen ist, bei der Abteilung für Tarifangelegenheiten, Kartenausgabe und Fahrbegünstigungen, 6., Rahlgasse 3, entweder auf einen anderen Gültigkeitsbereich oder eine andere Person, jedoch nur innerhalb derselben Laufzeit der Karte, umgeschrieben werden. Die Umschreibgebühr beträgt 10 Prozent des Kartenpreises, mindestens aber 10 S. Die Umschreibung von Halbjahresnetzkarten findet nur innerhalb der ersten fünf Monate der Laufzeit der Karte statt.

Schaffnerfahrtscheine

Beim Lösen von Schaffnerfahrtscheinen im Wagen ist das Fahrgeld nach Möglichkeit abgezählt bereitzuhalten. Der Schaffner ist nicht verpflichtet, Münzen und Banknoten über 50 S zu wechseln; er ist in solchen Fällen berechtigt, einen Fahrgast zum Verlassen des Wagens zu verhalten. Dadurch erlischt aber nicht die Verpflichtung des Fahrgastes, den Fahrpreis für die bereits angetretene Fahrt nachträglich zu entrichten. Zu diesem Zweck kann der Schaffner Namen und Anschrift des Fahrgastes feststellen und hiezu nötigenfalls die Mitwirkung der Sicherheitsorgane in Anspruch nehmen.

Beförderung von Kinderwagen und Gepäck

Jeder Fahrgast darf nur solche und so viele Gepäckstücke mitnehmen, als eine Person tragen kann und ohne daß dadurch eine Gefährdung oder Behinderung des Betriebes und der übrigen Fahrgäste eintritt. Die Entscheidung über die Mitnahme von Gepäckstücken treffen die Angestellten des Verkehrsunternehmens. Gepäckstücke bis zu einem Ausmaß von $60 \times 40 \times 20$ cm sind gebührenfrei; überschreiten die Gepäckstücke obenstehende Ausmaße auch nur in einer Richtung, sind sie gebührenpflichtig.

Kinderwagen im zusammengeklappten Zustand mit den Höchstausmaßen $100 \times 60 \times 40$ cm werden auf der Straßenbahn — auf Wagen herkömmlicher Bauart — auf den vorderen Plattformen der Beiwagen, auf alleinfahrenden Triebwagen jedoch nur auf der hinteren Plattform, auf der Stadtbahn auf den vorderen Plattformen aller Wagen mit Ausnahme der Fahrer- und Zugbegleiterplattform, bei Ein-Richtungswagen (ausgenommen schaffnerlose Beiwagen) und auf den Autobussen auf der Auffangplattform, keinesfalls aber in der Nähe der Einstiege, unentgeltlich befördert, wobei auf einem Wagen höchstens zwei Kinderwagen zugelassen sind. Kinderwagen größeren Ausmaßes sind gebührenpflichtig; nicht zusammengeklappte Wagen sind von der Beförderung ausgeschlossen.

Auskünfte

Auskünfte (Tel. 65 36 91)

über Linienführungen
Fahrziele
Fahrzeiten
Intervallzeiten

gibt: das Fahrplanbüro, Klappe 412;

über Gültigkeit und Preis von Fahrscheinen
Fahrausweisen
Beförderungsbestimmungen

geben: die Abteilung für Kartenausgabe und Fahrbegünstigungen, Klappe 923, und das Beschwerdebüro, Klappe 284;

über allgemeine Betriebsangelegenheiten
gibt: die Betriebsabteilung, Klappe 455;

über Wagentechnische Angelegenheiten
gibt: die Wagentechnische Abteilung, Klappe 447.

Beschwerden

Beschwerden sind an das Beschwerdebüro, 4., Favoritenstraße 9, 2. Stock, Tür 460, zu richten und, wenn sie durch die Post zugestellt werden, auf alle Fälle mit einfachem Porto zu frankieren. Für unrichtig markierte Fahrscheine wird nur dann eine Vergütung geleistet, wenn der Ersatzfahrtschein vorgelegt wird. Unrichtig markierte Wochen- bzw. Monatsstreckenkarten werden im Beschwerdebüro, 4., Favoritenstraße 9, getauscht. Der Beschwerdeführer erhält bei berechtigten Fahrscheinreklamationen das ausgelegte Porto rückerstattet.

Sonderwagenfahrten

Über Sonderwagenfahrten (Bestellungen, Bedingungen und Preise) geben folgende Dienststellen der Direktion, 4., Favoritenstraße 9, Tel. 65 36 91 oder 65 46 81, während der Dienststunden an Werktagen von 7.30 bis 16 Uhr und an Samstagen von 7.30 bis 12 Uhr Auskunft:

Über Straßenbahnsonderfahrten: das Fahrplanbüro, 2. Stock, Klappe 273;

über Autobus-Sonderfahrten: die Autobusbetriebsleitung, II. Stock, Klappe 261;

über Sonderzüge für Güterbeförderung: das Lastenbüro, 2. Stock, Klappe 440.

Bestellungen von Sonderwagen oder Sonderzügen sind mindestens zwei Tage vor dem Bedarf an die angegebene Stelle zu richten. In dringenden Fällen können Straßenbahn-Sonderwagen für Personenbeförderung auch außerhalb der Dienststunden bei der Betriebsinspektion der Verkehrsbetriebe unter Tel. 65 36 91 oder 65 46 81, Klappe 224, bestellt werden.

Die Beistellung der Wagen kann nur nach Maßgabe der technischen Zulässigkeit und der vorhandenen Fahrbetriebsmittel erfolgen. Straßenbahn-Sonderwagenfahrten für die Personenbeförderung können im allgemeinen während der verkehrsstarken Zeiten nicht durchgeführt werden, d. i. an Werktagen von Montag bis Freitag bis etwa 8 Uhr und von 15.30 bis 19 Uhr und

weitere an Werktagen und Sonn- und Feiertagen, an welchen sämtliche Betriebsmittel für den Ausflugsverkehr, Bäderverkehr oder für den Verkehr bei größeren Veranstaltungen in Verwendung sind. Auch Autobus-Sonderwagen können nur soweit, als es der Bedarf des Linienverkehrs zuläßt, zur Verfügung gestellt werden, an Werktagen nur nach der Frühverkehrsspitze, also nach etwa 9 Uhr. Es kommen 15 bis 41 sitzige Autobusse in Betracht, in der Regel nur für Fahrten von etwa 100 Kilometern im Umkreis von Wien. Fahrtstrecken und Fahrziele sind mit der Autobusbetriebsleitung zu vereinbaren, weil für schwere und breite Autobusse bestimmte Beschränkungen auf den Straßenzügen vorgeschrieben sind. Jede Abänderung oder Erweiterung der auf dem Bestellschein vorgeschriebenen Route ist untersagt. Der tarifmäßige Fahrpreis wird bei Annahme der Bestellung errechnet und ist vom Besteller im voraus zu erlegen. Wenn sich bei Ausführung der Sonderfahrt aus was immer für Ursachen Änderungen gegenüber den der Berechnung des Fahrpreises zugrunde gelegten Annahmen ergeben und dadurch eine Erhöhung des Fahrpreises für Sonderfahrten eintritt, hat der Besteller den von den Verkehrsbetrieben in Rechnung gestellten tarifmäßigen Mehrbetrag nachträglich zu bezahlen; tritt dagegen eine Verminderung des Fahrpreises ein, wird dem Besteller der zuviel bezahlte Betrag zurückerstattet.

Fundgegenstände

Als Fundgegenstand gelten alle in den Wagen, Wartehallen, Haltestellengebäuden und Diensträumen der Straßenbahn, Stadtbahn und des Autobusses gefundenen Gegenstände. Die Angestellten des Betriebes sind verpflichtet, Fundgegenstände an sich zu nehmen beziehungsweise von anderen Personen gefundene und ihnen übergebene Gegenstände zu übernehmen und noch am selben Tag in der zuständigen Streckenkasse oder Verkehrskanzlei abzugeben.

Der Angestellte, dem von einer anderen Person ein Fundgegenstand übergeben wird, hat Namen und Adresse des Finders festzustellen und diesen zu befragen, ob er Anspruch auf Finderlohn erhebt oder nicht und wie hoch er in ersterem Fall den Fundgegenstand bewertet. Unterläßt der Finder die Bewertung des Fundgegenstandes, ohne gleichzeitig ausdrücklich oder durch Verweigerung der Angabe seines Namens und seiner Adresse auf den Finderlohn zu verzichten, dann darf der Fundgegenstand erst durch das Fundamt der Polizei dem Verlustträger ausgefolgt werden, wobei die von der Polizeidirektion veranlaßte Schätzung für die Bemessung des Finderlohnes maßgebend ist. Die Übernahme des Fundgegenstandes ist dem Finder schriftlich zu bestätigen.

Über Verluste in der Straßenbahn und im Autobus können Verlustträger am selben Tag, über Verluste in der Stadtbahn erst am folgenden Tag in der Verkehrskanzlei des Bahnhofes, von wo aus die Linie in Betrieb gesetzt wird, Nachfrage halten; nach einwandfreier Ausweisleistung kann der Gegenstand auch ausgefolgt

werden. Nicht abgeholte Fundgegenstände im Werte von mehr als 5 S werden dem Fundamt der Bundespolizeidirektion, 1., Bräunerstraße 5, übermittelt und dem Verlustträger in den Dienststunden des Polizeifundamtes ausgefolgt, wogegen „Kleinstfunde“ im Werte bis zu 5 S nach einer acht Tage dauernden Aufbewahrung in den Verkehrskanzleien von den Findern (Privatfindern oder Angestellten) durch drei Jahre hindurch verwahrt werden müssen. Leicht verderbliche Fundgegenstände (Lebensmittel, Blumen usw.) werden am Tag des Fundes knapp vor Betriebsschluß auf den Bahnhöfen oder am folgenden Werktag durch das nächstgelegene Marktamt versteigert. Der Erlös kann je nach Wert am Bahnhof (bis zu 5 S) oder im Polizeifundamt (über 5 S) vom Verlustträger behoben werden.

Fahrpreise der Wiener Stadtwerke — Verkehrsbetriebe

1. Einheitstarif

Fahrpreise für die Benützung der Straßenbahn, Stadtbahn und Autobusse im Einheitstarif sowie für die Wiener Schnellbahn der Österreichischen Bundesbahnen und Autobusse privater und öffentlicher Unternehmungen in Tarifgemeinschaft

Die nachstehenden Preise gelten ab Montag, dem 2. Jänner 1967

Schaffnerfahrtscheine

	S
Kinderfahrtschein	1,—
Sonn- und Feiertags- Zweifahrtenfahrtschein für Kinder	1,—
Kurzstrecken-Sammelkarte für 6 Fahrten	10,—
Tagesfahrtschein	5,—
Nachtfahrtschein	10,—

Vorverkaufsfahrtscheine

Kinderfahrtschein	—,80
Kurzstrecken-Sammelkarte für 6 Fahrten	8,—
Tagesfahrtschein	4,—

Zeitkarten

Wochenstreckenkarte für 6 Tage T. G. I oder II	30,—
Wochenstreckenkarte für 6 Tage T. G. I und II	40,—
Lehrlingswochenstreckenkarte für 6 Tage T. G. I oder II	18,—
Lehrlingswochenstreckenkarte für 6 Tage T. G. I und II	24,—
Wochenstreckenkarte für 5 Tage T. G. I oder II	25,—
Wochenstreckenkarte für 5 Tage T. G. I und II	33,—
Monatsstreckenkarte T. G. I oder II ...	130,—
Lehrlingsmonatsstreckenkarte T. G. I oder II	78,—
Halbjahresnetzkarte	2500,—
Monatsnetzkarte	500,—
Streckenkarte für Berufsschüler	12,—
Streckenkarte für Pflichtschüler	35,—
Streckenkarte für Hochschüler	70,—
Netzkarte für Hochschüler	170,—



VEREINIGTE ÖSTERREICHISCHE
EISEN- UND STAHLWERKE AG.
LINZ AUSTRIA

Teilstreckentarif im Tarifgebiet II

gültig nur an Werktagen

Schaffnerfahrtscheine

1 Teilstrecke 3,—

2. Sondertarif

Fahrpreise für die Benützung von Autobussen, die im Linienverkehr außerhalb des Einheitstarifes geführt werden

1. Innerstädtische Autobuslinien

a) Einzelfahrtscheine

Kinderfahrtschein 1,—

bis 2 Teilstrecken

innerhalb Ring und Kai 2,—

bis 2 Teilstrecken

innerhalb Ring und Kai und

1 Teilstrecke außerhalb Ring und Kai 4,—

für 1 Teilstrecke

außerhalb Ring und Kai 2,50

für 2 Teilstrecken

außerhalb Ring und Kai 4,—

für 3 Teilstrecken 5,—

für 4 Teilstrecken und mehr 6,—

b) Nachttarif

für 1 Teilstrecke 4,—

für 2 Teilstrecken 6,—

für 3 Teilstrecken 8,—

für 4 Teilstrecken 10,—

c) Messeverkehr

Aufzahlung ab Praterstern 3,—

d) Allerheiligenverkehr

Schottentor-Zentralfriedhof 7,—

2. Autobuslinien „Grinzing—Cobenzl—Kahlenberg—Leopoldsberg—Klosterneuburg Weidling Bahnhof“

Grinzing—Kahlenberg (oder umgekehrt)

Kinderfahrtschein 2,—

Teilstreckenfahrtschein 7,—

Hin- und Rückfahrtschein 12,—

Grinzing—Krapfenwaldgasse bzw. Krapfenwaldgasse—Kahlenberg (oder umgekehrt)

Kinderfahrtschein 2,—

Teilstreckenfahrtschein 5,—

Grinzing—Cobenzl (oder umgekehrt)

Kinderfahrtschein 2,—

Teilstreckenfahrtschein 5,—

Kahlenberg—Leopoldsberg (oder umgekehrt)

Kinderfahrtschein 1,—

Teilstreckenfahrtschein 3,—

Klosterneuburg Weidling Bahnhof—Kahlenberg (oder umgekehrt)

Kinderfahrtschein 2,—

Teilstreckenfahrtschein 7,—

Hin- und Rückfahrtschein 12,—

Grinzing—Kahlenberg—Klosterneuburg (oder umgekehrt)

Kinderfahrtschein 2,—

Teilstreckenfahrtschein 12,—

3. Sonstige Gebühren

Strafgebühr 100,—

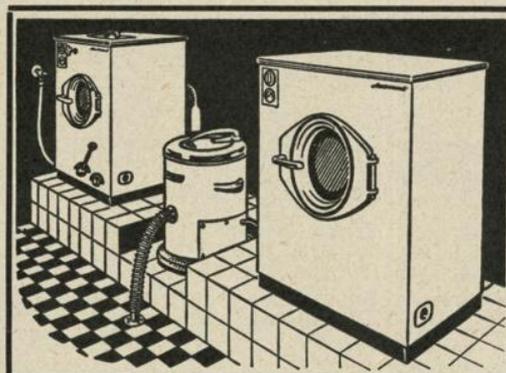
Ausfertigungsgebühr 10,—

Gebühr für Wagenreinigung 30,—

Übertragungsgebühr für Zeitkarten 10 Prozent des Kartenpreises.

4. Handgepäck und Hunde

Auf allen Verkehrsmitteln der Wiener Stadtwerke — Verkehrsbetriebe, der Wiener Schnellbahn der ÖBB und den in die Tarifgemeinschaft einbezogenen Kraftfahrlinien der öffentlichen und privaten Autobusunternehmungen ist für die Beförderung (mit oder ohne Umsteigen) eines gebührenpflichtigen Gepäckstückes oder eines Hundes der jeweils entsprechende Erwachsenenfahrpreis zu entrichten. Mit großen Gepäckstücken und Hunden dürfen schaffnerlose Beiwagen nicht benützt werden.



Austromat A. FELBER & CO.

WÄSCHEREIMASCHINENFABRIK
GEMEINSCHAFTSWASCHKÜCHEN

(LIEFERANT DER STADT WIEN)

BÜRO: 1120 Wien XII, Schönbrunner Straße 287, Telefon 83 14 83 83 55 88

Werk II: 2385 Breitenfurt, NÖ., Hauptstraße 107 - Tel. 0 22 39/355

Betriebsbeginn und Betriebsschluß der Straßenbahn- und Autobuslinien im Einheitstarif

* = Züge mit diesem Liniensignal verkehren bei Betriebsbeginn und Betriebsschluß. ✕ = An Werktagen. ○ = An ✕ außer Sa. □ = An Samstagen. † An Sonn- und Feiertagen. § = Nur ein Zug. Anmerkung: An Sonn- und Feiertagen statt D die Ersatzlinien 36 und 69; statt G₂ die Ersatzlinie 37. Die mit **Bus** bezeichneten Linien werden mit Autobussen betrieben.

Linie	von — nach	Fahrzeit in Minuten	Zug		Linie	von — nach	Fahrzeit in Minuten	Zug	
			Erster	Letzter				Erster	Letzter
A	Elderschplatz—Ring—Kai— Elderschplatz	50	5.15	22.16	45*	Ottakringer Straße—Stadion- gasse	19	4.59	—
	Praterstern—Elderschplatz	6	5.39	—		Weiskirchnerstraße—Stadion- brücke	13	5.30	—
Ak	Elderschplatz—Kai—Ring— Elderschplatz	50	5.09	22.22	75*	Stadionbrücke— Weiskirchnerstraße	11	—	23.05
	Kaisermühlen—Ring—Kai— Kaisermühlen	63	5.16	22.41		Stubenring—Stadionbrücke ..	12	—	23.30
B	Kaisermühlen	56	5.11	—	O	Floridsdorfer Br.—Gudrunstr., Favoriten Bhf.	37	5.03	23.46
	Elderschplatz—Ring—Kai— Reichsbrücke	47	—	22.52		Gudrunstr., Favoriten Bhf.— Floridsdorfer Br.	39	5.03	23.40
Bk	Kaisermühlen—Ring—Kai— Reichsbrücke	52	—	23.41	T	Stadtbahn Schottenring— St. Marx	31	5.55	23.51
	Reichsbrücke—Ring—Kai— Reichsbrücke	45	—	23.53					
21*	Kaisermühlen—Kai—Ring— Kaisermühlen	63	5.10	22.35	74*	Weiskirchnerstraße—St. Marx	19	5.32	—
	Reichsbrücke—Kai—Ring— Kaisermühlen	56	5.05	—		E ₂	Gersthof, Herbeckstraße— Praterstern	45	5.28
36*	Elderschplatz—Kai—Ring— Reichsbrücke	52	—	23.45	E ₂		Praterstern—Gersthof, Herbeckstraße	45	5.40
	Praterstern—Elderschplatz	6	23.11	0.01		Währing, Kreuzgasse Bhf.— Praterstern	40	5.10	—
36†	Elderschplatz—Praterstern	7	23.03	23.50	E ₂	Gersthof—Gersthof, Herbeck- straße	5	5.22	—
	D	Nußdorf—Südbahnhof ..	✕	43		5.28	21.22	Gersthof, Herbeckstraße— Gersthof	5
Südbahnhof—Nußdorf ..		✕	43	5.06	22.06	G ₂	Hohe Warte—Radetzky- straße	41	5.32
36*	Währinger Gürtel Bhf.— Nußdorf	17	5.09	—	Radetzkystraße— Hohe Warte				
	Viriotgasse—Südbahnhof ..				29	5.12	—	Währinger Gürtel Bhf.— Hohe Warte	13
36†	Börseplatz—Nußdorf ..	✕	25	5.45	0.07	Währinger Gürtel Bhf.— Radetzkystraße	33	5.16	
	Nußdorf—Börseplatz ..					25			5.26
69*	Nußdorf—Währinger Gürtel Bhf.	16	—	0.30	Hohe Warte— Währ. Gtl. Bhf.	12	—	23.35	
	Börseplatz—Nußdorf								23
69†	Nußdorf—Börseplatz	23	5.26	23.44	Hohe Warte—Schottentor	20	5.31	22.53	
	Viriotgasse—Börseplatz								10
37†	Nußdorf—Währinger Gürtel Bhf.	16	—	0.30	Hohe Warte—Währinger Gürtel Bahnhof	11	—	23.35	
	Schwarzenbergplatz— Südbahnhof								8
69*	Südbahnhof— Schwarzenbergplatz ..	10	—	23.35	Hohe Warte—Schottentor	20	5.31	22.53	
	69†								Schwarzenbergpl.—Südbhf. ..
J		Südbhf.—Schwarzenbergpl. ..	10	5.22	23.35	Hohe Warte—Währinger Gürtel Bahnhof	11	—	23.35
	J	Ottakringer Straße—Stadion- brücke							

Linie	von — nach	Fahrzeit in Minuten	Zug		Linie	von — nach	Fahrzeit in Minuten	Zug			
			Erster	Letzter				Erster	Letzter		
H2	Hernals, Wattg.— Radezkystraße	34	5.11	21.11	9	Gersthof—Mariahilfer Straße, Westbahnhof	28	5.30	22.31		
	Radezkystr.—Hernals, Wattgasse					27				5.34	23.00
	Hernals, Wattgasse— Radezkystraße	30	5.14	22.01		Mariahilfer Straße, West- bahnhof—Gersthof	24	6.03	23.00		
	Radezkystr.—Hernals, Wattgasse					25				5.02	—
	Bei Bedarf bis und ab Hauptallee			○ bei starkem Verkehr bis und ab ÖBB-Bahnhof Meidling			25	5.16	22.37		
						26	5.32	23.03			
5	Praterstern—Mariahilfer Str., Westbahnhof	35	5.29	20.02	10	Dornbach—Kennedy-Brücke ..	26	5.32	23.03		
	Mariahilfer Str., Westbhf.— Praterstern	36	5.07	20.29		Kennedy-Brücke—Dornbach ..	9	5.04	—		
	Klosterneuburger Straße— Reichsbrücke	15	5.06	—		Ottakring Bhf.—Dornbach	18	5.05	—		
	Wallensteinplatz—Mariahilfer Straße, Westbahnhof	27	5.11	—	Ottakring Bhf.—Kennedy- Brücke	7	—	23.28			
	Reichsbrücke—Mariahilfer Straße, Westbahnhof	41	5.24	5.42	11	Stadlauer Brücke— Floridsdorfer Brücke	24	5.14	23.04		
	Stadtbahn Josefstädter Str.— Praterstern	26	—	22.32		Floridsdorfer Brücke— Stadlauer Brücke	26	5.13	23.03		
	Praterstern—Stadtbahn Josefstädter Straße	24	—	23.02		Reichsbrücke— Stadlauer Brücke	14	4.59	—		
	Stadtbahn Josefstädter Str.— Wallensteinplatz	18	—	23.31		Reichsbrücke—Floridsdorfer Brücke	11	5.02	—		
							Stadlauer Brücke— Reichsbrücke	14	—	23.34	
							Floridsdorfer Brücke— Reichsbrücke	11	—	23.33	
						Friedr. Engels-Platz—Stadtb. Nußdorfer Straße	10	5.05	23.46		
6	Mariahilfer Str., Westbhf.— Simm. Hauptstraße	33	—	23.12	Bus 12	Stadtb. Nußdorfer Straße— Friedr. Engels-Platz	8	5.20	23.58		
	Simm. Hauptstr.—Mariahilfer Straße, Westbahnhof	31	5.19	23.01		Bus 13	Alser Straße—Südbahnhof	27	5.35	23.56	
	Leebgasse—Urban Loritz- Platz	20	4.53	—	Südbahnhof—Alser Straße ..		25	5.07	23.31		
	Leebgasse—Simmeringer Hauptstraße	19	4.58	—	Pilgrambrücke—Südbahnhof ..	13	5.28	—			
	Urban Loritz-Platz— Simmeringer Hauptstraße	36	5.14	—	Bus 13A	Karlsplatz—Südbahnhof— Gräßlplatz	19	6.11	20.01		
	Gräßlplatz—Mariahilfer Straße, Westbahnhof	26	5.16	—							
	Mariahilfer Straße, Westbhf.— Favoriten Bhf.	18	—	23.32							
	Simmeringer Hauptstraße— Favoriten Bhf.	15	—	23.41							
										Karlsplatz—Südbahnhof— Gräßlplatz	17
							Karlsplatz—Südbahnhof— Gräßlplatz	19	6.11	13.41	
						Gräßlplatz—Südbahnhof— Karlsplatz	17	5.51	13.41		
8	Glatzgasse—ÖBB-Bahnhof Meidling	39	5.26	23.58	Bus 14	Mariahilfer Str., Amerlingstr.— Keplerplatz	20	5.20	23.17		
	ÖBB-Bahnhof Meidling— Glatzgasse	39	4.57	0.07		Keplerplatz—Mariahilfer Str., Amerlingstr.	20	5.00	23.00		
	Währinger Gürtel Bhf.— ÖBB-Bhf. Meidling	36	4.44	—	Bus 15	Unter Meidlg. Str.—Sdlg. Süd- Ost	19	5.22	23.09		
							Sdlg. Süd-Ost—Unter Meidlg. Str.	19	5.00	23.31	
Bus 8A	Philadelphiabrücke— Halban-Kurz-Gasse ..	9	5.10	21.40	16	Stadtb. Schottenring—Stadlau	31	5.28	23.13		
	Halban-Kurz-Gasse— Philadelphiabrücke ...					31	5.05	22.45			
	Philadelphiabrücke— Halban-Kurz-Gasse ..	9	5.40	21.40		Wagramer Straße—Stadlau ..	7	4.59	—		
	Halban-Kurz-Gasse— Philadelphiabrücke ...	9	5.49	21.49		Wagramer Straße—Stadtbahn Schottenring	25	5.03	—		
	Philadelphiabrücke— Halban-Kurz-Gasse ..	9	6.20	21.40		Praterstern—Stadlau	19	5.25	0.15		
	Halban-Kurz-Gasse— Philadelphiabrücke ...	9	6.29	21.49		Stadlau—Praterst. m. Anschl. z. Ring u. Kai	19	—	23.35		
							Stadlau—Praterstern	19	—	23.55	
							Stadlau—Wagramer Straße ..	7	—	0.36	

Linie	von — nach	Fahrzeit in Minuten	Zug		Linie	von — nach	Fahrzeit in Minuten	Zug		
			Erster	Letzter				Erster	Letzter	
17A	Floridsdorf, Schnellbahn— Leopoldau	13	5.06	23.20	33	Stadtbahn Schottenring— Klosterneuburger Straße	10	5.39	23.01	
	Leopoldau—Floridsdorf, Schnellbahn	13	5.23	23.37		Klosterneuburger Straße— Stadtbahn Schottenring	10	5.28	22.50	
18	Stadtbahn Josefstädter Straße—Stadionbrücke	38	5.44	0.23	Bus 33A	Wexstraße—Stadtb. Heiligenstadt	○	9	5.20	22.20
	Stadionbrücke—Stadtbahn Josefstädter Straße	39	5.02	23.47		Stadtb. Heiligenstadt— Wexstraße		8	5.10	22.08
	Währinger Gürtel Bahnhof— Stadionbrücke	51	4.52	—		Wexstraße—Stadtb. Heiligenstadt	□	9	5.20	13.44
	Urban Loritz-Platz— Stadionbrücke	32	5.22	0.28		Stadtb. Heiligenstadt— Wexstraße		8	5.10	13.29
	Südbahnhof—Stadion- brücke	12	5.25	—						
	Stadionbrücke—Mariahilfer Str. An <input type="checkbox"/> nur Stadionbrücke—Urban Loritz- Platz	26	—	0.10						
25	Praterstern—Kagran	21	5.16	0.15	38	Schottentor—Grinzing	22	5.31	0.11	
	Kagran—Praterstern	19	5.03	23.56		Grinzing—Schottentor	22	5.07	23.44	
	Kagran Bhf.—Praterstern	14	4.59	—		Döblinger Gürtel—Grinzing ..	12	4.54	—	
	Reichsbrücke—Kagran	15	5.09	—		Grinzing—Währinger Gürtel Bahnhof	11	—	0.32	
	Kagran—Praterstern m. Anschl. z. Ring u. Kai	19	—	23.36						
○ bei starkem Verkehr mit Signal 25 R oder 25 K ab Kagran über Ring oder Kai nach Kagran										
Bus 25	St. Wend.-Pl.—Neu Eßl... } * Neu Eßl—St. Wend.-Pl. ... } St. Wend.-Pl.—Neu Eßl... } Neu Eßl—St. Wend.-Pl. ... } †	18	4.52	23.30	Bus 39A	Schottentor—Sievering	24	5.57	20.06	
		18	5.10	23.48		Sievering—Schottentor	25	5.32	19.42	
		18	6.20	23.30		Grinzing Allee—Sievering ..	7	5.21	23.32	
		18	6.40	23.48		Sievering—Währinger Gürtel Bahnhof	14	—	23.40	
Bus 25A	St. Wend.-Pl.—Süßenbr. ... } * Süßenbr.—St. Wend.-Pl. ... } St. Wend.-Pl.—Süßenbr. ... } Süßenbr.—St. Wend.-Pl. ... } †	15	5.02	22.20	Bus 40	Währinger Gürtel—Salmanns- dorf	19	5.39	23.35	
		15	5.17	22.35		Salmannsdorf— Währinger Gürtel	16	5.17	23.54	
		15	7.00	22.20		Börse—Döblinger Friedhof (Felix Dahn-Straße) ..	19	6.11	23.25	
		15	7.30	22.35		Döblinger Friedhof (Felix Dahn- Straße)—Börse	18	5.50	23.05	
Bus 26	Leopoldauer Platz— Schnellbahn Leopoldau } ○ Schnellbahn Leopoldau } Leopoldauer Platz	10	4.57	23.25	Bus 41	Währinger Gürtel—Döblinger Friedhof (Felix Dahn-Straße) ..	10	6.01	23.55	
		10	5.07	23.35		Döblinger Friedhof (Felix Dahn- Straße)—Währinger Gürtel ..	9	—	23.44	
Bus 30	Frauenstiftgasse— Gerasdorf, Illgasse } ○ Gerasdorf, Illgasse— Frauenstiftgasse	11	5.01	22.31	Bus 41A	Schottentor—Pötzleinsdorf	22	5.31	0.11	
	Frauenstiftgasse— Gerasdorf, Illgasse } □					11	5.15	22.45	Pötzleinsdorf—Schottentor	23
	Frauenstiftgasse— Gerasdorf, Illgasse } □	11	5.09	22.31		Simonygasse, Gentzgasse— Schottentor	16	5.15	—	
	Frauenstiftgasse— Gerasdorf, Illgasse } †	11	5.23	22.45		Pötzleinsdorf—Gersthof	6	—	0.30	
	Frauenstiftgasse— Gerasdorf, Illgasse } ○	11	5.23	22.45		Pötzleinsdorf— Neustifter Friedhof } ○	7	6.40	19.00	
	Frauenstiftgasse— Gerasdorf, Illgasse } ○	11	7.16	22.31		Neustifter Friedhof— Pötzleinsdorf				5
	Frauenstiftgasse— Gerasdorf, Illgasse } □	11	7.30	22.45		Pötzleinsdorf— Neustifter Friedhof } □	7	7.00	17.00	
	Frauenstiftgasse— Nordrand Siedlung } †	15	8.51	19.41		Neustifter Friedhof— Pötzleinsdorf				5
	Nordrand Siedlung— Frauenstiftgasse	17	9.09	19.59		Pötzleinsdorf— Neustifter Friedhof } †	7	10.00	17.00	
						Neustifter Friedhof— Pötzleinsdorf				5
Bus 30A	Groß-Jedlersdorf— Nordrand Siedlung } * Nordrand Siedlung— Groß-Jedlersdorf	12	5.15	22.00	42	Schottentor—Antonigasse	17	5.38	—	
						12	5.30	22.15	Antonigasse—Schottentor	15
31/5	Floridsdorf, Schnellb.— Stadtbahn Josefstädter Straße } nach Bedarf	33	4.55	—	42	Schottentor—Kreuzgasse, Währing Bahnhof	14	—	23.27	

Linie	von — nach	Fahrzeit in Minuten	Zug		Linie	von — nach	Fahrzeit in Minuten	Zug		
			Erster	Letzter				Erster	Letzter	
43	Schottentor—Neuwaldegg	26	5.33	0.11	Bus 57	Elisabethstraße— Schwendergasse	17	6.00	23.00	
	Neuwaldegg—Schottentor	25	5.19	23.44		Schwendergasse— Elisabethstraße	17	5.41	22.41	
	Hernalser Gürtel— Neuwaldegg	10	5.09	—		58	Burgring—Unter-St. Veit	30	5.45	0.16
	Hernalser Gürtel— Neuwaldegg—Hernalser, Wattgasse	17	5.31	—			Unter-St. Veit—Burgring	32	5.40	23.43
44	Schottentor—Dornbach	23	5.27	23.06	59	Rudolfsheim Bhf.— Unter-St. Veit	13	5.25	—	
	Dornbach—Schottentor	22	5.33	22.46		Unter-St. Veit— Rudolfsheim Bhf.	12	—	0.42	
	Hernalser Gürtel— Schottentor	17	5.03	—		Burgring—Fehlingergasse	36	—	—	
46	Dr. Karl Renner-Ring— Joachimsthalerplatz	19	5.26	0.16	59	nach Bedarf				
	Joachimsthalerplatz— Dr. Karl Renner-Ring	20	5.06	23.56		Kennedy-Brücke—Fehlinger- gasse	9	0.00	0.40	
Bus 48	Dr. Karl Renner-Ring— Sanatoriumstraße	25	5.26	23.31	60	Fehlingergasse— Kennedy-Brücke	10	0.02	0.41	
	Sanatoriumstraße— Dr. Karl Renner-Ring	26	5.20	23.03		Kennedy-Brücke—Rodaun	27	5.24	23.49	
	Ottakring, Marollringergasse— Dr. Karl Renner-Ring	18	5.06	—		Rodaun—Kennedy-Brücke	26	5.20	23.20	
	Ottakring, Marollringergasse— Sanatoriumstraße	8	5.10	—		Speising Bhf.—Mauer	12	4.57	—	
	Sanatoriumstraße— Ottakring, Marollringergasse . .	7	—	23.58		Speising Bhf.—Rodaun	18	5.01	—	
49	Dr. Karl Renner-Ring— Hütteldorf	34	5.27	0.16	60/62	Speising Bhf.—Kennedy-Brücke	12	5.02	—	
	Hütteldorf— Dr. Karl Renner-Ring	35	5.23	23.38		Mauer—Kennedy-Brücke	20	5.10	—	
	Breitensee Bahnhof— Urban Loritz-Platz	9	5.05	—		Rodaun—Speising Bhf.	16	—	0.15	
	Breitensee Bahnhof— Dr. Karl Renner-Ring	20	5.07	—		(siehe auch Linie 59)				
	Breitensee Bahnhof— Hütteldorf	14	5.09	—		Kennedy-Brücke—Lainz, Wolkersbergenstraße	18	—	—	
	Urban Loritz-Platz— Hütteldorf	23	5.17	—		Nach Bedarf				
	Hütteldorf— Breitensee Bahnhof	13	—	0.47		Maurer Hauptplatz— Liesinger Platz	15	5.43	20.29	
	Bujattigasse über Wol- fersberg—Bierhäusel- berg, Stadtbahn Hütteldorf †	15	5.12	22.55		Liesinger Platz— Maurer Hauptplatz	15	5.25	20.09	
	Stadtbahn Hütteldorf— Bujattigasse	2	5.32	22.49		Liesinger Platz— Siebenhirten, Teufelsmühle	16	5.41	20.45	
	Stadtbahn Hütteldorf— Bujattigasse	2	5.42	22.49		Siebenhirten, Teufels- mühle—Liesinger Platz	15	5.10	19.51	
Bus 49	Stadtbahn Hütteldorf— Bujattigasse	2	5.42	22.49	Bus 60A	Maurer Hauptplatz— Liesinger Platz	15	6.19	20.29	
	Stadtbahn Hütteldorf— Bujattigasse	2	6.57	22.49		Liesinger Platz— Maurer Hauptplatz	15	6.00	20.09	
	Burgring—Baumgarten	32	5.26	21.00		Liesinger Platz— Siebenhirten, Teufelsmühle	16	6.01	20.45	
	Baumgarten—Burgring	33	5.33	20.30		Siebenhirten, Teufels- mühle—Liesinger Platz	15	5.42	19.51	
	Rudolfsheim Bhf.—Burgring . .	18	5.05	—		Maurer Hauptplatz— Liesinger Platz	15	7.49	20.29	
52	Rudolfsheim Bhf.—Baumgarten	15	5.18	23.30	Bus 61	Liesinger Platz— Maurer Hauptplatz	15	7.29	20.09	
	Baumgarten—Rudolfsheim Bhf. mit Anschluß zum Ring	14	—	23.40		Operngasse—Meidling, Flurschützstraße	16	5.45	0.11	
	Baumgarten—Rudolfsheim Bhf. Bei Bedarf bis und ab Hütteldorf	14	—	23.45		Meidling, Flurschützstraße— Operngasse	17	5.26	23.54	

Linie	von — nach	Fahrzeit in Minuten	Zug		Linie	von — nach	Fahrzeit in Minuten	Zug		
			Erster	Letzter				Erster	Letzter	
71	Schwarzenbergplatz— Zentralfriedhof	30	5.33	23.21	167	Ring, Oper—Rothneusiedl	29	5.36	23.32	
	Zentralfriedhof— Schwarzenbergplatz	31	5.33	23.38		Rothneusiedl—Ring, Oper . . .	30	5.11	23.43	
	Simmering Bhf.— Schwarzenbergplatz	24	5.00	—		Rothneusiedl—Ring, Oper . . . †	26	5.18	23.43	
	Simmering Bhf.— Schwarzenbergplatz	24	5.00	—		Lehmgasse—Rothneusiedl . . .	6	5.04	—	
	St. Marx—Zentralfriedhof . . .	19	5.34	—		Lehmgasse—Rothneusiedl . . . †	6	5.08	—	
	Zentralfriedhof— Simmering Bahnhof	7	—	23.49		Lehmgasse—Ring, Oper	24	5.10	—	
	Schwarzenbergplatz— Simmering Bahnhof	21	—	0.09		Rothneusiedl—Favoriten Bhf. . .	15	—	0.01	
						Ring, Oper—Lehmgasse	21	—	0.11	
						Lehmgasse—Favoriten Bhf. . .	9	—	0.32	
Bus 72	Zentralfriedhof— Schwechat	8	5.13	23.54	217/317	Floridsdorf, Schnellb.— Groß-Enzersdorf	} ✕	55	6.03	21.39
	Schwechat— Zentralfriedhof	8	5.24	0.04		Groß-Enzersdorf— Floridsdorf, Schnellb. . .				
Bus 73	Schwachat—Zentralfriedhof mit Anschluß zum Ring	7	—	23.31		Kagran—Groß-Enzersdorf	40	4.34	23.42	
	Simm. Hauptstr., Mühg.— Kaiser-Ebersdorf	10	5.04	23.40		Floridsdorf, Schnellbahn— Englisch-Feld	✕	46	5.00	—
78	Kaiser-Ebersdorf—Simm. Hauptstr., Mühg.	10	5.17	23.50		Aspern—Kagran	18	5.06	—	
	Stadtbahn Schottenring— Rotundenbrücke	11	5.21	23.22		Englisch-Feld—Floridsdorf, Schnellbahn	✕	46	5.10	20.55
	Rotundenbrücke—Stadtbahn Schottenring	14	5.08	23.08		Englisch-Feld—Kagran	31	5.10	0.34	
Bus 80	Bei Bedarf bis und ab Hauptallee					Groß-Enzersdorf—Kagran	41	5.19	0.24	
	Praterstern—Stadionbrücke . .	9	5.20	23.00		Kagran—Englisch-Feld	31	—	0.00	
Bus 81	Stadionbrücke—Praterstern ..	11	5.34	23.14		Floridsdorf, Schnellbahn— Kagran	14	5.00	23.20	
	Stadionbrücke—Prater, Lusthaus	6	5.43	22.30	Kagran—Floridsdorf, Schnellbahn	15	5.24	23.38		
	Prater, Lusthaus—Stadionbrücke	6	5.50	22.37						
	Stadionbrücke— Simmeringer Lände	} ○	6	5.29	19.58	An † erfolgt die Betriebsaufnahme des durchgehenden Verkehrs Floridsdorf, Schnellbahn—Groß-Enzersdorf nach Bedarf				
	Stadionbrücke— Simmeringer Lände		6	5.35	20.05	Wallensteinplatz— Groß-Jedlersdorf	✕	23	5.11	—
106	Stadionbrücke— Simmeringer Lände	6	5.43	19.58	Wallensteinplatz—Peitlgasse †	17	5.11	—		
	Stadionbrücke— Simmeringer Lände	6	5.49	20.05	(siehe auch Linie 331)					
	Simm. Hauptstr.— Simm. Lände	} ✕	8	5.25	21.00					
Simm. Lände— Simm. Hauptstraße	7		5.33	21.08						
132	Stadtb. Schottenr.—Strebendorf	36	5.49	0.05	331	Stadtbahn Schottenring— Stammersdorf	36	5.25	0.10	
	Strebendorf—Stadtb. Schottenr.	36	5.12	23.29		Stammersdorf—Stadtbahn Schottenring	38	5.13	23.28	
	Floridsdorf, Schnellbahn— Strebendorf	16	4.54	—		Peitlg.—Stadtb. Schottenring . .	24	4.54	—	
	Strebendorf—Floridsdorf, Schnellbahn	12	—	0.38		Peitlgasse—Stammersdorf . . .	13	5.00	—	
Bus 164	Liesinger Pl.—Kalksburg, Jägerweggasse	} ○	14	5.20	19.40	Groß-Jedlersdorf—Stadtbahn Schottenring	29	5.12	—	
	Kalksburg, Jägerweg- gasse—Liesinger Platz . . .		14	5.35	20.00	Stammersd.—Floridsd., Schnellbahn	17	—	23.40	
	Liesinger Pl.—Kalksburg, Jägerweggasse	} □	14	—	19.40	Stammersdorf—Floridsdorf, Schnellbahn	17	—	0.00	
	Kalksburg, Jägerweg- gasse—Liesinger Platz . . .		14	6.00	20.00	Stammersdorf—Peitlgasse . . .	14	—	0.44	
						(siehe auch Linie 231)				

Betriebsbeginn und Betriebsschluß der Autobuslinien im Sondertarif

Linie	Erster		Letzter		RICHTUNG	Erster		Letzter					
	Wagen					Wagen							
Innerstädtische Linien:													
4	△ W	W	W	○ W	ab Westbahnhof an ↓ Graben, Dorotheergasse ↑ Tuchlauben, Kleeblattgasse ↓ Stephansplatz an Praterstern, Schnellbahn ab	■ W	W	W	W	● W			
	6.33	7.04	.	20.11		.	.	7.04	.	20.10	.	20.46	
	.	.	.	20.30		.	.	6.23	.	19.55	.	20.31	
	6.49	7.20	.	20.26	20.06	.	.		
	.	7.29	.	20.34	20.39	.	6.13	6.37	19.46	19.56	.		
5	W	W	W	W	ab Floridsdorf, Schnellbahn an ↓ Friedrich Engels-Platz ↑ Tuchlauben, Kleeblattgasse ↓ Stephansplatz an Schmerlingplatz ab	W	W	W	W	W			
	6.43	6.57	.	19.46		20.15	6.56	7.23	7.52	20.10	.		
	.	7.02	.	19.51		20.20	6.50	7.17	7.46	20.04	20.33		
	7.00	.	20.06	20.19	.			
	.	7.23	.	20.12	.	.	7.03	7.32	19.50	20.19			
	7.25	19.43	20.12	.			
6	.	W	.	W	ab Albertinaplatz an ↓ Michaelerplatz ↑ ↓ Schottentor an Gersthof, Vorortelinie ab	.	W	.	W	.			
	.	7.15	.	20.16		.	.	7.10	.	20.09	.		
	.	7.19	.	20.19		.	.	7.06	.	20.07	.		
	.	7.23	.	20.23	.	.	7.02	.	20.03	.			
	.	7.36	.	20.34	.	.	6.49	.	19.51	.			
7	W	W	W	W	ab Oper an ↓ Graben, Dorotheergasse ↑ Stephansplatz an Franz Josefs-Bahnhof ab	.	W	.	W	W			
	6.43	.	.	19.53		.	.	7.23	.	19.49	.		
	7.16	.	19.42	20.24		
	6.49	.	19.58			
	6.59	.	20.07	.	.	.	7.03	.	19.29	20.12			
8	W	.	W	W	ab Hernalser Gürtel an ↓ Schottentor ↑ Graben, Dorotheergasse Tuchlauben, Kleeblattgasse ↓ Stephansplatz an Sechsrügelgasse ab	.	W	W	W	W			
	6.37	.	19.52	20.18		.	.	6.35	7.20	20.16	.		
	6.44	.	19.58	20.24		20.25	.	6.28	7.13	20.09	20.22		
	6.49	.	20.03	20.29	20.30			
	6.23	.	.	.			
	6.57	.	20.11	7.08	20.05	20.17			
	6.59	19.56	20.08	20.17			
9	W	.	W o. Sa.	Sa.	ab Schmerlingplatz an an Stephansplatz ab	W	.	W o. Sa.	Sa.	.			
	6.58	.	19.49	14.39		6.58	.	19.44	14.36	.			
	7.06	.	19.56	14.46	.	6.51	.	19.37	14.29	.			
Kahlenberglinie:													
21	W	†	.	20.00	21.00	22.00	ab Grinzing an ↓ Cobenzl ↑ an Kahlenberg ab	W	†	.	20.39	21.39	22.39
	6.50	8.00	.	20.07	21.07	22.07		7.29	8.39	.	20.32	21.32	22.32
	.	8.07	.	20.19	21.19	22.19		7.22	8.32	.	20.20	21.20	22.20
	7.05	8.19	.	20.19	21.19	22.19	.	7.10	8.20	.	20.20	21.20	22.20

W = Verkehr an Werktagen. W o. Sa. = Verkehr an Werktagen ohne Samstag. Sa. = Verkehr an Samstagen. † = Verkehr an Sonn- und Feiertagen.
 } = vor den Beginn- oder Schlußzeiten = nur bei Bedarf während der Sommermonate. △ = Einschubwagen der Linie 7 zum Stephansplatz.
 ● = Schlußwagen der Linie 7 zum Westbahnhof. ■ = Einschubwagen der Linie 8 zur Tuchlauben, Kleeblattgasse. ○ = Schlußwagen der Linie 8 zum Praterstern.

Betriebsbeginn und Betriebsschluß der Stadtbahnlinien (Einheitstarif)

Erster		Zug				Letzter		Haltestelle	Erster		Zug				Letzter		
WD	DG	WD	DG	DG	⌘	DG	⌘		DG	GD	WD	GD	WD	GD	GD	⌘	
5.00	5.10	22.58				23.09		ab Hütteldorf-Hacking ... an			5.55				23.44		
5.02	5.12	23.00				23.11		↑ Ober-St. Veit ...			5.53				23.42		
5.04	5.14	23.02				23.13		Unter-St. Veit ...			5.51				23.40		
5.06	5.16	23.04				23.15		Braunschweigasse			5.49				23.38		
5.07	5.18	23.06				23.17	23.49	Hietzing	5.21	5.43	5.47	6.07		23.36	23.44		
5.09	5.20	23.08				23.19	23.51	Schönbrunn	5.19	5.41	5.45	6.05		23.34	23.42		
5.11	5.22	23.10				23.21	23.53	Meidling-Hauptstraße	5.17	5.39	5.43	6.03		23.32	23.40	23.55	
5.14	5.25	23.13				23.24		Margareten Gürtel ...		5.36	5.40	6.00		23.29	23.37	23.52	
5.16	5.27	23.15				23.26		Pilgramgasse		5.34	5.38	5.58		23.27	23.35	23.50	
5.18	5.29	23.17				23.28		Kettenbrückengasse		5.32	5.36	5.56		23.25	23.33	23.48	
5.21	5.32	23.20				23.31		Karlsplatz		5.29	5.33	5.53		23.22	23.30	23.45	
5.23	5.34	23.22				23.33		Stadtspark		5.27	5.31	5.51		23.20	23.28	23.43	
5.25	5.36	23.24				23.35		Landstraße		5.25	5.29	5.49		23.18	23.26	23.41	
5.27	5.38	23.26				23.37		Schwedenplatz		5.23	5.27	5.47		23.16	23.24	23.39	
5.29	5.40	23.28				23.39		Schoffenring		5.21	5.25	5.45		23.14	23.22	23.37	
5.31	5.42	23.30				23.41		Rofgauerlande		5.19	5.23	5.43		23.12	23.20	23.35	
5.33	5.44	23.32	23.09			23.43		↓ Friedensbrücke ...		5.17	5.21	5.41		23.10	23.18	23.33	
5.38		23.37						an Heiligenstadt ... ab				5.16		23.05			
DG	G					G	⌘	ab Heiligenstadt ... an	G			G				G	⌘
	5.25					23.35	23.45		5.14			6.15				23.43	
	5.29	5.49				23.14	23.39	↑ Nußdorfer Straße ...	5.10	5.12		5.36	6.11		23.13	23.28	23.39
	5.31	5.51				23.16	23.41	Währ. Str. Volksober	5.08	5.10		5.34	6.09		23.11	23.26	23.37
5.04	5.34	5.54				23.19	23.44	Alser Straße				5.31	6.06		23.08	23.23	23.34
5.06	5.36	5.56				23.21	23.46	Josefstädter Straße ...				5.29	6.04		23.06	23.21	23.32
5.08	5.38	5.58				23.23	23.48	Burggasse-Stadthalle				5.27	6.02		23.04	23.19	23.30
5.10	5.40	6.00				23.25	23.50	Mariah. Str. Westbh.				5.25	6.00		23.02	23.17	23.28
5.12	5.42	6.02				23.27	23.52	↓ Gumpendorfer Straße ...				5.23	5.58		23.00	23.15	23.26
5.15	5.45	6.05				23.30	23.55	an Meidling-Hauptstraße ... ab				5.20	5.55		22.57	23.12	23.23

Linie G:

Von Montag bis Freitag verkehren die Züge dieser Linie ab Heiligenstadt von 5.37 bis 7.50 und von 16.00 bis 18.00 Uhr nach Hütteldorf und ab Hütteldorf von 6.03 bis 8.13 und von 16.23 bis 18.43 Uhr nach Heiligenstadt. — An Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen Linienverlängerung ab Meidling-Hauptstraße bis Hütteldorf nach Bedarf.

Autobus-Nachtverkehr

nur in den Nächten von Samstag auf Sonntag in der Zeit von 0 bis 4 Uhr

Linienführung und Teilstrecken													
Linien-Signal A Praterstern — Stephansplatz — Keplerplatz	Linien-Signal B Stephansplatz — Grinzing	Linien-Signal C Stephansplatz — Hernals, Wattgasse					Linien-Signal D Stephansplatz — Hietzing						
Praterstern, Schnellbahn Aspernplatz (Schwedenplatz) Stephansplatz Operring Südtiroler Platz Keplerplatz	Stephansplatz Schottenring Döbler Gürtel Sieveringer Straße— Grinzing Allee Grinzing	Stephansplatz Schottenring Hernalser Gürtel Hernals, Wattgasse					Stephansplatz Operring (Babenbergerstraße) Neubaugürtel Winkelmannstraße Hietzing, Dommayergasse						
Linien-Signal E Stephansplatz — St. Marx	Linien-Signal F Stephansplatz — Floridsdorf	Linien-Signal G Stephansplatz — Gersthof					Linien-Signal J Stephansplatz — Ottakring, Marollingergasse						
Stephansplatz Parkring (Markthalle) Juchgasse St. Marx	Stephansplatz Franz Josefs-Kai Wallensteinplatz Friedrich Engels-Platz Floridsdorf, Schnellbahn	Stephansplatz Schottenring Währinger Gürtel Gersthof, Vorortelinie					Stephansplatz Bellariastraße Lerchenfelder Gürtel Festgasse/Panikengasse Ottakring, Marollingergasse						
Abfahrtszeiten in den Nächten von Samstag auf Sonntag													
Vom Stephansplatz nach													
Linie A Keplerplatz		0.00	0.20	0.40	1.00	1.20	1.40	2.00	2.20	2.40	3.00	3.30	4.00
" A Praterstern, Schnellbahn		0.20	0.40	1.00	1.20	1.40	2.00	2.20	2.40	3.00	3.15	3.30	4.00
" B Grinzing	0.20	0.40	1.00	1.20	1.40	4.15	4.30
" B Sieveringer Straße, Grinzing Allee	0.20	0.40	1.00	1.20	1.40	2.00	2.20	2.40	3.00	3.30	4.00
" C Hernals, Wattgasse	0.20	0.40	1.00	1.20	1.40	2.00	2.20	2.40	3.00	3.30	4.00
" D Hietzing, Dommayergasse	0.20	0.40	1.00	1.20	1.40	2.00	2.20	2.40	3.00	3.30	4.00
" E St. Marx		0.00	0.20	0.40	1.00	1.20	1.40	2.00	2.20	2.40	3.00	3.30	4.00
" F Floridsdorf, Schnellbahn	0.20	0.40	1.00	1.20	1.40	2.00	2.20	2.40	3.00	3.30	4.00
" G Gersthof, Vorortelinie	0.20	0.40	1.00	1.20	1.40	2.00	2.20	2.40	3.00	3.30	4.00
" J Ottakring, Marollingergasse	0.20	0.40	1.00	1.20	1.40	2.00	2.20	2.40	3.00	3.30	4.00
Von der Endstelle zum Stephansplatz													
Linie A Keplerplatz		0.04	0.24	0.44	1.04	1.24	1.44	2.04	2.24	2.44	3.14	3.44	4.00
" A Praterstern, Schnellbahn		23.49	0.09	0.29	0.49	1.09	1.29	1.49	2.09	2.29	2.49	3.19	3.49
" B Grinzing		23.52	0.12	0.32	0.52	1.12	1.32	1.52	2.12
" B Sieveringer Straße, Grinzing Allee		23.55	0.15	0.35	0.55	1.15	1.35	1.55	2.15	2.35	3.05	3.35	.
" C Hernals, Wattgasse	0.20	0.40	1.00	1.20	1.40	2.00	2.20	2.40	3.10	3.40	.
" D Hietzing, Dommayergasse		0.14	0.34	0.54	1.14	1.34	1.54	2.14	2.34	3.04	3.34	.	.
" E St. Marx		0.23	0.43	1.03	1.23	1.43	2.03	2.23	2.43	2.58	3.13	3.45	4.15
" F Floridsdorf, Schnellbahn		0.30	0.50	1.10	1.30	1.50	2.10	2.30	2.50	3.20	.	.	.
" F Friedrich Engels-Platz		0.14	0.35	0.55	1.15	1.35	1.55	2.15	2.35	2.55	3.25	.	.
" G Gersthof, Vorortelinie		0.19	0.39	0.59	1.19	1.39	1.59	2.19	2.39	3.09	3.39	.	.
" J Ottakring, Marollingergasse	0.18	0.38	0.58	1.18	1.38	1.58	2.18	2.38	3.08	3.38	.

Am Stephansplatz haben die vorstehend angeführten Nachtautobuslinien gegenseitigen Anschluß

ALFRED MAY

WIEN IN ALTEN ANSICHTEN

Das repräsentative Werk umfaßt alte Ansichten von Wien, der Stadt und ihrer Landschaft, in großformatigen originalgetreuen Reproduktionen. Geboten wird eine erlesene hauptsächlich aus originalen Gemälden, Aquarellen und Zeichnungen bestehende Auswahl der künstlerisch und topographisch wesentlichen Stadtbilddarstellungen vom 15. bis zum Ende des 19. Jahrhunderts. Die mit größter Sorgfalt hergestellten Tafeln lassen, in ihrer chronologischen Reihenfolge betrachtet, gleicherweise die Kunst der Stadtbilddarstellung wie den Wandel des Stadtbildes erkennen. Die begleitende Monographie untersucht in historischer Vorgangsweise die Vedute als Kunstwerk und versucht, aus seiner bildmäßig-künstlerischen Spiegelung den Wandel des Stadtbildes zu erschließen. Solcherart wird das Wesen der Vedute als geistesgeschichtliches Dokument offenbar. Ein Katalogteil mit sachlichen und inhaltlichen Erläuterungen zu den Bildern, ein Künstler- und ein Literaturverzeichnis bieten notwendige Ergänzungen.

Großformat 35 × 30 cm, 338 Seiten: 76 Seiten Text, 133 Bildwiedergaben, davon 67 Farbtafeln, 58 Schwarzweißtafeln auf einseitig bedruckten Blättern, leinengebunden, Schubert mit Titelaufdruck. Buchausgabe in Leinen oder Leder; auch als Kassettenausgabe lieferbar.

JUGEND UND VOLK WIEN · MÜNCHEN

Buchdruckerei

für
mehrfarbige Kunstdrucke
Illustrationsdruck
Industrie- und Gewerbekataloge
Prospekte jeder Art in Ein- oder
Mehrfarbindruck
Werk-, Merkantil- sowie alle
Akzidenzdrucksachen in bester
Ausführung

Buch- und Kunstdruckerei



**JOSEF
GERSTMAYER**

Schönbrunner Straße 215
1120 Wien · Telefon 83 64 12



SPORTTRIKOTAGEN-, WIRK-
UND STRICKWARENFABRIK

Schneider & Oberbacher

1062 WIEN 6, BÜRGERSPITALGASSE 7
57 82 93 57 82 94

Ausrüster der Olympia- und
Nationalmannschaften Österreichs

Ing. Wilhelm Sedlak

BAUMEISTER
HOCH-, TIEF-, INDUSTRIE-
UND GLEISBAU

Wien 10, Quellenstraße 163, Tel. 64 32 82

Landwirtschaftsbetrieb der Stadt Wien

Der Landwirtschaftsbetrieb der Stadt Wien ist ein städtisches Unternehmen, welches nach den handelsgesetzlichen Bestimmungen geführt wird und unter der Bezeichnung „Landwirtschaftsbetrieb der Stadt Wien“ in das Handelsregister eingetragen ist, jedoch keine eigene Rechtspersönlichkeit darstellt.

Im Jahr 1919 gründete die Stadt Wien im Verein mit der damaligen amtlichen Übernahmestelle für Vieh und Fleisch sowie der Habsburg-Lothringischen Vermögensverwaltung (später Kriegsgeschädigten-Fonds) die Land- und Forstwirtschaftliche Betriebsgesellschaft m. b. H., an welcher die drei genannten Gesellschafter zu je einem Drittel beteiligt waren. Im Jahr 1926 erwarb die Stadt Wien den Anteil der amtlichen Übernahmestelle für Vieh und Fleisch zur Gänze und den des Kriegsgeschädigten-Fonds zum größeren Teil, so daß sie 90 Prozent der Anteile in ihrem Besitz vereinigte. Nach Auflösung des Kriegsgeschädigten-Fonds kaufte die Gemeinde Wien im Jahr 1941 vom Rechtsnachfolger des Ersteren, dem Deutschen Reich (Reichsdomänenverwaltung), die restlichen 10 Prozent der Anteile und wurde damit Alleininhaberin der Gesellschaft. Nach Ausscheiden der Forstverwaltung

Lobau und des Nebenbetriebes Säge- und Sperrholzwerk Orth an der Donau entschloß sich die Gemeindeverwaltung im Jahr 1942, von der bisherigen Gesellschaftsform abzugehen und den nunmehr rein landwirtschaftlichen Betrieb in ein städtisches Unternehmen mit der Bezeichnung „Landwirtschaftsbetrieb der Stadt Wien“ umzuwandeln.

Die Zentrale hat ihren Sitz in 3., Vordere Zollamtsstraße 11 (Tel. 72 24 99, 73 22 87); von dieser Stelle werden die stadteigenen Höfe Lobau, Laxenburg, Wallhof, Vösendorf sowie die Weingüter Kobenzl und Magdalenenhof mit einer Fläche von ca. 1600 ha, ferner die von der Republik Österreich, Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, gepachteten ehemaligen Fondsgüter Essling, Rutzendorf, Orth und Schloßhof mit einer Fläche von ca. 1400 ha, somit insgesamt ca. 3000 ha, verwaltet.

Zweck des Landwirtschaftsbetriebes der Stadt Wien ist somit in erster Linie die Verwaltung der stadteigenen Höfe und des landwirtschaftlich nutzbaren Streubesitzes der Stadt Wien, um der Stadtverwaltung im Bedarfsfall jederzeit Grundstücke zur Verfügung stellen zu können, in zweiter Linie die Aufgabe, die Versorgung städtischer Einrichtungen, wie Spitäler, Anstalten usw. in immerhin denkbaren Krisenzeiten sicherzustellen.

Veranstaltungswesen

(MA 7)

Wann kommt das Wiener Theater- und wann das Wiener Kinogesetz zur Anwendung?

Das Wiener Theatergesetz in der Fassung von 1930 gilt für öffentliche Veranstaltungen der im Gesetz bezeichneten Art, und zwar

1. für im Gesetz angeführte Veranstaltungen zu Vergnügungszwecken, die bloß bei der Behörde anzumelden sind und
2. für sonstige Veranstaltungen, die einer besonderen behördlichen Bewilligung (Konzession) bedürfen.

Anmeldepflichtig sind z. B. heitere und wissenschaftliche Vorträge (auch mit Lichtbildern), Konzerte, Stimmungsmusik (Instrumental- und mechanische Musik, wie z. B. durch Musikautomaten), Theater- und Varietévorstellungen bei einem Fassungsraum von weniger als 50 Personen, Theatervorstellungen von Dilettanten ohne Erwerbscharakter, Zauber- und Tanzvorführungen, Marionettentheater (Puppenspiele), Bälle und Tanzveranstaltungen (höchstens drei Anmeldungen pro Kalendermonat, ansonsten Tanzkonzession), Faschingszüge, Blumenkorsos, Weihnachts- und Sonnwendfeiern, alle sportlichen Veranstaltungen (ausgenommen Boxkämpfe und Pferderennen), Betrieb von Eislauf- und Tennisplätzen sowie pratermäßige Volksvergnügungen.

Einer Konzession bedürfen Theater, Varietés und Zirkusse, Eisrevuen, Boxkämpfe und

Turmseilvorführungen, Publikumstanzveranstaltungen, Feuerwerke sowie Schausteller für Volksvergnügungen außerhalb der Orte, die nach der Überlieferung Stätten von Volksbelustigungen sind (z. B. Prater, Laaerberg), und Spielautomaten, Modeschauen und Quizveranstaltungen.

Die für derartige Veranstaltungen zuständige MA 7 nimmt Anmeldungen täglich von 8 bis 13 Uhr in ihrer Anmeldestelle, 1., Rathaus, 3. Stiege, Hochparterre, Tür 122, entgegen, während Ansuchen um Erteilung einer Konzession in den Amtsräumen, 8., Friedrich Schmidt-Platz 5, 3. Stock, bzw. in der Kanzlei im 2. Stock einzureichen sind.

Nach dem Wiener Kinogesetz 1955 in der Fassung der Wiener Kinogesetznovelle 1966 ist für die öffentliche Aufführung von Filmen mit mehr als 10 mm Breite eine behördliche Bewilligung (Konzession) erforderlich. Einer behördlichen Bewilligung bedarf auch die öffentliche Aufführung anderer, durch Projektion oder auf ähnliche Weise erzeugter Bilder, die Aufführung von Stehbildern und von Schmalfilmen bis 10 mm Breite jedoch nur, wenn sie im Rahmen eines Erwerbsunternehmens stattfindet. Die Ansuchen sind ebenfalls bei der MA 7, 8., Friedrich Schmidt-Platz 5, einzureichen.

Bemerkt wird noch, daß eine Veranstaltung nach beiden Gesetzen dann nicht öffentlich ist, wenn sie in einer Wohnung ohne Erwerbsabsicht stattfindet.

Vor Erteilung einer Berechtigung (Konzession) bzw. vor Entgegennahme einer Anmeldung muß die Eignung der Betriebsstätte in bau- und feuerpolizeilicher sowie betriebstechnischer Hinsicht durch die MA 35 — Gruppe V (Technische Theater- und Kinopolizei), 17., Kalvarienberggasse 33, bereits festgestellt sein. Diesbezüglichen Ansuchen an diese Abteilung sind in der Regel Skizzen, Pläne und auch Beschreibungen in drei Gleichschriften anzuschließen.

Wie ist das Ausstellungswesen in Wien geregelt?

Die Abhaltung von Ausstellungen ist nur nach Maßgabe der Bestimmungen des Stadtgesetzes vom 13. Mai 1937 (Wiener Ausstellungsgesetz), GBl. der Stadt Wien Nr. 26, zulässig. Als Ausstellung gilt jede entgeltliche oder unentgeltliche Veranstaltung, die Gegenstände oder Lebewesen zur öffentlichen Schauausstellung bringt. Die Veranstaltung einer Ausstellung ist, sofern sie nicht unter die im § 6 des zitierten Gesetzes aufgezählten anmeldepflichtigen Ausstellungen fällt, nur mit Bewilligung gestattet. Die Bewilligung darf jedoch nur Körperschaften öffentlichen oder privaten Rechtes (juristischen Personen) erteilt werden. Ausstellungen, die vom Bund, von den Ländern oder von der Stadt Wien, von öffentlich-rechtlichen beruflichen Interessenvertretungen sowie von nicht öffentlich-rechtlichen Vereinigungen ausübender Künstler veranstaltet wer-

den, sind, ebenso wie Ausstellungen rein wissenschaftlichen Charakters, Ausstellungen kirchlicher oder dem Kultus dienender Gegenstände, wenn sie von gesetzlich anerkannten Kirchen oder Religionsgesellschaften veranstaltet werden, bloß anmeldepflichtig. Dies gilt auch für von juristischen Personen veranstaltete Ausstellungen von Gegenständen oder Lebewesen, die aus Liebhaberei hergestellt wurden oder gehalten werden, oder von Schaustücken, die einer sonstigen, nicht erwerbsmäßigen Betätigung entstammen.

Das Ansuchen um Erteilung der Bewilligung einer Ausstellung ist spätestens drei Monate vor dem in Aussicht genommenen Beginn bei der MA 7, 8., Friedrich Schmidt-Platz 5, 2. Stock, einzubringen. Die bloß anmeldepflichtigen Ausstellungen sind spätestens sechs Wochen, landwirtschaftliche Ausstellungen spätestens vier Wochen vor Beginn anzumelden. Verspätet eingebrachte Ansuchen müssen angesichts dieser gesetzlich genau festgelegten Termine zurückgewiesen werden.

Der Verkauf von ausgestellten Gegenständen ist verboten. Hievon kann nur in berücksichtigungswürdigen Fällen, insbesondere bei lebenden Tieren, bei Nahrungs- und Genußmitteln oder Reklamegegenständen im Falle eines Bedarfes eine Ausnahme gewährt werden. Die gewerberechtlichen Vorschriften werden hiedurch nicht berührt.

Vereinswesen

(MA 62)

Wie meldet man einen Verein an?

Die Bildung eines Vereines ist der Sicherheitsdirektion, in deren Amtsbereich der Verein seinen Sitz hat, schriftlich anzuzeigen. Für Vereine mit dem Sitz in Wien ist in der Regel die Anzeige an die Sicherheitsdirektion, 1., Rathausstraße 9, zu senden. Die Anzeige hat kurz die Mitteilung der beabsichtigten Gründung des Vereines, den Namen des Vereines im vollen Wortlaut und den Sitz des Vereines, z. B. Wien (keine weitere Anführung von Bezirk, Straße oder Hausnummer), zu enthalten. Der Anzeige sind unbedingt die Statuten des Vereines in fünf völlig gleichlautenden Ausfertigungen beizulegen. Die Gründung eines Vereines kann von einer oder von mehreren Personen, den sogenannten Proponenten, angezeigt werden. Die Proponenten sollen in der Anzeige den Namen, das Geburtsdatum und die genaue Wohnadresse angeben und bei mehreren Proponenten einen von ihnen namentlich als gemeinsamen Vertreter bevollmächtigen; die Anzeige ist von jedem Proponenten persönlich zu unterschreiben. Ein Verein kann auch von juristischen Personen, etwa von mehreren selbständigen Vereinen, die einen Verband (Dachorganisation) gründen wollen, gebildet werden. Zu beachten ist, daß die Proponenten,

die die Gründung eines Vereines anzeigen, nicht Vereinsorgane sind; sie können daher für den zu bildenden Verein noch keine Tätigkeit ausüben, ausgenommen die Aufnahme von Personen als Mitglieder zum Verein. Erst mit der tatsächlichen Bildung des Vereines in der konstituierenden Hauptversammlung kann der Verein seine Tätigkeit beginnen. Aus den Statuten müssen zu entnehmen sein:

1. der Sitz des Vereines;
2. der Zweck des Vereines;
3. die Mittel zur Erreichung des Zweckes;
4. die Art der Aufbringung der materiellen Mittel;
5. die Art der Bildung des Vereines (Mitgliederaufnahme);
6. die Erneuerung des Vereines (Mitgliederwechsel, Statutenänderung);
7. die Rechte der Vereinsmitglieder;
8. die Pflichten der Vereinsmitglieder;
9. die Organe des Vereines;
10. die Erfordernisse für gültige Beschlüßfassungen der Vereinsorgane;
11. die Erfordernisse für Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines;

12. die Vertretung des Vereines nach außen;
13. die Art der Schlichtung von Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis;
14. die Art der freiwilligen Auflösung des Vereines und die Verfügung über das Vereinsvermögen bei freiwilliger Auflösung.

Das Fehlen einer Bestimmung oder eine undeutliche Bestimmung kann zur Untersagung der Bildung des Vereines führen.

Wenn ein Verein Zweigvereine in mehreren Bundesländern hat oder nur aus Vereinen, die ihre Sitze nicht nur in Wien haben, bestehen soll, ist die Anmeldung seiner Bildung unter Beilage von fünf Statutenausfertigungen an das Bundesministerium für Inneres, Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit, zu richten.

Veterinärwesen

(MA 60)

Wer ist berechtigt, eine Hausschlachtung bzw. Fleischausschrotung durchzuführen und was ist dabei zu beachten?

Kleintiere, wie Kaninchen, Hühner, Enten, Gänse u. dgl., können ohne weiteres von der Hausfrau oder einer Hilfskraft geschlachtet bzw. gestochen werden (wobei allerdings die Bestimmungen der Verordnung über das Schlachten und Töten von Tieren zum Wiener Tierschutzgesetz zu beachten sind). Anders ist es mit der Schlachtung und Fleischausschrotung größerer Tiere, deren Fleisch nicht nur im Haus verwendet, sondern auch gegen Entgelt abgegeben werden soll. Es ist dies ein Recht des Fleischergewerbes, das durch eine besondere Ausnahmebestimmung der Gewerbeordnung unter bestimmten Voraussetzungen den Landwirten zu kommt. Es gilt diese Ausnahme auch für solche Personen, die, ohne berufsmäßig Landwirte zu sein, außerhalb eines eigentlichen landwirtschaftlichen Betriebes in ihrer Hauswirtschaft Schweine gehalten, dieselben aufgezogen haben. Werden in solchen Fällen die Tiere infolge Notstandes oder auch zum Zweck einer besseren Verwertung des Tieres im Hause geschlachtet, sodann das gewonnene Frischfleisch stückweise im Gehöft gegen Entgelt abgegeben, so kann hiebei von einem unbefugten Gewerbebetrieb nicht die Rede sein. Für alle Hausschlachtungen gilt, daß sie nur vereinzelt, nicht regelmäßig, das heißt nicht gewerbsmäßig, dem Umfang der Landwirtschaft bzw. Tierhaltung in der Hauswirtschaft entsprechend, erfolgen dürfen. Die Verwendung fleischergewerblich ausgebildeter Arbeitskräfte ist, ebenso wie das Schlachten in eigenen Betriebsanlagen oder die Abgabe von Frischfleisch außerhalb des landwirtschaftlichen Betriebes (Gehöftes), verboten, da in diesen Fällen der Tatbestand des unbefugten Gewerbebetriebes gegeben wäre. Wie steht es nun hiebei mit der Beschaupflicht? Dies ist durch

Statutenänderungen eines Vereines sind mit den geänderten Statuten im vollen Wortlaut und in fünf korrekturfreien Exemplaren der für die Entgegennahme der Vereinsanmeldung zuständigen Behörde anzuzeigen. Auch die Änderung des Vereinsnamens ist als Statutenänderung dieser Vereinsbehörde anzuzeigen. Jede Änderung der Statuten oder des Vereinsnamens muß von dem in Betracht kommenden Vereinsorgan statutengemäß beschlossen worden sein.

Für die Anmeldung eines Vereines oder für Statutenänderungen können auch gedruckte Statutenformulare, die in manchen Papierhandlungen oder Trafiken erhältlich sind, benützt werden. Die Anzeige ist mit einem 15 S-Bundesstempel und jedes Statutenexemplar mit 3,80 S-Bundesstempel je Bogen (vier beschriebene oder unbeschriebene Seiten) zu stempeln.

den § 13 des Tierseuchengesetzes und den § 1 der Vieh- und Fleischbeschauverordnung geregelt. Danach unterliegt alles Schlachtvieh (Einhufe, Rinder) und in gewerblichen Schlachtlökalitäten auch alles Stechvieh (Schweine, Kälber, Schafe und Ziegen) der Vieh- und Fleischschau. Alle Notschlachtungen — sowohl bei Schlachttöten als auch bei Stechvieh — unterliegen ausnahmslos der Beschaupflicht. Wird das Fleisch aus einer Hausschlachtung von Stechvieh vom Erzeuger zerteilt und direkt an den unmittelbaren Verbraucher entgeltlich abgegebenen (Ausschrotung), dann entfällt die Beschaupflicht. Diese ist aber vorhanden, wenn Fleisch — wenn auch nur teilweise — an gewerbliche Betriebe verkauft werden soll. Im Hinblick auf die gesundheitlichen Gefahren durch den Genuß unbeschauten Fleisches das von anscheinend gesunden Tieren stammt (z. B. Finnenbefall), wird auch in den Fällen, in denen die Beschaupflicht von Stechvieh nicht obligatorisch ist, die Beschau dringend angeraten. Die Vornahme der Vieh- und Fleischschau ist bei den Veterinärabteilungen der magistratischen Bezirksämter anzumelden.

Welche Begleitpapiere braucht man für Hunde oder Katzen, die zu Tieraustellungen gebracht werden?

Hunde oder Katzen, die zu Tieraustellungen, Tierschauen u. dgl. verbracht werden, brauchen ein vom Amtstierarzt des magistratischen Bezirksamtes ausgestelltes Ursprungs- und Gesundheitszeugnis, für welches je Tier eine Bundesverwaltungsabgabe von 45 S zu entrichten ist.

In Wien sind daher die Hunde oder Katzen dem Amtstierarzt bei der Veterinärabteilung des magistratischen Bezirksamtes des Wohnbezirkes zur Untersuchung und Ausstellung der Bescheinigung vorzuführen.

In den Bundesländern stellt der Amtstierarzt bei der Bezirkshauptmannschaft dieses Ursprungs- und Gesundheitszeugnis aus.

Bei Hunden und Katzen, die aus dem Ausland stammen, ist für die Rückreise die Seuchenfreiheit des Verwaltungsbezirkes, in welchem die Ausstellung abgehalten wurde, amtstierärztlich bescheinigen zu lassen.

Was hat man zu tun, wenn man mit einem Hund in das Ausland fahren will?

Man erkundigt sich vorerst bei der Vertretung (Gesandtschaft, Botschaft oder Konsulat) des Landes, in welches der Hund gebracht werden soll, welche Bedingungen bei der Einfuhr zu erfüllen sind: ob das Ursprungs- und Gesundheitszeugnis bezüglich seiner Echtheit z. B. von der Gesandtschaft beglaubigt werden muß; ob eine Schutzimpfung gegen die Wutkrankheit erforderlich ist.

Das Ursprungszeugnis wird, falls es die Seuchenverhältnisse erlauben, bei der Veterinärabteilung des für den Wohnort des Hundebesitzers zuständigen magistratischen Bezirksamtes zwischen 8 und 9 Uhr bzw. zwischen 14 und 15 Uhr ausgestellt. Der Hund (mit Hundemarke) ist zur amtstierärztlichen Untersuchung mitzunehmen.

In Wien werden Schutzimpfungen gegen die Wutkrankheit bei Hunden und Katzen von der Veterinärabteilung für den 2., 20. Bezirk, 2., Rotensterngasse 27, Tel. 24 21 45, 24 28 765 (von 8 bis 9 Uhr und von 14 bis 15 Uhr), aber auch von jedem zur tierärztlichen Praxis zugelassenen Privattierarzt, durchgeführt. Vor allem ist vom Tierbesitzer dabei zu beachten, daß nach den Bestimmungen der Einfuhrländer die Impfung mindestens 30 Tage vor dem Grenzübertritt vorgenommen werden muß.

Wer beseitigt verendete Tiere?

Verendete Tiere werden kostenlos von der Tierkörperverwertungsanstalt abgeholt. Der Tierbesitzer hat verendete Tiere ehemöglichst mündlich oder telephonisch beim magistratischen Bezirksamt, beim Amtstierarzt oder im nächsten Sicherheitswachzimmer anzumelden. Eigenmächtiges Eingraben von Tierleichen ist verboten. Einzelne kleinere Tiere, wie Hühner, Meersehweinchin u. dgl., können, wenn sie nicht unter Seuchengefahr gestorben sind, verbrannt werden.

Was müssen die Tierbesitzer von der Anzeige der Tierseuchen wissen?

Der Tierbesitzer hat den Verdacht auf eine Tierseuche unverzüglich, d. h. so rasch als möglich, dem Amtstierarzt, dem magistratischen Bezirksamt oder der nächsten Polizeidienststelle mitzuteilen.

Die Anzeichen anzeigepflichtiger Tierseuchen sind in der Belehrung über Tierseuchen zu § 17 des Tierseuchengesetzes beschrieben.

Die Symptome der einzelnen Tierseuchen soll der Tierhalter kennen, um rechtzeitig den Ausbruch der Seuche festzustellen und wenigstens Verdacht zu schöpfen. Er wird sich dadurch vor Schaden, vor einer Bestrafung und vor dem Verlust einer staatlichen Entschädigung wegen Unterlassung der rechtzeitigen Anzeige bewahren.

Auskünfte über Tierseuchen geben die Amtstierärzte, die praktischen Tierärzte und die Landwirtschaftskammer.

Wann ist ein Tierpaß erforderlich?

Für Haustiere, die zu den Wiederkäuern, Einhufern oder Schweinen gehören, sind Tierpässe beizubringen, wenn die Tiere:

- a) auf einen Markt, eine Auktion, eine Ausstellung oder eine Tierschau,
- b) anlässlich des Wechsels des ständigen Aufenthaltsortes in eine andere Gemeinde gebracht,
- c) mittels Eisenbahn, Schiffen, Kraftfahrzeugen (Anhängern) oder Luftfahrzeugen über den Bereich einer Ortsgemeinde hinaus befördert,
- d) ohne einen ständigen Aufenthaltsort zu haben, von Ort zu Ort getrieben werden.

Der Begriff „Gemeinde“ im Sinne dieser Bestimmungen umfaßt in Wien das gesamte Gemeindegebiet, so daß das Verbringen von Tieren von einem Wiener Gemeindebezirk in einen anderen ohne Beibringung eines Tierpasses erfolgen kann.

Anmeldungen für Tierpaßausstellungen sind in den Veterinärabteilungen der magistratischen Bezirksämter schriftlich oder zwischen 8 und 9 Uhr bzw. 14 und 15 Uhr telephonisch oder mündlich zu machen.

Sollen Haustiere, die zur Gattung der Wiederkäuer, Einhufer und Schweine gehören, aus dem Wiener Stadtgebiet zur direkten Schlachtung in einen der Schlachthöfe gebracht werden, ist dies beim zuständigen Amtstierarzt wegen Ausstellung eines Abtriebscheines anzumelden.

Wie erfolgt eine Überprüfung des nach Wien eingebrachten Fleisches?

Alles Fleisch, das in das Gebiet der Stadt Wien eingeführt wird und zum gewerbsmäßigen Verkauf oder zur gewerbsmäßigen Verarbeitung bestimmt ist, unterliegt der amtstierärztlichen Überbeschau. Dies bezieht sich aber nicht nur auf das Fleisch selbst, sondern auch auf die daraus hergestellten Fleischwaren (Würste und dgl.) sowie auf alle bei der Schlachtung gewonnenen und zum menschlichen Genuß geeigneten Produkte (Fett, Innereien, Därme u. dgl.).

Die Betriebe, die Fleisch- und Fleischwaren verarbeiten oder verkaufen (Fleischer, Gaststätten, Lebensmittelgeschäfte u. dgl.), haben die Verpflichtung, diese Waren bei ihrer Einbringung nach Wien sofort zur Überbeschau zu bringen (Großmarkthalle, Auslandsschlachthof St. Marx) bzw. bei der Veterinärabteilung des magistratischen Bezirksamtes zur Überbeschau anzumelden.

Was soll die Hausfrau bei verdorbenen Fleischwaren beachten?

Stellt die Hausfrau bei Aufbewahrung von Fleisch oder Fleischwaren Zeichen von Verderbnis, z. B. abweichenden Geruch und Geschmack

oder abweichende Farbe fest, so muß von dem Genuß solcher Ware ernstlich abgeraten werden. Will sie aber über die Genußtauglichkeit Gewißheit haben, dann kann sie sich an den Amtstierarzt des zuständigen magistratischen Bezirksamtes wenden, der ihr über die Verwendungsfähigkeit solchen Fleisches fachmännischen Rat erteilt. Ebenso kann sie auch dort Fleisch und Fleischwaren, die sie eben gekauft hat, auf ihre Genußfähigkeit und ihre Qualität beurteilen lassen. Bei berechtigter Beschwerde wird er veranlassen, daß ihr für die beanstandete Ware Ersatz gegeben wird, darüber hinaus aber wird er Vorsorge treffen, daß solche Ware aus dem Verkehr gezogen wird und damit andere Käufer vor Schaden bewahrt werden. Gleiches gilt für Geflügel, Wildbret und Fische sowie deren Zubereitungen. Werden beim Zerteilen Veränderungen, wie Knötchen, Geschwüre, parasitäre Gebilde, Verfärbungen, Geruchsabweichungen usw., gesehen, liegt es im Interesse des Konsumenten, den fachlichen Rat der Amtstierärzte über die Genußtauglichkeit dieser Waren einzuholen.

Bakterielle Lebensmittelvergiftungen

Unter einer bakteriellen Lebensmittelvergiftung versteht man eine unter Vergiftungserscheinungen beim Menschen auftretende Krankheit, die durch den Genuß bakterienhaltiger Lebensmittel entsteht und als Einzel- oder Massenerkrankung oder in ausgedehnten Epidemien vorkommt. Als Ursache kommen Lebensmittel tierischer und pflanzlicher Herkunft in frischem, zubereitetem und konserviertem Zustand in Betracht. Krankmachend wirkt das von den Bakterien gebildete Gift.

Wenige Stunden nach der Mahlzeit, in der Regel zwei bis acht Stunden, seltener erst nach einigen Tagen, stellen sich die ersten Krankheitserscheinungen ein. Diese beginnen mit allgemeiner Mattigkeit, Leibschmerzen, Aufstoßen, Kollern im Leib, Übelkeit und Erbrechen. Sehr bald folgen auch Durchfälle mit dünnen bis wässrigen Stühlen. Zuweilen treten Kopfschmerzen, Afterzwang und Wadenkrämpfe auf. Die Temperatur ist meistens nur wenig erhöht. In schweren Fällen kommen auch nervöse Symptome, wie Benommenheit, Störungen der Augenbewegungen und Akkomodation, bei Kindern auch Krämpfe, vor. Bei schwerem Verlauf kann die Erkrankung in ein bis vier Tagen unter Kreislaufschwäche zum Tod führen. Todesfälle sind aber selten. Der Verlauf ist in der Mehrzahl der Fälle leicht, Heilung erfolgt nach wenigen Tagen. Von den Patienten werden die Bakterien mit dem Stuhl und Urin ausgeschieden. Im allgemeinen hört die Ausscheidung mit der Genesung oder einige Tage danach auf. Die Ausscheidung der Keime kann aber auch Wochen und Monate, ja sogar jahrelang andauern. Solche Personen werden als Bakterienausscheider bzw. Dauerausscheider bezeichnet. Diese können die Quelle neuer Erkrankungen werden, indem sie unter Außerachtlassung der hygienischen Vorsichtsmaßnahmen Lebensmittel mit ihren Ausscheidungen verunreinigen.

Lebensmittelvergiftungen, die nach Genuß von Fleisch oder Fleischwaren entstehen, werden Fleischvergiftungen genannt. Der allergrößte Teil der Fleischvergiftungen wird durch den Genuß von rohem oder unvollkommen durchgebratenem oder nicht völlig durchgekochtem Fleisch verursacht. Dabei hängt die Schwere der Erkrankung in erster Linie von der Menge der aufgenommenen Bakterien und deren Giftgehalt ab. Bei höheren Außentemperaturen findet eine starke Vermehrung und Anreicherung der etwa vorhandenen Keime statt. Bei Kühlhaus Temperaturen von nur wenigen Graden über dem Gefrierpunkt wird das Bakterienwachstum wohl verzögert, nicht aber aufgehoben. Es bleibt daher Fleisch im Kühlraum nur kurze Zeit frisch, nach einer mehrwöchigen Lagerung ist es nicht mehr unbedenklich. Bereits zerteiltes Fleisch soll rasch verbraucht werden. Besondere Vorsicht ist bei faschiertem Fleisch geboten. Dieses darf nur einige Stunden im Kühlschrank vorrätig gehalten werden und ist bis spätestens abends zuzubereiten und zu braten.

Schließlich sei noch auf die bakteriellen Lebensmittelvergiftungen hingewiesen, die nach dem Genuß von rohen Enten- und Hühnereiern oder mit solchen zubereiteten Speisen, wie Mayonnaisen, Salate, Puddings, Mehlspeisen und auch Faschiertem, zurückzuführen sind. In letzter Zeit hat auch aus dem Ausland eingeführtes Trockenpulver Anlaß zu Beanstandungen gegeben.

Wenn Gesundheitsschädigungen durch Lebensmittel auftreten, ist sofort der zuständige Amtsarzt zu benachrichtigen. Dieser nimmt nach erfolgter Meldung an Ort und Stelle die Ermittlung über den Verlauf und die Ursache der Erkrankung auf. Vor allem entnimmt er auch Proben von Harn, Kot und sonstigen Ausscheidungen der Patienten und von den verdächtigen Lebensmitteln. Handelt es sich bei den verdächtigen Lebensmitteln um Fleisch, Fleischwaren oder Eier, so sind diese Ermittlungen gemeinsam mit dem Amtstierarzt vorzunehmen, der seine Nachforschungen auch auf etwaige verdächtige Erkrankungen der Schlachttiere und des Geflügels ausdehnen muß.

Um Lebensmittelschädigungen zu vermeiden, sind zahlreiche gesetzliche Vorschriften erlassen worden. Aber auch die Beachtung der allgemeinen Hygiene in den Betrieben sowie beim Verbraucher ist zur Verhütung von Lebensmittelvergiftungen unbedingt notwendig.

Körung und Haltung von Vatertieren zur Zucht

Ab 1. Jänner 1964 dürfen nur nach den Bestimmungen des Wiener Tierzuchtförderungsgesetzes gekörte Vatertiere zur Zucht verwendet werden.

Vatertiere im Sinne dieses Gesetzes sind Hengste, Stiere, Eber, Schaf- und Ziegenböcke, die zur Zucht verwendet werden.

Anträge auf Körungen von Vatertieren sind von deren Haltern schriftlich beim Kammeramt der Wiener Landwirtschaftskammer, 6., Gumpen-

dorfer Straße 15, einzubringen und müssen eine Beschreibung des Vattertieres, dessen Standort, die angestrebte Zuchtverwendung und Abstammungs- und Leistungsnachweise enthalten.

Unter welcher Voraussetzung dürfen Kraftfahrzeuge (Anhänger) zu Tiertransporten verwendet werden?

Kraftfahrzeuge (Anhänger), die zu Transporten von Wiederkäuern, Einhufern, Schweinen oder Geflügel verwendet werden sollen, müssen vorher beim zuständigen magistratischen Bezirksamt zwecks Überprüfung, ob das Fahrzeug für Tiertransporte geeignet ist, angemeldet werden. Die Fahrzeuge (Anhänger) müssen undurchlässige Böden aufweisen und so beschaffen sein, daß das Herausfallen von Streu und Exkrementen und das Abfließen von Harn und Sekreten nach Möglichkeit hintangehalten wird.

Bei erfolgter Genehmigung wird für das Fahrzeug (Anhänger) ein Kontrollbuch ausgestellt, das bei Transporten stets mitgeführt werden muß; vom Transportführer sind die einzelnen Tiertransporte jeweils in das Kontrollbuch einzutragen.

Wann müssen Kraftfahrzeuge desinfiziert werden?

Nach jedem Tiertransport sind die verwendeten Kraftfahrzeuge bzw. ihre Anhänger, bevor sie zu anderen Fahrten benützt werden, unter amtlicher Aufsicht zu reinigen und zu desinfizieren, z. B. auch alle jene Fahrzeuge, auf denen lebende Schweine in Fleischerbetriebe zur Schlachtung geführt werden. In Wien steht für diese Reinigung und Desinfektion die Wagen-desinfektionshalle auf dem Zentralviehmarkt zur Verfügung. Die Verwendung nichtdesinfizierter Kraftwagen bzw. Anhänger wird nach dem Tierseuchengesetz bestraft. Denn werden auf nicht vorschriftsmäßig gereinigte und desinfizierte Wagen nach Beförderung lebender Tiere andere Güter verladen, so werden diese mit verschiedenen, darunter auch gesundheitsschädigenden Keimen verunreinigt und können so zum Ausbruch einer Krankheit bei Menschen oder Tieren führen.

Was hat der Tierbesitzer bei Erkrankungen des Geflügels oder der Schweine zu tun?

Vor allem soll nicht zugewartet werden, auch wenn angenommen wird, daß es sich nur um eine Magen-Darm-Störung, Erkältung, Vergiftung oder sonstige nicht anzeigepflichtige Krankheit handelt. Der Tierbesitzer soll zunächst den praktischen Tierarzt zu Rate ziehen. Bei unvorhergesehenen Todesfällen oder bei Verenden nach kurzer Krankheitsdauer ist dies dem Amtstierarzt unverzüglich anzuzeigen. Der Amtstierarzt veranlaßt die Abholung der Tierleichen oder bei Seuchenverdacht die Durchführung der Obduktion in der Tierärztlichen Hochschule. Beim Geflügel

kommen zur Zeit an seuchenhaften Erkrankungen vor allem Geflügelpest und auch ansteckende Hühnerlähmung, bakterielle Kückenruhr und Hühnertyphus sowie Geflügelcholera vor. Unter den Schweinen tritt am häufigsten Rotlauf, seltener Schweinepest und vereinzelt ansteckende Schweinelähmung auf. Wie kann nun der Tierbesitzer dem Auftreten der Seuchen in seinem Tierbestande vorbeugen?

1. Neu angekaufte Tiere sind 14 bis 40 Tage getrennt vom alten Bestande zu halten.
2. Die Futteraufnahme und die Abgänge der Tiere sind zu beobachten.
3. Von den erprobten Schutzimpfungen gegen Geflügelpest und Rotlauf der Schweine soll unbedingt Gebrauch gemacht werden.
4. An die Hühner sollen nie rohe Eierschalen und Geflügelschlachtabfälle wegen Gefahr der Einschleppung von Geflügelseuchen verfüttert werden.
5. Bruteier, Eintagskücken und Zuchtgeflügel dürfen nur aus kontrollierten Betrieben gekauft werden. Auskünfte hierüber sind von den Amtstierärzten zu erhalten.
6. An Schweine soll Küchentrunk nur nach zweistündigem Kochen verabreicht werden.

Schließlich soll sich der Tierbesitzer in allen Fragen der Seuchenvorbeugung, der Tierzucht, der Impfung und der Tierhaltung an den Amtstierarzt wenden, der in den magistratischen Bezirksämtern zwischen 8 und 9 Uhr und 14 bis 15 Uhr zu erreichen ist.

Untersuchung des Schweinefleisches oder Speckes auf Trichinen

In Wien wird die Untersuchung des gesamten Schweinefleisches auf Trichinen nur in solchen Betrieben durchgeführt, deren Eigentümer gemäß einer Ministerialverordnung aus dem Jahre 1962 die Herstellung von Lebensmitteln aus rohem Schweinefleisch, die zum Genuß in ungekochtem oder ungebratenem Zustand bestimmt sind, angezeigt haben. Auf Trichinen untersuchte Schweine haben einen 5 cm langen und 2 cm breiten Stempelabdruck „trichinenfrei“ auf den Schultern und den Innenflächen der beiden Hinterschenkel.

Nachdem die Trichine beim Erhitzen des Fleisches bei einer Temperatur von 62 bis 72 Grad Celsius absterbt, ist bei Würsten, die allgemein einer Temperatur bis 85 Grad ausgesetzt werden, das Vorhandensein invasionsfähiger Trichinen nicht möglich.

In der Zeit von 1938 bis 1945 war in Österreich die Trichinenschau obligatorisch. In dieser Zeit wurde bei einer Million untersuchter Schweine an 63 Stück Trichinose festgestellt.

Jedenfalls ist besonders Fleischern und Köchinnen zu empfehlen, das Kosten gewürzten, rohen Schweinefleisches zu unterlassen, um sich nicht der Gefahr der Erwerbung der Trichinose oder des bewaffneten Bandwurmes auszusetzen.

Veterinärämtliche Untersuchungsstelle der Stadt Wien

In der Veterinärämtlichen Untersuchungsstelle der Stadt Wien, die im Rinderschlachthof Sankt Marx untergebracht ist, werden die in Ausübung der amtstierärztlichen Agenden im Verwaltungsgebiet von Wien anfallenden Laboratoriumsuntersuchungen durchgeführt. Ausgenommen sind jene Untersuchungen, die anderen, im Gesetz genannten Anstalten zu überweisen sind.

Den Hauptteil der Einsendungen bilden die bakteriologischen Fleischuntersuchungen. In jenen Fällen, bei denen vom Tierarzt anlässlich der Vieh- und Fleischschau der Verdacht einer Septikämie (Blutvergiftung) festgestellt wird, insbesondere bei Notschlachtungen, wird er die Durchführung einer bakteriologischen Fleischuntersuchung veranlassen. Bei der Untersuchung können verschiedene Keime in Rein- oder Mischkultur, z. B. Kokken, Kolibakterien, Rotlaufbakterien, Milzbrandbazillen, Fleischvergiftungsbakterien (Salmonellen), nachgewiesen werden. Zur Sicherung der Diagnose müssen in bestimmten Fällen noch serologische und biochemische Untersuchungen angeschlossen werden.

Bakteriologisch untersucht werden ferner alle in den Schlachthanlagen von St. Marx und am Zentralviehmarkt verendeten und daselbst verendet eingelangten Tiere, weiters verendete Tiere, die in der Tierkörperverwertungsanstalt seziiert wurden. Die Obduktionen werden von städtischen Amtstierärzten durchgeführt. Autopsien von Kleintieren können auch in einem eigenen Sektionsraum in der Untersuchungsstelle vorgenommen werden.

Wenn sich bei der Schlachtung der Verdacht einer Geruchs- und Geschmacksabweichung ergibt, werden frühestens 24 Stunden nach der Schlachtung Koch- und Bratproben angestellt.

Bei Gelbfärbung des Fettes muß entschieden werden, ob Gelbsucht oder Futtergelbfärbung vorliegt, weil sich danach die Endbeurteilung des Fleisches richtet.

Alle zur Untersuchung eingesendeten Muskelproben werden auf ihren pH-Wert (Wasserstoffionenkonzentration) geprüft, der Aufschluß über den Säuerungszustand des Fleisches gibt und Rückschlüsse auf dessen Haltbarkeit zuläßt.

Bei den Schlachtungen und Sektionen anfallende krankhaft veränderte Teile werden erforderlichenfalls zur genauen Bestimmung des Krankheitsprozesses der Untersuchungsstelle übergeben. Für eine sichere Diagnosestellung ist dann die Durchführung von mikroskopischen, bakteriologischen und histologischen Untersuchungen notwendig. Aus den untersuchten Organen und Körperteilen werden, soweit sie als Schauobjekte geeignet sind, nach Bedarf Dauerpräparate für das Museum des Veterinäramtes hergestellt.

Von städtischen Amtstierärzten übersandte Wurstproben, Konserven und sonstige Fleischwaren werden zum Zweck der Information der Einsender untersucht und beurteilt.

Außerdem werden hygienische Untersuchungen von Milchproben aus Molkereien und Meiereien periodisch durchgeführt. Diese Untersuchungen

erfolgen zur Unterstützung des zuständigen städtischen Amtstierarztes, der auf Grund gesetzlicher Bestimmungen mit der Überwachung größerer Melkviehbestände und Sammelmolkeereien betraut ist.

Die Untersuchungen in der Veterinärämtlichen Untersuchungsstelle werden von städtischen Amtstierärzten vorgenommen; das Hilfspersonal leistet dabei technische Hilfe. Sämtliche benötigten Bakteriennährböden werden vom technischen Hilfspersonal unter tierärztlicher Aufsicht hergestellt.

Wiener Freibank

Die Wiener Freibank, die sich am Schweineschlachthof, 3., St. Marx, befindet, ist eine Verkaufsstelle ausschließlich für minderwertiges und bedingt taugliches Fleisch. Letzteres muß, bevor es zum Verkauf gelangt, durch Sterilisieren, und zwar durch Kochen oder Dämpfen, für den menschlichen Genuß brauchbar gemacht werden. Freibankwaren sind nicht gesundheitsschädlich, wohl aber im Nahrungs- und Genußwert herabgesetzt.

Der Fleischverkehr wird daselbst durch die Freibankordnung geregelt. So dürfen auf der Freibank feilgehaltene Waren nur bis zu einem Höchstgewicht von 3 kg für einen Haushalt an einem Tag abgegeben werden. An Fleischer, Selcher, Wirte u. dgl. sowie Wiederverkäufer darf kein Fleisch verabfolgt werden.

Die Freibank steht unter der veterinärpolizeilichen Aufsicht der städtischen Amtstierärzte und unter der administrativen Aufsicht des Wiener Magistrates. Sie ist eine Wohlfahrtseinrichtung, welche einerseits dem Tierbesitzer den bestmöglichen realen Erlös bietet, andererseits den Käufer hinsichtlich Kaufpreis und Qualität der Ware vor Übervorteilung schützt.

Verhalten bei Bißverletzungen

1. Hunde und Katzen, aber auch andere Tiere, die Menschen gebissen oder sonstwie in beiß- oder angriffslustiger Art verletzt haben, dürfen nicht getötet werden, sondern müssen sicher verwahrt und tierärztlich beobachtet werden, da sie von vornherein als wutverdächtig anzusehen sind.
2. Die Dauer der ausbruchsicheren Verwahrung (Kontumazierung) und tierärztlichen Beobachtung solcher Tiere beträgt 14 Tage.
3. Tierärztliche Beobachtung:
 - a) Die erste Untersuchung des betreffenden Tieres durch einen Tierarzt muß sofort nach der Verletzung erfolgen.
 - b) Die zweite tierärztliche Untersuchung muß 14 Tage nach der Biß- oder sonstigen Verletzung stattfinden. Bei Bißwunden im Bereich des Kopfes jedoch sowie bei tiefen und schweren Bißwunden am Körper ist das Tier, das gebissen hat, bereits sieben Tage nach dem Biß zum zweiten Mal vom Tierarzt zu untersuchen. Nach weiteren sieben Tagen muß dann bei diesen Tieren eine dritte tierärztliche Untersuchung erfolgen.

Erst wenn das fragliche Tier bei der tierärztlichen Untersuchung am 14. Tag nach der von ihm gesetzten Verletzung noch gesund befunden wurde, ist anzunehmen, daß die betreffende Person nicht mit dem Erreger der Wutkrankheit (Tollwut, Lyssa) angesteckt wurde.

4. Bis zum Abschluß der Untersuchungen ist das Tier kontumaziert, das ist seuchensicher, verwahrt zu halten:
- Das Tier ist so zu verwahren, daß es weder ausbrechen noch Personen oder Tiere verletzen kann.
 - Wird der Hund vorübergehend außer Haus gebracht, so ist er mit einem Maulkorb zu versehen und an der Leine zu führen.
 - Die Tötung, der Abverkauf oder jede sonstige Veräußerung des kontumazierten Tieres ist verboten.
 - Jede Erkrankung oder Veränderung im normalen Benehmen sowie ein etwa erfolgtes plötzliches Verenden (auch infolge äußerer Gewaltanwendung) des Tieres ist dem Untersuchungstierarzt sofort mitzuteilen. Als besonders auffallend ist zu beachten: Scheues Benehmen, verminderte oder aufgehobene Freßlust, Beißsucht, starrer Blick, Fressen von Holz, Stroh u. dgl., Lähmungen (besonders Unterkiefer und Hinterhand!)

Aufnahme herrenloser Tiere

Im Falle der Aufnahme eines herrenlosen Tieres (Hunde, Katzen u. a.) in den Haushalt hat man wie folgt zu handeln:

Sobald als möglich ist hievon dem zuständigen Amtstierarzt, der im magistratischen Bezirksamt in der Veterinärabteilung in der Zeit von 8 bis 9 Uhr und von 14 bis 15 Uhr zu erreichen ist, Mitteilung zu machen.

Nach dem Tierseuchengesetz ist ein solches Tier durch vier Monate zu beaufsichtigen. Ein Wechsel des Standortes des Tieres ist während der Beobachtungsperiode verboten.

Jegliche beobachtete Krankheitserscheinungen, nicht nur wutverdächtige, an dem Tier sind dem Amtstierarzt unverzüglich anzuzeigen.

Anzeigen in Tierschutzangelegenheiten

Anzeigen in Tierschutzangelegenheiten sind in Wien an die Dienststellen der Polizei oder an das zuständige magistratische Bezirksamt zu richten.

Tuberkulose- und Brucellosebekämpfung bei Haustieren

Die Bekämpfung der Tuberkulose der Rinder und Ziegen und der Brucellose (Abortus Bang) der Rinder ist gesetzlich angeordnet, demnach werden alle Rinder- und Ziegenbestände dem Bekämpfungsverfahren unterzogen. Nach Ausmerzung der mittels Tuberkulinisierung bzw. Blutuntersuchung als Reagenten festgestellten Tiere erfolgt nach zweimaliger negativer Untersuchung über Antrag des Tierhalters die Anerkennung der Tuberkulose- bzw. Brucellosefreiheit des Bestandes. In periodischen Abständen werden weiterhin Bestandsuntersuchungen vorgenommen. Zur Erhaltung der Seuchenfreiheit ist es vor allem notwendig, daß alle neu eingestellten Rinder und Ziegen ebenfalls aus tuberkulose- und brucellosefreien Beständen stammen. Der Nachweis dafür ist durch vorschriftsmäßige und gültige Zeugnisse zu erbringen. Für genaue Auskünfte und Beratungen stehen die Dienststellen des Veterinäramtes der Stadt Wien zur Verfügung.

Verbot des Besitzes und der Haltung von bestimmten Tieren

Gemäß Magistratskundmachung vom 14. September 1964 ist der Besitz und die Haltung von lebenden echten Raubsäugetieren (ausgenommen Hauskatze und Haushund), Krokodilen, Großechsen und Schlangen verboten.

Diese Kundmachung findet keine Anwendung auf:

- Hochschulen und deren Einrichtungen;
- Erzeuger von Heilmitteln, sofern die Tiere zur Gewinnung von Heilmitteln dienen;
- befugte Tierhändler;
- öffentliche Tiergärten, Tierschauen, Zirkusse und Tierschutzhäuser;
- Tiertransporte in ausbruchssicheren Käfigen bzw. Behältnissen.

Der Magistrat kann auf Antrag den Besitz und die Haltung obgenannter Tiere bewilligen, wenn deren sichere Verwahrung gewährleistet erscheint.

Jeder Verkauf eines solchen Tieres an andere als in oben angeführten Punkten a) bis d) aufgezählten Personen oder Einrichtungen ist dem Magistrat binnen drei Tagen anzuzeigen.

S. SCHNEIDER

Ein- und Verkauf von Alteisen, Nutzeisen und Metallen - Schrottpressen
1232 Wien XXIII, Inzersdorf, Triester Str. 228-232, Tel. 67 26 67

Wählerevidenz

(MA 62)

Die rechtliche Grundlage für die Führung der Wählerevidenz bildet das Wählerevidenzgesetz, BGBl. Nr. 243/60. Weitere Einzelheiten enthält die Wählerevidenzverordnung BGBl. Nr. 7/61.

Die Wählerevidenz wird in Karteiform bei der MA 62 geführt. Sie bildet die Grundlage für das Wählerverzeichnis bei den Nationalrats- und Gemeinderatswahlen sowie bei der Wahl des Bundespräsidenten.

Für jeden Wahlberechtigten wird ein Karteiblatt angelegt, das neben dem Namen das Geburtsjahr, den Familienstand und den Beruf enthält. Die Kartei ist nach Wahlsprengeln geordnet und jeder Wahlberechtigte wird in den Sprengel aufgenommen, in welchem er seinen ordentlichen Wohnsitz hat.

Voraussetzung für die Aufnahme in die Wählerevidenz ist der Besitz des Wahlrechtes zum Nationalrat. Dieses Wahlrecht haben alle österreichischen Staatsbürger, die bis zum 31. Dezember des vergangenen Jahres das 19. Lebensjahr erreicht haben. Vom Wahlrecht ausgeschlossen sind jedoch Personen, die von einem Gericht wegen bestimmter strafbarer Handlungen verurteilt worden sind. Der Wahlausschluß endet in der Regel drei bis fünf Jahre nach dem Ende der Strafe. Auch Entmündigte sind vom Wahlrecht ausgeschlossen.

Die Wählerevidenz wird vom Magistrat ständig auf dem laufenden gehalten. Zu diesem Zweck müssen wahlberechtigte Personen bei Übersiedlungen anlässlich der polizeilichen Anmeldung auch ein Wählerevidenzblatt ausfüllen, das von der Meldebehörde an die MA 62 wei-

tergeleitet wird. Bei Übersiedlungen von einer Gemeinde in eine andere besteht überdies eine Verständigungspflicht der Gemeinden untereinander, da jeder Wahlberechtigte nur einmal in den Wählerevidenzen eingetragen sein darf. Die Namen jener Personen, die das Wahlalter erreicht haben und damit im folgenden Jahr das Wahlrecht erlangen, werden von der Bundespolizeibehörde dem Magistrat mitgeteilt. Andere Veränderungen in der Wählerevidenz werden auf Grund amtlicher Mitteilungen der Gerichte und der Standesämter durchgeführt.

In der Wählerevidenz kann jedermann, der sich von ihrer Richtigkeit und Vollständigkeit überzeugen will, Einsicht nehmen. Österreichische Staatsbürger können auch im Wege eines Einspruches die Aufnahme eines Wahlberechtigten oder die Streichung eines nicht Wahlberechtigten begehren. Hat der Einspruch die Aufnahme eines Wahlberechtigten in die Wählerevidenz zum Gegenstand, so ist außer den notwendigen Belegen auch ein von dem Betroffenen eigenhändig gefertigtes Wähleranlegeblatt anzuschließen. Über die Einsprüche entscheiden die nach der Nationalrats-Wahlordnung im Amt befindlichen Einspruchskommissionen, die zu diesem Zweck mindestens einmal in jedem Kalendervierteljahr einzuberufen sind.

In die Wiener Wählerevidenz kann bei der MA 62, 1., Rathausstraße 9, täglich außer Samstag und Sonntag von 8 bis 16 Uhr Einsicht genommen werden. Bei dieser Stelle können auch mündliche oder schriftliche Einsprüche gegen die Wählerevidenz eingebracht werden.

Wasserrecht

(MA 29, 58)

Ableitung von Schmutzwässern in Gewässer oder sonstige Gefährdungen der Wasserbeschaffenheit

Alle Gewässer sind so rein zu halten, daß die Gesundheit von Menschen und Tieren nicht gefährdet ist, Grund- und Quellwasser als Trinkwasser verwendet, Tagwasser zum Gemeingebrauch sowie zu gewerblichen Zwecken benutzt, Fischwässer erhalten sowie Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und sonstige fühlbare Schädigungen vermieden werden können.

Abwässer dürfen nur auf Grund einer wasserrechtlichen Bewilligung (für Wien ist die MA 58 zuständig) in Gewässer (einschließlich des Grundwassers) eingeleitet werden. Eine Bewilligung hiezu erfolgt nur, wenn die Abwässer, je nach der Größe des Vorfluters, mechanisch oder biologisch gereinigt werden.

Auch sonstige Maßnahmen, welche die Verunreinigung eines Gewässers zur Folge haben können, bedürfen einer wasserrechtlichen Bewilligung. Hiezu zählen insbesondere die Ausbeutung von Sand- und Schottergruben und das Anlegen von Müll- oder Schuttalagerungsplätzen.

Lagerung und Leitung wassergefährdender Stoffe

Die Lagerung und Leitung von Brenn- und Kraftstoffen auf Mineralölbasis einschließlich von Rohöl ist nur auf Grund einer wasserrechtlichen Bewilligung zulässig, es sei denn, daß die Anlagen zur Lagerung und Leitung dieser Stoffe nach den gewerblichen Vorschriften genehmigungspflichtig sind oder dem Bergrecht oder dem Schiffsrecht unterliegen und das Vorhaben außerhalb wasserrechtlich besonders geschützter Gebiete geplant ist. Ausgenommen von

der Bewilligungspflicht sind überdies Brenn- und Kraftstoffe mit einem Stockpunkt von + 25° Celsius und darüber sowie alle übrigen Brenn- und Kraftstoffe, wenn die in Betracht kommende Menge 1000 Liter nicht übersteigt. Für wasserrechtlich besonders geschützte Gebiete kann jedoch auch hinsichtlich dieser Stoffe eine Genehmigungspflicht vorgesehen werden. Auskunft über derartige Gebiete erteilt für Wien die MA 58.

Hochwasserschäden an privaten Liegenschaften

Nach dem Wasserrechtsgesetz hat der Eigentümer von durch Hochwasser bedrohten oder beschädigten Liegenschaften für deren Schutz oder Instandsetzung selbst aufzukommen.

Wenn ein Eigentümer einen auf seinem Grund entstandenen Hochwasserschaden nicht beheben läßt, kann der Nachbar zum Schutz seiner da-

durch bedrohten Liegenschaft behördliche Hilfe in Anspruch nehmen, und zwar in Wien bei der MA 58, 3., Am Modenapark 1—2.

Mit Bescheid kann der Eigentümer der beschädigten Liegenschaft gezwungen werden, die Ausführung der nötigen Schutzmaßnahmen auf Kosten derjenigen, von deren Liegenschaften die Gefahr abgewendet werden soll, entweder selbst vorzunehmen oder deren Vornahme zu gestatten und hiezu nach dem dabei erreichten eigenen Vorteil beizutragen.

Auskunft über Grundwasserstände

Die MA 29 unterhält in Wien ein ausgedehntes Netz von Grundwasserbeobachtungsstellen. Aus den mitunter langjährigen Beobachtungsdaten lassen sich oft gute Rückschlüsse auf die Grundwasserhältnisse der Umgebung ziehen.

Die von der Abteilung gesammelten Beobachtungsergebnisse stehen der Öffentlichkeit zur Verfügung.

Wasserversorgung

(MA 31)

Gesetzliche Grundlagen der Wasserversorgung

Die Wasserversorgung von Wien ist landesgesetzlich geregelt. Die bezüglichlichen Bestimmungen findet man

- a) im Gesetz über die Zuleitung und Abgabe von Wasser (Wasserversorgungsgesetz 1960), LGBl. für Wien Nr. 10/1960;
- b) in der Verordnung zur Durchführung des Wasserversorgungsgesetzes, LGBl. für Wien Nr. 20/1960;
- c) in der Wassergebührenordnung, Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 56 vom 13. Juli 1960 bzw. Nr. 103/104 vom 31. Dezember 1966, und Nr. 104 vom 30. Dezember 1967;
- d) in der Verordnung über Verwaltungsabgaben, Kommissionsgebühren, Überwachungsabgaben und Amtstaxen, LGBl. für Wien Nr. 11/1968;
- e) in der Verordnung, womit bestimmte Ö-Normen für verbindlich erklärt werden, LGBl. für Wien Nr. 23/1960, Nr. 14/1963 und Nr. 16/1964.

Zum Schutz der Wasserversorgungsanlagen der Stadt Wien besteht eine Kundmachung des Wiener Magistrates vom 13. Juni 1952, M.Abt. 58-1127/52, bzw. vom 13. Juli 1964, M.Abt. 58-1024/64.

Wie vermeidet man einen Wassermehrverbrauch?

Wasser ist ein kostbares Gut, das nicht in unbeschränkter Menge vorhanden ist. Im Interesse aller liegt es daher, mit diesem Gute sparsamst umzugehen und jede Wasserverschwendung zu vermeiden.

Die Verluste durch undichte Auslaufventile und besonders durch Abortspüler übersteigen oft den nützlichen Verbrauch, da sie Tag und Nacht bestehen, während sich der normale Verbrauch nur auf wenige Stunden beschränkt. Dieser nutzlose Mehrverbrauch muß außerdem zu einem höheren Tarif bezahlt werden.

Jeder Wasserabnehmer soll daher im eigenen Interesse Undichtheiten sofort beheben lassen.

Durch Beobachtung des Wasserzählers, besonders des Nachtverbrauches, läßt sich leicht erkennen, ob Undichtheiten bestehen.

Die Inneninstallationen sollen regelmäßig auf Undichtheiten überprüft und müssen solche Undichtheiten unverzüglich von einem Installateur behoben werden, wie es das Wasserversorgungsgesetz vorschreibt.

Die regelmäßige und ungestörte Versorgung mit gutem und gesundem Trinkwasser ist ein Lebensinteresse der Großstadt. Unsere Wasserleitung ist daher ein lebenswichtiges Organ. Dieses muß mit der gleichen Sorgfalt gepflegt und betreut werden, wie alles übrige, von dem unser Leben abhängt.

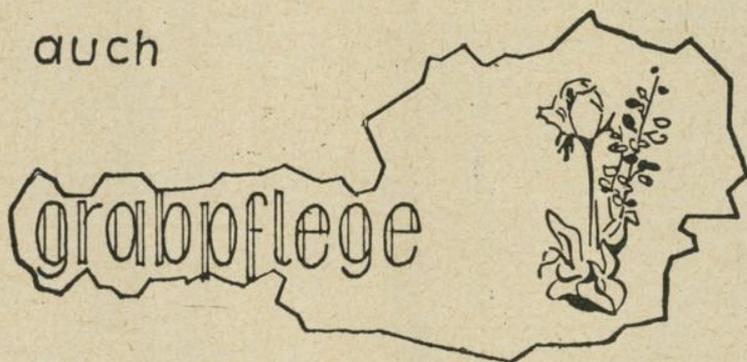
Was macht man bei Wasserleitungsgebrechen?

Wahrgenommene Gebrechen an den öffentlichen Wasserleitungseinrichtungen (Straßenrohrsträngen, Auslaufbrunnen, Hydranten usw.) sind unverzüglich den Wasserwerken, 6., Grabnergasse 6, Tel. 57 75 75, anzuzeigen.

Das gleiche gilt auch bei Gebrechen an der Abzwegleitung, das ist die Leitung vom Straßenrohrstrang bis zum Wasserzähler, oder am Wasserzähler.

Jetzt

auch



WIENER VEREIN

Lebens- und Bestattungsversicherung auf Gegenseitigkeit
1031 Wien 3, Ungargasse 41 Telefon 7216 36
Geschäftsstellen in Wien und in den Bundesländern

Die eigenmächtige Behebung von Gebrechen an der Abzwegleitung oder am Wasserzähler durch den Wasserabnehmer ist untersagt.

Der Wasserleitungsbereitschaftsdienst ist bei Tag und Nacht unter Tel. 57 75 75 erreichbar. Die Feuerwehr ist in solchen Fällen nicht zu alarmieren. Bei Gebrechen an der Innenanlage ist die Berufung eines Installateurs zu veranlassen und die Wasserleitungsbereitschaft nur dann anzurufen, wenn die Leitung aus irgendwelchen Gründen nicht abgesperrt werden kann und Gefahr im Verzuge ist. Für die im Interesse des Wasserabnehmers erfolgte Inanspruchnahme der Bereitschaft ist, soweit es sich nicht um Gebrechen an den im Eigentum der Stadt Wien stehenden Wasserversorgungsanlagen handelt (Straßenrohre bzw. von der Stadt Wien übernommene Abzwegleitungen), die im Wasserversorgungsgesetz festgesetzte Gebühr zu entrichten.

Bei Gebrechen und Undichtheiten an der Innenanlage, das sind alle Wasserleitungsanlagen nach dem Wasserzähler, ist bis zu deren Behebung das der Gebrechensstelle nächstliegende Absperrventil vom Wasserabnehmer zu schließen, wobei die von der Absperrung betroffenen Wasserverbraucher nach Möglichkeit rechtzeitig vorher zu verständigen sind. Die Lage der Absperrvorrichtungen ist durch den Wasserabnehmer festzustellen und zu kennzeichnen. Gebrechen an der Innenanlage sind sowohl vom Wasserabnehmer als auch von den einzelnen Wasserverbrauchern (Mieter, Pächter usw.) hinsichtlich der innerhalb ihrer gemieteten Räume befindlichen Wasserversorgungsanlagen (Auslaufhähne, Klosetzpülungen usw.) unverzüglich beheben zu lassen. Bei nicht rechtzeitiger Behebung derartiger Gebrechen kann gegen den Schuldtragenden die Strafmamtshandlung eingeleitet werden.

Die Feststellung nicht sichtbarer Gebrechen an der Innenanlage ist durch Beobachtung des Wasserzählers in einer Zeit, in der keine Wasserentnahme stattfindet (Nachtzeit), möglich.

Die Behebung solcher Gebrechen darf nur durch einen befugten Installateur erfolgen.

Für Kanal- und Abortverstopfungen, schadhafte Dachrinnen, eindringendes Regen- und Schmelzwasser sind die Wasserwerke überhaupt nicht zuständig und ist in solchen Fällen eine Verständigung derselben zwecklos und nur mit Kosten verbunden. Derartige Anzeigen sind an Werktagen bei der MA 30 in der Zeit von 7.30 bis 16.30 Uhr und an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 7 bis 17 Uhr unter Tel. 57 75 75 zu erstatten. Außerhalb dieser Zeiten sind derartige Anzeigen dem Permanenzingenieur des Stadtbauamtes unter Tel. 42 8 00/2941 oder Tel. 63 66 71/398, zu melden.

Besteht ein Anspruch auf Wasserlieferung?

Jeder an die städtischen Wasserleitungen angeschlossene Wasserabnehmer hat nach Maßgabe der allgemeinen örtlichen Versorgungsanlage Anspruch auf die Belieferung mit gesundheitlich einwandfreiem Wasser. Ein Anspruch auf eine

bestimmte Wasserbeschaffenheit oder einen bestimmten Betriebsdruck besteht nicht. Ein Wasseranschluß ist nur dann möglich, wenn bis zu dem zu versorgenden Grundstück ein öffentlicher Rohrstrang verlegt ist.

Wie erfolgt die Anmeldung eines Wasseranschlusses?

Bei Anmeldung eines Wasseranschlusses ist vom Wasserabnehmer (Hauseigentümer, Bauherr, Nutzungsberechtigter, Betriebsinhaber und sonstiger Wasserverbraucher) ein bei den Wasserwerken erhältlich Anmeldeformular auszufüllen und gleichzeitig eine Vorauszahlung in der Höhe der voraussichtlichen Kosten zu erlegen. Hierbei sind auch die für den Wasserbezug und die Gebührenpflicht maßgebenden Unterlagen (Grundbuchauszug bzw. Grundbesitzbogen, Zustimmung des Haus- bzw. Grundeigentümers, Baubewilligung, Gewerbeberechtigung) zur Einsicht vorzulegen.

Änderungen in der Person des Wasserabnehmers, in der Art des Wasserbezuges sowie das Ende desselben sind der MA 4, Ref. 6, Wassergebühren, 6., Grabnergasse 6, binnen zwei Wochen schriftlich anzuzeigen (die Nichtbefolgung dieser Bestimmung gilt als Verwaltungsübertretung).

Die Herstellung der Abzwegleitung und deren Instandhaltung erfolgt durch die Stadt Wien auf Kosten des Wasserabnehmers. Die Abzwegleitung bleibt Eigentum des Wasserabnehmers, doch steht es diesem frei, sie in das Eigentum der Stadt Wien abzutreten, der vom Zeitpunkt der Übernahme an die Instandhaltung der Abzwegleitung auf eigene Kosten obliegt.

Der Wasserzähler wird von der Stadt Wien beigelegt, verbleibt in deren Eigentum und wird von ihr instandgehalten. Die Behebung von Schäden an Wasserzählern, die nicht auf mangelhaftes Material, normale Abnutzung, höhere Gewalt, auf Verschulden Dritter oder Verschulden der Organe des Magistrates zurückzuführen sind, erfolgt auf Kosten des Wasserabnehmers.

Der Wasserzähler kann jederzeit ausgewechselt werden. Sofern die Auswechslung auf Verlangen des Wasserabnehmers außerhalb der normalen Arbeitszeit erfolgt, hat dieser die hierfür auflaufenden Mehrkosten zu tragen.

Alle nach dem Wasserzähler anzuschließenden Rohrleitungen und Wasserleitungseinrichtungen dürfen nur von befugten Installateuren nach vorher eingeholter Genehmigung der Wasserwerke nach den hierfür bestehenden Vorschriften (Durchführungsverordnung zum Wasserversorgungsgesetz) ausgeführt werden.

Wann werden Wassergebühren bei Rohrgebrechen abgeschrieben?

Wenn bei einem Wasserbezug, der vorwiegend zu Trink- und Haushaltszwecken (Bezugsart 1) erfolgt, ein Mehrverbrauch durch ein Rohrgebrechen an der Innenanlage, dazu gehören alle Wasserleitungsanlagen nach dem Wasserzähler bzw. Einlaufschieber, verursacht wurde, wird

unter gewissen Voraussetzungen jene Wassermenge, die auf das Rohrgebrecen zurückzuführen ist, nicht als verbraucht erachtet und auf Ansuchen die aufgerechnete Gebühr entsprechend herabgesetzt. Schäden an Absperrvorrichtungen aller Art (Ventile, Auslaufhähne usw.) fallen nicht unter Rohrgebrecen.

Eine Herabsetzung findet jedenfalls nicht statt, wenn das Gebrecen nicht innerhalb von drei Tagen nach Behebung der MA 4, Ref. 6, Wassergebühren, 6., Grabnergasse 6, schriftlich angezeigt und der Herabsetzungsantrag nicht innerhalb von sechs Monaten nach Behebung schriftlich gestellt wurde.

Wie schütze ich Wasserleitungseinrichtungen gegen Frost?

Zur Verhinderung des Einfrierens der Wasserleitungseinrichtungen sind die Kelleröffnungen geschlossen zu halten. Die freiliegenden Wasserleitungsteile, wie Hauswechsel, Wasserzähler usw., sind in geeigneter und ausreichender Weise vor Frost zu schützen. Dies geschieht durch Umhüllung der betreffenden Wasserleitungsteile mit Stoffresten oder dergleichen; Wasserzähler und Hauswechsel können auch in einem mit Sägespänen, Holzwohle oder ähnlichem Material ausgefüllten und mit einem leicht abnehmbaren Deckel versehenen Holzkasten untergebracht werden. Die zu diesem Zweck angebrachten Umhüllungen müssen derart beschaffen sein, daß sie vom Ablesorgan ohne Zeitverlust und ohne Anwendung von Gewalt entfernt werden können. Bei andauernder Kälte empfiehlt es sich, um ein Einfrieren der Stockwerksleitungen zu vermeiden, auch die Haustore und Gangfenster geschlossen zu halten und jene Leitungen, die der Frosteinwirkung ausgesetzt sind, während der Nachtzeit im Einvernehmen mit den Hausparteien abzusperrn und zu entleeren, unter Umständen sogar tagsüber nur zeitweise in Betrieb zu nehmen und hierauf selbstverständlich wieder zu entleeren. Bei der Entleerung bzw. Füllung der Leitungen ist die höchstgelegene Wasserentnahmestelle jedes Steigstranges so lange geöffnet zu halten, bis die Leitung vollständig entleert ist bzw. bei Füllung, bis Wasser aus dieser austritt, sodann aber wieder zu schließen.

Keinesfalls darf man zur Verhinderung von Frostschäden die Wasserleitungsauslässe, Auslaufhähne, Klosette usw. rinnen lassen, weil dadurch bekanntlich große Wassermengen ungenützt verlorengehen. Außerdem besteht die Gefahr, daß hiedurch die Ablaufleitungen vereisen und gänzlich einfrieren.

Für jene Wasserabnehmer, welche ihre Gartengrundstücke nur in der schönen Jahreszeit nutzen, besteht die Möglichkeit, den Wasserzähler über die Wintermonate gegen Entrichtung der vorgesehenen Gebühren ausbauen zu lassen und somit die Frostbeschädigung des Wasserzählers überhaupt zu verhindern.

Die gewissenhafte Befolgung der angeführten Hinweise gibt die beste Gewähr für das einwandfreie Funktionieren der Wasserleitungseinrichtungen auch bei strengstem Frost.

Welche Vorschriften gelten sonst noch?

a) Zutritt zu den Wasserversorgungsanlagen, Hilfeleistungspflicht

Den mit Ausweiskarten versehenen behördlichen Organen ist der Zutritt zu allen Wasserversorgungsanlagen in Grundstücken, Gebäuden oder Teilen von solchen (Wohnungen, Geschäftslokale, Betriebe, Kellerabteilungen u. dgl.) vom Verfügungsberechtigten zu gestatten, der auch zum Öffnen verschlossener Türen und zu solchen Hilfeleistungen verpflichtet ist, die er ohne nennenswerten Einsatz seiner Arbeitskraft besorgen kann (Abheben und Auflegen von Schachtdeckel und dergleichen).

b) Betätigung des Hauswechsels

Der Hauswechsel ist durch den Wasserabnehmer öfter vorsichtig zu schließen und wieder zu öffnen, um ihn gebrauchsfähig zu erhalten, wobei alle von der Absperrung betroffenen Wasserverbraucher vorher zu verständigen sind. Die Wasserzählerableseorgane sind nicht befugt, den Hauswechsel zu betätigen.

c) Wasserzähler

Der Aufstellungsplatz des Wasserzählers ist stets in gutem Zustand zu erhalten und die jederzeitige leichte Zugänglichkeit des Wasserzählers zu gewährleisten. Der Wasserzähler ist gegen Frost, von außen eindringendes Wasser und sonstige Beschädigung zu schützen. Die zu diesem Zweck angebrachten Umhüllungen müssen derart beschaffen sein, daß sie von den Ablesorganen ohne Zeitverlust und ohne Anwendung von Gewalt entfernt werden können.

Störungen, Unterbrechungen, Betriebsdruck, Wasserbeschaffenheit

Die Stadt Wien haftet nicht für Schäden, die durch Veränderungen der Druckverhältnisse oder der Wasserbeschaffenheit oder durch Störung oder Unterbrechung der Wasserversorgung eintreten.

Vorübergehende Absperrung des Wasserzuflusses

Bei einer aus Betriebsrücksichten notwendigen Absperrung des Wasserzuflusses ist der Wasserabnehmer verpflichtet, unverzüglich sämtliche von der Absperrung betroffenen Wasserverbraucher in Kenntnis zu setzen.

Eingaben in Wassergebührenangelegenheiten

Bei allen Eingaben und Anfragen in Wassergebührenangelegenheiten ist die im Gebührenbescheid links oben angeführte Kontonummer anzugeben.

Öffentliche Wasserleitungseinrichtungen

Jede vorsätzliche Beschädigung, jede eigenmächtige Betätigung von städtischen Wasserversorgungsanlagen und jede unbefugte Entnahme von Wasser aus öffentlichen Auslaufbrunnen zu anderen als zu Trink- und Haushaltszwecken ist untersagt.

Verboten ist ferner jedes eigenmächtige Handeln an den öffentlichen Feuerhydranten, wie das Abschrauben der Kappen und die Entnahme von Wasser, sowie die eigenmächtige Betätigung der Unterflurhydranten, Wasserleitungsschieber und sonstigen Einrichtungen der Wasserleitung sowie deren Beschädigung.

Dergleichen ist jede Verunreinigung der öffentlichen Auslaufbrunnen und deren Umgebung mit schmutzigem Wasser, Futterrückständen und dergleichen, Verstopfung der Wasserläufe, die Entnahme von Wasser mit verunreinigten Gefäßen sowie die Aufstellung von Wassergefäßen bei Brunnen, insoweit hiedurch der Verkehr gehindert wird, untersagt. Ebenso ist die Beschädigung von öffentlichen Auslaufbrunnen verboten.

Schläuche aus Blech oder anderen Stoffen und Holzrinnen dürfen an den Auslauföffnungen der Brunnen nur während der Dauer des Füllens größerer Gefäße angebracht werden und sind hierauf sofort zu entfernen. Es ist nicht gestattet,

die an den Auslauföffnungen der Brunnen angebrachten Selbstschlußhähne oder Druckhebel an den Ständern festzubinden.

Elektrische Erdung an Wasserleitungsanlagen

Bei Abänderung der Wasserleitungsinnenanlage unter Verwendung von nicht leitenden Werkstoffen verliert die Wasserleitungsanlage ihre Eigenschaft als Schutzerdung im Sinne der Vorschriften für Elektrotechnik. In diesem Fall ist es im Interesse der körperlichen Sicherheit notwendig, die für die in Verwendung stehenden Elektrogeräte, wie Elektroherde, Elektrospeicher, Waschmaschinen, Elektroöfen, Staubsauger, Mixer und dergleichen, bisher vorgesehenen Schutzmaßnahmen durch einen befugten Fachmann dahin überprüfen zu lassen, ob sie den Vorschriften für die Elektrotechnik noch entsprechen. Im gegebenen Fall sind geeignete Maßnahmen zu treffen und die Mieter des betreffenden Hauses in Kenntnis zu setzen.

Wohnungswesen

(MA 50, 52)

Wie bewerbe ich mich um eine Gemeindewohnung?

Ansuchen um die Vermietung einer Gemeindewohnung sind mittels eines bei allen Bezirksstellen kostenlos erhältlichen Vordruckes, dem sogenannten Wohnungswerber-Aufnahmeblatt, bei der für den Wohnbezirk des Bewerbers zuständigen Bezirksstelle der MA 50 einzubringen. Das in allen Teilen genau auszufüllende Wohnungswerber-Aufnahmeblatt ist zweckmäßigerweise vom Antragsteller unter gleichzeitiger Vorlage aller Personaldokumente (d. s. Geburtsurkunde, Heiratsurkunde, Staatsbürgerschaftsurkunde oder Staatsbürgerschaftsnachweis, eventuell eine baumtliche Bescheinigung darüber, daß die frühere Wohnung durch Kriegsschaden unbewohnbar wurde, eine Amtsbescheinigung oder ein Opferausweis gemäß § 4 des Opferfürsorgegesetzes) und Meldezettel aller mitzulebenden Personen, womöglich persönlich (eventuell durch einen mit Vollmacht ausgestatteten Vertreter), zu überreichen.

Die Bezirksstellen, die die gemachten Angaben auf Grund der vorgelegten Dokumente usw. überprüfen und später auch eine Erhebung der Wohnverhältnisse des Einreichers an Ort und Stelle durchführen, befinden sich:

- 1., 8. Bezirk, 1., Wipplingerstraße 8, Tel. 63 07 31/210
2. Bezirk, 2., Karmelitergasse 9, Tel. 33 16 11/267
3. Bezirk, 3., Karl Borromäus-Platz 3, Tel. 72 51 71/290
- 4., 5. Bezirk, 5., Schönbrunner Straße 54, Tel. 57 95 85/277
- 6., 7. Bezirk, 7., Hermannsgasse 24—26, Tel. 93 76 46/255
9. Bezirk, 9., Währinger Straße 43, Tel. 42 35 75

10. Bezirk, 10., Laxenburger Straße 43—47, Tel. 64 36 31/273
11. Bezirk, 11., Enkplatz 2, Tel. 74 35 86/24
12. Bezirk, 12., Schönbrunner Straße 259, Tel. 83 16 01/288
- 13., 14. Bezirk, 14., Penzinger Straße 59, Tel. 82 14 47
15. Bezirk, 15., Gaspasse 8—10, Tel. 83 36 11/248
16. Bezirk, 16., Richard Wagner-Platz 19, Tel. 92 26 96/248
17. Bezirk, 17., Elterleinplatz 14, Tel. 43 16 51/352
18. Bezirk, 18., Martinstraße 100, Tel. 34 25 20/292
19. Bezirk, 19., Gatterburggasse 14, Tel. 36 42 50/31
20. Bezirk, 20., Brigittaplatz 10, Tel. 33 35 11/242
21. Bezirk, 21., Am Spitz 1, Tel. 38 16 86/245
22. Bezirk, 22., Lorenz Kellner-Gasse 15, Tel. 22 16 66/68
23. Bezirk, 23., Liesing, Lehmannsgasse 1, Tel. 86 96 17/49

Sie haben nur jeden Dienstag und Freitag in der Zeit zwischen 7.30 und 13 Uhr allgemeinen Parteienverkehr und stehen in dieser Zeit auch für telephonische Auskünfte zur Verfügung.

Auskünfte können auch persönlich oder telephonisch (Tel. 42 8 00/3346, 3347, 3348 und 3349) an jedem Werktag (außer Samstag) in der Zeit von 7.30 bis 13 Uhr bei der Zentralen Auskunftsstelle der MA 50, 1., Bartensteingasse 7, eingeholt werden.

Gegenwärtig sind in Wien noch rund 27.000 Wohnungssuchende vorgemerkt. Trotz reger Bautätigkeit der Stadt Wien ist kaum eine Verringerung dieser Zahl festzustellen, da immer wieder neue Notstandsfälle hinzukommen. Im Hinblick auf diese Tatsache sind die Aussichten auf Zuweisung einer Gemeindewohnung, außer in akuten Notstandsfällen, leider immer noch gering.

Der Wohnbedarf eines Bewerbers wird im wesentlichen nach den Bestimmungen des § 1 des Neuvermietungsgesetzes vom 3. Dezember 1956, BGBl. Nr. 225, in Verbindung mit der Verordnung der Landesregierung vom 11. Dezember 1956, LGBl. für Wien Nr. 29, welche für Wohnhauswiederaufbauwohnungen weiter gelten, beurteilt.

Welche finanziellen und persönlichen Bedingungen muß ein Bewerber für eine Gemeindewohnung erfüllen?

Eigenberechtigte Personen, welche die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen — Volksdeutsche, die staatenlos sind oder deren Staatsangehörigkeit ungeklärt ist, sind den österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt — und deren jährliche Nettoeinkommensgrenze 84.000 S (dieser Grenzwert erhöht sich für den Ehegatten um 21.000 S und für jede andere im gemeinsamen Haushalt lebende Person um 14.000 S) nicht überschreitet, können sich bei Vorliegen einer dringenden Wohnbedürftigkeit um eine Gemeindewohnung bewerben. Ab 1968 sind bei Zuteilung einer neugeschaffenen Gemeindewohnung 20 Prozent der Gesamtbaukosten (bei Wohnungen mit Zentralheizung 22 Prozent) als Baukostenbeitrag (Mietzinsvorauszahlung) zu entrichten. Dies trifft auch für freiwerdende Wohnungen der Stadt Wien zu, wenn sie im Rahmen der Wohnbauförderung 1954 oder nach dem 7. November 1958 mit besserer Ausstattung errichtet wurden. Außerdem muß der in Aussicht genommene Benützer sich verpflichten, im Zeitpunkt der Überlassung der geförderten Wohnung bestehende Miet- oder sonstige Rechte an einer anderen Wohnung nachweislich aufzugeben.

Die Höhe der Baukostenbeiträge (Mietzinsvorauszahlungen) richtet sich nach der Wohnfläche und dem Baujahr. Sie beträgt für die einzelnen Wohnungstypen **derzeit**:

Type:	Ausmaß:	Schilling:
1 Wohnraum mit Kochnische und Nebenräumen ..	26—30 m ²	ca. 10.000 bis 23.000
1 Wohnraum mit Küche und Nebenräumen ..	34—42 m ²	ca. 20.000 bis 30.000
2 Wohnräume mit Küche und Nebenräumen ..	50—65 m ²	ca. 30.000 bis 50.000
3 Wohnräume mit Küche und Nebenräumen ..	67—78 m ²	ca. 40.000 bis 60.000
4 Wohnräume mit Küche und Nebenräumen ..	80—90 m ²	ca. 50.000 bis 70.000

Bei geringem Einkommen besteht die Möglichkeit, daß unter Berücksichtigung der Familien- und Vermögensverhältnisse der Wiener Wohnbaufonds für ein Darlehen bei einem Kreditinstitut bis zur Hälfte des Baukostenbeitrages den Zinsendienst übernimmt (zinsfreier Kredit).

In besonderen Fällen können die vom Bewerber aufzubringenden Eigenmittel zur Gänze gestundet werden.

Vom Wiener Wohnbaufonds vorgesehene Förderungsmaßnahmen für Bezieher geringerer Einkommen

Zinsfreier Kredit bis zur Hälfte des Baukostenbeitrages oder dessen Stundung

Für die durch Kreditinstitute gewährten Darlehen übernimmt der Wiener Wohnbaufonds bis zur Hälfte des Baukostenbeitrages, aber nur bis zur Höchstgrenze von 30.000 S (bei Familien mit zwei Kindern 35.000 S, bei Familien mit mehr als zwei Kindern 40.000 S), den Zinsendienst. Diese Begünstigung kann nur dann in Anspruch genommen werden, wenn das Jahresnettoeinkommen des Darlehenswerbers 70.000 S nicht übersteigt. Dieser Grenzwert erhöht sich für den Ehegatten um 14.000 S und für jede andere im gemeinsamen Haushalt lebende Person um 7000 S.

Ist der Bewerber nach seinen Familieneinkommens- und Vermögensverhältnissen außerstande, den Baukostenbeitrag in bar oder auf dem Kreditweg aufzubringen, so kann dieser ganz oder teilweise gestundet werden.

Wohnbeihilfen

Wohnbeihilfen sind laufende Zuschüsse für Wohnungsinhaber, die die ständigen Wohnkosten (Miete, Baurate oder Nutzungsentgelt) auf Grund ihres geringen Einkommens aus eigenem nicht tragen können.

Die Gewährung einer Wohnbeihilfe kann nur in der Höhe erfolgen, die sich aus dem Unterschied zwischen zumutbarem und tatsächlichem Wohnungsaufwand ergibt. Sie darf die Höhe des zu leistenden Annuitätendienstes bzw. des Hauptmietzinses nicht übersteigen. Die Bewilligung ist von der Haushaltsgröße, dem Familieneinkommen und einer angemessenen Nutzfläche abhängig. Die Wohnbeihilfe gibt es nur für jene Personen, die eine aus Mitteln des Wohnbauförderungsgesetzes 1968 oder des Wiener Wohnbaufonds geförderte Wohnung benützen.

Der Antrag auf Gewährung einer Wohnbeihilfe ist unter Verwendung des hiefür aufgelegten Formblattes und unter Anschluß der in diesem Formblatt angeführten Nachweise über die Voraussetzungen an die MA 12, Referat Soziale Wohnbeihilfen, Mietzinsbeihilfen, 1., Schottenring 24/I/102 oder 102a (Parteienverkehr Montag bis Freitag von 8 bis 13 Uhr, Telephon 63 97 11/244), zu richten. Er darf frühestens drei Monate vor Bezugsfertigstellung der Baulichkeit eingebracht werden.

Mietzinsbeihilfen

Die Mietzinsbeihilfe ist für sogenannte „Altwohnungen“ vorgesehen, wenn der Hauptmietzins gemäß § 7 Mietengesetz rechtskräftig nach dem 20. Dezember 1967 auf mehr als das Sechsfache erhöht wurde. Wenn aber für das betref-

fende Haus von der Stadt Wien bereits ein zinsfreies Instandhaltungsdarlehen gewährt wurde, das noch nicht zur Gänze zurückgezahlt ist, wird keine Mietzinsbeihilfe gegeben. Die Gewährung ist auch von dem Familieneinkommen, dem Familienstand und der Anzahl der bewohnten Räume abhängig.

Für die Behandlung von Anträgen auf Gewährung der Mietzinsbeihilfe ist die MA 12, Referat Soziale Wohnbeihilfen, Mietzinsbeihilfen, 1., Schottenring 24/I/102 oder 102a (Parteienverkehr Montag bis Freitag von 8 bis 13 Uhr, Telefon 63 97 11/244), zuständig.

Genossenschaftswohnungen

Die durch gemeinnützige Wohnbauvereinigungen errichteten Klein- und Mittelwohnungen fördert der Wiener Wohnbaufonds durch Gewährung eines Darlehens in der Höhe von 78 Prozent oder 80 Prozent der anteiligen Gesamtbaukosten, je nachdem ob eine Zentralheizung vorgesehen ist oder nicht. Für den Erwerb solcher Wohnungen gelten die gleichen Bedingungen (ausgenommen Stundung des Baukostenbeitrages) wie für den Erwerb einer Gemeindewohnung (siehe diese).

Die derzeit noch in Bau befindlichen Genossenschaftswohnungen, die noch durch die auslaufenden Fonds, wie Bundes- Wohn- und Siedlungsfonds, Wohnhaus-Wiederaufbaufonds, Wohnbauförderung 1954 usw., gefördert wurden, unterliegen diesen Beschränkungen nicht.

Wiener Wohnbauaktion 1969

Für Förderungskredite bis zum Höchstbetrag von 153.000 S, bei Bauten mit Zentralheizung bis zum Höchstbetrag von 165.000 S pro Wohneinheit, leistet die Stadt Wien für Kredite, deren Verzinsung 7 Prozent p. a. nicht übersteigt, einen Zinszuschuß in der Höhe von 6,5 Prozent p. a. vom jeweils aushaftenden Kreditkapital. Die Rückzahlung des Kredites hat so zu erfolgen, daß die Belastung des Förderungswerbers in den ersten zwölf Jahren 2 Prozent, in den nächsten 25 Jahren 3 Prozent und im letzten Halbjahr 1 Prozent des Kreditkapitals beträgt. An Eigenmittel hat der Förderungswerber bei Benützung durch Einzelpersonen und Ehepaaren mit höchstens zwei Kindern 10 Prozent der Gesamtbaukosten, mit mindestens drei Kindern 5 Prozent nachzuweisen. Die Stadt Wien stimmt überdies zu, daß von Kreditinstituten gewährte verzinsliche Zusatzkredite im Ausmaß von 20 Prozent des Förderungskredites mit einer Laufzeit bis zu zwölf Jahren im Grundbuch an erster Stelle einverleibt werden können.

Nähere Auskünfte erteilt die MA 50, 8., Friedrich Schmidt-Platz 5, 4. Stock, Tel. 42 8 00/3390.

Wohnbauförderungsgesetz 1968

Für Bewerber mit höherem Einkommen ist eine Deckung ihres Wohnbedarfes nur durch Inanspruchnahme von Mitteln nach dem Wohnbauförderungsgesetz 1968, BGBl. Nr. 280/1967, möglich.

Hier werden vom Land nur höchstens 60 Prozent der Gesamtbaukosten zur Verfügung gestellt, die mit 1 Prozent zu verzinsen sind. Der restliche Anteil ist teils aus Eigenmitteln, teils aus Krediten, aufzubringen.

Nähere Auskünfte erteilt die MA 50, 8., Friedrich Schmidt-Platz 5, 4. Stock.

Privater Wohnungsmarkt

Bei Inanspruchnahme des privaten Wohnungsmarktes ist zu beachten, daß mit dem Inkrafttreten des Mietrechtsänderungsgesetzes (1. Jänner 1968) Vereinbarungen zwischen dem Hauseigentümer und dem Hauptmieter über die Höhe des Mietzinses zulässig sind (freie Mietzinsbildung). Ausgenommen hievon sind nur die mit Hilfe des Wohnhaus-Wiederaufbaufonds wiederhergestellten Mietwohnungen und sonstige Wohnungen mit gebundenen Mietzinsen (z. B. mit Hilfe der Wohnbauförderung 1954 oder des Bundes- Wohn- und Siedlungsfonds errichtete Mietwohnungen).

Mietwohnungen

Bei Mietwohnungen ist zu beachten, wann diese Wohnung errichtet wurde und aus welchen Mitteln sie gebaut wurde; danach ergeben sich verschiedene Gruppen, die mietrechtlich verschieden zu behandeln sind.

Mieterschutzwohnungen

In Wohnungen der vor dem Jahr 1917 gebauten Häuser beträgt die Höhe des Zinses 1 S pro Friedenskrone 1914. Der Kündigungsschutz des Mietgesetzes ist gegeben. Der Mieter kann sein Mietrecht an eintrittsberechtigte Personen im gemeinsamen Haushalt weitergeben, er hat dies nur dem Vermieter anzuzeigen. Nach seinem Tod treten diese Angehörigen (auch der Lebensgefährte), ohne daß es einer Anzeige an den Vermieter bedarf, in den Mietvertrag ein. Für eine Übertragung des Mietrechtes an andere Personen benötigt er die Zustimmung des Vermieters.

Zinsstoppwohnungen

Für alle Wohnungen in Häusern, die nach dem Jahr 1917 gebaut wurden, war ursprünglich die Höhe des Zinses nicht geregelt. Durch Verordnung im Jahr 1939 und das Zinsstoppgesetz des Jahres 1954 ist nun der Zins gesetzlich festgelegt. Es gilt auch der Kündigungsschutz des Mietgesetzes.

Wiederaufbauwohnungen

Soweit kriegszerstörte oder beschädigte Wohnungen aus den Mitteln des Wohnhaus-Wiederaufbaufonds wiederhergestellt wurden, unterliegen sie gesetzlichen Zinsbeschränkungen sowie dem Kündigungsschutz des Mietgesetzes.

Mietwohnungen, die nach dem Jahr 1954 errichtet wurden

Hier gibt es wohl keine Vorschriften über die Höhe des Zinses, doch für alle vor dem Jahr 1968 fertiggestellten Wohnungen gilt der Kündigungsschutz des Mietgesetzes. Zinsbeschränkungen sind nur jene Wohnungen unterworfen, die mit öffentlichen Mitteln errichtet worden sind.

Mietwohnungen, die ab dem Jahr 1968 erbaut wurden

Für diese Wohnungen, sofern sie ohne öffentliche Mittel errichtet wurden, gibt es keine Vorschriften über Zinshöhe und Kündigungsschutz. Bei Wohnungen, die mit öffentlichen Mitteln errichtet wurden, bestehen Vorschriften über die Höhe des Zinses.

Rechtsauskünfte in Mietrechtsangelegenheiten

Diese Auskünfte erhält man in der MA 50, 1., Rathausstraße 2, Parteienverkehr Dienstag und Freitag von 8 bis 12 Uhr, Tel. 42 8 00/3345.

Wie tausche ich meine Wohnung (Privat- oder Gemeindewohnung)?

Nach der derzeitigen Rechtslage ist ein Wohnungstausch nur mit Zustimmung der Hauseigentümer möglich.

Mieter von Gemeindewohnungen können bei Vorliegen triftiger Gründe die Wohnungen tauschen. Die Tauschpartner haben das beim zuständigen Hausinspektor aufliegende Formular auszufüllen und es zur Genehmigung der Städtischen Wohnhäuserverwaltung, 1., Bartensteingasse 9, einzusenden.

Wenn einer der Tauschpartner Mieter in einem Privathaus ist, kann das Tauschsuchen erst dann behandelt werden, wenn der Eigentümer des Privathauses das Tauschformular mitunterfertigt hat. Bei einem Tausch einer Privatwohnung darf nicht übersehen werden, daß sich damit dem privaten Hauseigentümer die Möglichkeit der freien Mietzinsbildung eröffnet.

Hinsichtlich der eventuell bestehenden Verpflichtung zur Entrichtung eines Baukostenbeitrages für die Tauschwohnung wird das Zentralreferat der MA 52 in jedem konkreten Fall Auskunft geben.

Wie finde ich einen Tauschpartner?

Für alle jene Parteien, die aus irgendeinem Grund ihre Wohnung zu tauschen wünschen und noch keinen Tauschpartner haben, gibt die Stadt Wien als Beiblatt zum Amtsblatt „Stadt Wien“ den „Amtlichen Wohnungstauschanzeiger“ heraus, der das Auffinden geeigneter Partner ermöglicht.

Die Einrichtung des „Amtlichen Wohnungstauschanzeigers“, der sich seit Jahren bei der Bevölkerung bestens bewährt hat, bietet hiezu die aussichtsreichsten Möglichkeiten. Jeder Interessent erwirbt schon durch eine einzige Einschaltung Anspruch auf dreimalige Aufnahme seines Angebotes im Abstand von sechs Wochen, also insgesamt während eines Zeitraumes von viereinhalf Monaten. Hiezu kommt noch die Zusendung der drei aufeinanderfolgenden Nummern des „Amtlichen Wohnungstauschanzeigers“. Das Tauschangebot ist daher nicht auf eine einzige Einschaltung beschränkt und es können innerhalb jener langen Zeitspanne mehrere Tauschwohnungen ausfindig gemacht werden. Auch

kann der Bezieher des „Amtlichen Wohnungstauschanzeigers“ alle Möglichkeiten in Erwägung ziehen, die sich ihm bieten, wie zum Beispiel: Tausch von einer Wohnung auf zwei Kleinwohnungen und umgekehrt, Tausch von Dienstwohnungen, Eigentumswohnungen und Wohnungen in Siedlungshäusern in Wien, von und nach den Bundesländern, Ringtausch, wenn mehrere Wohnungsinhaber untereinander tauschen usw.

Viele Tauschwerber sind der irrigen Meinung, daß eine Einschaltung erfolglos bleiben muß, da doch nach ihrer Ansicht alle Bewerber, die im Tauschanzeiger aufscheinen, eine größere oder bessere Wohnung haben wollen. Tatsache ist, daß in den meisten Fällen jene Tauschwerber, die eine kleinere Wohnung anstreben, meistens ältere Leute, den Betrag für die Einschaltung nicht oder nur sehr schwer aufbringen können oder Angst vor dem Zulauf der Tauschlustigen haben, die auf Grund des Tauschangebotes die Wohnung besichtigen wollen. Sie lassen daher ihre Tauschabsicht nicht im Tauschanzeiger veröffentlichen und beschränken sich darauf, nur die Zeitung zu kaufen, um sich so die Wohnung auszuwählen, die sie anstreben. Dasselbe trifft beim Tausch Privatwohnungen gegen Hauswartwohnungen und umgekehrt zu.

Für jeden, der eine Veränderung seiner Wohnverhältnisse herbeiführen will, erscheint eine Einschaltung im „Amtlichen Wohnungstauschanzeiger“ überaus zweckmäßig, um breiteren Interessentenkreisen bekanntzuwerden und auf diese Weise zu einer rascheren Lösung seines Wohnungsproblems zu gelangen.

Wie soll eine Tauschanzeige beschaffen sein?

Der „Amtliche Wohnungstauschanzeiger“ enthält Einschaltungen von Personen, die ihre Wohnung innerhalb von Wien, aber auch von Wien in die Bundesländer und umgekehrt, tauschen wollen.

Die Einschaltungen sind übersichtlich nach den einzelnen Bezirken und innerhalb der Bezirke nach Wohnungsgrößen geordnet. Die Rubriken „Hauswartwohnung für Mietwohnung“, „Mietwohnung für Hauswartwohnung“, „Tauschangebote von Wien in die Bundesländer“ und „Tauschangebote aus den Bundesländern nach Wien“ sollen das rasche Auffinden des geeigneten Tauschpartners ermöglichen.

In der ersten Spalte wird die angebotene Wohnung angeführt. Das wichtigste Gebot bei der Einschaltung ist die wahrheitsgetreue Angabe aller Tatsachen, die das vorhandene Tauschobjekt betreffen. Der Interessent soll sich auf Grund des Tauschangebotes bereits ein ungefähres Bild über Zustand, Größe und Beschaffenheit der angezeigten Tauschwohnung machen können. Es wird dadurch vermieden, daß die Tauschwerber unnötig Zeit und Fahrtspesen für die Besichtigung der Tauschwohnung vergeuden. Der Leser soll aus der Anzeige schon entscheiden können, ob eine genaue Erkundigung und Besichtigung der Tauschwohnung überhaupt auf Grund der eigenen Wünsche in Frage kommt. Ent-

spricht die angekündigte Wohnung den Vorstellungen des Interessenten, so soll dieser auf einfachste Art mit dem Tauschwerber in Verbindung treten können. Postlagernde Zuschriften und die Möglichkeit einer Besichtigung nach schriftlicher Verständigung soll daher nur in jenen Fällen angewendet werden, wo wirklich zwingende Notwendigkeiten eine solche verzögernde Fühlungnahme rechtfertigen. Das wird beispielsweise dann der Fall sein, wenn der Hauptmieter infolge seiner unregelmäßigen Berufsausübung nicht angeben kann, wann er in seiner Wohnung anzutreffen ist.

Die Tauschanzeige soll daher außer dem Namen und der Anschrift des Hauptmieters noch folgende Hinweise enthalten:

1. Größe der Tauschwohnung.

2. Angabe der Nebenräume:

Zum Beispiel Vorzimmer, Badezimmer, Badnische, Kammer, Abstellraum, Erker, Balkon, Loggia usw.

3. Lage der Tauschwohnung:

Gassenseitig, kein Gegenüber, freie Aussicht und Bezeichnung des Stockwerkes.

4. Beschaffenheit der Tauschwohnung:

Parkettboden, gekachelte Kochnische, Terrazzoboden, Warmwasserspeicher, Telefonanschluß, Kachelofen, elektrischer Herd usw.

5. Gemeindebau, Gemeindealtbau, Gemeindefiedlung, Privathaus.

6. Besichtigungsmöglichkeit:

Angabe der Besichtigungszeit, telephonische Verständigung, schriftliche Verständigung, postlagernde Zuschriften.

7. Angabe des Gesamtzinses:

Um sich über die finanzielle Frage der Zinsleistung ein richtiges Bild machen zu können, soll nicht der Grundzins, sondern die Gesamtleistung angegeben werden, das ist Grundzins plus öffentliche Abgaben plus Betriebskosten. Das Reinigungsgeld ist in diesen Betrag nicht einzurechnen.

8. Sonstige Angaben:

Nur wenn sie mit der Wohnung in sinngemäßer Verbindung stehen, z. B. Siedlungshaus mit Obstgarten, 200 m², Zentralwaschküche, Bad im Haus, Nähe Westbahnhof, Nähe Schönbrunn usw. ...

Alle anderen Einschaltungswünsche, die nicht mit der Deklaration der Wohnung in Einklang stehen, wie insbesondere „Wertausgleich“, „Ablöse und Übersiedlungskosten werden ersetzt“, können nicht berücksichtigt werden. Auch die Ankündigung, daß Gas und elektrisches Licht installiert sei, wird nur bei Wohnungen, die sich in den Bundesländern befinden, Berechtigung haben, da in Wien kaum eine Wohnung ohne diese Voraussetzung tauschfähig sein wird.

In der zweiten Spalte soll die gewünschte Tauschwohnung aufscheinen. Hier soll die Wohnungsgröße, der gewünschte Bezirk und die Stockhöhe der angestrebten Tauschwohnung

angegeben werden. Im Gegensatz zur linken Rubrik, die präzise Angaben enthalten soll, wird die gewünschte Wohnung weniger detailliert anzuführen sein, es sollen jedoch die unbedingten Erfordernisse, um derentwillen ein Tausch angestrebt wird, hervorgehoben werden.

Erst durch die Ankündigung des Tauschwunsches besteht die Möglichkeit, daß ein Interessent dem Tauschangebot näherzutreten kann. Je mehr Angebote und Zuschriften auf Grund der Veröffentlichung einlangen, desto größer wird die Auswahl der in Frage kommenden Tauschwohnungen sein und desto vollkommener wird sich die Vorstellung der zu erwerbenden Tauschwohnung realisieren lassen. Gerade aber für eine Wohnungsvergrößerung ist die Einschaltung unerlässlich, da diese ja die Auswahl für jene Hauptmieter bedeutet, die eine Wohnungsverkleinerung vornehmen wollen.

Änderungen des Wortlautes einer Tauschanzeige innerhalb einer dreimaligen Einschaltung können aus drucktechnischen Gründen nicht vorgenommen werden.

Wie treten die Tauschpartner in Verbindung?

Findet der Tauschwillige im „Amtlichen Wohnungstauschanzeiger“ ein Tauschsuchen, das seinen Wünschen entspricht, dann soll er sich sofort mit dem Tauschwerber in Verbindung setzen, dessen Wohnung besichtigen sowie ihm Gelegenheit geben, auch seine eigene Wohnung in Augenschein zu nehmen. Eine genaue Prüfung der zum Tausch vorgesehenen Wohnung vermeidet nachträgliche Enttäuschungen.

Mitunter können nicht alle Wünsche in bezug auf Größe, Beschaffenheit u. a. der gewünschten Wohnung durch den Tausch von zwei Wohnungen erfüllt werden. Da ergibt sich aber die Möglichkeit, durch einen Ringtausch, bei dem mehrere Tauschwerber in Erscheinung treten, das Tauschvorhaben einer befriedigenden Lösung zuzuführen.

Für die Einschaltung, die in drei fortlaufend erscheinenden Nummern im „Amtlichen Wohnungstauschanzeiger“ erfolgt, und die Zusendung dieser drei Nummern ist eine Gebühr von 48.40 S zu erlegen. Dieser Betrag kann auch mittels eines Zahlscheines der Zentralsparkasse der Gemeinde Wien mit Kontonummer 9 620 263 überwiesen werden. In der Rubrik „Empfänger“ ist einzusetzen: Stadt Wien — Pressedienst, Rathaus. In der Rubrik „Verwendungszweck“ ist einzusetzen: Magistratsabteilung 50, Amtlicher Wohnungstausch-Anzeiger.

Wo kann der Wohnungstauschanzeiger bezogen werden?

Der „Amtliche Wohnungstauschanzeiger“ ist im Wohnungstauschreferat der MA 50, 1., Rathausstraße 2, Hochparterre, Tür 61, in den Bezirksstellen des Wohnungsamtes und in den Trafiken zum Preis von 1,50 S erhältlich. Um den Tauschwerbern die Beschaffung des „Amtlichen Wohnungstauschanzeigers“ zu erleichtern und

gleichzeitig den Interessenten die regelmäßige Zustellung zu gewährleisten, ist der Bezug auch im Abonnement möglich. Nach Erlag oder Überweisung von 4,50 plus 3,90 S Postgebühr = 8,40 S mittels eines Zahlscheines der Zentralsparkasse der Gemeinde Wien mit Kontonummer 9 620 263 werden die jeweils laufende Nummer und die zwei folgenden Nummern des „Amtlichen Wohnungstauschanzeigers“ durch Postzustellung den Abonnenten übermittelt. Hiedurch wird insbesondere den Tauschinteressenten außerhalb Wiens die rechtzeitige Zustellung gewährleistet.

Wo kann die Einschaltung in den „Amtlichen Wohnungstauschanzeiger“ vorgenommen werden?

Die Einschaltung in den „Amtlichen Wohnungstauschanzeiger“ kann Montag bis Freitag von 8 bis 13 Uhr im Wohnungstauschreferat, MA 50, 1., Rathausstraße 2, Hochparterre, Tür 61, oder telefonisch unter Tel. 42 8 00/3324, veranlaßt werden. Diese Dienststelle gibt auch über alle Fragen, die mit dem Wohnungstausch zusammenhängen, Auskünfte. Überdies werden Tauschanzeigen auch in den Außenstellen des Wohnungsamtes in den Bezirken (Dienstag und Freitag von 7.30 bis 13 Uhr) und in der Anzeigenannahme, 8., Lange Gasse 32 (Montag bis Freitag von 8 bis 16 Uhr), entgegengenommen.

Wer kann eine Wiederaufbauwohnung mieten?

Wohnungen, die unter Zuhilfenahme von Mitteln des Wohnhaus-Wiederaufbaufonds im wesentlich gleichen Umfang wie vor der Kriegseinwirkung wiederhergestellt wurden, können nur von demjenigen gemietet werden, der im Zeitpunkt der Kriegseinwirkung deren Hauptmieter war. Ist er seither verstorben, so geht das Anrecht auf die Miete (sogenanntes Optionsrecht) auf die nach dem Mietengesetz eintrittsberechtigten Personen über; hiezu zählen sein überlebender Ehegatte, seine Verwandten in gerader Linie einschließlich der Wahlkinder oder seine Geschwister, vorausgesetzt jedoch, daß diese Personen schon zum Zeitpunkt der Kriegseinwirkung mit ihm im gemeinsamen Haushalt in der Wohnung gewohnt haben. Wurde jedoch die Wohnung nicht im wesentlich gleichen Umfang wiederhergestellt oder durch Aufstockung des Hauses neu geschaffen, so wird nur derjenige Mieter der Wohnung, dem sie von der Gemeinde (in Wien MA 50) rechtskräftig zugewiesen wurde. Hiefür kommt in erster Linie nur in Betracht, wer seine Wohnung durch Kriegseinwirkung verloren hat, es sei denn, daß er bereits Mieter (Inhaber) einer Wohnung oder Inhaber eines Eigenheimes oder einer Eigentumswohnung ist, die unter Berücksichtigung der allgemeinen Wohnverhältnisse des Familienstandes, der beruflichen und sonstigen besonderen persönlichen Verhältnisse seiner Person und der zu seinem Hausstand gehörigen Personen entspricht. Wenn aber kein sogenannter Ausgebombter die Wohnung annimmt, hat die Gemeinde dem Hauseigentümer unverzüglich nach Ablauf der Zu-

weisungsfrist nachweislich mitzuteilen, daß sie die Wohnung nicht zuweisen kann. Der Hauseigentümer hat hierauf das Recht, die Wohnung einem nach den Bestimmungen des § 1 Abs. 1 lit. a, b und c bzw. § 1 Abs. 2 lit. a und b des Neuvermietungsgesetzes, BGBl. Nr. 225/1956, vorgemerkten Wohnungssuchenden (also einem wegen Obdachlosigkeit oder wegen drohender Obdachlosigkeit, wegen Überbelages, wegen Gesundheitsschädlichkeit vorgemerkten, oder bei Ehepaaren nach mindestens einjähriger Dauer der Ehe, wenn die Ehepartner keinen gemeinsamen Haushalt führen können), binnen drei Wochen nach Erhalt der Mitteilung zu vermieten. Kann auch der Hauseigentümer die Wohnung innerhalb dieser Frist nicht vermieten, kann die Gemeinde sie einem vorgemerkten Wohnungssuchenden binnen längstens drei weiteren Wochen nach Erstattung eines sogenannten Fünfervorschlages (§ 6 Abs. 4 und 5 NVG.) zuweisen. Wenn auch dies nicht möglich ist, kann der Hauseigentümer nach Ablauf dieser Frist über die Wohnung frei verfügen (§ 8 NVG.).

Unrechtmäßige Bezieher einer mit Fondsmitteln wiederaufgebauten Wohnung müssen, abgesehen von dem verlorengegangenen Geldaufwand für gegebenenfalls durchgeführte Investitionen, nicht nur mit der zwangsweisen Räumung ohne Beistellung eines Ersatzquartieres, sondern auch, neben dem Hauseigentümer, mit einer empfindlichen Bestrafung rechnen.

Wissenswertes für Mieter von Gemeindewohnungen

Mietvertrag

Die Städtische Wohnhäuserverwaltung (MA 52) schließt mit den Personen, die vom Wohnungsamt (MA 50) eine Zuweisung für eine städtische Wohnung erhalten haben, einen Mietvertrag ab. Als Bestandteil dieses Vertrages gilt auch die

Hausordnung

Sie ist in jedem städtischen Wohnhaus angeschlagen. Die Nichtbeachtung der Hausordnung kann ebenso wie die Verletzung des Mietvertrages zur Auflösung des Mietverhältnisses führen.

Pflege der neuerrichteten Wohnung

Die bei Neubauten unvermeidliche Mauerfeuchtigkeit soll durch Heizen (Ausheizen der Wohnung) und gründliches Lüften beseitigt werden, weil sonst die im Raum befindlichen Holzfußböden und Möbel das Wasser aufnehmen und Schaden erleiden.

Pflege der Holzböden

Die Stadt Wien läßt in allen Wohnungen derzeit entweder Tafelparkett oder Hartholzbrettelböden legen. Diese Böden dürfen in den ersten beiden Jahren nur mit Wachs behandelt werden. Das Versiegeln der Böden darf erst nach deren vollkommenem Austrocknen, das ist nach ungefähr zwei Jahren der Fall, vorgenommen werden.

Raumheizung (Ofenheizung)

Durch unsachgemäßes Bedienen der Öfen kann das Kaminmauerwerk Schäden (Versottung) erleiden. Um dies zu vermeiden, soll sich der Mieter rechtzeitig an den zuständigen Rauchfänger um Rat wenden und dessen Anweisung hinsichtlich der Art des zu verwendenden Brennstoffes und der Bedienung des Ofens genau befolgen.

Zentralheizung

Viele der neuerrichteten städtischen Wohnungen haben Zentralheizung. Die Heizungskosten werden entweder mit der monatlichen Miete in Form einer Vorauszahlung oder direkt durch die MA 32 zur Vorschreibung gebracht. Einmal jährlich wird der Wärmeverbrauch auf Grund der auf den Heizkörper montierten Meßgeräte festgestellt. Auf Grund dieser abgelesenen Werte werden die tatsächlichen Heizungskosten ermittelt. Manche Mieter sind dann unangenehm überrascht, wenn sie zur Leistung von hohen Nachzahlungen aufgefordert werden. Diese Mieter haben übersehen, daß auch bei der Bedienung der Radiatoren gewisse Grundregeln des ökonomischen Heizens beachtet werden sollen:

1. Die Radiatoren sollen gedrosselt werden, wenn die gewünschte Raumtemperatur erreicht ist;
2. kurzzeitiges Volllüften vermeidet ein Auskühlen der Wände und kostet weniger Wärme.

Maschinelle Waschkücheneinrichtungen

Die Stadt Wien stattet die Waschküchen nur mehr mit vollautomatischen Waschmaschinen aus. Diese Waschmaschinen erledigen das eingestellte Waschprogramm ohne zusätzliche Steuerung. Allerdings ist jede komplizierte mechanische Einrichtung gegen Bedienungsfehler anfällig. Daher sollen nur Personen, die mit der Bedienung der Maschinen vollkommen vertraut sind, diese Einrichtungen benutzen. Die Städtische Wohnhäuserverwaltung sorgt durch die Abhaltung von Waschkursen dafür, daß die Mieter mit der Bedienung der Maschinen vertraut werden.

Spielplätze

Auf den Spielplätzen der städtischen Wohnhausanlagen sind Turn- und Spielgeräte aufgestellt. Obwohl diese Geräte so konstruiert sind, daß bei widmungsgemäßem Gebrauch eine Gefährdung der Kinder nicht eintreten kann, obliegt es den Eltern zu entscheiden, ob ihre Kinder die notwendige Gewandtheit haben, um diese Geräte gefahrlos benutzen zu können.

Die Benützung der Spielgeräte erfolgt auf Gefahr und Verantwortung der Eltern.

Autoabstellplätze

Auf Grund des Wiener Garagengesetzes wird bei jeder Wohnhausanlage die vorgesehene Zahl von Autoabstellplätzen geschaffen. Die Städtische Wohnhäuserverwaltung ist nunmehr dazu übergegangen, diese Abstellplätze in einzelne Stellplätze zu unterteilen und die Stellplätze an die Mieter der betreffenden Wohnhausanlage zu vermieten.

Veränderung in der Wohnung

Der Mieter muß die Zustimmung der Hausverwaltung einholen, wenn er bauliche Veränderungen in der Wohnung vornehmen will. Sind die geplanten Abänderungen so umfangreich, daß die Raumeinteilung abgeändert, Wände durchbrochen oder beseitigt werden sollen, so ist außer der Zustimmung des Hauseigentümers auch noch die Genehmigung der Baupolizei erforderlich. Sollte die Baupolizei nicht zustimmen, darf trotz des Einverständnisses der Hausverwaltung die bauliche Veränderung nicht durchgeführt werden.

Kündigung des Mietverhältnisses

Seitens der Wohnhäuserverwaltung wird ein Mieter nur aus wichtigen, im Mietengesetz angeführten Gründen gerichtlich aufgekündigt werden. Solche wichtige Kündigungsgründe sind zum Beispiel: Die Nichtbezahlung des Mietzinses, das grob ungehörige Verhalten des Mieters oder seiner Angehörigen gegen die übrigen Bewohner des Hauses, der erheblich nachteilige Gebrauch der Bestandssache (gemeint ist damit die grobe Vernachlässigung der Wohnung).

Der Mieter kann sein Mietverhältnis jedoch ohne Angabe von Gründen jederzeit aufkündigen. In beiden Fällen ist die vereinbarte Kündigungsfrist einzuhalten.

Beschwerden

Beschwerden können beim zuständigen Hausinspektor mündlich oder schriftlich vorgebracht werden. Die Beschwerdeführer müssen sich jedoch darüber im Klaren sein, daß gewissen Beschwerden auf jeden Fall der Erfolg versagt zum Beispiel nur schwer möglich, Beschwerden, die sich gegen den zumutbaren Lärm der im Hof oder auf der Straße spielenden Kinder oder gegen Straßenlärm überhaupt richten, zu entsprechen. In Extremfällen wird die Hausverwaltung selbstverständlich eingreifen.

An die Städtische Wohnhäuserverwaltung Beschwerden heranzutragen, deren Erledigung in die Kompetenz der Bundespolizeibehörden fällt, ist zwecklos. Dazu gehören zum Beispiel alle die im Einführungsgesetz zum Verwaltungsverfahrensgesetz aufgezählten Tatbestände (Störung der Ordnung, Erregung ungebührlichen Lärms) sowie alle mit dem Betrieb von Kraftfahrzeugen zusammenhängenden Angelegenheiten.

Zentrale Schlichtungsstelle bei der MA 50

Die Zentrale Schlichtungsstelle, 1., Rathausstraße 2, Hochparterre, Parteienverkehr Dienstag und Freitag von 8 bis 12 Uhr, Tel. 42 8 00/3334, 3322, 3345, ist zuständig für die:

- I. Festsetzung oder Feststellung der Eigentumsanteile zur Begründung von Wohnungseigentum in Form von Mietwerten für 1914 (also in Kronen) nach § 2 im Zusammenhang mit § 5 Abs. 2 lit. b des Wohnungseigentumsgesetzes. Für die Erledigung solcher Ansuchen sind folgende Unterlagen erforderlich:

Rechtliche Unterlagen:

Ein Ansuchen um die Festsetzung von Jahresmietwerten für 1914 für alle Objekte auf der Liegenschaft mit Angabe von Einlagezahl und Anschrift (Straße, Hausnummer) mit dem Hinweis, daß Wohnungseigentum begründet werden soll. Auch die Anschrift des Einschreiters ist anzuführen.

Es ist besonders darauf hinzuweisen, wenn es sich um einen Neubau auf unverbautem Grund handelt¹⁾.

Beizulegen sind: Ein Grundbuchsauszug, der nicht älter als drei Monate ist, und die Vollmachten sämtlicher Liegenschaftseigentümer ferner eine Liste der Wohnungseigentumsgeber, also der zukünftigen Wohnungseigentümer die schon Vorverträge besitzen, und allfälliger Mieter und, wenn möglich, deren Vollmachten. Das Ansuchen und die Beilagen sind gemäß § 36 Abs. 5 Mietengesetz gebührenfrei (Vollmachten nur dann, wenn es sich um Spezialvollmachten für das Verfahren vor der Schlichtungsstelle handelt).

Technische Unterlagen:

1. Bescheinigung der Baupolizei MA 36 oder MA 37 nach § 5 Abs. 2 lit. a Wohnungseigentumsgesetz über die Anzahl der selbständigen Objekte.
2. Baubehördlich genehmigte Konsenspläne oder beglaubigte Kopien derselben mit Eintragung der Türnummern und der Abgrenzungen der Mietobjekte. Unter diesen Plänen soll sich auch ein Schnitt befinden, der die Höhenlage der Geschosse angibt.
3. Eine detaillierte Flächenberechnung der Flächenmaße der neu zu schaffenden Mietgegenstände des Wiederaufbauprojektes unter Angabe der Länge und Breite jedes einzelnen Raumes ohne Tür- und Fensternischen, beginnend mit den Haupträumen Zimmer, Kabinett, Küche, Vorraum, Bad, Abort usw., in zweifacher Ausfertigung. Einzutragen sind die Mauerlichtmaße. Allenfalls kann die Drucksorte Nr. 1070, Verlag Sandner, 1., Franziskanerplatz 5, verwendet werden.

¹⁾ Wenn es sich um einen Neubau auf unverbautem Grund handelt, entfallen die Unterlagen der Absätze 5, 6 und 7.

4. Eine kurze Baubeschreibung der Mietobjekte des Neubaus, insbesondere mit Hinweis auf die Ausstattung des Hauses und der Wohnungen (Sammelheizung, Aufzüge), in zweifacher Ausfertigung.
5. Steuererklärungen (Wohnbausteuererklärung, Zinsertragsbekenntnis 1914, Mietaufwandsteuererklärung, Mietzinssteuererklärung, Zinsgroschensteuererklärung 1929, Hausliste 1939 des Altbestandes). Gleichschriften der Wohnbausteuererklärungen 1923 liegen in vielen Fällen in den magistratischen Bezirksämtern (Schlichtungsstellen) auf.

Die Zinsgroschensteuererklärungen 1929 und die Hauslisten 1939 sind in den zuständigen Finanzämtern vorhanden und es können dort mit Zustimmung der Grundeigentümer beglaubigte Abschriften begehrt werden.

6. Altbestandspläne mit eingetragenen Türnummern und Abgrenzungen der Mietobjekte in Übereinstimmung mit der Türnummernbezeichnung der vorgelegten Steuererklärung²⁾.
7. Eine Flächenberechnung der Flächenmaße der Mietobjekte des Altbestandes unter Angabe der Türnummernbezeichnung in Übereinstimmung mit der Türnummernbezeichnung zu 5 und 6 des Altbestandes, in zweifacher Ausfertigung.
8. Zur Begründung von Wohnungseigentum im Sinne des § 1 Abs. 2 des Wohnungseigentumsgesetzes an Keller- und Bodenräumen, Hausgärten, Garagen, Einstellplätzen im Hof u. a. m., zusammen mit dem Wohnungseigentum an selbständigen Objekten im Sinne des § 1 Abs. 1 Wohnungseigentumsgesetz (also mit einer Wohnung oder einem Geschäftsobjekt usw.), ist ein Bau- bzw. Lageplan (letzterer in zweifacher Ausfertigung) mit einer Flächenberechnung in zweifacher Ausfertigung und allenfalls mit den erforderlichen Baubewilligungen (z. B. bei Einstellplätzen im Hof, gewissen Verwendungszwecken des Dachbodens usw.) beizubringen³⁾.

²⁾ Von der Vorlage der Unterlagen 6 und 7 kann auch in jenen Fällen abgesehen werden, in denen nach der Sachlage im Altbestand keine vergleichbaren Mietobjekte vorhanden waren, z. B. wenn der Altbestand in Eigenbenützung gestanden ist oder ein Gebäude ist, das keine Jahreszinse 1914 aufweist, weil es erst nach 1917 erbaut wurde, oder aus sonstigen Gründen.

³⁾ Wenn Wohnungseigentum am Zubehör (§ 1 Abs. 2 Wohnungseigentumsgesetz) nicht begründet werden soll, entfallen die Unterlagen nach Abs. 8.

II. Erledigung von Anträgen nach § 2 des sogenannten Zinsstoppgesetzes (Bundesgesetz vom 29. Juni 1954, BGBl. Nr. 132/1954) auf Mietzinserhöhung im Sinne des § 7 des Mietengesetzes wegen Durchführung von unbedingt notwendigen Erhaltungsarbeiten für Mietobjekte, welche gemäß § 1 Abs. 2 des Mietengesetzes von dessen Bestimmungen ausgenommen sind, aber den bis 30. Juni 1954 in Geltung gestandenen preisrechtlichen Vorschriften unterliegen.

Die Zentrale Schlichtungsstelle ist auch für Mietzinserhöhungen in Häusern zuständig, in welchen sich sowohl Mietobjekte befinden, deren Mietzinsbildung dem Zinsstoppgesetz unterliegt, als auch Mietobjekte, deren Mietzinsbildung den Bestimmungen des Mietengesetzes unterliegt (Mischobjekte).

Diesen Anträgen sind bei Ansuchen um Grundsatzzentscheidung nach § 28 Abs. 2 des Mietengesetzes folgende Unterlagen beizulegen (§ 27 Abs. 2 des Mietengesetzes):



Reinigungsbetrieb und Schädlingsbekämpfung

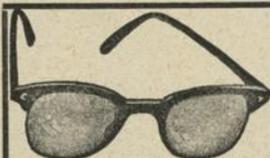
1010 WIEN I, BALLGASSE 4

Telefon 52 78 05, 52 78 06

Alle Reinigungs- u. Instandhaltungsarbeiten, Ungeziefer-
vertilgung, Rattenbekämpfung, Fliegenbekämpfung,
Trockenputzen, Parkettboden, Schleifen u. Versiegeln



Beistellung von weiblichem oder männlichem Reinigungs- und Bedienungspersonal mit allen
Materialien und Requisiten



OPTIKER *Schleiffelder*

Gegründet 1881

Zentrale: 1014 WIEN I, GRABEN 22, TEL. 63 13 77
Filialen: Wien V, Reinprechtsdorfer Str. 2, Tel. 57 58 225
Wien VIII, Josefstädter Str. 33, Tel. 42 94 893
Wien X, Laxenburger Str. 101, Tel. 64 74 035
Wien XV, Mariahilfer Str. 173, Tel. 83 17 044
Wien XVIII, Währinger Straße 87, Tel. 42 69 062
Mödling, Elisabethstraße 13, Telefon 28 4 05
Wiener Neustadt, Neunkirchner Str. 17, Tel. 31 95
St. Pölten, Kremser Gasse 24, Tel. 37 3 04
Krems a. d. D., Obere Landstraße 6, Tel. 21 54
Melk a. d. D., Linzer Straße 2, Telefon 26 45
Krankenkassen-Lieferant

Holzgroßhandlung Dr. Karl Huschek

1160 WIEN XVI, PANIKENGASSE 19—23

Telefon 92 36 66

Tischler- u. Bauholz, Schiffböden
Holzfaser-Hart- u. Dämmplatten
Span- und Kunststoffplatten

Storbertus

BUCH- UND KUNSTDRUCKEREI

vorm. Roller & Comp. Gesellschaft m. b. H.

1030 WIEN III, KOLLERGASSE 7

TELEFON 72 24 66

Mehrfarben-, Akzidenz- und
Werkdruck

Flachdruckrotation

Setzmaschinenbetrieb

Buchbinderei

Bauunternehmung Beer & Ems

Ges. für Hoch-, Tief- und
Stahlbetonbau m. b. H.

Hauptbüro: 1050 Wien V, Zentagasse 47

Telefon 57 13 66

Bambusrohre für verschiedene
Zwecke
Spanisch-Rohr für Kanalsäuberung
Rohr und Bast für Handarbeiten

G. DIEROFF Nachfolger

Rohproduktenimport

Kontrahent der Gemeinde Wien

1073 Wien VII, Westbahnstr. 46
Postfach 46, Tel. 93 75 58 Gegründet 1880

- a) Kostenvoranschläge in dreifacher Ausfertigung, von denen sowohl der Hauseigentümer als auch die Mieter je eine im Sinne der Streichungen und Anmerkungen durch die technische Fachabteilung (MA 25) geänderte Ausfertigung der Kostenvoranschläge vor der Verhandlung erhalten und sich bis zur Verhandlung mit den Professionisten besprechen können und dann in der Lage sind, bei der mündlichen Verhandlung die entsprechende Stellungnahme (bei den Mietern allenfalls verbindliche Gegenkostenvoranschläge) abzugeben;
- b) eine Aufstellung über die Jahresmietzinse für 1914 (bei Bauten, bei denen die behördliche Baubewilligung vor dem 28. Jänner 1917 erteilt wurde), ansonsten eine Liste über die am 1. Juni 1954 bezahlten sogenannten Stoppzinse der einzelnen Mietgegenstände unter Angabe ihrer topographischen Bezeichnung (Türnummer) und des Vor- und Zunamens der Mieter;
- c) ein Nachweis (mit zweifacher Aufstellung) darüber, daß die Auslagen für das Haus auch unter Heranziehung der in den letzten fünf Jahren nicht zu den im § 6 Abs. 1 des Mietengesetzes genannten Zwecken verwendeten Teile der Hauptmietzinse nicht gedeckt sind (die sogenannte Mietzinsabrechnung der letzten fünf Jahre, fünf Jahre zurückgerechnet von dem Tag der Einreichung um die erste Grundsatzentscheidung bei der Schlichtungsstelle).
- d) eine Berechnung der Beträge, auf welche die Hauptmietzinse unter Berücksichtigung der Deckung der Kosten der Erhaltungs-

arbeit zuzüglich einer angemessenen Verzinsung des aufgewendeten eigenen oder fremden Kapitals innerhalb eines Zeitraumes von längstens zehn Jahren zu erhöhen sind.

Bei Ansuchen um Endentscheidung nach § 28 Abs. 3 Mietengesetz sind folgende Unterlagen beizulegen:

- a) Durchschläge (nicht quittierte Originalrechnungen) der Rechnungen in einfacher Ausfertigung;
- b) die gleichen Unterlagen wie bei den Anträgen auf Grundsatzentscheidung unter lit. b);
- c) wenn in der Grundsatzentscheidung die Mietzinsabrechnung für fünf Jahre, zurückgerechnet vom Tag der ersten Einreichung bei der Schlichtungsstelle, durchgeführt wurde, ist die Mietzinsabrechnung bis zum Tag der tatsächlichen Erhöhung der Mietzinse zu ergänzen; wenn die Mietzinsabrechnung anlässlich der Grundsatzentscheidung unterblieb (sei es, weil das Ausmaß der Reparaturen jedenfalls eine Mietzinsabrechnung auch ohne Mietzinsabrechnung rechtfertigte, sei es aber auch, weil die Mietzinsabrechnung der Endentscheidung vorbehalten wurde) oder wenn die Mietzinsabrechnung seinerzeit nur vorbehaltlich der Überprüfung bei der Endentscheidung anerkannt wurde, ist sie für den gesamten Zeitraum (fünf Jahre vom Tag der Einreichung der Grundsatzentscheidung bei der Schlichtungsstelle bis zum Tag der tatsächlichen Mietzinsabrechnung) vorzulegen;
- d) eine Berechnung wie unter lit. d) bei den Ansuchen um Grundsatzentscheidung.

Sonstiges

Wiener Stadtbibliothek

(MA 9)

Manchem Wiener wird noch nicht bekannt sein, daß die Stadt Wien in der Stadtbibliothek eine eigene, allgemein zugängliche wissenschaftliche Bibliothek — als solche die drittgrößte Wiens und viertgrößte Österreichs — besitzt. Sie bestand im Jahr 1966 seit 110 Jahren und wird nach ihrem Standort von den Lesern auch vielfach „Rathausbibliothek“ genannt. Ursprünglich als Handbibliothek der Gemeindeverwaltung für deren juristische und kommunalpolitische Bedürfnisse angelegt, erweiterte sie sich im Laufe der Jahrzehnte zu einer großen, für jedermann frei benützbaren Studienbibliothek, deren Bestände derzeit 313.800 Bände, 179.340 Handschriften, 12.540 Musikhandschriften und 55.950 Notendrucke umfassen. Ihre Aufgabe ist es, alle jene Werke zu sammeln, die in alter und neuer Zeit über das Kulturleben, die Geschichte, Heimatkunde und Topographie unserer Stadt berichten, ebenso alle auch nur einigermaßen bedeutenden Bücher,

die von Wienern oder namhaften österreichischen Dichtern, Schriftstellern und Fachgelehrten auf schöngeistigem, geistes- und rechtswissenschaftlichem Gebiet verfaßt werden und wurden. Von den Werken ausländischer Autoren sind in ihr nur die wichtigsten, für das geistige Leben Wiens wesentlichen oder für eine öffentliche Studienbibliothek mit der zentralen Aufgabe „Wien“ notwendigen vertreten. Durch Vermächtnis wurden zusätzlich große Sammlungen philosophischer, pädagogischer und biographischer Literatur erworben. Hingegen findet man in der Stadtbibliothek nur wenige naturwissenschaftliche und technische Werke, da diese nicht ihrem Sammelbereich angehören und für sie als Institut nur von kulturgeschichtlichem Interesse sind. Wohl aber bewahrt sie alle Wiener Tageszeitungen, Wochenblätter und literarischen oder geistes- und rechtswissenschaftlichen Zeitschriften auf; in ihrer Dokumentationsstelle, dem Zeitungs- und Zeitschriftenindex — dem einzigen auf diesem Gebiet —, in der Stadtchronik und im Gedenktagekataster hält sie alle bedeutsamen Ereignisse, Persönlichkeiten sowie die wichtigsten Pressestimmen, die über beide berichten fest. Dazu

kommen noch große Sammlungen von Zeitungsausschnitten, insbesondere aus dem 19. Jahrhundert.

Neu ist die Einrichtung eines Tonbandarchivs (derzeit etwa 100 Tonbänder und 550 Schallplatten), das die Stimmen, festgelegt in Ansprachen oder Werken ihrer Dichtung, von bedeutenden Wiener Persönlichkeiten sammelt, um auch diese für die Zukunft festzuhalten. Die Handschriftensammlung und die Musiksammlung der Stadtbibliothek verwahren die Nachlässe und die Erwerbungen von Handschriften der großen österreichischen Dichter und Komponisten. Die Originalmanuskripte von Haydn, Beethoven, Schubert und Strauß, die umfangreiche Sammlung von Grillparzers Dramentwürfen und Reinschriften von Taimunds und Nestroys Dichtungen, sind von unschätzbarem Wert; ebenso das nun fast zur Gänze aufgearbeitete „Karl Kraus-Archiv“. Sie sind nicht nur Gegenstand der Verehrung für Besucher aus aller Welt, sondern vor allem auch die ursprüngliche Quelle für die musikalische und literarische Forschung. Mit der Erwerbung einer Anzahl von Mikrofilmen samt Lesegerät wurde die Grundlage für eine neue Sammlungssparte in der Wiener Stadtbibliothek gelegt. Durch den Bau und die Einrichtung eines Mikrofilmlabors haben seit kurzer Zeit die Benützer auch die Möglichkeit, Mikrofilme von Zeitungsartikeln, Buchabschnitte oder sogar ganze Bücher und schließlich Illustrationen anfertigen zu lassen. Damit kann sowohl ein mühseliges Exzerpieren wie für auswärtige Besucher eine Fahrt in die Wiener Stadtbibliothek erspart werden.

Der Lesesaal der Wiener Stadtbibliothek befindet sich im Rathaus, 4. Stiege, 1. Stock, Tür 333. Er präsentiert sich nach gründlichem Umbau in neuer moderner Form. Einzeltische für jeden Leser bieten 32 Personen Platz, ein schallschluckender Bodenbelag und neue Beleuchtung sorgen für ein richtiges Studienklima. Dem Lesesaal gegenüber liegt der neuadaptierte Ausstellungsgang, in welchem die Wiener Stadtbibliothek in ihren Kleinausstellungen (von 1950 bis 1969 gab es deren 147) in eigens dafür konstruierten Ausstellungsvitrinen jeweils einen Teil ihrer Sammlungen über ein bestimmtes Thema oder eine bestimmte Persönlichkeit für alle interessierten Kreise zur Schau stellt. Dank ihrer modernen Magazine und entsprechender Behelfe (elektrischer Bücheraufzug) ist die Bibliothek seit 1953 in der Lage, jedes gewünschte Buch — soweit in ihren Beständen vorhanden — binnen zirka zehn Minuten für den Lesesaal bereitzustellen; Musikalien und Handschriften sind sofort zugänglich. Einzige Bedingung für dessen Benützung durch den Leser ist hiebei die — übrigens kostenlose — Lösung einer Lesekarte auf Grund einer Lichtbildlegitimation mit gültiger Adressenangabe. Zur Beratung der Leser bei der Buchauswahl macht im Katalogzimmer während der Benützungzeiten von Montag bis Freitag von 9 bis 18.30 Uhr ständig ein Fachbeamter Dienst, unterstützt von Katalogen, die nach den verschiedensten Seiten Auskunft geben, darunter ein neu angelegter Schlagwortkatalog. Sofort erhältlich sind die Bücher des im Lesesaal aufgestellten „Handapparates“, der etwa 6000

Bände umfaßt und wichtige Nachschlagebücher wie zusammenfassende Werke enthält. Wer sich also rasch über einen Gegenstand informieren will, sei es für Beruf, Studium oder Freizeitbeschäftigung, kann dies durch einen kurzen Besuch in der Wiener Stadtbibliothek tun. Entlehnungsberechtigt sind — da die Wiener Stadtbibliothek im Gegensatz zu den Städtischen Büchereien als Volksbüchereien eine wissenschaftliche Bibliothek mit einem bestimmten Sammelzweck darstellt — allerdings nur öffentliche Angestellte und diese nur, soweit es sich um Bücher handelt, die in einer normalen Leihbibliothek nicht zu bekommen sind. Für wissenschaftliche, Studien- oder literarische Zwecke kann die Direktion jedoch Entlehnbewilligungen in Sonderfällen erteilen.

Seit 1960 steht den Lesern auch die auf Initiative des ehemaligen Bürgermeisters Franz Jonas gesammelte „Europa-Bibliothek“ zur Verfügung. Sie umfaßt gegenwärtig 1.000 Werke, alle Fragen der europäischen Einigung betreffend, vor allem politischer, wirtschaftlicher, statistischer und geisteswissenschaftlicher Art. Im Schlagwortkatalog der Wiener Stadtbibliothek ist sie durch eine eigene Schlagwortgruppe ausgeworfen und auf diese Weise leicht zu benutzen. Ebenso wird im Europakatalog durch Schlagwörter auf die mit den Europafragen zusammenhängenden Werke verwiesen, die nicht in der „Europa-Bibliothek“ unmittelbar zu finden sind.

Die Wiener Stadtbibliothek bietet insbesondere den Studenten der rechts- und geisteswissenschaftlichen Fächer, den Juristen, den Lehrern an Pflicht- und Mittelschulen, den Heimatforschern, Musikwissenschaftlern und Journalisten reiches Studienmaterial, gibt darüber hinaus aber allen an der Dichtung, Geschichte und dem geistigen und kulturellen Leben ihrer Heimatstadt interessierten Wienern Gelegenheit, ihr Wissen zu erweitern.

Museen der Stadt Wien

(MA 10)

Was gehört zu den Museen der Stadt Wien und was sieht man dort?

Das Historische Museum der Stadt Wien, das sich seit 1959 im neuerbauten Haus am Karlsplatz befindet, zählt zu den bedeutendsten Stadtmuseen der Welt. Die nach modernen Grundsätzen aufgestellte Schausammlung bietet einen Überblick über den Werdegang Wiens, von der frühesten Besiedlung des heimischen Bodens in vorgeschichtlicher Zeit über das römische Vindobona und die aufstrebende mittelalterliche Stadt bis zur Entstehung der heutigen Großstadt. In enger Verflechtung mit der geschichtlichen Dokumentation wird die Kunst und Kultur Wiens in einer Vielfalt verschiedenartiger Objekte dargestellt und die berühmte wienersche Note, das Bleibende im Vergänglichen, anschaulich gemacht. Zu den größten Schätzen des Museums gehören die steinernen Bildwerke und Glasgemälde aus St. Stephan und die Bestände aus dem Städtischen Zeughaus; eine Sehenswürdigkeit besonderer Art ist die mitten im Museum völlig unverändert wiedererstandene Wohnung Franz Grillparzers.

Jeder Wiener kennt das Historische Museum, zumindest von außen, aber wahrscheinlich kennt so mancher nicht die Musiker-Gedenkstätten der Stadt Wien. Unter diesem Sammelbegriff verbergen sich weltberühmte Sehenswürdigkeiten: die Mozart-Erinnerungsräume im sogenannten Figaro-Haus, 1., Domgasse 5, das Haydn-Museum in Haydns Wohnhaus, 6., Haydngasse 19, die Beethoven-Erinnerungsräume im Pasqualati-Haus, 1., Mülkerbastei 8, das Schubert-Museum in Schuberts Geburtshaus, 9., Nußdorfer Straße 54, dessen Generalinstandsetzung den alten Bauzustand wiederherstellte, und schließlich das ergreifend schlichte Sterbezimmer Franz Schuberts im Haus 4., Kettenbrückengasse 6. Die kleinen Museen, die in diesen denkwürdigen Räumen eingerichtet wurden, sind eigentlich Dependancen des Hauptmuseums, ihr Eigendasein entspricht der hohen Bedeutung der Musik innerhalb der Kulturgeschichte Wiens.

Ähnlich verhält es sich mit den Gedenkstätten in der Villa Wertheimstein, am Rand des schönen Wertheimsteinparks, 19., Döblinger Hauptstraße 96, wengleich die Bedeutung dieser Gedächtnisstätte mehr lokaler Art ist. Der im ursprünglichen Zustand erhaltene Salon der Villa, ein typisches Interieur aus der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts, war zu seiner Zeit ein Treffpunkt berühmter Gelehrter und Künstler. Daneben sind für die Dichter Eduard von Bauernfeld und Ferdinand von Saar, die zu den ständigen Gästen der Villa gehörten, Gedenkzimmer eingerichtet.

Auch die museal ausgestatteten Ausgrabungsstätten „Römische Ruinen unter dem Hohen Markt“ und „Römische Baureste“ (in der Feuerwehrzentrale Am Hof) sind Dependancen des Museums. Hingegen führen ein etwas selbständigeres Dasein das Uhrenmuseum, 1., Schulhof 2, und das Pratermuseum, das sich im neuen Planetariumsgebäude am Eingang zum Volksprater befindet. Es handelt sich um Spezialsammlungen, die aber auch für ein breiteres Publikum von besonderem Interesse sind. Beide Museen sind aus Privatsammlungen hervorgegangen. Das Uhrenmuseum, eine der bedeutendsten Sammlungen dieser Art, gibt in der neuen, im vergangenen Jahr vollendeten systematischen Aufstellung einen Überblick über die geschichtliche Entwicklung der Uhr. Weniger methodisch geht es im Pratermuseum zu, wo in einer Fülle von buntestem Allerlei verklungene Praterstage wieder lebendig werden; ein Besuch dieser reizenden Sammlung ist ebenso vergnüglich wie lokalgeschichtlich aufschlußreich.

Schließlich sind noch die Modesammlungen des Historischen Museums der Stadt Wien, Schloß Hetzendorf, 12., Hetzendorfer Straße 79, zu nennen. Dort befindet sich eine reichhaltige Sammlung von Bekleidungsstücken aus verflorenen Zeiten und eine ansehnliche Fachbibliothek, die öffentlich zugänglich ist. Eine dauernde Ausstellung kann dort aus Platzmangel leider nicht veranstaltet werden.

Alle Museen, mit Ausnahme der Villa Wertheimstein, sind ganzjährig geöffnet. Die unterschiedlichen Besuchszeiten siehe Magistrat, MA 10. Die

Villa Wertheimstein, die derzeit vom Verein Döblinger Heimatmuseum betreut wird, ist während der Wintermonate geschlossen, ansonsten an Sonntagen von 9 bis 12 Uhr zugänglich. Die Eintrittspreise liegen im allgemeinen zwischen 3 S und 5 S, doch gibt es in allen Museen zahlreiche Preisbegünstigungen. Freien Eintritt haben Kinder bis 14 Jahre, Jungmänner des Bundesheeres, Lehrer, Schüler und Studenten, um nur die wichtigsten Personenkreise zu nennen. Eine ganz allgemeine Begünstigung besteht darin, daß in allen Museen, mit Ausnahme des Pratermuseums, an Samstagen, Sonn- und Feiertagen in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 31. März freier Eintritt gewährt wird. Weitere Preisbegünstigungen sind zu erfragen über Tel. 42 8 04, Klappe 46.

Sonderausstellungen des Historischen Museums der Stadt Wien

Alljährlich werden zwei bis drei Sonderausstellungen in den dafür bestimmten Räumen des Museums veranstaltet. Sie bleiben im allgemeinen durch drei Monate geöffnet. Es wird entweder ein aktuelles Thema behandelt oder ein in der Schausammlung nur in großen Zügen behandelte Geschichtsabschnitt breit dokumentiert. Dadurch werden Teile der für kulturgeschichtliche Museen unerläßlichen Studiensammlung der Öffentlichkeit wenigstens kurzfristig zugänglich gemacht. Obwohl der Themenkreis der Ausstellungen nach Art und Zweck des Museums begrenzt ist, ist die Themenzahl praktisch unerschöpflich. So wird es immer etwas Neues im Museum der Stadt Wien zu sehen geben. Die Ausstellungen werden durch Plakate und in Presse, Rundfunk und Fernsehen, angekündigt. Ein gesonderter Eintrittspreis wird nicht eingehoben, es gelten die üblichen Bestimmungen. Die anderen Museen der Stadt Wien veranstalten keine Sonderausstellungen.

Wie kommt man zu einer Führung in den Museen?

Das Historische Museum der Stadt Wien verlaublich allmonatlich sein Führungsprogramm. Dieses sieht in der Hauptsache Führungen an Sonn- und Feiertagen vor. Es wird von Fachbeamten des Museums in leicht faßlicher Weise durch die gesamte Schausammlung geführt, auch durch einzelne Abteilungen, wobei auf die Dinge genauer eingegangen werden kann, und natürlich auch durch die Sonderausstellungen. Ferner finden Führungen statt in den beiden Ausgrabungsstätten und im Uhrenmuseum. Außer Programm werden nach entsprechender Vereinbarung für geschlossene Gruppen auch Sonderführungen veranstaltet. Diese können telefonisch (42 8 04, Klappe 46) angemeldet werden. Alle Führungen sind kostenlos, es wird der normale Eintrittspreis eingehoben.

Was sind die Studiensammlungen der Museen?

Natürlich kann in den Schauräumen nur ein Teil der vorhandenen Bestände ausgestellt werden, nicht nur aus Platzmangel, sondern auch

um das Wichtige nicht in der Fülle des weniger Wichtigen untergehen zu lassen. Alles in diesem Sinn Überzählige findet seinen Platz in den Depots, die somit die Studiensammlung darstellen, zum Unterschied von der Schausammlung.

Hier ist an erster Stelle die Graphiksammlung des Historischen Museums der Stadt Wien zu nennen, die nach verschiedenen sachlichen Gesichtspunkten geordnet in Mappen und Kassetten aufbewahrt wird. Der Schwerpunkt dieser großen Sammlung von Zeichnungen, Aquarellen, Druckgraphik und Photographien liegt im 19. Jahrhundert. In der Sekundär-Galerie des Museums befinden sich noch einige tausend Ölgemälde, die zum Teil von erster Qualität sind. Die Hauptmasse der Zeughausbestände ist in den Waffenkammern übersichtlich aufgestellt. Im Lapidarium des Museums befinden sich noch viele Funde aus der römischen Zeit, ferner Plastiken, steinerne Hauszeichen, Epitaphe u. dgl. Schließlich beherbergen die Depots des Museums noch kostbare Miniaturen, eine große Münzensammlung, zahlreiche Totenmasken sowie eine Unzahl von kunsthandwerklichen Erzeugnissen und kulturgeschichtlich wichtigen Objekten.

Auch das Uhrenmuseum hat nur einen Teil seiner Bestände ausgestellt. In seinen Depots finden sich zahlreiche, oft sehr wertvolle Stücke. Das Depot des Pratermuseums enthält u. a. interessante Archivalien zur Geschichte des Volkspraters. Die Modesammlungen im Schloß Hetzendorf sind, wie oben bereits angedeutet, zur Gänze deponiert und daher ausschließlich als Studiensammlung zu betrachten.

Die Studiensammlungen können aus naheliegenden Gründen nicht allgemein zugänglich sein. Eine Ausnahme bildet nur die Graphiksammlung, für die den wissenschaftlich Interessierten der Studiensaal des Museums zur Verfügung steht.

Welche Wünsche können die Museen der Stadt Wien noch erfüllen?

Hier sei gesagt, was man von den Museen verlangen kann und was nicht. Zuvor eine Bitte der Museen: Es bleibt die erste und wichtigste Aufgabe eines Museums, das Vergängliche, soweit es für die Nachwelt auch nur von einigem Interesse sein kann, zu bewahren. Wenn daher Kunstwerke oder irgendwelche andere geschichtlich oder kulturgeschichtlich bemerkenswerte Objekte, die in irgendeinem Zusammenhang mit Wiens Geschichte stehen, in Gefahr geraten, vernichtet oder verschleudert zu werden, so möge die Direktion der Museen schriftlich oder mündlich unverzüglich verständigt werden. Es ist kein Unglück, sollte sich dann herausstellen, daß der Gegenstand nicht bewahrenswert ist. Ein blinder Alarm schadet nichts, wohl aber können im gegenteiligen Fall der Allgemeinheit unerzetzliche Werte verlorengehen. Soweit die Bitte, die sich an jeden, der Wien liebt, richtet.

Die Museen erteilen im Rahmen ihrer Möglichkeiten gerne Auskünfte, aber sie dürfen weder Expertisen ausstellen noch Schätzungsgutachten abgeben. Die Museen wollen jede einschlägige

Forschungsarbeit gerne mit Rat und Tat unterstützen, aber sie können unmöglich die Arbeit selbst liefern. Die Museen beteiligen sich gerne an den volksbildenden Aufgaben von Presse, Film, Rundfunk und Fernsehen, indem sie die entsprechenden Teile ihrer Sammlungen zugänglich machen, aber sie können nicht als Requisitionskammer benützt werden. Fotos werden von allen Objekten gegen Kostenersatz gerne jedermann überlassen; hingegen darf man in den Museen nicht selbst fotografieren, weil mit solchen, oft unzulänglichen Aufnahmen schon zuviel Mißbrauch getrieben worden ist, und die Öffentlichkeit ein Recht auf gute Reproduktionen hat. Reproduktionsgenehmigungen werden gegen begründetes, schriftliches Ersuchen in großzügiger Weise erteilt, für wissenschaftliche Zwecke grundsätzlich kostenlos, ansonsten gegen Vorschreibung einer angemessenen Gebühr. In jedem Fall wird eine kurze schriftliche Anfrage an die Direktion der Museen rasch Klarheit schaffen.

Archiv der Stadt und des Landes Wien

(MA 67)

Was findet man im Archiv?

Das Archiv hat seit der Schaffung des Bundeslandes Wien (1922) neben seiner Funktion als Stadtarchiv auch jene eines Landesarchivs auszuüben und führt seit Inkrafttreten der letzterlassenen Geschäftseinteilung auch den entsprechenden offiziellen Titel. Es verwahrt in der Hauptsache handschriftliches, teils in den Amtsstellen unserer Stadtverwaltung entstandenes, teils dem Wirkungsbereich gewisser staatlicher Verwaltungs- und Gerichtsbehörden zugehöriges Quellenmaterial für vielerlei Fragen der historischen Forschung und der Heimatkunde: Pergamenturkunden seit dem Jahr 1208, Akten, Amts- und Grundbücher seit ungefähr dem Jahr 1300, Stadtrechnungen seit 1424, Steuerbücher seit 1500, ferner die Registraturen der ehemals selbständigen, seit 1850 nach Wien einbezogenen Gemeinden, der (bis 1850 bestandenen) Grundherrschaften, der Vertretungskörper (Gemeinde und Land), der Landes- und Bezirksgerichte (seit 1850) sowie von über 70 Handwerksinnungen, schließlich eine große Sammlung von Plänen und viele andere kleinere Bestände.

Die heutigen Verwaltungsstellen benötigen Erhebungen aus den Sitzungsprotokollen der Vertretungskörper, aus den verschiedenen Gruppen der Verwaltungsakten, aus den von der Stadt mit Privaten abgeschlossenen Verträgen, aus den alten Grundbüchern usw., mit einem Wort: aus den „Vorakten“ aller Art.

Die zweite „Hauptkundschaft“ des Archivs sind der Wissenschaftler, der Dissertant, der Heimatforscher. Ihre Wünsche sind thematisch und zeitlich meist umfassender und anspruchsvoller als die der Verwaltungsstellen. Sie wollen die Urkunden, Akten und Protokolle ja nicht nur vorgelegt erhalten, sie wollen vor allem auch fachlich beraten und geführt werden, und diese Beratung erstreckt sich auf alle Gebiete, die irgend-

wie mit der „Geschichte“, also mit dem Leben der Wiener im letzten Jahrtausend, zu tun haben. Fragen der Verfassungs-, Verwaltungs-, Siedlungsgeschichte, der Rechts-, Wirtschafts-, Besitz- und Sozialgeschichte, in weitem Umfang auch der Kulturgeschichte, um nur die wichtigsten wissenschaftlichen Themen anzuführen, können im Archiv bearbeitet werden. Dazu kommen die Wünsche, die der an der Heimatkunde und Heimatchronik Interessierte an das Archiv hat: Geschichte einzelner Häuser, einzelner Gewerbe- und Firmenbetriebe, einzelner Personen und Familien. Das Archiv verwahrt über 4000 alte Grundbücher, die (mit den ältesten um 1300 beginnend) bis etwa 1880 heraufreichen, aus denen sich die Besitzgeschichte der Häuser, Felder und Weingärten in der Stadt, in den Vorstädten und Vororten erheben läßt. Viele Tausende Testamente bzw. Verlassenschaftsabhandlungen von Personen seit dem 16. Jahrhundert (darunter die unserer berühmtesten „Wiener“, von Mozart bis Brahms, Raimund bis Anzengruber, Rafael Donner bis Ferstel), einige hundert Bände Totenbeschauprotokolle (seit 1648), Friedhofbücher, Wohnungsbögen und viele andere Behelfe ermöglichen die Nachsuche nach den Schicksalen einzelner Personen, seien es nun „Menschen wie du und ich“ oder „Prominente“, die in Wien lebten und hier wirkten.

Es gibt kaum ein Gebiet der Wiener Geschichte, das nicht irgendwie in den Beständen des Archivs seinen Niederschlag gefunden hätte. Wer über Wiener Heimatgeschichte arbeitet, muß das Archiv benützen. Das Archiv ist (mit Ausnahme der Urlaubsmonate) von Montag bis Freitag von 8 bis 18.30 Uhr geöffnet, so daß auch dem im Beruf stehenden Amateurforscher die Möglichkeit geboten ist, an den unmittelbaren „Quellen“ der Wiener Geschichte zu arbeiten.

Statistisches Amt der Stadt Wien

(MA 66)

Welche Aufgaben hat das Statistische Amt der Stadt Wien?

Alles, was sich im Leben einer Großstadt, im Haushalt und Verwaltungsapparat unserer Bundeshauptstadt an wichtigen Vorgängen ereignet, wird im Statistischen Amt der Stadt Wien zahlenmäßig erfaßt und dargestellt. Bevölkerungswesen, Gesundheitspflege und Wohlfahrtswesen, Arbeitsmarkt, Bau- und Wohnungswesen, Verkehr und Fremdenverkehr, Wasser-, Gas- und Stromversorgung, Preise, Löhne, Marktbetrieb, Unterricht und Bildung — um nur einige wichtige Gebiete zu nennen — verwandeln sich im Statistischen Amt der Stadt Wien in die unmißverständliche und klare Sprache der Zahlen.

Alle diese Zahlen, die in mühevoller Kleinarbeit ermittelt werden, gelangen durch die verschiedenen, regelmäßig vom Statistischen Amt der Stadt Wien herausgegebenen Publikationen in die Öffentlichkeit. Die umfangreichste und ausführlichste dieser Veröffentlichungen ist das „Jahrbuch der Stadt Wien“, das jährlich erscheint und Verwaltungsbericht und Statistisches Jahrbuch in einem Band vereinigt.

Ebenfalls jährlich, nur in geringerem Umfang, prägnant und kurz gefaßt, daher früher im Jahr, erscheint das „Statistische Taschenbuch der Stadt Wien“. Die „Miteilungen aus Statistik und Verwaltung der Stadt Wien“ erscheinen vierteljährlich und enthalten Monatsübersichten nach dem neuesten Stand. Außerdem werden noch fallweise Sonderhefte veröffentlicht, die jeweils ein besonderes Thema behandeln. Daten, die den Publikationen etwa nicht zu entnehmen sind, können von Wissenschaftlern, Wirtschaftsexperten, Sozial- und Kommunalpolitikern, Studenten und anderen Interessenten aus dem Archiv des Statistischen Amtes der Stadt Wien aufbewahrten Urmaterial ersehen werden.

Bei periodisch wiederkehrenden Zählungen oder auch bei einmaligen Erhebungen obliegt dem Statistischen Amt neben der Vorbereitung und Organisation der Durchführung vor allem die zahlenmäßige Auswertung und Darstellung für das Wiener Stadtgebiet.

Als wertvoller und unentbehrlicher Arbeitsbehelf steht eine Fachbibliothek zur Verfügung, deren Bestand von rund 46.000 Bänden sich vorwiegend aus statistischen, wirtschafts- und kommunalpolitischen Werken zusammensetzt und der durch regen Publikationsaustausch mit verwandten Institutionen des In- und Auslandes ständig bereichert wird. Die Bestände der Bibliothek sind nicht nur für den internen Amtsbereich wichtig und für sämtliche Stellen des Magistrats zugänglich, sondern können auch von anderen Behörden, Instituten, Studierenden und fachlich interessierten Laien benützt werden.

Städtische Bäder

(MA 44)

Gibt es in städtischen Bädern Sauna-Abteilungen, wo befinden sich diese, wann sind sie geöffnet und wieviel kostet der Eintritt?

Sauna-Abteilungen gibt es im Amalienbad, 10., Reumannplatz 9, im Theresienbad, 12., Hufelandgasse 3, und im Hallenbad Floridsdorf, 21., Franklinstraße 22. Die Sauna-Abteilungen (je eine für Männer und Frauen) sind in diesen Bädern zu folgenden Zeiten geöffnet:

Mittwoch von 13 bis 19 Uhr
Donnerstag von 9 bis 19 Uhr
Freitag von 9 bis 19 Uhr (Hallenbad Floridsdorf und Theresienbad von 9 bis 22 Uhr)
Samstag von 7 bis 19 Uhr
Sonntag von 7 bis 12 Uhr

Im städtischen Bad Liesing, 23., Perchtoldsdorfer Straße 14, befindet sich eine Sauna-Abteilung, die für Männer an Donnerstagen von 13 bis 19 Uhr, an Samstagen von 7 bis 19 Uhr und an Sonntagen von 7 bis 12 Uhr, den Frauen an Freitagen von 9 bis 19 Uhr zur Verfügung steht.

Außer den genannten Saunabädern werden noch die althergebrachten Dampfbäder (irisch-römisch) betrieben. So befinden sich je eine Männer- und Frauenabteilung im Jörgerbad, 17., Jörgerstraße 42—44.

Betriebszeiten:

Mittwoch von 13 bis 19 Uhr
Donnerstag von 13 bis 19 Uhr
Freitag von 9 bis 19 Uhr
Samstag von 8 bis 19 Uhr
Sonntag von 7 bis 12 Uhr

Im Floridsdorfer Bad, 21., Weisselgasse 5, kann das Dampfbad von Männern
Donnerstag von 13 bis 19 Uhr
Samstag von 7 bis 19 Uhr
Sonntag von 7 bis 12 Uhr,
von Frauen am
Freitag von 8 bis 19 Uhr
besucht werden.

Etwa eine Mittelstellung zwischen den irisch-römischen (Naß-) Dampfbädern und den Saunabädern nimmt das sogenannte russische oder Steinschwitzbad ein. Ein solches befindet sich im Thaliabad, 16., Friedrich Kaiser-Gasse 11, und hält für Männer

Donnerstag von 11 bis 19 Uhr
Samstag von 7 bis 19 Uhr
Sonntag von 7 bis 12 Uhr
offen.

Für Frauen steht das Dampfbad am
Mittwoch von 13 bis 19 Uhr
Freitag von 9 bis 19 Uhr
zur Verfügung.

Die Badezeit (Benutzungsdauer) in allen städtischen Dampf- und Saunabädern beträgt einschließlich der zum Aus- und Ankleiden erforderlichen Zeit einheitlich zwei Stunden.

Hiefür sind im Amalienbad, Hallenbad Floridsdorf, Jörgerbad und Theresienbad bei Benützung einer Kabine 22 S (Reihenkarte zu fünf Stück 99 S), bei Benützung eines Kästchens 18 S (Reihenkarte zu fünf Stück 81 S) zu bezahlen. Die Aufzahlung für die Benützung der Schwimmhalle bei Verlängerung der Badezeit um eine halbe Stunde beträgt in diesen Bädern 4 S (Reihenkarte zu fünf Stück 18 S).

Im Floridsdorfer Bad, Bad Liesing und im Thaliabad kostet eine Kabinenkarte 20 S (Reihenkarte zu fünf Stück 90 S), eine Kästchenkarte 15 S (Reihenkarte zu fünf Stück 67 S).

In welchen städtischen Bädern gibt es Wannenbäder und was kostet die Benützung?

In den städtischen Volksbädern sind vor allem Brausebäder untergebracht, deren Benützung bei einer Badezeit von einer halben Stunde in der 1. Klasse 6 S, in der 2. Klasse 2 S und in den Brauseabteilungen 2. Klasse für Kinder 1 S kosten.

Innerhalb dieser Volksbäder stehen Wannenbadabteilungen in den Bädern

- 2., Vereinsgasse 31,
- 3., Apostelgasse 18,
- 7., Hermannsgasse 28,
- 11., Geiselbergstraße 54,
- 14., Hütteldorfer Straße 136,
- 22., Genochplatz 11,

und im Bad Liesing zur Verfügung.

Dort kostet die Benützung einer Wannenkabine 2. Klasse (ohne Ruhegelegenheit) pro Badezeit 12 S.

Im Amalienbad, Jörgerbad, Theresienbad und im Floridsdorfer Bad gibt es außerdem auch Wannenkabinen, die mit einer Ruhegelegenheit ausgerüstet sind (1. Klasse). Im Hallenbad Floridsdorf ist nur eine 1. Klasse-Abteilung, im Thaliabad nur eine solche 2. Klasse, vorhanden. Es kostet dort ein Wannenbad 1. Klasse 13 S (Reihenkarte zu fünf Stück 58,50 S), eines 2. Klasse 12 S (Reihenkarte zu fünf Stück 54 S). Die Badezeit (Benützungsdauer) ist in allen Bädern einheitlich mit dreiviertel Stunden festgesetzt.

Im Theresienbad gibt es über die für Reinigungszwecke bestimmten Wannenbäder hinaus auch solche, die mit dort natürlich vorkommendem Schwefelwasser gefüllt werden; die 1. Klasse kostet bei einer Benützungsdauer von einer Stunde 16 S (Reihenkarte zu fünf Stück 72 S), die 2. Klasse bei einer Benützungsdauer von dreiviertel Stunden mit Gemeinschaftsruheraum 13 S (Reihenkarte zu fünf Stück 58,50 S).

Bestehen in städtischen Bädern schon vor Eröffnung bzw. nach Schließung der Sommerbäder Möglichkeiten, Sonnenbäder zu nehmen?

Im Amalienbad und im Jörgerbad stehen getrennte Sonnenbäder für Männer und Frauen zur Verfügung, die je nach Witterung schon ab März bis in den Oktober benützt werden können. Die Badezeit (Benützungsdauer beträgt drei Stunden. Hiefür kostet bei Belegung eines Kästchens der Eintritt 5 S (Reihenkarte zu fünf Stück 22,50 S). Im Amalienbad stehen auch Kabinen zur Verfügung; benützt man eine solche, hat man 10 S (Reihenkarte zu fünf Stück 45 S) zu zahlen. Im Hallenbad Floridsdorf ist das Sonnenbad mit der Schwimmhalle kombiniert.

Ist in den Kinderfreibädern Eintritt zu zahlen und welche Kinder dürfen dieselben besuchen?

Der Eintritt in ein städtisches Kinderfreibad ist nur Kindern im Alter von sechs bis 14 Jahren gestattet. Kindern im Alter von mehr als 14 Jahren sowie Erwachsenen (Angehörigen der Kinder usw.) ist der Aufenthalt im Bad nicht gestattet.

Der Eintritt ist frei.

Die Kinderfreibäder stehen in den Monaten Juni bis August

Montag bis Freitag von 10 bis 12 Uhr und von 13 bis 17 Uhr und

Samstag von 10 bis 12 Uhr
je nach Wetterlage offen.

Gibt es in einer der städtischen Schwimmhallen auch eine Möglichkeit, abends baden zu gehen?

Im städtischen Theresienbad steht die Schwimmhalle dem Publikum jeden Freitag, im städtischen Hallenbad Floridsdorf jeden Mittwoch bis 22 Uhr zu normalen Schwimmhallenpreisen zur Verfügung. An allen übrigen Abenden werden sie, ebenso wie die Hallen im Amalienbad und Jörgerbad, von Schwimmvereinen zu Trainingszwecken genützt.

Die Öffnungszeiten der Schwimmhallen des Amalien- und Jörgerbades sind:

Dienstag und Mittwoch von 9 bis 18 Uhr
 Donnerstag, Freitag und Samstag
 von 9 bis 19 Uhr
 Sonntag von 9 bis 12 Uhr,

jene der Schwimmhalle im Theresienbad:

Dienstag, Mittwoch und Donnerstag
 von 9 bis 19 Uhr
 Freitag von 9 bis 22 Uhr (Abendschwimmen)
 Samstag von 9 bis 19 Uhr

Sonntag von 9 bis 12 Uhr,
 jene der Schwimmhalle im Hallenbad Floridsdorf:

Dienstag von 9 bis 19 Uhr
 Mittwoch von 9 bis 22 Uhr (Abendschwimmen)
 Donnerstag, Freitag und Samstag von 9 bis
 19 Uhr
 Sonntag von 9 bis 12 Uhr

Bei einer Badezeit (Benützungsdauer) von ein-
 einhalb Stunden kostet eine Kabinenkarte 10 S
 (Reihenkarte zu fünf Stück 45 S), eine Kästchen-
 karte 6 S und eine Kinderkarte (Kästchen) 2 S.

In den städtischen Schwimmhallen wird durch
 entsprechend ausgebildete Schwimmlehrer
 Schwimmunterricht erteilt. Für Erwachsene kos-
 tet eine Lektion 10 S (Reihenkarte für fünf Lek-
 tionen 45 S), für Kinder eine Lektion 5 S (Rei-
 henkarte für zehn Lektionen 45 S).

Vom 2. Mai bis 30. September wird das städti-
 sche Theresienbad als Sommerbad geführt; bei
 Schlechtwetter, wenn alle anderen Sommerbä-
 der schließen müssen, steht es trotzdem als Halle
 zu Sommerbadepreisen zur Verfügung.

Stehen in den Sommerbädern auch Becken mit künstlich erwärmtem Wasser zur Ver- fügung?

Die sehr beachtlichen Wassermengen in den
 Becken des Sommerbades Laaer Berg werden,
 wenn sie durch ungünstige Witterungseinflüsse
 abgekühlt sind, rasch durch eine ölgefeuerte Kes-
 selanlage wieder auf angenehme Badetempere-
 tur gebracht. Im Ottakringer Bad sorgt die
 Wärme aus der Müllverbrennungsanlage am
 Flötzersteig für ein gleichmäßig temperiertes
 Beckenwasser. Hiedurch kann bei entsprechen-
 der Witterung der Badebetrieb früher als in den
 anderen Sommerbädern beginnen und im Herbst
 länger, etwa bis Mitte Oktober, fortgesetzt wer-
 den. In den übrigen Sommerbädern dauert die
 Badesaison etwa von Anfang Mai bis etwa Mitte
 September.

Die Eintrittspreise in den städtischen Sommer-
 bädern betragen:

Im Strandbad Gänsehäufel, 22., Moissigasse 21,
 Laaerberg Bad, 10., Ludwig von Höhnel-Gasse 2,
 Ottakringer Bad, 16., Johann Staud-Straße 23—

27, Theresienbad, 12., Hufelandgasse 3, Krapfen-
 waldl Bad, 19., Krapfenwaldgasse 73,

kostet eine
 Kabinentageskarte 18 S
 Kabinenhalbtageskarte 10 S
 für Kästchen oder Kabinenmitbenützung
 eine Tageskarte 10 S
 eine Halbtageskarte 6 S
 eine Karte für die Benützung an Werk-
 tagen außer Samstag ab 16 Uhr 4 S

im Kongreßbad, 16., Julius Meinl-Gasse 7a,
 Strandbad Alte Donau, 21., Arbeiterstrandbad-
 straße 91, Bad Hohe Warte, 19., Hohe Warte 8,

kostet eine
 Kabinentageskarte 16 S
 Kabinenhalbtageskarte 9 S
 für Kästchen oder Kabinenmitbenützung
 eine Tageskarte 9 S
 eine Halbtageskarte 5 S
 eine Karte für die Benützung an Werk-
 tagen außer Samstag ab 16 Uhr 4 S

im Angelibad, 21., An der oberen Alten Donau,
 Hütteldorfer Bad, 14., Ferdinand Wolf-Park,

kostet eine
 Kabinentageskarte 14 S
 Kabinenhalbtageskarte 8 S
 für Kästchen oder Kabinenmitbenützung
 eine Tageskarte 7 S
 eine Halbtageskarte 4 S
 eine Karte für die Benützung an Werk-
 tagen außer Samstag ab 16 Uhr 3 S

im Bad Liesing, 23., Perchtoldsdorfer Straße 14,
 Bad Hadersdorf-Weidlingau, 14., Hauptstraße
 Nr. 41,

kostet eine
 Kabinentageskarte 10 S
 Kabinenhalbtageskarte 6 S
 für Kästchen oder Kabinenmitbenützung
 eine Tageskarte 6 S
 eine Halbtageskarte 4 S
 eine Karte für die Benützung an Werk-
 tagen außer Samstag ab 16 Uhr 3 S

im Baumgartner Bad, 14., Hackinger Straße 8,

kostet eine
 Kabinentageskarte 14 S
 Kabinenhalbtageskarte 8 S
 für Kästchen oder Kabinenmitbenützung
 eine Tageskarte 8 S
 eine Halbtageskarte 5 S

im Strandbad Stadlau, 22., Am Mühlwasser,

kostet eine
 Kabinentageskarte 12 S
 Kabinenhalbtageskarte 7 S
 für Kästchen oder Kabinenmitbenützung
 eine Tageskarte 6 S
 eine Halbtageskarte 4 S

Eine Kinderkarte, die zur Benützung eines
 Kästchens berechtigt, kostet in allen Sommerbä-
 dern 1 S.

Betriebszeiten für städtische Bäder

		Mo.	Di.	Mi.	Do.	Fr.	Sa.	So.
Amalienbad	Dampfbad und Sauna			13—19	9—19	9—19	7—19	7—12
	Wannenbad 1.u.2.Kl.			13—19	9—19	9—19	7—19	7—12
	Brausebad 1. Kl.				13—19	9—19	7—19	7—12
	Brausebad 2. Kl.				13—19	9—19	7—19	7—12
	Schwimmhalle		9—18	9—18	9—19	9—19	9—19	9—12
	Kurabteilung		8—19	8—19	8—19	8—19	8—19	
	Sonnenbad		9—18	9—18	9—18	9—18	9—18	8—12
Jörgerbad	Dampfbad			13—19	13—19	9—19	8—19	7—12
	Wannenbad 1.u.2.Kl.			13—19	13—19	9—19	8—19	7—12
	Schwimmhalle		9—18	9—18	9—19	9—19	9—19	9—12
	Sonnenbad*)		11—17	9—17	9—17	9—17	9—17	9—12
Theresienbad	Dampfbad (Sauna)			13—19	9—19	9—22	7—19	7—12
	Wannenbad 1.u.2.Kl.			13—19	9—19	9—19	7—19	7—12
	Schwefelwannenbad			13—19	9—19	9—19	7—19	7—12
	Schwimmhalle		9—19	9—19	9—19	9—22	9—19	9—12
Hallenbad Floridsdorf	Dampfbad (Sauna)			13—19	9—19	9—22	7—19	7—12
	Wannenbad nur 1. Kl.			13—19	9—19	9—19	7—19	7—12
	Schwimmhalle		9—19	9—22	9—19	9—19	9—19	9—12
	Sonnenbad (komb. m. Schw.)		9—18	9—18	9—18	9—18	9—18	9—12
Thaliabad (Juni, Juli und August kein Mittwochbetrieb)	Dampfbad			13—19 F	11—19 M	9—19 F	7—19 M	7—12 M
	Wannenbad nur 2. Kl.			13—19	11—19	9—19	7—19	7—12
	Brausebad 1. Kl.				13—19	9—19	7—19	7—12
	Brausebad 2. Kl.				13—19	9—19	7—19	7—12
Floridsdorfer Bad	Dampfbad				13—19 M	8—19 F	7—19 M	7—12 M
	Wannenbad 1.u.2.Kl.				13—19	8—19	7—19	7—12
	Brausebad 1. Kl.				13—19	8—19	7—19	7—12
	Brausebad 2. Kl.				13—19	8—19	7—19	7—12
Bad Liesing	Sauna				13—19 M	9—19 F	7—19 M	7—12 M
	Wannenbad 2. Kl.				13—19	9—19	7—19	7—12
	Brausebad 1. Kl.				13—19	9—19	7—19	7—12
	Brausebad 2. Kl.				13—19 F	9—19 F	7—19 M	7—12 M
Bad Hadersdorf-Weidlingau	Wannenbad					9—19	8—19	8—12
	Brausebad 2. Kl.					9—19	8—19	8—12
Volksbäder (Brausebäder 1. und 2. Kl.) W = auch Wannenbäder								
2., Vereinsgasse (W)	11., Geiselbergstraße (W)							
3., Apostelgasse (W)	12., Ratschkygasse							
4., Klagbaumgasse**)	14., Hütteldorfer Straße (W, Br. nur 2. Kl.)							
5., Einsiedlerplatz	15., Heinickegasse				13—19	9—19	7—19	7—12
6., Esterhazygasse	15., Reithofferplatz							
7., Hermannsgasse (W)	17., Gschwandtnergasse							
8., Florianigasse	18., Kloostergasse							
9., Wiesengasse	20., Treustraße							
10., Gudrunstraße	22., Genochplatz (W, Br. nur 1. Kl.)							
Sommerbäder***)		9—19	9—19	9—19	9—19	9—19	8—19	8—19

*) Sonnenbad: Frauen: Di., Do., So. ganze Betriebszeit, Sa. 9—14 Uhr
Männer: Mi., Fr. ganze Betriebszeit, Sa. 14—17 Uhr

** Brausebad 1. Kl.: Frauen Do., Fr. — Männer Sa., So.

*** An Feiertagen 8—19 Uhr

Grundtransaktionen

(MA 69)

Was mache ich, wenn ich der Stadt Wien einen Grund verkaufen will?

Zuständig für die Grunderwerbungen der Stadt Wien ist die MA 69, 1., Ebendorferstraße 1, 3. Stock. Liegenschaften können der Stadt Wien schriftlich oder mündlich angeboten werden. Alle Eingaben sind stempelfrei. Zur raschen Behandlung eines Angebotes ist die Angabe der Grundbuchs-Einlagezahl, der Katastralgemeinde des Grundbuches und die Grundstücksbezeichnung sowie auch die Bekanntgabe der Nutzungsverhältnisse (z. B. Eigennutzung, Vermietung oder Verpachtung) erforderlich. Auch der erwartete Kaufpreis soll nach Möglichkeit angegeben werden.

Wie ist die weitere Vorgangsweise?

Ergibt die Prüfung des Angebotes, daß für die Stadt Wien Interessen an dieser Liegenschaft besteht, werden die Kaufverhandlungen aufgenommen und stellt, kann volle Übereinstimmung über den abzuschließenden Kaufvertrag erzielt werden, die MA 69 an den zuständigen Gemeinderatsausschuß bzw. an den Gemeinderat den Antrag auf Genehmigung des Vertrages. Mit der Verständigung des Vertragspartners über die Genehmigung wird dann der Vertrag für beide Teile rechtsverbindlich. Vor der Genehmigung durch die zuständige Körperschaft tritt eine Bindung der Stadt Wien nicht ein.

Was geschieht nach der Genehmigung des Vertrages?

Nach der Vertragsgenehmigung wird — wenn nichts anderes vereinbart wurde — von der MA 65, 1., Rathaus, 4. Stiege, Hochparterre, Tür 110, die Kaufvertragsurkunde errichtet und die grundbücherliche Durchführung des Rechtsgeschäftes veranlaßt.

Wann hat die MA 69 bei Grundabteilungen mitzuwirken?

Falls im Zuge einer Grundabteilung (Bauplatzschaffung oder bewilligungspflichtige Bauführung) dem Abteilungswerber von der Baubehörde der Erwerb von Grundflächen, die im Eigentum der Stadt Wien stehen oder im öffentlichen Gut verbüchert sind, vorgeschrieben wird, so sind die entsprechenden Kaufverhandlungen mit der MA 69 zu führen. Erforderlich ist ein Ansuchen um Verkauf dieser Flächen und die Beilage von drei Gleichstücken des Abteilungsplanes. Alle Eingaben und Beilagen an die MA 69 sind stempelfrei.

Auch diese Transaktionen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung durch die nach der Verfassung der Bundeshauptstadt Wien zuständigen Organe, das sind Gemeinderatsausschuß X bzw. Gemeinderat.

Eingaben bei Behörden

Die Kanzleiordnung regelt die Abwicklung der Kanzleigeschäfte in den Dienststellen des Magistrates der Stadt Wien. Sie enthält auch Vorschriften, deren Kenntnis für einen Antragsteller von Vorteil ist, weil dadurch Ärger vermieden sowie Geld und Zeit erspart werden können.

Wo kann ein Ansuchen eingebracht werden?

Ansuchen können mit der Post übermittelt oder in der betreffenden Dienststelle abgegeben werden. Wenn man nicht weiß, welche Dienststelle des Wiener Magistrates für die Erledigung des Ansuchens zuständig ist, wird darüber die Magistratsdirektion mündlich oder telephonisch Auskunft geben. An den Magistrat der Stadt Wien gerichtete Schriftstücke ohne nähere Bezeichnung werden von der Magistratsdirektion an die nach der Geschäftseinteilung zuständige Dienststelle weitergeleitet.

Wann kann man ein Ansuchen einbringen?

Mündliche Anträge können während der für den Parteienverkehr vorgesehenen Zeiten, die bei den einzelnen Dienststellen unterschiedlich sind, gestellt werden. In der Regel sind die Vormittagsstunden dem Parteienverkehr vorbehalten. Schriftliche Eingaben können auch außerhalb des Parteienverkehrs innerhalb der Amtsstunden abgegeben werden. Bei Gefahr im Verzuge werden Mitteilungen jederzeit entgegengenommen. In dringenden Fällen können Anträge auch telegraphisch oder mit Fernschreiben eingebracht werden.

Ist eine Eingabe mit Kosten verbunden?

Im allgemeinen sind für Ansuchen Gebühren zu entrichten, die gesetzlich vorgeschrieben sind. Es ist daher zu empfehlen, die Höhe der Gebühren zu erfragen. Der Beamte wird die Partei einladen, die Stempelmarken beizubringen. Wenn dem Ersuchen zur Beibringung der Stempelmarken nicht nachgekommen wird, muß der Beamte eine Meldung an das Finanzamt für Gebühren und Verkehrssteuern erstatten, das den Betrag in mindestens der doppelten Höhe vorschreibt.

Amtssprache

Da die Amtssprache deutsch ist, sind die Eingaben in dieser Sprache abzufassen. Bei fremdsprachigen Schriftstücken wird die Beibringung einer beglaubigten Übersetzung empfohlen. Eine Ausnahme bilden Urkunden in lateinischer Sprache, bei denen eine beglaubigte Übersetzung nicht notwendig ist.

Kann die Partei eine Eingangsbestätigung verlangen?

Die Behörde ist verpflichtet, auf Verlangen eine Bestätigung auszustellen, daß und wann bei ihr ein Schriftstück eingelangt ist. Dies kann bei der Einhaltung einer Frist wichtig sein.

Was geschieht mit Ansuchen, die bei einer unzuständigen Dienststelle einlangen?

Anträge, die an eine für die Erledigung einer Angelegenheit nicht zuständige Dienststelle gerichtet sind, werden auf Gefahr des Einschreiters der zuständigen Stelle übermittelt.

Kann Akteneinsicht gewährt werden?

Bei Nachweis eines rechtlichen Interesses kann den Parteien vom Leiter der Dienststelle Akteneinsicht gewährt werden.

Was ist bei der Berechnung von Fristen nach den Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes zu beachten?

Bei der Berechnung einer Frist, die nach Tagen bestimmt ist, wird der Tag nicht mitgerechnet, in den der Zeitpunkt oder das Ereignis fällt, wonach sich der Anfang der Frist richten soll.

Nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Fristen enden mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats oder Jahres, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat. Fehlt dieser Tag in dem letzten Monat, so endet die Frist mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats.

Der Beginn und Lauf einer Frist wird durch Sonn- oder Feiertage nicht behindert.

Der Ablauf einer Frist wird durch einen Samstag, Sonntag, gesetzlichen Feiertag oder durch den Karfreitag gehemmt. In diesem Fall endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktages.

Wie erfolgt die Zustellung einer schriftlichen Ausfertigung an die Partei?

Art der Zustellung:

Die schriftlichen Ausfertigungen werden durch die Post oder durch Organe des Magistrates zugestellt.

Ort der Zustellung:

Die Zustellung hat in der Wohnung, in der gewerblichen Betriebsstätte, im Geschäftsraum oder am Arbeitsplatz der Person, der zugestellt werden soll (Empfänger) und bei Anwälten und Notaren in deren Kanzlei zu erfolgen; eine außerhalb dieser Räume vorgenommene Zustellung ist nur gültig, wenn die Annahme des Schriftstückes nicht verweigert wurde.

In Ermangelung einer Wohnung (gewerbliche Betriebsstätte, Geschäftsraum, Arbeitsplatz) können Zustellungen vorgenommen werden, wo der Empfänger angetroffen wird.

Ersatzzustellung:

Wird der Empfänger nicht angetroffen, so kann an jeden dem Zusteller bekannten erwachsenen Angestellten oder zur Familie gehörigen Hausgenossen des Empfängers zugestellt werden.

Werden auch solche Personen nicht angetroffen, so kann das zuzustellende Schriftstück dem in demselben Hause wohnenden Vermieter oder einer von diesem bestellten, ebenda wohnenden Aufsichtsperson eingehändigt werden, wenn diese Personen zur Annahme bereit sind.

Ist die Zustellung auf diesem Wege nicht möglich, so wird das zuzustellende Schriftstück, wenn die Zustellung durch die Post zu vollziehen war, bei dem zuständigen Postamt, in allen anderen Fällen aber bei der Bezirksvorstehung hinterlegt. Diese Hinterlegung wird durch eine an der Tür der Wohnung (Kanzlei) oder an der Eingangstür der gewerblichen Betriebsstätte (Geschäftsraum) befestigte schriftliche Anzeige und nach Tunlichkeit auch durch mündliche Mitteilung an die Nachbarn bekanntgemacht.

Die vorschriftsmäßige Hinterlegung des zuzustellenden Schriftstückes hat die Wirkung der Zustellung. Die Beschädigung oder das Abreißen der Anzeige hat auf die Gültigkeit der Zustellung keinen Einfluß.

Wenn der Empfänger seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort nur vorübergehend verlassen hat und ihm das zuzustellende Schriftstück nicht rechtzeitig nachgesendet werden kann, so wird es der Behörde zurückgestellt.

Wird die Annahme eines Schriftstückes von einer Person, der gültig zugestellt werden kann, verweigert, so wird das Schriftstück am Zustellungsort zurückgelassen oder, falls dies nicht möglich ist, bei dem zuständigen Postamt oder bei der Bezirksvorstehung hinterlegt. Die Zurücklassung oder Hinterlegung hat die Wirkung der Zustellung.

Zustellung zu eigenen Händen:

Bei Schriftstücken von besonderer Wichtigkeit ist die vorhin erwähnte Ersatzzustellung nicht erlaubt. Diese Schriftstücke dürfen nur dem Empfänger ausgehändigt werden (Zustellung zu eigenen Händen).

Öffentliche Bekanntmachung:

Zustellungen an Personen, deren Wohnung unbekannt ist, oder an Personen, die der Behörde nicht bekannt sind, können, wenn kein Vertreter bestellt ist, durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen und gelten, sofern in den Verwaltungsvorschriften nichts anderes bestimmt ist, als vollzogen, wenn seit dem Anschlag an der Amtstafel der Behörde zwei Wochen verstrichen sind.

Wohnungswechsel:

Eine Partei, die während eines Verfahrens ihren Wohnsitz verlegt, hat dies in ihrem eigenen Interesse der Behörde mitzuteilen.

Programmierter Unterricht

GRUNDBEGRIFFE DER WIRTSCHAFTSKUNDE

Lernprogramm zum Selbststudium

Lernen nach der Methode des Programmierten Unterrichts ist heute fast schon eine Selbstverständlichkeit.

Was es aber bisher nicht gab, ist ein Lernprogramm, das ein ganzes Sachgebiet umfassend behandelt.

Das vorliegende Unterrichtsprogramm bietet die Möglichkeit, in 25 bis 40 Stunden das Grundwissen über den umfangreichen Komplex „Wirtschaft“ zu erarbeiten. Außerdem sind die vier Bände so angelegt, daß sie auch nach dem Studium weiter als Nachschlagewerk verwendet werden können. Um die Auswahl, Abgrenzung und sachliche Darstellung der einzelnen Stoffgebiete, die Erstellung des Programms und die Testung waren hervorragende Fachwissenschaftler bemüht.

1. Band: EINFÜHRUNG — PRODUKTION — MARKT UND PREIS

2. Band: GELD UND KREDIT

3. Band: DIE ÖFFENTLICHE HAND — AUSSENWIRTSCHAFT

4. Band: ABLAUF DER WIRTSCHAFT — LENKUNG DER WIRTSCHAFT

Umfang insgesamt 1254 Seiten mit zahlreichen statistischen Abbildungen

JUGEND & VOLK WIEN — MÜNCHEN